



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.7.2011
KOM(2011) 452 endgültig

2011/0202 (COD)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Aufsichtsanforderungen am Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

Part III

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEK(2011) 949 endgültig}
{SEK(2011) 950 endgültig}

Titel III

Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko

Kapitel 1

Allgemeine Grundsätze zur Verwendung der verschiedenen Ansätze

Artikel 301

Genehmigung und Mitteilung

1. Den Standardansatz dürfen nur Institute verwenden, die die in Artikel 309 aufgeführten Bedingungen und außerdem die allgemeinen Risikomanagement-Standards nach den Artikeln 73 und 83 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] erfüllen. Die Institute setzen die zuständigen Behörden vor einer Verwendung des Standardansatzes in Kenntnis.

Die zuständigen Behörden gestatten den Instituten, für die Geschäftsfelder „Privatkundengeschäft“ und „Firmenkundengeschäft“ einen alternativen maßgeblichen Indikator zu verwenden, sofern die in Artikel 308 Absatz 2 und Artikel 309 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

2. Die zuständigen Behörden erlauben den Instituten, fortgeschrittene Messansätze (AMA) zu verwenden, die auf ihrem eigenen System für die Messung des operationellen Risikos basieren, sofern sämtliche in Artikel 310 bzw. Artikel 311 aufgeführten qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind und die Institute die in den Artikeln 73 und 83 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und in Titel VII Kapitel 3 Abschnitt 2 der Richtlinie enthaltenen allgemeinen Risikomanagement-Standards erfüllen.

Falls die Institute beabsichtigen, die AMA wesentlich zu erweitern oder zu ändern, so beantragen sie bei den zuständigen Behörden eine Genehmigung. Die zuständigen Behörden erteilen die Genehmigung nur, wenn die Institute die in Unterabsatz 1 spezifizierten Voraussetzungen nach den wesentlichen Erweiterungen und Änderungen weiterhin erfüllen.

3. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - (a) die Beurteilungsmethodik, nach der die zuständigen Behörden den Instituten die Verwendung von AMA erlauben;
 - (b) die Bedingungen für die Beurteilung, ob die Erweiterungen und Änderungen der AMA wesentlich sind.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 31. Dezember 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 302
Rückgriff auf weniger komplizierte Ansätze

1. Institute, die den Standardansatz verwenden, greifen nicht auf die Anwendung des Basisindikatoransatzes zurück, es sei denn, die in Absatz 3 aufgeführten Voraussetzungen sind erfüllt.
2. Institute, die AMA verwenden, greifen nicht auf die Anwendung des Standardansatzes oder des Basisindikatoransatzes zurück, es sei denn, die in Absatz 3 aufgeführten Voraussetzungen sind erfüllt.
3. Ein Institut darf nur dann auf einen weniger komplizierten Ansatz für das operationelle Risiko zurückgreifen, sofern die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (1) a) Das Institut hat den zuständigen Behörden nachgewiesen, dass es die Anwendung eines weniger komplizierten Ansatzes nicht vorschlägt, um das operationelle Risiko im Zusammenhang mit den Eigenkapitalanforderungen des Instituts zu verringern, und die Anwendung eines solchen Ansatzes angesichts der Art und der Komplexität des Instituts notwendig ist und weder die Solvenz des Instituts noch dessen Fähigkeit, operationelle Risiken wirksam zu steuern, wesentlich beeinträchtigen würde.
 - (2) b) Das Institut hat die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten.

Artikel 303
Gleichzeitige Anwendung verschiedener Ansätze

1. Die Institute dürfen verschiedene Ansätze gleichzeitig verwenden, sofern die zuständigen Behörden dies genehmigen. Die zuständigen Behörden erteilen eine solche Genehmigung nur, sofern die einschlägigen in den Absätzen 2 bis 4 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Ein Institut darf einen AMA in Verbindung mit dem Basisindikatoransatz oder in Verbindung mit dem Standardansatz verwenden, sofern die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Die von den Instituten verwendete Kombination erfasst sämtliche operationellen Risiken des Instituts, und die zuständigen Behörden halten die von dem Institut verwendete Methodik zur Erfassung der verschiedenen Tätigkeiten, geografischen Standorte, Rechtsstrukturen oder sonstigen wesentlichen intern vorgenommenen Aufteilungen für überzeugend.
 - (b) Die in Artikel 309 aufgeführten Bedingungen und die Standards nach Maßgabe der Artikel 310 und 311 sind hinsichtlich der Tätigkeiten, auf die der Standardansatz bzw. die AMA angewandt werden, erfüllt.
3. Die zuständigen Behörden dürfen im Einzelfall von Instituten, die einen AMA in Verbindung mit dem Basisindikatoransatz oder in Verbindung mit dem Standardansatz anwenden wollen, verlangen, dass für die Erteilung einer Genehmigung zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung eines AMA wird ein wesentlicher Teil der operationellen Risiken des Instituts durch den AMA erfasst.

- (b) Das Institut verpflichtet sich, den AMA nach einem den zuständigen Behörden vorgelegten und durch diese genehmigten Zeitplan auf einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten anzuwenden.
4. Ein Institut darf nur im Ausnahmefall bei einer zuständigen Behörde eine Genehmigung für die Anwendung einer Kombination aus dem Basisindikatoransatz und dem Standardansatz beantragen, beispielsweise bei der Übernahme eines neuen Geschäfts, auf das der Standardansatz möglicherweise erst nach einer Übergangszeit angewandt werden kann.

Eine zuständige Behörde erteilt eine solche Genehmigung nur, wenn das Institut sich verpflichtet hat, den Standardansatz nach dem den zuständigen Behörden vorgelegten und durch diese genehmigten Zeitplan anzuwenden.

5. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes präzisiert wird:
- (a) die von den zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Methodik im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a zu berücksichtigenden Voraussetzungen;
- (3) b) die von den zuständigen Behörden bei der Entscheidung, ob die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen nach Absatz 3 zu verlangen ist, zu berücksichtigenden Kriterien.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 31. Dezember 2016 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Kapitel 2

Basisindikatoransatz

Artikel 304 *Kapitalanforderung*

Beim Basisindikatoransatz beträgt die Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko 15 % des Dreijahresdurchschnitts des in Artikel 305 definierten maßgeblichen Indikators.

Die Institute berechnen den Dreijahresdurchschnitt des maßgeblichen Indikators aus den letzten drei Zwölfmonatsbeobachtungen zum Abschluss des Geschäftsjahres. Liegen keine geprüften Zahlen vor, so können die Institute Schätzungen heranziehen.

Ist der maßgebliche Indikator in einem der Beobachtungszeiträume negativ oder gleich Null, so beziehen die Institute diesen Wert nicht in die Berechnung des Dreijahresdurchschnitts ein. Die Institute berechnen den Dreijahresdurchschnitt als die Summe der positiven Werte, geteilt durch die Anzahl der positiven Werte.

Artikel 305
Maßgeblicher Indikator

1. Für Institute, die die in der Richtlinie 86/635/EWG festgelegten Rechnungslegungsvorschriften anwenden, ist der maßgebliche Indikator die Summe der in Tabelle 1 dieses Absatzes aufgeführten Posten; diese basieren auf den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung von Instituten nach Maßgabe von Artikel 27 der Richtlinie 86/635/EWG. Die Institute berücksichtigen in der Summe jeden Wert mit seinem positiven oder negativen Vorzeichen.

Tabelle 1
1 Zinserträge und ähnliche Erträge
2 Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen
3 Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren
4 Erträge aus Provisionen und Gebühren
5 Aufwendungen für Provisionen und Gebühren
6 Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften
7 Sonstige betriebliche Erträge

Die Institute passen diese Posten an, um den folgenden Bestimmungen gerecht zu werden:

- (a) Die Institute berechnen den maßgeblichen Indikator vor Abzug der Rückstellungen, Risikovorsorge und Betriebsausgaben. Die Institute berücksichtigen in den Betriebsausgaben Gebühren für die Auslagerung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, die weder eine Mutter- noch eine Tochtergesellschaft des Instituts sind noch eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft, die auch die Muttergesellschaft des Instituts ist. Die Institute dürfen Aufwendungen für Auslagerungen von Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden, verwenden, um den maßgeblichen Indikator zu mindern, wenn die Aufwendungen von einem Unternehmen erhoben werden, auf das diese Verordnung Anwendung findet.
- (b) Folgende Posten dürfen von den Instituten nicht in die Berechnung des maßgeblichen Indikators einbezogen werden:
- i) realisierte Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Positionen, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind;
 - ii) außerordentliche oder unregelmäßige Erträge;
 - iii) Erträge aus Versicherungstätigkeiten.

- (c) Werden Neubewertungen von Handelsbuchpositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht, so dürfen die Institute diese in die Berechnung einbeziehen. Bei einer Anwendung von Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG sind die in der Gewinn- und Verlustrechnung verbuchten Neubewertungen einzubeziehen.
2. Wenden die Institute andere als die in der Richtlinie 86/635/EWG festgelegten Rechnungslegungsvorschriften an, so berechnen sie den maßgeblichen Indikator anhand von Daten, die der Definition gemäß diesem Artikel am nächsten kommen.
 3. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Methodik zur Berechnung des maßgeblichen Indikators gemäß Absatz 2 zu präzisieren.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 31. Dezember 2016 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Kapitel 3

Standardansatz

Artikel 306

Eigenkapitalanforderung

1. Beim Standardansatz ordnen die Institute ihre Tätigkeiten den in der Tabelle 2 in Absatz 4 genannten Geschäftsfeldern und gemäß den Grundsätzen nach Artikel 307 zu.
2. Die Institute berechnen die Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko als Dreijahresdurchschnitt der Summe der jährlichen Eigenkapitalanforderungen in sämtlichen in der Tabelle 2 in Absatz 4 genannten Geschäftsfeldern. Die jährliche Eigenkapitalanforderung jedes Geschäftsfelds entspricht dem Produkt des einschlägigen in der Tabelle enthaltenen Beta-Faktors und dem Anteil des maßgeblichen Indikators, der dem betreffenden Geschäftsfeld zugeordnet wird.
3. In jedem Jahr können die Institute eine aus einem negativen Anteil des maßgeblichen Indikators resultierende negative Eigenkapitalanforderung in einem Geschäftsfeld unbegrenzt mit den positiven Eigenkapitalanforderungen in anderen Geschäftsfeldern verrechnen. Ist jedoch die gesamte Eigenkapitalanforderung für alle Geschäftsfelder in einem bestimmten Jahr negativ, so setzen die Institute den Beitrag zum Zähler für dieses Jahr mit Null an.
4. Die Institute berechnen den Dreijahresdurchschnitt der Summe im Sinne von Absatz 2 aus den letzten drei Zwölfmonatsbeobachtungen zum Abschluss des Geschäftsjahres. Liegen keine geprüften Zahlen vor, so können die Institute Schätzungen heranziehen.

Tabelle 2		
Geschäftsfeld	Liste der Tätigkeiten	Prozentsatz (Beta-Faktor)

<p>Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance)</p>	<p>Emission oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung</p> <p>Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft</p> <p>Anlageberatung</p> <p>Beratung von Unternehmen bezüglich Kapitalstruktur, Geschäftsstrategie und damit verbundenen Fragen sowie Beratungs- und sonstige Serviceleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und Übernahmen</p> <p>Investment Research und Finanzanalyse sowie andere Arten von allgemeinen Empfehlungen zu Transaktionen mit Finanzinstrumenten</p>	<p>18 %</p>
<p>Handel (Trading and Sales)</p>	<p>Eigenhandel</p> <p>Geldmaklergeschäfte</p> <p>Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten</p> <p>Auftragsausführung für Kunden</p> <p>Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung</p> <p>Betrieb von Multilateral Trading Facilities</p>	<p>18 %</p>
<p>Wertpapierprovisionsgeschäft (Retail Brokerage)</p> <p>(Geschäfte mit natürlichen Personen oder kleinen und mittleren Unternehmen, die nach Artikel 79 als Retailforderungen einzustufen sind)</p>	<p>Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten</p> <p>Auftragsausführung für Kunden</p> <p>Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung</p>	<p>12 %</p>
<p>Firmenkundengeschäft (Commercial Banking)</p>	<p>Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern</p> <p>Kreditvergabe</p> <p>Finanzierungsleasing</p> <p>Bürgschaften und Verpflichtungen</p>	<p>15 %</p>

Privatkundengeschäft (Retail Banking) (Geschäfte mit natürlichen Personen oder kleinen und mittleren Unternehmen, die nach Artikel 79 als Retailforderungen einzustufen sind)	Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern Kreditvergabe Finanzierungsleasing Bürgschaften und Verpflichtungen	12 %
Zahlungsverkehr und Abwicklung (Payment and Settlement)	Geldtransferdienstleistungen Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln	18 %
Depot- und Treuhandgeschäfte (Agency Services)	Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Custody und verbundene Dienstleistungen wie Cash Management und Sicherheitenverwaltung	15 %
Vermögensverwaltung (Asset Management)	Portfoliomanagement OGAW-Verwaltung Sonstige Arten der Vermögensverwaltung	12 %

Artikel 307

Grundsätze für die Zuordnung nach Geschäftsfeldern

1. Die Institute erarbeiten und dokumentieren spezifische Vorschriften und Kriterien für die Zuordnung des maßgeblichen Indikators aus den aktuellen Geschäftsfeldern und Tätigkeiten in das Grundgerüst des Standardansatzes gemäß Artikel 306. Sie prüfen diese Vorschriften und Kriterien und passen sie gegebenenfalls an neue oder sich verändernde Geschäftstätigkeiten und -risiken an.
2. Die Institute wenden für die Zuordnung nach Geschäftsfeldern folgende Grundsätze an:
 - (a) Die Institute ordnen alle Tätigkeiten in einer zugleich überschneidungsfreien und erschöpfenden Art und Weise einem Geschäftsfeld zu.
 - (b) Die Institute ordnen jede Tätigkeit, die nicht ohne Weiteres innerhalb dieses Grundgerüsts einem Geschäftsfeld zugeordnet werden kann, die aber eine ergänzende Tätigkeit zu einer im Grundgerüst enthaltenen Tätigkeit ist, dem Geschäftsfeld zu, das sie unterstützt. Wenn mehr als ein Geschäftsfeld durch diese ergänzende Tätigkeit unterstützt wird, wenden die Institute ein objektives Zuordnungskriterium an.
 - (c) Kann eine Tätigkeit keinem bestimmten Geschäftsfeld zugeordnet werden, so legen die Institute das Geschäftsfeld mit dem höchsten Prozentsatz zugrunde. Dieses Geschäftsfeld gilt dann auch für die der betreffenden Tätigkeit zugeordneten unterstützenden Funktionen.

- (d) Die Institute können interne Verrechnungsmethoden anwenden, um den maßgeblichen Indikator auf die Geschäftsfelder aufzuteilen. Können in einem Geschäftsfeld generierte Kosten einem anderen Geschäftsfeld zugerechnet werden, so dürfen sie auf dieses andere Geschäftsfeld übertragen werden.
 - (e) Die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko vorgenommene Zuordnung der Tätigkeiten nach Geschäftsfeldern steht mit den von den Instituten für das Kredit- und Marktrisiko verwendeten Kategorien im Einklang.
 - (f) Das obere Management ist unter Aufsicht des Leitungsorgans des Instituts für die Zuordnungsgrundsätze verantwortlich.
 - (g) Die Institute unterziehen den Zuordnungsprozess einer unabhängigen Überprüfung.
3. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, um die Kriterien für die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Grundsätze für die Zuordnung nach Geschäftsfeldern zu bestimmen.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission bis 31. Dezember 2017 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 308 *Alternativer Standardansatz*

1. Beim alternativen Standardansatz berücksichtigen die Institute für die Geschäftsfelder „Privatkundengeschäft“ und „Firmenkundengeschäft“ Folgendes:
 - (a) Der maßgebliche Indikator, der ein normierter Ertragsindikator ist, entspricht dem 0,035-fachen des nominalen Betrags der Darlehen und Kredite.
 - (b) Die Darlehen und Kredite bestehen aus der Gesamtsumme der in den entsprechenden Kreditportfolios in Anspruch genommenen Beträge. Beim Geschäftsfeld „Firmenkundengeschäft“ rechnen die Institute in den nominalen Betrag der Darlehen und Kredite auch die nicht im Handelsbuch gehaltenen Wertpapiere ein.
2. Für die Anwendung des alternativen Standardansatzes muss das Institut sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) Mindestens 90 % seiner Erträge entfallen auf sein Privatkunden- und/oder Firmenkundengeschäft.
 - (b) Ein erheblicher Teil seines Privatkunden- und/oder Firmenkundengeschäfts umfasst Darlehen mit hoher Ausfallwahrscheinlichkeit.
 - (c) Der alternative Standardansatz bietet eine angemessene Grundlage für die Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko.

3. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Kriterien für die Anwendung des alternativen Standardansatzes nach Absatz 2 weiter zu präzisieren.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 31. Dezember 2016 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 309

Bedingungen für die Verwendung des Standardansatzes

Bei den in Artikel 301 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bedingungen handelt es sich um Folgende:

- (a) Die Institute verfügen über ein gut dokumentiertes System für die Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos und weisen die Zuständigkeiten und Verantwortung für dieses System klar zu. Sie ermitteln ihre Gefährdung durch operationelle Risiken und sammeln die relevanten Daten zum operationellen Risiko, einschließlich der Daten zu wesentlichen Verlusten. Das System unterliegt einer regelmäßigen unabhängigen Überprüfung.
- (b) Das System zur Bewertung des operationellen Risikos des Instituts ist eng in die Risikomanagementprozesse des Instituts eingebunden. Seine Ergebnisse sind fester Bestandteil der Prozesse für die Überwachung und Kontrolle des operationellen Risikoprofils des Instituts.
- (c) Die Institute führen ein System zur Berichterstattung an das obere Management ein, damit den maßgeblichen Funktionen innerhalb des Instituts über das operationelle Risiko berichtet wird. Die Institute verfügen über Verfahren, um entsprechend den in den Berichten an das Management enthaltenen Informationen geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Kapitel 4

Fortgeschrittene Messansätze (AMA)

ABSCHNITT 1

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG

Artikel 310

Qualitative Anforderungen

Bei den in Artikel 301 Absatz 2 genannten qualitativen Anforderungen handelt es sich um Folgende:

- (a) Das interne System des Instituts für die Messung des operationellen Risikos ist eng in seine laufenden Risikomanagementprozesse eingebunden.
- (b) Die Institute verfügen über eine unabhängige Risikomanagement-Funktion für das operationelle Risiko.

- (c) Die Institute verfügen sowohl über eine regelmäßige Berichterstattung über die Gefährdung durch operationelle Risiken und die erlittenen Verluste als auch über Verfahren, um angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen zu können.
- (d) Das Risikomanagement-System des Instituts ist gut dokumentiert. Das Institut verfügt über Verfahren zur Gewährleistung der Regeleinhaltung und über Grundsätze für die Behandlung von Regelverstößen.
- (e) Die Institute unterziehen ihre Verfahren für die Steuerung des operationellen Risikos und die Risikomesssysteme einer regelmäßigen Überprüfung durch die interne Revision oder externe Prüfer.
- (f) Die institutsinternen Validierungsprozesse sind solide und wirksam.
- (g) Die Datenflüsse und Prozesse im Zusammenhang mit dem Risikomesssystem des Instituts sind transparent und zugänglich.

Artikel 311
Quantitative Anforderungen

1. Die in Artikel 301 Absatz 2 genannten quantitativen Anforderungen umfassen die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Anforderungen im Zusammenhang mit den Verfahren, internen Daten, externen Daten, Szenarioanalysen und Faktoren, die das Geschäftsumfeld und die internen Kontrollsysteme betreffen.
2. Bei den im Zusammenhang mit den Verfahren stehenden Anforderungen handelt es sich um Folgende:
 - (a) Die Institute berechnen ihre Eigenkapitalanforderung unter Einbeziehung sowohl der erwarteten als auch der unerwarteten Verluste, es sei denn, der erwartete Verlust wird durch ihre internen Geschäftspraktiken bereits in angemessener Weise erfasst. Die Messung des operationellen Risikos erfasst potenziell schwerwiegende Ereignisse am Rande der Verteilung und erreicht einen Soliditätsstandard, der mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % über eine Halteperiode von einem Jahr vergleichbar ist.
 - (b) Das System eines Instituts für die Messung des operationellen Risikos umfasst die Heranziehung der in den Absätzen 3 bis 6 genannten internen Daten, externen Daten, Szenarioanalysen und Faktoren, die das Geschäftsumfeld und die internen Kontrollsysteme betreffen. Ein Institut verfügt über einen gut dokumentierten Ansatz für die Gewichtung dieser vier Elemente in seinem System für die Messung des operationellen Risikos.
 - (c) Das Risikomesssystem eines Instituts erfasst die wichtigsten Risikotreiber, die die Form der Ränder der geschätzten Verlustverteilungen beeinflussen.
 - (d) Die Institute berücksichtigen Korrelationen bei Verlusten aufgrund von operationellen Risiken zwischen einzelnen Schätzungen der operationellen Risiken nur dann, wenn ihre Systeme zur Messung der Korrelationen solide sind, nach Treu und Glauben umgesetzt werden und der Unsicherheit bei der Schätzung von Korrelationen, insbesondere in Belastungsphasen, Rechnung tragen. Die Institute überprüfen ihre Korrelationsannahmen anhand geeigneter quantitativer und qualitativer Verfahren.

- (e) Das Risikomesssystem eines Instituts ist intern kohärent und schließt eine Mehrfachzählung von qualitativen Bewertungen oder Risikominderungstechniken, die in anderen Teilen dieser Verordnung anerkannt werden, aus.
3. Bei den im Zusammenhang mit den internen Daten stehenden Anforderungen handelt es sich um Folgende:
- (a) Die Institute bauen ihre internen Messungen des operationellen Risikos auf einem mindestens fünf Jahre umfassenden Beobachtungszeitraum auf. Wenn ein Institut erstmals einen AMA verwendet, kann ein dreijähriger Beobachtungszeitraum verwendet werden.
 - (4) b) Die Institute müssen ihre historischen internen Verlustdaten den in Artikel 306 definierten Geschäftsfeldern und den in Artikel 313 definierten Ereigniskategorien zuordnen können und stellen diese Daten auf Verlangen den zuständigen Behörden zur Verfügung. In Ausnahmefällen darf ein Institut Verlustereignisse, die das gesamte Institut betreffen, einem zusätzlichen Geschäftsfeld „corporate items“ zuordnen. Die Institute müssen über dokumentierte und objektive Kriterien verfügen, nach denen die Verluste den entsprechenden Geschäftsfeldern und Ereigniskategorien zugeordnet werden. Die Institute erfassen Verluste aufgrund von operationellen Risiken, die im Zusammenhang mit Kreditrisiken stehen und in der Vergangenheit in eine interne Kreditrisiko-Datenbank eingeflossen sind, in der Datenbank für operationelle Risiken und ermitteln diese separat. Derartige Verluste unterliegen keiner Eigenkapitalanforderung für operationelle Risiken, solange die Institute sie für die Berechnung der Eigenkapitalanforderung weiterhin als Kreditrisiko behandeln. Verluste aufgrund von operationellen Risiken, die im Zusammenhang mit Marktrisiken stehen, werden von den Instituten in der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für operationelle Risiken berücksichtigt.
 - (5) c) Die internen Verlustdaten eines Instituts sind so umfassend, dass sie sämtliche wesentlichen Tätigkeiten und Gefährdungen aller einschlägigen Subsysteme und geografischen Standorte erfassen. Die Institute weisen nach, dass nicht erfasste Tätigkeiten und Gefährdungen, sowohl einzeln als auch kombiniert betrachtet, keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtrisikoschätzungen hätten. Die Institute legen angemessene Bagatellgrenzen für die interne Verlustdatensammlung fest.
 - (6) d) Neben den Informationen über die Bruttoverlustbeträge sammeln die Institute auch Informationen zum Datum des Verlustereignisses und etwaigen Rückflüssen der Bruttoverlustbeträge sowie Beschreibungen von Treibern und Ursachen des Verlustereignisses.
 - (7) e) Für die Erfassung von Verlustdaten für Verlustereignisse in zentralen Funktionen oder aus Tätigkeiten, die mehr als ein Geschäftsfeld betreffen, sowie für Verlustereignisse, die zwar zeitlich aufeinander folgen, aber miteinander verbunden sind, verfügen die Institute über spezifische Kriterien.
 - (8) f) Die Institute verfügen über dokumentierte Verfahren, um die fortlaufende Relevanz historischer Verlustdaten zu beurteilen; zu berücksichtigen ist dabei auch, in welchen Situationen, bis zu welchem Grade und durch wen Ermessensentscheidungen, Skalierungen oder sonstige Anpassungen erfolgen können.
4. Bei den im Zusammenhang mit den externen Daten stehenden Voraussetzungen handelt es sich um Folgende:

- (a) In dem Messsystem eines Instituts für das operationelle Risiko werden relevante externe Daten eingesetzt, insbesondere wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Institut seltenen, aber potenziell schwerwiegenden Verlusten ausgesetzt ist. Ein Institut bestimmt in einem systematischen Prozess die Situationen, in denen externe Daten genutzt werden, und die Methodik für die Verarbeitung der Daten in seinem Messsystem.
 - (b) Die Bedingungen und Verfahren für die Nutzung externer Daten werden von den Instituten regelmäßig überprüft und dokumentiert und periodisch einer Prüfung einer unabhängigen Stelle unterzogen.
5. Ein Institut setzt auf der Grundlage von Expertenmeinungen in Verbindung mit externen Daten Szenarioanalysen ein, um seine Gefährdung durch sehr schwerwiegende Risikoereignisse zu bewerten. Diese Bewertungen werden vom Institut im Laufe der Zeit überprüft und durch Vergleich mit den tatsächlichen Verlusterfahrungen angepasst, um ihre Aussagekraft sicherzustellen.
6. Bei den Anforderungen im Zusammenhang mit den Faktoren, die das Geschäftsumfeld und die internen Kontrollsysteme betreffen, handelt es sich um Folgende:
- (a) Die firmenweite Risikobewertungsmethodik des Instituts erfasst die entscheidenden Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems, die das operationelle Risikoprofil des Instituts beeinflussen können.
 - (b) Die Institute begründen jeden als bedeutenden Risikotreiber ausgewählten Faktor auf der Grundlage der Erfahrungen und unter Einbeziehung des Expertenurteils bezüglich der betroffenen Geschäftsbereiche.
 - (c) Die Institute müssen in der Lage sein, den zuständigen Behörden gegenüber die Sensitivität der Risikoschätzungen bezüglich Veränderungen dieser Faktoren und deren relative Gewichtung zu begründen. Zusätzlich zur Erfassung von Risikoveränderungen aufgrund verbesserter Risikokontrollen deckt das Grundgerüst zur Risikomessung eines Instituts auch einen möglichen Risikoanstieg aufgrund gesteigerter Komplexität in den Tätigkeiten oder aufgrund eines vergrößerten Geschäftsvolumens ab.
 - (d) Ein Institut dokumentiert sein Grundgerüst zur Risikomessung und unterzieht es einer unabhängigen institutsinternen Überprüfung sowie einer Überprüfung durch die zuständigen Behörden. Das Verfahren und die Ergebnisse werden von den Instituten im Laufe der Zeit überprüft und durch Vergleich mit den tatsächlichen Verlusterfahrungen sowie den relevanten externen Daten neu bewertet.
7. Die EBA erarbeitet technische Regulierungsstandards, in denen Folgendes präzisiert wird:
- (a) Die Voraussetzungen zur Beurteilung, ob ein System für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe d solide ist und nach Treu und Glauben umgesetzt wird.
 - (b) Die Ausnahmefälle, in denen ein Institut Verlustereignisse gemäß Absatz 3 Buchstabe b einem zusätzlichen Geschäftsfeld zuordnen darf.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 31. Dezember 2016 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 312

Auswirkung von Versicherungen und anderen Risikoverlagerungsmechanismen

1. Die zuständigen Behörden genehmigen den Instituten, die Auswirkungen von Versicherungen, sofern die unter den Absätzen 2 bis 5 genannten Bedingungen erfüllt sind, sowie von anderen Risikoverlagerungsmechanismen, sofern sie nachweisen können, dass ein nennenswerter Risikominderungseffekt erzielt wird, zu berücksichtigen.
2. Der Versicherungsgeber verfügt über die Zulassung zum Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäft und besitzt ein von einer anerkannten ECAI vergebenes Mindestrating für die Zahlungsfähigkeit, das von der EBA gemäß den Bestimmungen für die Risikogewichtung bei Forderungen von Instituten nach Kapitel 2 als der Bonitätsstufe 3 oder höher entsprechend eingestuft wurde.
3. Die Versicherung und der Versicherungsrahmen der Institute müssen sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) Die Versicherungspolice hat eine Ursprungslaufzeit von mindestens einem Jahr. Bei Versicherungspolice mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr nimmt das Institut angemessene Sicherheitsabschläge vor, um die abnehmende Restlaufzeit der Police zu berücksichtigen, und zwar bis hin zu einem 100 %igen Abschlag für Polices mit einer Restlaufzeit von 90 Tagen oder weniger.
 - (b) Die Versicherungspolice hat eine Mindestkündigungsfrist von 90 Tagen.
 - (c) Die Versicherungspolice beinhaltet keine Ausschlussklauseln oder Begrenzungen für den Fall eines aufsichtlichen Eingreifens, oder Klauseln, die beim Ausfall eines Instituts verhindern, dass das Institut, sein Konkursverwalter oder Personen mit ähnlichen Aufgaben für Schäden oder Aufwand, die dem Institut entstanden sind, Entschädigungen einholen, mit Ausnahme von Ereignissen, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens oder ähnlichen Verfahren eingetreten sind. Durch den Versicherungsvertrag können jedoch Geldbußen, Strafen oder Zuschläge mit Strafcharakter aufgrund eines aufsichtlichen Eingreifens ausgeschlossen werden.
 - (d) Die Risikominderungskalkulationen spiegeln die Deckungssumme der Versicherung so wider, dass sie in einem transparenten und konsistenten Verhältnis zu den Größen tatsächliche Verlustwahrscheinlichkeit und Verlustauswirkung steht, die bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko insgesamt verwendet werden.
 - (e) Die Versicherung wird durch eine dritte Partei gewährt. Für den Fall, dass die Versicherung durch so genannte „Captives“ oder verbundene Gesellschaften gewährt wird, wird das versicherte Risiko auf eine unabhängige dritte Partei übertragen, die ihrerseits die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungskriterien erfüllt.
 - (f) Der Rahmen für die Anerkennung von Versicherungen ist wohl begründet und dokumentiert.

4. Bei der Methodik für die Anerkennung von Versicherungen werden mittels Abzügen oder Abschlägen sämtliche der folgenden Faktoren berücksichtigt:
 - (a) Wenn die Restlaufzeit der Versicherungspolice weniger als ein Jahr beträgt
 - i) die Restlaufzeit der Versicherungspolice;
 - ii) die für die Versicherungspolice geltenden Kündigungsfristen;
 - (b) die Zahlungsunsicherheit sowie Inkongruenzen bei den von den Versicherungspolicen abgedeckten Risiken.

5. Die durch die Anerkennung von Versicherungsschutz und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen entstehende Eigenkapitalerleichterung darf 20 % der gesamten Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko vor Anerkennung von Risikominderungstechniken nicht übersteigen.

Artikel 313
Klassifizierung der Verlustereignisse

Die in Artikel 311 Absatz 3 Buchstabe b genannten Verlustereignisse lassen sich den folgenden Ereigniskategorien zuordnen:

Tabelle 3	
Ereigniskategorie	Begriffsbestimmung
Interner Betrug	Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Verwaltungs-, Rechts- oder internen Vorschriften, mit Ausnahme von Verlusten aufgrund von Diskriminierung oder sozialer und kultureller Verschiedenheit, wenn mindestens eine interne Partei beteiligt ist.
Externer Betrug	Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum oder Umgehung von Rechtsvorschriften durch einen Dritten.
Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit	Verluste aufgrund von Handlungen, die gegen Beschäftigungs-, Gesundheitsschutz- oder Sicherheitsvorschriften bzw. -abkommen verstoßen, Verluste aufgrund von Schadenersatzzahlungen wegen Körperverletzung, Verluste aufgrund von Diskriminierung bzw. sozialer und kultureller Verschiedenheit.
Kunden, Produkte und Geschäftsgepflogenheiten	Verluste aufgrund einer unbeabsichtigten oder fahrlässigen Nichterfüllung geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber bestimmten Kunden (einschließlich treuhänderischer und auf Angemessenheit beruhender Verpflichtungen), Verluste aufgrund der Art oder Struktur eines Produkts.
Sachschäden	Verluste aufgrund von Beschädigungen oder des Verlustes von Sachvermögen durch Naturkatastrophen oder andere Ereignisse.
Geschäftsunterbrechungen und	Verluste aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfällen.

Systemausfälle	
Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement	Verluste aufgrund von Fehlern bei der Geschäftsabwicklung oder im Prozessmanagement, Verluste aus Beziehungen zu Geschäftspartnern und Lieferanten/Anbietern.

Titel IV

Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 314

Freistellungen von Anforderungen auf konsolidierter Basis

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 und nur für die Zwecke der Berechnung der Nettopositionen und Eigenkapitalanforderungen im Einklang mit diesem Titel auf konsolidierter Basis dürfen Institute Positionen in einem Institut oder Unternehmen verwenden, um sie gegen Positionen in einem anderen Institut oder Unternehmen aufzurechnen.
2. Die Institute dürfen Absatz 1 nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden anwenden, die gewährt wird, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Das Eigenkapital innerhalb der Gruppe ist angemessen aufgeteilt.
 - (a) Der regulatorische, rechtliche oder vertragliche Rahmen für die Tätigkeit der Institute ist so beschaffen, dass der gegenseitige finanzielle Beistand innerhalb der Gruppe gesichert ist.
3. Handelt es sich um in Drittländern niedergelassene Unternehmen, sind zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen sämtliche der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Die Unternehmen wurden in einem Drittland zugelassen und entsprechen entweder der Definition für Kreditinstitute oder sind anerkannte Wertpapierfirmen eines Drittlands.
 - (b) Die Unternehmen erfüllen auf Einzelbasis Eigenkapitalanforderungen, die den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen gleichwertig sind.
 - (c) In den betreffenden Drittländern bestehen keine Vorschriften, durch die der Kapitaltransfer innerhalb der Gruppe erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Kapitel 2

Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SPEZIFISCHE INSTRUMENTE

Artikel 315

Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko

Die Eigenkapitalanforderungen des Instituts für das Positionsrisiko entsprechen der Summe der Eigenkapitalanforderungen für das allgemeine und das spezifische Risiko seiner Positionen in Schuld- und

Eigenkapitalinstrumenten. Verbriefungspositionen im Handelsbuch werden wie Schuldinstrumente behandelt.

Artikel 316

Netting

1. Der absolute Wert des Überschusses der Kauf-(Verkaufs-)positionen des Instituts über seine Verkaufs-(Kauf-)positionen in den gleichen Aktien, Schuldverschreibungen und Wandelanleihen sowie in identischen Finanzterminkontrakten, Optionen, Optionsscheinen und Fremdoptionsscheinen ist seine Nettoposition in Bezug auf jedes dieser Instrumente. Bei der Berechnung der Nettoposition werden die Positionen in Derivaten in der in den Artikeln 317 bis 319 ausgeführten Weise behandelt. Der von den Instituten gehaltene Bestand an eigenen Schuldtiteln wird bei der Berechnung der spezifischen Eigenkapitalanforderungen für das Risiko gemäß Artikel 325 nicht berücksichtigt.
2. Eine Aufrechnung der Positionen in Wandelanleihen gegen Positionen in den zugrunde liegenden Instrumenten ist nicht zulässig, es sei denn, dass die zuständigen Behörden ein Verfahren wählen, bei dem die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt wird, dass eine bestimmte Wandelanleihe umgewandelt wird, oder dass Eigenkapitalanforderungen zur Deckung möglicher Verluste, die bei der Umwandlung entstehen könnten, bestehen. Derartige Ansätze oder Eigenkapitalanforderungen sind der EBA mitzuteilen. Die EBA überwacht die verschiedenen Praktiken in diesem Bereich und stellt Leitlinien im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf.
3. Alle Nettopositionen müssen unabhängig von ihrem Vorzeichen vor der Summierung auf Tagesbasis zum jeweiligen Devisenkassakurs in die Währung der Rechnungslegung des Instituts umgerechnet werden.

Artikel 317

Zinsterminkontrakte und Terminpositionen

4. Zinsterminkontrakte, Zinsausgleichsvereinbarungen („Forward Rate Agreements“ – FRA) und Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs von Schuldtiteln werden als Kombination von Kauf- und Verkaufspositionen behandelt. Eine Kaufposition in Zinsterminkontrakten wird demnach als Kombination einer Kreditaufnahme, die zum Liefertag des Terminkontrakts fällig wird, und dem Halten eines Vermögenswerts mit einem Fälligkeitstermin, der dem des Basisinstruments oder der dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden fiktiven Position entspricht, behandelt. Ebenso wird eine verkaufte Zinsausgleichsvereinbarung als eine Kaufposition mit einem Fälligkeitstermin behandelt, der dem Abwicklungstermin zuzüglich des Vertragszeitraums entspricht, und als eine Verkaufsposition mit einem Fälligkeitstermin, der dem Abwicklungstermin entspricht. Sowohl die Kreditaufnahme als auch der Besitz von Vermögenswerten wird bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für die spezifischen Risiken der Zinsterminkontrakte und der Zinsausgleichsvereinbarungen in die erste Kategorie der Tabelle 1 in Artikel 325 eingeordnet. Eine Terminposition für den Kauf eines Schuldtitels wird als Kombination einer Kreditaufnahme, die zum Liefertag fällig wird, und einer (Kassa-)Kaufposition in dem Schuldtitel selbst behandelt. Die Kreditaufnahme wird in die erste Kategorie der Tabelle 1 in Artikel 325 für das spezifische Risiko und der Schuldtitel in die entsprechende Spalte derselben Tabelle eingeordnet.
5. Für die Zwecke dieses Artikels ist eine „Kaufposition“ eine Position, für die ein Institut den Zinssatz festgesetzt hat, den es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erhalten wird, und

eine „Verkaufsposition“ eine Position, für die es den Zinssatz festgesetzt hat, den es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zahlen wird.

Artikel 318
Optionen und Optionsscheine

1. Zinsoptionen und -optionsscheine sowie Optionen und Optionsscheine auf Schuldtitel, Aktien, Aktienindizes, Finanzterminkontrakte, Swaps und Fremdwährungen werden wie Positionen behandelt, deren Wert dem Wert des zugrunde liegenden Instruments entspricht, nachdem dieser für die Zwecke dieses Kapitels mit dessen Delta-Faktor multipliziert wurde. Die letztgenannten Positionen können gegen jede entgegengesetzte Position in dem gleichen zugrunde liegenden Wertpapier oder Derivat aufgerechnet werden. Dabei ist gegebenenfalls der Delta-Faktor der betreffenden Börse oder der von den zuständigen Behörden berechnete Delta-Faktor zugrunde zu legen; falls ein solcher nicht vorhanden ist – und bei nicht börsengehandelten Optionen – wird vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden der von dem Institut selbst berechnete Delta-Faktor zugrunde gelegt, sofern hierbei ein den Anforderungen entsprechendes Modell verwendet wurde. Die Genehmigung wird erteilt, sofern mit dem Modell eine angemessene Schätzung der Änderungsrate für den Wert der Option oder des Optionsscheins bei geringfügigen Änderungen des Marktpreises des Basiswerts vorgenommen wurde.
2. Die Institute spiegeln – abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko – andere Risiken, die mit Optionen im Bereich der Eigenkapitalanforderungen verbunden sind, adäquat wider.
3. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um in einer dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Institute im Bereich Optionen und Optionsscheine angemessenen Weise die verschiedenen Methoden zur Berücksichtigung anderer Risiken nach Absatz 2 – abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko – im Bereich der Eigenkapitalanforderungen zu präzisieren.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 319
Swaps

Swaps werden hinsichtlich des Zinsrisikos ebenso behandelt wie bilanzwirksame Instrumente. Ein Zinsswap, bei dem ein Institut variable Zinsen erhält und feste Zinsen zahlt, wird daher behandelt wie eine Kaufposition in einem zinsvariablen Instrument mit der gleichen Laufzeit wie die Frist bis zur nächsten Zinsfestsetzung und eine Verkaufsposition in einem festverzinslichen Instrument mit der gleichen Laufzeit wie der Swap selbst.

Artikel 320
Zinsrisiko der Derivate

1. Institute, die ihre Positionen täglich zum Marktpreis neu bewerten und das Zinsrisiko abgeleiteter Instrumente gemäß Artikel 317 bis 319 nach einer Diskontierungsmethode steuern, können vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden zur Berechnung der unter diesen

Artikeln genannten Positionen Sensitivitätsmodelle anwenden; sie wenden derartige Modelle auf Schuldverschreibungen an, die über die Restlaufzeit und nicht durch eine einzige Rückzahlung am Ende der Laufzeit getilgt werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Modelle zu Positionen führen, die mit derselben Sensitivität auf Zinsänderungen reagieren wie die zugrunde liegenden Cashflows. Bei der Bewertung dieser Sensitivität ist die unabhängige Entwicklung ausgewählter Zinssätze entlang der Zinsertragskurve zugrunde zu legen, wobei in jedes der Laufzeitbänder der Tabelle 2 in Artikel 328 zumindest ein Sensitivitätspunkt fallen muss. Die Positionen gehen in die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das allgemeine Risiko von Schuldtiteln ein.

2. Institute, die keine Modelle gemäß Absatz 1 verwenden, können stattdessen alle Positionen in abgeleiteten Instrumenten gemäß Artikel 317 bis 319 vollständig gegeneinander aufrechnen, wenn sie zumindest folgende Bedingungen erfüllen:
 - (a) Die Positionen haben denselben Wert und lauten auf dieselbe Währung.
 - (b) Die Referenzzinssätze (bei Positionen in zinsvariablen Instrumenten) oder Coupons (bei Positionen in festverzinslichen Instrumenten) decken sich weitgehend.
 - (c) Die nächsten Zinsfestsetzungstermine oder – bei Positionen mit festem Coupon – die Restlaufzeiten entsprechen einander innerhalb folgender Grenzen:
 - i) bei Fristen von weniger als einem Monat: gleicher Tag;
 - ii) bei Fristen zwischen einem Monat und einem Jahr: sieben Tage;
 - iii) bei mehr als einem Jahr: 30 Tage.

Artikel 321 Kreditderivate

1. Bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das allgemeine und das spezifische Risiko derjenigen Partei, die das Kreditrisiko übernimmt (der „Sicherungsgeber“), ist, soweit nicht anders bestimmt, der Nominalwert des Kreditderivatekontrakts zugrunde zu legen. Unbeschadet des Satzes 1 kann das Institut beschließen, den Nominalwert durch den Nominalwert zuzüglich der Nettomarktwertveränderung des Kreditderivats seit Geschäftsabschluss zu ersetzen, was aus der Sicht des Sicherungsgebers eine Nettoverringerung mit negativem Vorzeichen ist. Bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko wird, außer für Total Return Swaps, die Laufzeit des Kreditderivatekontrakts und nicht die Laufzeit der Verbindlichkeit zugrunde gelegt. Die Positionen werden wie folgt bestimmt:
 - (a) Ein Total Return Swap schafft eine Kaufposition in Bezug auf das allgemeine Risiko der Referenzposition und eine Verkaufsposition in Bezug auf das allgemeine Risiko einer Staatsanleihe, deren Laufzeit dem Zeitraum bis zur nächsten Zinsfestsetzung entspricht und die nach Titel II Kapitel 2 mit einem Risikogewicht von 0 % zu bewerten ist. Zudem wird eine Kaufposition in Bezug auf das spezifische Risiko der Referenzposition geschaffen.
 - (b) Ein Credit Default Swap schafft keine Position in Bezug auf das allgemeine Risiko. Im Hinblick auf das spezifische Risiko muss das Institut eine synthetische Kaufposition in einer Verbindlichkeit der Referenzeinheit ausweisen, es sei denn, das Derivat ist einem externen Rating unterzogen worden und erfüllt die Bedingungen für einen qualifizierten Schuldtitel; in diesem Fall wird eine Kaufposition in dem Derivat ausgewiesen. Fallen im Rahmen des

Produkts Prämien- oder Zinszahlungen an, sind diese Cashflows als fiktive Positionen in Staatsanleihen darzustellen.

- (c) Eine Single Name Credit Linked Note schafft eine Kaufposition in Bezug auf das allgemeine Risiko der „Note“ selbst, und zwar in Form eines Zinsprodukts. Im Hinblick auf das spezifische Risiko wird eine synthetische Kaufposition in einer Verbindlichkeit der Referenzeinheit geschaffen. Eine zusätzliche Kaufposition wird in Bezug auf den Emittenten der „Note“ geschaffen. Hat eine Credit Linked Note ein externes Rating und erfüllt sie die Bedingungen für einen qualifizierten Schuldtitel, muss nur eine einzige Kaufposition mit dem spezifischen Risiko der „Note“ ausgewiesen werden.
- (d) Bei einer Multiple Name Credit Linked Note, die eine proportionale Sicherheit bietet, wird zusätzlich zu der Kaufposition in Bezug auf das spezifische Risiko des Emittenten der „Note“ eine Position in jeder Referenzeinheit geschaffen, wobei der Nominalwert des Kontraktes den einzelnen Positionen gemäß ihrem Anteil am Nominalwert des Korbes zugewiesen wird, den jedes Risiko in Bezug auf eine Referenzeinheit repräsentiert. Kann mehr als eine Verbindlichkeit einer Referenzeinheit ausgewählt werden, bestimmt die Verbindlichkeit mit der höchsten Risikogewichtung das spezifische Risiko.

Hat eine Multiple Name Credit Linked Note ein externes Rating und erfüllt sie die Bedingungen für einen qualifizierten Schuldtitel, muss nur eine einzige Kaufposition mit dem spezifischen Risiko der „Note“ ausgewiesen werden.

- (e) Bei einem First-Asset-to-Default-Kreditderivat wird eine Position in einer Verbindlichkeit gegenüber einer jeden Referenzeinheit in Höhe des Nominalwertes geschaffen. Ist das Volumen der maximalen Kreditereigniszahlung niedriger als die Eigenkapitalanforderung im Sinne der im ersten Satz dieses Absatzes genannten Methode, kann der maximale Zahlungsbetrag als Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko angesehen werden.

Bei einem Second-Asset-to-Default-Kreditderivat wird eine Position in einer Verbindlichkeit gegenüber einer jeden Referenzeinheit in Höhe des Nominalwertes minus einer Referenzeinheit geschaffen (d. h. derjenigen mit der niedrigsten Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko). Ist das Volumen der maximalen Kreditereigniszahlung niedriger als die Eigenkapitalanforderung im Sinne der im ersten Satz dieses Absatzes genannten Methode, kann dieser Zahlungsbetrag als Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko angesehen werden.

Hat ein n-th-to-default-Kreditderivat ein externes Rating, muss der Sicherungsgeber die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko unter Berücksichtigung des Ratings des Derivats berechnen und die jeweils geltenden Risikogewichte für Verbriefungen anwenden.

2. Für die Partei, die das Kreditrisiko überträgt (den „Sicherungsnehmer“), werden die Positionen nach dem Spiegelbildprinzip („mirror principle“) spiegelbildlich zu denen des Sicherungsgebers bestimmt, allerdings mit Ausnahme der Credit Linked Note (die in Bezug auf den Emittenten keine Verkaufsposition schafft). Bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für den „Sicherungsnehmer“ ist der Nominalwert des Kreditderivatekontrakts zugrunde zu legen. Unbeschadet des Satzes 1 kann ein Institut beschließen, den Nominalwert durch den Nominalwert abzüglich der Marktwertveränderungen des Kreditderivats seit Geschäftsabschluss zu ersetzen, was aus der Sicht des Sicherungsnehmers eine Nettoverringerung mit negativem Vorzeichen ist. Existiert zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Kündigungsrecht (Kaufoption) in Verbindung mit einer Kostenanstiegs Klausel, so wird dieser Zeitpunkt als die Fälligkeit der Sicherung angesehen.

Artikel 322

Im Rahmen von Pensionsgeschäften übertragene oder veräußerte Wertpapiere

Die Wertpapiere oder garantierte Rechtsansprüche auf Wertpapiere übertragende Partei im Rahmen eines Pensionsgeschäfts und die verleihende Partei in einem Wertpapierverleihgeschäft beziehen die betreffenden Wertpapiere in die Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen gemäß diesem Kapitel ein, sofern diese Wertpapiere Handelsbuchpositionen sind.

**ABSCHNITT 2
SCHULDITITEL**

Artikel 323

Nettopositionen in Schuldtiteln

Nettopositionen werden jeweils in der Währung bewertet, auf die sie lauten, und die Eigenkapitalanforderungen werden für das allgemeine und das spezifische Risiko für jede Währung getrennt berechnet.

**UNTERABSCHNITT 1
SPEZIFISCHES RISIKO**

Artikel 324

Beschränkung der Eigenkapitalanforderung für eine Nettoposition

Das Institut kann die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko einer Nettoposition in einem Schuldtitel auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko beschränken. Für eine Verkaufsposition kann diese Obergrenze als die Wertänderung berechnet werden, die sich aufgrund des Titels oder gegebenenfalls dann ergeben würde, wenn die zugrunde liegenden Referenzwerte sofort ausfallrisikofrei würden.

Artikel 325

Eigenkapitalanforderung für Schuldtitel, die keine Verbriefungspositionen darstellen

1. Das Institut ordnet seine Nettopositionen im Handelsbuch, die aus Instrumenten resultieren, bei denen es sich nicht um Verbriefungspositionen handelt, und die gemäß Artikel 316 berechnet werden, in die entsprechenden Kategorien der Tabelle 1 ein, und zwar auf der Grundlage des Emittenten oder Schuldners, der externen oder internen Kreditbewertung und der Restlaufzeit, und multipliziert sie anschließend mit den in dieser Tabelle angegebenen Gewichtungen. Die gewichteten Positionen, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergeben, werden – unabhängig davon, ob es sich um eine Kauf- oder um eine Verkaufsposition handelt – addiert, um die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko zu berechnen.

<i>Tabelle 1</i>	
Kategorien	Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko

Schuldverschreibungen, bei denen gemäß dem Standardansatz für Kreditrisiken ein Risikogewicht von 0 % anzusetzen ist	0 %
Schuldverschreibungen, bei denen gemäß dem Standardansatz für Kreditrisiken ein Risikogewicht von 20 % oder 50 % anzusetzen ist, und andere qualifizierte Positionen gemäß Absatz 6	0,25 % (Restlaufzeit von höchstens 6 Monaten) 1,00 % (Restlaufzeit zwischen 6 und 24 Monaten) 1,60 % (Restlaufzeit von mehr als 24 Monaten)
Schuldverschreibungen, bei denen gemäß dem Standardansatz für Kreditrisiken ein Risikogewicht von 100 % anzusetzen ist	8,00 %
Schuldverschreibungen, bei denen gemäß dem Standardansatz für Kreditrisiken ein Risikogewicht von 150 % anzusetzen ist	12,00 %

2. Damit Institute, die auf die Forderungsklasse, zu der der Emittent des Schuldtitels gehört, den IRB-Ansatz anwenden, gemäß dem Standardansatz für Kreditrisiken ein Risikogewicht im Einklang mit Absatz 1 zuordnen können, muss der Emittent der Forderung beim internen Rating entweder die gleiche PD erhalten haben, wie sie nach dem Standardansatz für die entsprechende Bonitätsstufe vorgesehen ist, oder einer darunter liegenden PD zugeordnet worden sein.
3. Die Institute dürfen die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko für Schuldverschreibungen, bei denen im Einklang mit Artikel 124 Absatz 3 ein Risikogewicht von 10 % angesetzt werden kann, als die Hälfte der anzuwendenden Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko für die zweite Kategorie in Tabelle 1 berechnen.
4. Andere qualifizierte Positionen:
 - (a) Kauf- und Verkaufspositionen in Vermögenswerten, die zumindest der Bonitätsstufe „Investment-Grade“ gemäß dem Standardansatz für Kreditrisiken zuzuordnen sind;
 - (b) Kauf- und Verkaufspositionen in Vermögenswerten, deren Ausfallwahrscheinlichkeit aufgrund der Solvenz des Emittenten im Rahmen des IRB-Ansatzes für Kreditrisiken nicht höher als die der unter Buchstabe a genannten Vermögenswerte ist;
 - (c) Kauf- und Verkaufspositionen in Positionen, für die eine Kreditbewertung durch eine anerkannte externe Ratingagentur nicht verfügbar ist und die sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i) Sie werden von dem betreffenden Institut als ausreichend liquide angesehen.
 - ii) Ihre Anlagequalität ist nach institutseigener Einschätzung zumindest der Anlagequalität der unter Buchstabe a genannten Vermögenswerte gleichwertig.
 - iii) Sie werden zumindest auf einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat oder an der Börse eines Drittlandes gehandelt, vorausgesetzt, diese Börse wird von den zuständigen Behörden des entsprechenden Mitgliedstaats anerkannt.

- (d) Kauf- und Verkaufspositionen in Vermögenswerten, die von den Instituten vorbehaltlich der Eigenkapitalanforderungen im Sinne dieser Verordnung begeben wurden und die von den betreffenden Instituten als ausreichend liquide angesehen werden und deren Anlagequalität nach institutseigener Einschätzung zumindest der Anlagequalität der unter Buchstabe a genannten Vermögenswerte gleichwertig ist;
- (e) von Instituten begebene Wertpapiere, deren Kreditqualität entweder mit der Kreditqualität als gleichwertig angesehen wird, die nach dem Standardansatz für Kreditrisiken für Forderungen eines Instituts einer Bonitätsstufe von 2 entspricht oder als höher angesehen wird, und die aufsichtlichen und regulatorischen Vorschriften unterliegen, die mit denen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] vergleichbar sind.

Institute, die von den unter den Buchstaben c oder d genannten Möglichkeiten Gebrauch machen, verfügen über eine dokumentierte Methodik zur Bewertung, ob Vermögenswerte die unter diesen Buchstaben erläuterten Anforderungen erfüllen, und teilen diese Methodik den zuständigen Behörden mit.

Artikel 326

Eigenkapitalanforderung für Verbriefungspositionen

1. Für Instrumente im Handelsbuch, bei denen es sich um Verbriefungspositionen handelt, gewichtet das Institut seine gemäß Artikel 316 Absatz 1 berechneten Nettositionen wie folgt:
 - (a) bei Verbriefungspositionen, auf die im Nicht-Handelsbuch desselben Instituts der Standardansatz angewandt würde, mit 8 % des in Kapitel 5 genannten Risikogewichts nach dem Standardansatz;
 - (b) bei Verbriefungspositionen, auf die im Nicht-Handelsbuch desselben Instituts der auf internen Ratings basierende Ansatz angewandt würde, mit 8 % des in Kapitel 5 genannten Risikogewichts nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz.
2. Der in Artikel 257 dargelegte aufsichtliche Formelansatz darf verwendet werden, wenn das Institut Schätzungen der PD und gegebenenfalls den Forderungswert und LGD, die in den aufsichtlichen Formelansatz einfließen, vorlegen kann, die im Einklang mit den Anforderungen für die Schätzung dieser Parameter gemäß dem auf internen Ratings basierenden Ansatz nach Kapitel 2 Abschnitt 3 stehen.

Ein Institut, das kein originierendes Institut ist und den Ansatz für dieselbe Verbriefungsposition in seinem Nicht-Handelsbuch anwenden kann, darf diese Methode nur nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden verwenden, die erteilt wird, sofern das Institut die im vorstehenden Satz formulierte Bedingung erfüllt.

PD- und LGD-Schätzungen, die in den aufsichtlichen Formelansatz einfließen, dürfen alternativ dazu auch auf der Grundlage der Schätzungen festgelegt werden, die sich auf einen IRC-Ansatz eines Instituts stützen, dem die Genehmigung erteilt wurde, ein internes Modell für das spezifische Risiko für Schuldtitel zu verwenden. Diese Alternative darf nur nach der Genehmigung durch die zuständigen Behörden angewandt werden, die erteilt wird, sofern die Schätzungen die quantitativen Anforderungen für den auf internen Ratings basierenden Ansatz nach Kapitel 2 Abschnitt 3 erfüllen.

Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erarbeitet die EBA Leitlinien zur Verwendung von auf der Grundlage eines IRC-Ansatzes ermittelten PD- und LGD-Schätzungen als Inputs.

3. Für Verbriefungspositionen, für die ein zusätzliches Risikogewicht gemäß Artikel 396 vorgegeben ist, wird ein Wert von 8 % des gesamten Risikogewichts angewandt.
4. Das Institut addiert die gewichteten Positionen, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergeben (unabhängig davon, ob es sich um eine Kauf- oder um eine Verkaufsposition handelt), um die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko zu berechnen.
5. Abweichend von Absatz 4 addiert das Institut während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2013 seine gewichteten Nettokaufpositionen und seine gewichteten Nettoverkaufspositionen gesondert. Die höhere der beiden Summen gilt als die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko. Das Institut übermittelt jedoch der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats vierteljährlich die Gesamtsumme seiner gewichteten Nettokaufpositionen und seiner gewichteten Nettoverkaufspositionen, gegliedert nach Arten der zugrunde liegenden Forderungen.

Artikel 327

Eigenkapitalanforderung für das Korrelationshandelsportfolio

1. Das Korrelationshandelsportfolio umfasst Verbriefungspositionen und n-th-to-default-Kreditderivate, die sämtliche nachstehende Kriterien erfüllen:
 - (a) Bei den Positionen handelt es sich weder um Wiederverbriefungspositionen, Optionen auf Verbriefungstranchen noch um sonstige Derivate verbriefter Forderungen, bei denen keine anteiligen Ansprüche auf die Erträge aus einer Verbriefungstranche bestehen.
 - (b) Sämtliche Referenztitel sind entweder
 - i) auf einen einzelnen Referenzschuldner oder Vermögenswert bezogene Instrumente wie Einzeladressen-Kreditderivate, für die ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt besteht, oder
 - ii) herkömmliche gehandelte Indizes auf diese Referenzwerte.

Ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt wird als vorhanden angenommen, wenn unabhängige ernsthafte Kauf- und Verkaufsangebote existieren, sodass ein mit den letzten Verkaufspreisen oder gegenwärtigen konkurrenzfähigen ernsthaften Kauf- und Verkaufsquotierungen angemessen in Verbindung stehender Preis innerhalb eines Tages bestimmt werden kann und zu einem solchen Preis innerhalb relativ kurzer Zeit ein Geschäft im Einklang mit den Handelsusancen abgewickelt werden kann.

2. Eine Position, deren Referenz entweder
 - (a) eine zugrunde liegende Forderung ist, die im Nicht-Handelsbuch eines Instituts den Forderungsklassen „Retailforderungen oder Eventual-Retailforderungen“ oder „durch Immobilien besicherte Forderungen oder Eventualforderungen“ nach dem Standardansatz für Kreditrisiken zugeordnet werden könnte,

- (b) oder eine Forderung gegen eine Zweckgesellschaft ist, kann nicht Bestandteil des Korrelationshandelsportfolios sein.
- 3. Ein Institut kann in sein Korrelationshandelsportfolio Positionen aufnehmen, die weder Verbriefungspositionen noch n-th-to-default-Kreditderivate sind, jedoch andere Positionen dieses Portfolios absichern, sofern für das Instrument oder die ihm zugrunde liegenden Forderungen ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt im Sinne von Absatz 1 letzter Unterabsatz besteht.
- 4. Ein Institut bestimmt den größeren der folgenden Beträge als Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios:
 - (a) die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettokaufpositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würde;
 - (b) die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettoverkaufspositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würde.

UNTERABSCHNITT 2

ALLGEMEINES RISIKO

Artikel 328

Laufzeitbezogene Berechnung des allgemeinen Risikos

1. Zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das allgemeine Risiko sind alle Positionen wie in Absatz 2 erläutert gemäß ihrer Laufzeit zu gewichten, um das erforderliche Eigenkapital zu ermitteln. Diese Eigenkapitalanforderung wird verringert, wenn sich innerhalb des gleichen Laufzeitbands gewichtete Positionen mit entgegengesetzten Vorzeichen gegenüberstehen. Die Eigenkapitalanforderung darf auch gesenkt werden, wenn die gewichteten Positionen mit entgegengesetzten Vorzeichen in unterschiedliche Laufzeitbänder fallen, wobei der Umfang dieser Senkung einerseits davon abhängt, ob die beiden Positionen in die gleiche Zone fallen, und andererseits von den jeweiligen Zonen abhängig ist, in die sie fallen.
2. Das Institut ordnet seine Nettopositionen in die entsprechenden Laufzeitbänder in der zweiten bzw. dritten Spalte von Tabelle 2 in Absatz 4 ein. Dabei legt es im Fall festverzinslicher Wertpapiere die Restlaufzeit zugrunde und im Fall von Wertpapieren, deren Zinssatz bis zur Tilgung variabel ist, den Zeitraum bis zur nächsten Zinsfestsetzung. Außerdem unterscheidet es zwischen Schuldtiteln mit einem Coupon von 3 % oder mehr und solchen mit einem Coupon von weniger als 3 % und ordnet diese entsprechend in die zweite oder dritte Spalte von Tabelle 2 ein. Dann multipliziert es jedes Wertpapier mit der in der vierten Spalte von Tabelle 2 für das betreffende Laufzeitband angegebenen Gewichtung.
3. Anschließend ermittelt das Institut für jedes Laufzeitband die Summe der gewichteten Kaufpositionen sowie die Summe der gewichteten Verkaufspositionen. Der Betrag der erstgenannten Positionen, die innerhalb jedes Laufzeitbands gegen die letztgenannten aufgerechnet werden, entspricht der ausgeglichenen gewichteten Position für das betreffende Laufzeitband, während die verbleibende Kauf- oder Verkaufsposition die nicht ausgeglichene gewichtete Position für das Laufzeitband darstellt. Anschließend wird die Gesamtsumme der ausgeglichenen gewichteten Positionen sämtlicher Laufzeitbänder errechnet.

4. Das Institut errechnet die Gesamtbeträge der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufpositionen für die in den einzelnen Zonen von Tabelle 2 enthaltenen Bänder, um für jede Zone die nicht ausgeglichene gewichtete Kaufposition zu ermitteln. Entsprechend wird die Summe der nicht ausgeglichenen gewichteten Verkaufspositionen für jedes Laufzeitband in einer bestimmten Zone ermittelt, um die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufsposition für diese Zone zu erhalten. Der Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufpositionen für eine bestimmte Zone, der durch die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufsposition für dieselbe Zone ausgeglichen wird, ist die ausgeglichene gewichtete Position für die betreffende Zone. Der Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufposition bzw. nicht ausgeglichenen gewichteten Verkaufsposition für eine Zone, der nicht in dieser Weise ausgeglichen werden kann, stellt die nicht ausgeglichene gewichtete Position für die betreffende Zone dar.

Zone	Laufzeitbänder			
	Coupon von 3 % oder mehr	Coupon von weniger als 3 %		
Eins	0 ≤ 1 Monat	0 ≤ 1 Monat	0,00	—
	> 1 ≤ 3 Monate	> 1 ≤ 3 Monate	0,20	1,00
	> 3 ≤ 6 Monate	> 3 ≤ 6 Monate	0,40	1,00
	> 6 ≤ 12 Monate	> 6 ≤ 12 Monate	0,70	1,00
Zwei	> 1 ≤ 2 Jahre	> 1,0 ≤ 1,9 Jahre	1,25	0,90
	> 2 ≤ 3 Jahre	> 1,9 ≤ 2,8 Jahre	1,75	0,80
	> 3 ≤ 4 Jahre	> 2,8 ≤ 3,6 Jahre	2,25	0,75
Drei	> 4 ≤ 5 Jahre	> 3,6 ≤ 4,3 Jahre	2,75	0,75
	> 5 ≤ 7 Jahre	> 4,3 ≤ 5,7 Jahre	3,25	0,70
	> 7 ≤ 10 Jahre	> 5,7 ≤ 7,3 Jahre	3,75	0,65
	> 10 ≤ 15 Jahre	> 7,3 ≤ 9,3 Jahre	4,50	0,60
	> 15 ≤ 20 Jahre	> 9,3 ≤ 10,6 Jahre	5,25	0,60
	> 20 Jahre	> 10,6 ≤ 12,0 Jahre	6,00	0,60
		> 12,0 ≤ 20,0 Jahre	8,00	0,60
	> 20 Jahre	12,50	0,60	

5. Der Betrag der nicht ausgeglichenen gewichteten Kauf- oder Verkaufsposition in Zone eins, der durch die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufs- oder Kaufposition in Zone zwei ausgeglichen wird, entspricht dann der ausgeglichenen gewichteten Position zwischen Zone eins und zwei. Dann wird die gleiche Rechenoperation für jenen Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten

Position in Zone zwei, der übrig geblieben ist, und die nicht ausgeglichene gewichtete Position in Zone drei durchgeführt, um die ausgeglichene gewichtete Position zwischen den Zonen zwei und drei zu erhalten.

6. Das Institut kann die Reihenfolge nach Absatz 5 umkehren und zunächst die ausgeglichene gewichtete Position zwischen Zone zwei und drei berechnen, bevor es die entsprechende Position zwischen Zone eins und zwei berechnet.
7. Der Restbetrag der nicht ausgeglichenen gewichteten Position in Zone eins wird dann mit dem Restbetrag für Zone drei ausgeglichen, nachdem letztere Zone mit Zone zwei ausgeglichen wurde, um die ausgeglichene gewichtete Position zwischen den Zonen eins und drei zu ermitteln.
8. Die Restpositionen aus den drei gesonderten Ausgleichsrechnungen gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 werden addiert.
9. Die Eigenkapitalanforderung des Instituts errechnet sich als die Summe aus
 - (a) 10 % der Summe der ausgeglichenen gewichteten Positionen in sämtlichen Laufzeitbändern;
 - (b) 40 % der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone eins;
 - (c) 30 % der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone zwei;
 - (d) 30 % der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone drei;
 - (e) 40 % der ausgeglichenen gewichteten Positionen zwischen Zone eins und Zone zwei sowie zwischen Zone zwei und Zone drei;
 - (f) 150 % der ausgeglichenen gewichteten Position zwischen den Zonen eins und drei;
 - (g) 100 % des Restbetrags der nicht ausgeglichenen gewichteten Positionen.

Artikel 329

Durationsbezogene Berechnung des allgemeinen Risikos

1. Die Institute dürfen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das allgemeine Risiko von Schuldtiteln anstelle des in Artikel 328 dargestellten Ansatzes einen auf der Duration aufbauenden Ansatz verwenden, sofern das Institut durchgängig so verfährt.
2. Wenn ein durationsbezogener Ansatz nach Maßgabe von Absatz 1 verwendet wird, berechnet das Institut unter Zugrundelegung des Marktwerts der einzelnen festverzinslichen Schuldtitel deren Endfälligkeitsrendite, die zugleich dem internen Zinsfluss des Schuldtitels entspricht. Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung berechnet das Institut unter Zugrundelegung des Marktwerts jedes Wertpapiers dessen Rendite unter der Annahme, dass das Kapital fällig wird, sobald der Zinssatz (für den darauf folgenden Zeitraum) geändert werden darf.
3. Im Anschluss daran berechnet das Institut für jeden Schuldtitel die modifizierte Duration nach folgender Formel:

$$\text{modified duration} = \frac{D}{1 + R}$$

dabei ist:

$D =$ die nach folgender Formel berechnete Duration:

$$D = \frac{\sum_{t=1}^M \frac{t \cdot C_t}{(1+R)^t}}{\sum_{t=1}^M \frac{C_t}{(1+R)^t}};$$

dabei sind:

$R =$ Endfälligkeitsrendite;

$C_t =$ Barzahlungen im Zeitraum t ;

$M =$ Gesamtlaufzeit.

Für Schuldtitel, die einem Vorauszahlungsrisiko unterliegen, wird die Berechnung der modifizierten Duration berichtigt. Die EBA erarbeitet im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien über die Anwendung derartiger Berichtigungen.

4. Das Institut ordnet dann jeden Schuldtitel der entsprechenden Zone der Tabelle 3 zu. Dabei legt es die modifizierte Duration der Schuldtitel zugrunde.

Tabelle 3		
Zone	Modifizierte Duration (in Jahren)	Angenommene Zinssatzänderung (in %)
Eins	$> 0 \leq 1,0$	1,0
Zwei	$> 1,0 \leq 3,6$	0,85
Drei	$> 3,6$	0,7

5. Anschließend ermittelt das Institut die durationsgewichtete Position jedes Wertpapiers durch Multiplikation seines Marktwertes mit der modifizierten Duration sowie mit der angenommenen Zinssatzänderung bei einem Instrument mit der betreffenden modifizierten Duration (siehe Spalte 3 der Tabelle 3).
6. Das Institut berechnet seine durationsgewichteten Kaufpositionen und seine durationsgewichteten Verkaufpositionen innerhalb jeder Zone. Der Betrag der erstgenannten Positionen, die gegen die letztgenannten innerhalb jeder Zone aufgerechnet werden, entspricht der ausgeglichenen durationsgewichteten Position für diese Zone.

Das Institut berechnet sodann die nicht ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen für jede Zone. Anschließend wird das Verfahren für nicht ausgeglichene gewichtete Positionen nach Artikel 328 Absätze 5 bis 8 angewandt.

7. Die Eigenkapitalanforderung des Instituts errechnet sich dann als die Summe aus
- (a) 2 % der ausgeglichenen durationsgewichteten Position für jede Zone;
 - (b) 40 % der ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen zwischen Zone eins und Zone zwei sowie zwischen Zone zwei und Zone drei;
 - (c) 150 % der ausgeglichenen durationsgewichteten Position zwischen Zone eins und drei;
 - (d) 100 % des Restbetrags der nicht ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen.

ABSCHNITT 3 **AKTIEN**

Artikel 330

Nettopositionen in Eigenkapitalinstrumenten

1. Das Institut addiert all seine gemäß Artikel 316 ermittelten Nettokaufpositionen und Nettoverkaufspositionen getrennt voneinander. Die Summe der absoluten Werte dieser beiden Zahlen ergibt seine Bruttogesamtposition.
2. Das Institut berechnet die Differenz zwischen der Summe des Nettogesamtbetrags der Kaufpositionen und des Nettogesamtbetrags der Verkaufspositionen für jeden Markt getrennt. Die Summe der absoluten Werte dieser Differenzbeträge ergibt seine Nettogesamtposition.
3. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um den in Absatz 2 aufgeführten Terminus „Markt“ zu definieren.
Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die im vorstehenden Unterabsatz genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 331

Spezifisches Risiko von Eigenkapitalinstrumenten

Zur Errechnung seiner Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko multipliziert das Institut seine Bruttogesamtposition mit 8 %.

Artikel 332

Allgemeines Risiko von Eigenkapitalinstrumenten

Die Eigenkapitalanforderung eines Instituts für das allgemeine Risiko ist seine mit 8 % multiplizierte Nettogesamtposition.

Artikel 333
Aktienindizes

1. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, in denen die Aktienindizes aufgelistet sind, für die eine oder mehrere der Behandlungen nach den Absätzen 3 und 4 angewandt werden können.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Standards der Kommission bis 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

2. Vor dem Inkrafttreten der technischen Standards gemäß Absatz 1 dürfen die Institute von der in den Absätzen 3 und 4 erläuterten Behandlung weiter Gebrauch machen, sofern die zuständigen Behörden diese Behandlung vor dem 1. Januar 2013 angewandt haben.
3. Aktienindex-Terminkontrakte und der deltagewichtete Gegenwert von Aktienindex-Terminkontraktoptionen und Aktienindex-Optionen, die sämtlich im Folgenden als „Aktienindex-Terminkontrakte“ bezeichnet werden, können nach den Positionen in den einzelnen Aktien aufgeschlüsselt werden. Diese Positionen können als zugrunde liegende Positionen in den betreffenden Aktien behandelt werden und gegen die entgegengesetzten Positionen in den zugrunde liegenden Aktien selbst aufgerechnet werden. Die Institute unterrichten die zuständigen Behörden, inwieweit sie von dieser Behandlung Gebrauch machen.
4. Wird ein Aktienindex-Terminkontrakt nicht in seine zugrunde liegenden Positionen aufgeschlüsselt, so wird er wie eine einzelne Aktie behandelt. Das spezifische Risiko für diese einzelne Aktie kann jedoch außer Betracht bleiben, wenn der betreffende Aktienindex-Terminkontrakt an der Börse gehandelt wird und einen Index mit einem angemessenen Diversifizierungsgrad darstellt.

ABSCHNITT 4
ÜBERNAHMEGARANTIE

Artikel 334
Verringerung von Nettopositionen

1. Bei Übernahmegarantien für Schuld- und Eigenkapitalinstrumente darf ein Institut das folgende Verfahren für die Berechnung seiner Eigenkapitalanforderungen anwenden: Das Institut berechnet zunächst die Nettopositionen, indem die mit einer Übernahmegarantie versehenen Positionen, die von Dritten auf der Grundlage einer förmlichen Vereinbarung gezeichnet oder mitgarantiert werden, in Abzug gebracht werden. Anschließend verringert das Institut die Nettopositionen durch Anwendung der Faktoren in Tabelle 4 und berechnet seine Eigenkapitalanforderungen anhand der durch Anwendung der genannten Faktoren verringerten Übernahmepositionen.

Tabelle 4	
Arbeitstag Null:	100 %
erster Arbeitstag:	90 %

zweiter und dritter Arbeitstag:	75 %
vierter Arbeitstag:	50 %
fünfter Arbeitstag:	25 %
nach dem fünften Arbeitstag:	0 %

Der „Arbeitstag Null“ ist der Arbeitstag, an dem das Institut die uneingeschränkte Verpflichtung eingegangen ist, eine bestimmte Menge von Wertpapieren zu einem vereinbarten Preis zu übernehmen.

- Die Institute teilen den zuständigen Behörden mit, inwieweit sie von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch machen.

ABSCHNITT 5

EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO BEI ÜBER KREDITDERIVATE ABGESICHERTEN POSITIONEN

Artikel 335

Freistellung von Absicherungen über Kreditderivate

- Gemäß den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Grundsätzen ist eine durch Kreditderivate unterlegte Absicherung statthaft.
- Die Institute behandeln die Position im Kreditderivat als eine Positionsseite und die abgesicherte Position, die denselben Nominalbetrag oder gegebenenfalls fiktiven Nominalbetrag hat, als die andere Positionsseite.
- Eine vollständige Freistellung wird dann erteilt, wenn sich die Werte der beiden Positionsseiten stets und in der Regel im gleichen Umfang in die entgegengesetzte Richtung entwickeln. Dies ist in den nachstehenden Situationen der Fall:
 - Die beiden Seiten bestehen aus völlig identischen Instrumenten.
 - Eine Kassa-Kaufposition wird durch einen Total Rate of Return Swap (oder umgekehrt) abgesichert, und es besteht eine exakte Übereinstimmung zwischen der Referenzposition und der zugrunde liegenden Forderung (d. h. der Kassaposition). Die Fälligkeit des Swaps selbst kann eine andere sein als die der zugrunde liegenden Forderung.

In diesen Situationen werden auf keine der beiden Positionsseiten Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko angewandt.

- Eine 80 %ige Reduzierung wird dann angewandt, wenn sich der Wert der beiden Positionsseiten stets in die entgegengesetzte Richtung entwickelt und eine exakte Übereinstimmung zwischen der Referenzposition, der Fälligkeit sowohl der Referenzposition als auch des Kreditderivats und der Währung der zugrunde liegenden Forderung besteht. Darüber hinaus bewirken Schlüsselmerkmale des Kreditderivatekontrakts nicht, dass die Kursbewegung des Kreditderivats wesentlich von den

Kursbewegungen der Kassaposition abweicht. In dem Maße, wie mit der Transaktion Risiko übertragen wird, wird eine 80 %ige Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko auf die Seite der Transaktion angewandt, die mit den höheren Eigenkapitalanforderungen behaftet ist, wohingegen die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko auf der Gegenseite mit Null angesetzt werden.

5. Abgesehen von den in den Absätzen 3 und 4 erläuterten Fällen wird eine teilweise Freistellung in folgenden Situationen erteilt:
- (a) Die Position fällt unter Absatz 3 Buchstabe b; allerdings besteht eine Inkongruenz zwischen der Referenzposition und der zugrunde liegenden Forderung. Dennoch erfüllen die Positionen die folgenden Anforderungen:
 - i) Die Referenzposition hat einen „pari passu“-Rang gegenüber der zugrunde liegenden Verpflichtung oder ist dieser nachgeordnet.
 - ii) Die zugrunde liegende Verpflichtung und die Referenzposition haben ein und denselben Schuldner sowie rechtlich durchsetzbare wechselseitige Ausfallklauseln bzw. wechselseitige Vorfälligkeitsklauseln.
 - (b) Die Position fällt unter Absatz 3 Buchstabe a oder Absatz 4; allerdings besteht eine Währungs- oder Laufzeitinkongruenz zwischen der Kreditbesicherung und dem zugrunde liegenden Vermögenswert. Derartige Währungsinkongruenzen werden unter der Eigenkapitalanforderung für das Fremdwährungsrisiko erfasst.
 - (c) Die Position fällt unter Absatz 4; allerdings besteht eine Inkongruenz zwischen der Kassaposition und dem Kreditderivat. Der zugrunde liegende Vermögenswert ist jedoch Bestandteil der (lieferbaren) Verpflichtungen in der Kreditderivate-Dokumentation.

Für eine teilweise Freistellung wird anstelle der Addierung der Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko für jede Seite der Transaktion lediglich die jeweils höhere der beiden Eigenkapitalanforderungen angewandt.

6. In allen Situationen, die nicht unter die Absätze 3 bis 5 fallen, werden die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko für beide Positionsseiten getrennt berechnet.

Artikel 336

Freistellung von Absicherungen über First-to-default-Kreditderivate und n-th-to-default-Kreditderivate

Bei First-to-default-Kreditderivaten und n-th-to-default-Kreditderivaten wird für die nach Artikel 335 zu gewährende Freistellung die folgende Vorgehensweise angewandt:

- (a) Erlangt ein Institut eine Kreditabsicherung für mehrere einem Kreditderivat zugrunde liegende Referenzeinheiten in der Weise, dass der erste bei den betreffenden Werten auftretende Ausfall die Zahlung auslöst und dieses Kreditereignis auch den Kontrakt beendet, so ist es dem Institut gestattet, das spezifische Risiko für diejenige Referenzeinheit, für die von allen Basisreferenzeinheiten nach Tabelle 1 des Artikels 325 die geringste Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko gilt, zu verrechnen.
- (b) Löst der n-te Ausfall unter den Forderungen die Zahlung im Rahmen der Kreditabsicherung aus, ist es dem Sicherungsnehmer nur dann gestattet, das spezifische Risiko zu verrechnen, wenn auch für die Ausfälle 1 bis n-1 eine Kreditabsicherung erlangt wurde oder wenn n-1 Ausfälle bereits

eingetreten sind. In diesen Fällen ist das vorstehend dargelegte Verfahren für First-to-default-Kreditderivate unter entsprechender Anpassung an n-th-to-default-Produkte anzuwenden.

ABSCHNITT 6

EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR OGA

Artikel 337

Eigenkapitalanforderungen für OGA

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abschnitts wird auf OGA-Positionen eine Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko, das das spezifische und das allgemeine Risiko umfasst, von 32 % angewandt. Unbeschadet des Artikels 342 oder des Artikels 356 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 342, denen zufolge die in diesen Absätzen dargelegte modifizierte Gold-Behandlung angewandt wird, unterliegen OGA-Positionen einer Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko, das das spezifische und das allgemeine Risiko umfasst, und für das Wechselkursrisiko von 40 %.
2. Sofern nicht anderweitig in Artikel 339 geregelt, ist kein Netting zwischen den zugrunde liegenden Anlagen eines OGA und anderen vom Institut gehaltenen Positionen statthaft.

Artikel 338

Allgemeine Kriterien für OGA

Der in Artikel 339 erläuterte Ansatz darf auf OGA angewandt werden, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Der Prospekt des OGA oder ein gleichwertiges Dokument umfassen sämtliche nachstehende Informationen:
 - i) die Kategorien der Vermögenswerte, in die der OGA investieren darf;
 - ii) die relativen Grenzen und die Methodik zur Berechnung etwaiger Anlagehöchstgrenzen;
 - iii) im Falle der Zulässigkeit der Fremdkapitalaufnahme die Höchstgrenze dieser Verschuldung;
 - iv) im Falle der Zulässigkeit von Geschäften mit nicht börsengehandelten Finanzderivaten oder Pensionsgeschäften oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäften eine Strategie zur Begrenzung des Gegenparteiausfallrisikos, das sich aus diesen Geschäften ergibt.
- (b) Die Geschäftstätigkeit des OGA ist Gegenstand eines Halbjahresberichts und eines Jahresberichts, um eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und der Transaktionen während des Berichtszeitraums zu ermöglichen.
- (c) Die Anteile des OGA sind in bar rückzahlbar, und zwar aus den Vermögenswerten des OGA auf täglicher Basis und auf Anfrage des Anteilinhabers.

- (d) Die Anlagen der OGA sind von den Vermögenswerten der OGA-Verwaltungsgesellschaft zu trennen.
- (e) Das investierende Institut stellt eine angemessene Risikobewertung des OGA sicher.
- (f) OGA werden von Personen verwaltet, die gemäß der Richtlinie (OGAW) oder gleichwertigen Rechtsvorschriften überwacht werden.

Artikel 339
Spezifische Methoden für OGA

1. Sofern dem Institut die zugrunde liegenden Anlagen des OGA auf Tagesbasis bekannt sind, kann das Institut die zugrunde liegenden Anlagen unmittelbar berücksichtigen, um die Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko, das das allgemeine und das spezifische Risiko umfasst, im Einklang mit diesem Ansatz zu berechnen. Positionen in OGA werden wie Positionen in den zugrunde liegenden Anlagen des OGA behandelt. Eine Aufrechnung ist zwischen Positionen in den zugrunde liegenden Anlagen des OGA und anderen vom Institut gehaltenen Positionen gestattet, sofern das Institut eine ausreichende Zahl von Anteilen hält, um eine Einlösung/Kreierung im Austausch für die zugrunde liegenden Anlagen zu ermöglichen.
2. Die Institute können die Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko, das das allgemeine und das spezifische Risiko umfasst, für Positionen in OGA berechnen, indem Positionen angenommen werden, die jene repräsentieren, die erforderlich wären, um die Zusammensetzung und die Wertentwicklung eines extern geschaffenen Indexes oder eines festen Korbs von Aktien oder Schuldtiteln gemäß Buchstabe a nachzubilden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Ziel des OGA-Mandats ist es, die Zusammensetzung und die Wertentwicklung eines extern geschaffenen Indexes oder eines festen Korbs von Aktien oder Schuldtiteln nachzubilden.
 - (b) Es kann eindeutig eine Mindestkorrelation von 0,9 zwischen den täglichen Kursbewegungen des OGA und des Indexes oder des Korbs von Aktien oder Schuldtiteln, den er nachbildet, über einen Mindestzeitraum von sechs Monaten nachgewiesen werden. Unter „Korrelation“ versteht man in diesem Zusammenhang den Korrelationskoeffizienten zwischen den Tagesrenditen des OGA und dem Index bzw. Korb von Aktien oder Schuldtiteln, den er nachbildet.
3. Sind dem Institut die zugrunde liegenden Anlagen des OGA auf Tagesbasis nicht bekannt, kann das Institut die Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko, das das allgemeine und das spezifische Risiko umfasst, berechnen, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:
 - (a) Es wird davon ausgegangen, dass der OGA zunächst bis zur unter seinem Mandat zulässigen Höchstgrenze getrennt in die Kategorien von Vermögenswerten investiert, die die höchste Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko, das das allgemeine und das spezifische Risiko umfasst, erhalten, und sodann Anlagen in absteigender Reihenfolge tätigt, bis dass die maximale Gesamtanlagengrenze erreicht ist. Die Position im OGA wird als direkte Anlage in der angenommenen Position behandelt.
 - (b) Die Institute berücksichtigen bei der getrennten Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderung für das allgemeine und das spezifische Risiko das maximale indirekte Risiko, das sie eingehen könnten, wenn sie über den OGA Fremdkapitalpositionen aufnehmen, indem die

Position im OGA proportional bis zum maximalen Risiko in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagebestandteile, das sich gemäß dem Mandat ergeben könnte, angehoben wird.

- (c) Übersteigt die Eigenkapitalanforderung für das allgemeine und das spezifische Risiko nach diesem Absatz zusammen genommen die im Rahmen von Artikel 337 Absatz 1 genannte Eigenkapitalanforderung, wird die Eigenkapitalanforderung auf diese Höhe begrenzt.
4. Die Institute können folgende Dritte damit beauftragen, die Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko für OGA-Positionen, die unter die Absätze 1 bis 4 fallen, gemäß den in diesem Kapitel beschriebenen Methoden zu berechnen und zu melden:
- (a) die Verwahrstelle des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle hinterlegt;
 - (b) für andere OGA die Verwaltungsgesellschaft des OGA, sofern diese die in Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Richtigkeit der Berechnung wird von einem externen Prüfer bestätigt.

Kapitel 3

Eigenkapitalanforderungen für das Fremdwährungsrisiko

Artikel 340

Schwellenwert und Gewichtung für das Fremdwährungsrisiko

Übersteigt die nach dem in Artikel 341 genannten Verfahren berechnete Summe des Nettogesamtbetrags der Devisenpositionen und der Nettogoldposition eines Instituts, einschließlich Devisen- und Goldpositionen, für die Eigenkapitalanforderungen mit Hilfe eines internen Modells berechnet werden, 2 % des Gesamtbetrags seines Eigenkapitals, so berechnet das Institut eine Eigenkapitalanforderung für das Fremdwährungsrisiko. Die Eigenkapitalanforderung für das Fremdwährungsrisiko ist die Summe der gesamten Nettodevisenposition und der Nettogoldposition in der Währung der Rechnungslegung mit 8 % multipliziert.

Artikel 341

Berechnung der gesamten Netto-Fremdwährungsrisikoposition

1. Der Nettobetrag der offenen Positionen des Instituts wird in den einzelnen Währungen (einschließlich der Währung der Rechnungslegung) und in Gold als Summe der folgenden Elemente (positiv oder negativ) berechnet:
- (a) Netto-Kassaposition (d. h. alle Aktiva abzüglich aller Passiva, einschließlich der aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen in der betreffenden Währung oder im Fall von Gold die Netto-Kassaposition in Gold);
 - (b) Netto-Terminposition (d. h. alle ausstehenden Beträge abzüglich aller zu zahlenden Beträge im Rahmen von Devisen- und Goldtermingeschäften, einschließlich der Devisen- und Gold-Terminkontrakte und des Kapitalbetrags der Währungs-Swaps, die nicht in der Kassaposition enthalten sind);

- (c) unwiderrufliche Garantien und vergleichbare Instrumente, die mit Sicherheit in Anspruch genommen werden und aller Voraussicht nach uneinbringlich sind;
- (d) mit Hilfe des Delta-Faktors bzw. auf Basis des Delta-Faktors ermittelter Netto-Gegenwert des gesamten Bestands an Devisen- und Gold-Optionen;
- (e) Marktwert anderer Optionen.

Der Delta-Faktor für die Zwecke von Buchstabe d ist dabei gegebenenfalls der Delta-Faktor der betreffenden Börse, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden, oder – falls ein solcher nicht vorhanden ist – und bei nicht börsengehandelten Optionen der von dem Institut selbst berechnete Delta-Faktor, sofern hierbei ein den Anforderungen entsprechendes Modell verwendet wurde. Die Genehmigung wird erteilt, sofern mit dem Modell eine angemessene Schätzung der Änderungsrate für den Wert der Option oder des Optionsscheins bei geringfügigen Änderungen des Marktpreises des Basiswerts vorgenommen wurde.

Das Institut darf dabei den Nettobetrag der künftigen, noch nicht angefallenen, aber bereits voll abgesicherten Einnahmen und Ausgaben berücksichtigen, sofern es durchgängig so vorgeht.

Das Institut kann Nettopositionen in Korbwährungen gemäß den geltenden Quoten nach den verschiedenen Währungen, aus denen sich diese zusammensetzen, aufschlüsseln.

2. Alle Positionen, die ein Institut bewusst eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seinen Eigenkapitalkoeffizienten gemäß Artikel 87 Absatz 1 abzusichern, können vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden bei der Errechnung der offenen Netto-Fremdwährungspositionen ausgeschlossen werden. Solche Positionen haben nichts mit dem Handel zu tun oder sind struktureller Art, und jegliche Änderung der Bedingungen für ihren Ausschluss erfordert eine gesonderte Genehmigung der zuständigen Behörden. Positionen eines Instituts im Zusammenhang mit Posten, die bereits bei der Berechnung des Eigenkapitals in Abzug gebracht wurden, können unter den gleichen Bedingungen genauso behandelt werden.
3. Ein Institut darf bei der Berechnung der offenen Nettopositionen in den einzelnen Währungen und in Gold den jeweiligen Nettogegenwartswert heranzuziehen, sofern das Institut diesen Ansatz durchgängig einsetzt.
4. Die Nettobeträge der Kauf- und Verkaufspositionen in den einzelnen Währungen, mit Ausnahme der Währung der Rechnungslegung, und die Nettokauf- und Verkaufsposition in Gold werden zum Kassakurs in die Währung der Rechnungslegung umgerechnet. Anschließend werden diese getrennt addiert, um den Nettogesamtbetrag der Kaufpositionen und den Nettogesamtbetrag der Verkaufspositionen zu ermitteln. Der höhere dieser beiden Gesamtbeträge entspricht dem Nettogesamtbetrag der Devisenpositionen des Instituts.
5. Die Institute spiegeln andere Risiken, die mit Optionen verbunden sind – abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko – im Bereich der Eigenkapitalanforderungen adäquat wider.
6. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um in einer dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Institute im Bereich Optionen angemessenen Weise die verschiedenen Methoden zur Berücksichtigung anderer Risiken – abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko – im Bereich der Eigenkapitalanforderungen zu präzisieren.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die im vorstehenden Unterabsatz genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 342
Fremdwährungsrisiko der OGA

1. Für die Zwecke des Artikels 341 werden hinsichtlich der OGA die tatsächlichen Fremdwährungspositionen der OGA berücksichtigt.
2. Die Institute können den Ausweis von Fremdwährungspositionen in OGA heranziehen, der vonseiten folgender Dritter vorgenommen wird:
 - (a) von der Verwahrstelle des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle hinterlegt;
 - (b) für andere OGA von der Verwaltungsgesellschaft des OGA, sofern diese die in Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Richtigkeit der Berechnung wird von einem externen Prüfer bestätigt.

3. Kennt ein Institut die Fremdwährungspositionen in einem OGA nicht, wird davon ausgegangen, dass in dem OGA bis zur im Rahmen seines Mandats möglichen Höchstgrenze in Fremdwährungspositionen investiert wurde; die Institute tragen hierbei bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderung für Fremdwährungsrisiken im Hinblick auf ihre Handelsbuchpositionen dem maximalen indirekten Risiko Rechnung, das sie erreichen könnten, wenn sie mittels des OGA Fremdkapitalpositionen aufnehmen würden. Dies erfolgt, indem die Position im OGA proportional bis zum Höchststrisiko angehoben wird, das in Bezug auf die zugrunde liegenden Positionen eingegangen werden kann, die sich aus dem Anlagemandat ergeben. Die angenommene Position des OGA in Fremdwährungen wird wie eine gesonderte Währung behandelt, d. h. wie Anlagen in Gold; abweichend davon gilt allerdings, dass – sofern die Ausrichtung der OGA-Anlage bekannt ist – die Gesamtkaufposition zur offenen Gesamtfremdwährungskaufposition hinzuaddiert und die Gesamtverkaufposition zur offenen Gesamtfremdwährungsverkaufposition addiert werden kann. Eine Aufrechnung derartiger Positionen vor der Berechnung ist nicht zulässig.

Artikel 343
Eng verbundene Währungen

1. Die Institute dürfen für Positionen in eng verbundenen Währungen niedrigere Eigenkapitalanforderungen erfüllen. Eine enge Verbindung zwischen zwei Währungen darf nur unterstellt werden, wenn bei Zugrundelegung der täglichen Wechselkurse für die letzten drei Jahre eine Wahrscheinlichkeit von mindestens 99 % – oder für die letzten fünf Jahre eine solche von 95 % – besteht, dass aus gleich hohen und entgegengesetzten Positionen in diesen Währungen über die nächsten zehn Arbeitstage ein Verlust entsteht, der höchstens 4 % des Werts der betreffenden ausgeglichenen Position (in der Währung der Rechnungslegung) beträgt. Für die ausgeglichene Position in zwei eng verbundenen Währungen beträgt die Eigenkapitalanforderung 4 % des Werts der ausgeglichenen Position.

2. Bei der Berechnung der Anforderungen gemäß diesem Kapitel dürfen Institute Positionen in Währungen, für die eine rechtlich bindende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, vernachlässigen, damit deren Schwankung gegenüber anderen in dieser Vereinbarung erfassten Währungen begrenzt wird. Die Institute haben ihre ausgeglichenen Positionen in diesen Währungen zu berechnen und dafür eine Eigenkapitalanforderung zu erfüllen, die mindestens der Hälfte der in der zwischenstaatlichen Vereinbarung für die betreffenden Währungen festgelegten höchstzulässigen Schwankung entspricht.
3. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, in denen die Währungen aufgeführt sind, die die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen erfüllen.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Standards der Kommission bis 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 3 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.
4. Die Eigenkapitalanforderung für die ausgeglichenen Positionen in Währungen der Mitgliedstaaten, die an der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, darf als 1,6 % des Werts dieser ausgeglichenen Positionen berechnet werden.
5. Nur die nicht ausgeglichenen Positionen in Währungen gemäß diesem Artikel werden in den Nettobetrag der offenen Position nach Artikel 341 Absatz 4 einbezogen.

Kapitel 4

Eigenkapitalanforderungen für das Warenpositionsrisiko

Artikel 344

Wahl der Methode für das Warenpositionsrisiko

Vorbehaltlich der Artikel 345 bis 347 berechnen die Institute die Eigenkapitalanforderung für das Warenpositionsrisiko anhand einer der in den Artikeln 348, 349 oder 350 festgelegten Methoden.

Artikel 345

Ergänzende Warengeschäfte

6. Institute, die ergänzende Geschäfte mit Agrarerzeugnissen betreiben, dürfen zum Jahresende die Eigenkapitalanforderungen für ihren physischen Warenbestand für das Folgejahr bestimmen, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Das Institut hält jederzeit während des Jahres Eigenkapital für dieses Risiko vor, dessen Höhe nicht unter der durchschnittlichen Eigenkapitalanforderung für das konservativ geschätzte Risiko für das Folgejahr liegt.
 - (b) Das Institut nimmt eine konservative Schätzungen der erwarteten Volatilität des gemäß Buchstabe a berechneten Werts vor.
 - (c) Die durchschnittliche Eigenkapitalanforderung für dieses Risiko übersteigt nicht 5 % des Eigenkapitals des Instituts oder 1 Mio. EUR; unter Berücksichtigung der im Einklang mit

Buchstabe b geschätzten Volatilität übersteigt der erwartete Höchstwert der Eigenkapitalanforderungen nicht 6,5 % seines Eigenkapitals.

- (d) Das Institut überwacht kontinuierlich, ob die gemäß den Buchstaben a und b durchgeführten Schätzungen nach wie vor die Realität widerspiegeln.
7. Die Institute teilen den zuständigen Behörden mit, inwieweit sie von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch machen.

Artikel 346 Positionen in Waren

1. Jede Position in Waren oder warenunterlegten Derivaten wird in Standardmaßeinheiten ausgedrückt. Der Kassakurs der einzelnen Waren wird in der Währung der Rechnungslegung angegeben.
2. Positionen in Gold oder goldunterlegten Derivaten gelten als dem Fremdwährungsrisiko unterliegend und werden für die Zwecke der Berechnung des Warenpositionsrisikos gegebenenfalls gemäß Kapitel 3 oder 5 behandelt.
3. Für die Zwecke dieses Kapitels dürfen Positionen, die lediglich der Bestandsfinanzierung dienen, ausgeschlossen werden.
4. Der Überschuss der Kauf-(Verkaufs-)positionen eines Instituts über seine Verkaufs-(Kauf-)positionen in derselben Ware und in identischen Wareterminkontrakten, Optionen und Optionsscheinen ist seine Nettoposition für die Zwecke des Artikels 349 Absatz 1 in Bezug auf diese Ware. Positionen in Derivaten werden – wie in Artikel 347 erläutert – als Positionen in der zugrunde liegenden Ware behandelt.
5. Für die Zwecke der Berechnung einer Position in Waren werden folgende Positionen als Positionen in derselben Ware behandelt:
 - a) Positionen in verschiedenen Unterkategorien derselben Ware, wenn diese Unterkategorien bei der Lieferung untereinander austauschbar sind;
 - b) Positionen in ähnlichen Waren, wenn sie nahe Substitute sind und ihre Preisentwicklung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr eine eindeutige Mindestkorrelation von 0,9 aufweist.

Artikel 347 Spezifische Instrumente

1. Wareterminkontrakte und Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs bestimmter Waren sind als fiktive, in einer Standardmaßeinheit ausgedrückte Nominalbeträge in das Risikomesssystem aufzunehmen und gemäß ihrem Fälligkeitstermin in das entsprechende Laufzeitband einzustellen.
2. Warensaps, bei denen eine Seite der Transaktion ein fester Preis und die andere der jeweilige Marktpreis ist, sind als eine Reihe von dem Nominalwert des Geschäfts entsprechenden Positionen zu behandeln, wobei gegebenenfalls eine Position jeweils einer Zahlung aus dem Swap entspricht und in das entsprechende Laufzeitband nach Artikel 348 Absatz 1 eingestellt wird. Dabei handelt es sich um Kaufpositionen, wenn das Institut einen festen Preis zahlt und einen variablen Preis erhält, und um Verkaufspositionen, wenn das Institut einen festen Preis erhält und einen variablen

Preis zahlt. Warenswaps, bei denen die beiden Seiten der Transaktion verschiedene Waren betreffen, sind beim Laufzeitbandverfahren für beide Waren getrennt in den jeweiligen Laufzeitbandfächer einzustellen.

3. Optionen und Optionsscheine auf Waren oder auf warenunterlegte Derivate sind für die Zwecke dieses Kapitels wie Positionen zu behandeln, deren Wert dem mit dem Delta-Faktor multiplizierten Basiswert entspricht. Die letztgenannten Positionen können gegen entgegengesetzte Positionen in identischen zugrunde liegenden Waren oder warenunterlegten Derivaten aufgerechnet werden. Der Delta-Faktor ist dabei gegebenenfalls der Delta-Faktor der betreffenden Börse, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden, oder – falls ein solcher nicht vorhanden ist – und bei nicht börsengehandelten Optionen der von dem Institut selbst berechnete Delta-Faktor, sofern hierbei ein den Anforderungen entsprechendes Modell verwendet wurde. Die Genehmigung wird erteilt, sofern mit dem Modell eine angemessene Schätzung der Änderungsrate für den Wert der Option oder des Optionsscheins bei geringfügigen Änderungen des Marktpreises des Basiswerts vorgenommen wurde.

Die Institute spiegeln andere Risiken, die mit Optionen verbunden sind – abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko – im Bereich der Eigenkapitalanforderungen adäquat wider.

4. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um in einer dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Institute im Bereich Optionen angemessenen Weise die verschiedenen Methoden zur Berücksichtigung anderer Risiken – abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko – im Bereich der Eigenkapitalanforderungen zu präzisieren.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

5. Das Institut bezieht die betreffenden Warenpositionen in die Berechnung seiner Eigenkapitalanforderungen für Warenpositionsrisiken ein, wenn es sich bei dem Institut um Folgendes handelt:
 - a) eine Partei, die Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Waren im Rahmen eines Pensionsgeschäfts überträgt;
 - b) eine verleihende Partei bei einem Warenverleihgeschäft.

Artikel 348
Laufzeitbandverfahren

1. Das Institut legt für jede Ware einen gesonderten Laufzeitbandfächer entsprechend der Tabelle 1 zugrunde. Alle Positionen in der betreffenden Ware werden in die entsprechenden Laufzeitbänder eingestellt. Warenbestände sind in das erste Laufzeitband zwischen 0 bis zu einschließlich einem Monat einzuordnen.

Tabelle 1	
Laufzeitband	„spread“-Satz (in %)

(1)	(2)
$0 \leq 1$ Monat	1,50
$> 1 \leq 3$ Monate	1,50
$> 3 \leq 6$ Monate	1,50
$> 6 \leq 12$ Monate	1,50
$> 1 \leq 2$ Jahre	1,50
$> 2 \leq 3$ Jahre	1,50
> 3 Jahre	1,50

2. Positionen in derselben Ware dürfen gegeneinander aufgerechnet und als Nettoposition in das entsprechende Laufzeitband eingestellt werden, wenn
 - (a) die entsprechenden Geschäfte denselben Fälligkeitstermin haben;
 - (b) die entsprechenden Geschäfte innerhalb desselben Zehn-Tages-Zeitraums fällig werden und auf Märkten mit täglichen Lieferterminen gehandelt werden.

3. Anschließend errechnet das Institut für jedes Laufzeitband die Summe der Kaufpositionen sowie die Summe der Verkaufpositionen. Der Betrag der ersteren Summe, der innerhalb eines gegebenen Laufzeitbands durch den der letzteren Summe ausgeglichen wird, ist in jenem Band die ausgeglichene Position, während die verbleibende Kauf- oder Verkaufposition die nicht ausgeglichene Position für dasselbe Laufzeitband darstellt.

4. Der Teil der nicht ausgeglichenen Kauf-(Verkaufs-)position für ein gegebenes Laufzeitband, der durch die nicht ausgeglichene Verkaufs-(Kauf-)position für ein Laufzeitband mit längerer Fristigkeit ausgeglichen wird, stellt die ausgeglichene Position zwischen zwei Laufzeitbändern dar. Der Teil der nicht ausgeglichenen Kaufposition oder der nicht ausgeglichenen Verkaufposition, der nicht auf diese Weise ausgeglichen werden kann, stellt die nicht ausgeglichene Position dar.

5. Die Eigenkapitalanforderung eines Instituts für jede Ware errechnet sich auf der Grundlage des entsprechenden Laufzeitbandfächers als die Summe aus
 - (a) der Summe der ausgeglichenen Kauf- und Verkaufpositionen, die mit dem einschlägigen „spread“-Satz für jedes Laufzeitband (siehe Spalte 2 der Tabelle 1) und dem Kassakurs der Ware multipliziert wird;
 - (b) der ausgeglichenen Position zwischen zwei Laufzeitbändern für jedes Laufzeitband, in das eine nicht ausgeglichene Position vorgetragen wird, multipliziert mit einem „carry“-Satz von 0,6 % und mit dem Kassakurs der Ware;
 - (c) den restlichen, nicht ausgeglichenen Positionen, multipliziert mit einem „outright“-Satz von 15 % und mit dem Kassakurs der Ware.

6. Die Gesamteigenkapitalanforderung eines Instituts zur Unterlegung des Warenpositionsrisikos errechnet sich als die Summe der gemäß Absatz 5 berechneten Eigenkapitalanforderungen für jede Ware.

*Artikel 349
Vereinfachtes Verfahren*

1. Die Eigenkapitalanforderung des Instituts für jede Ware errechnet sich hier als die Summe aus
- (a) 15 % der Nettoposition, unabhängig davon, ob es sich um eine Kauf- oder Verkaufsposition handelt, multipliziert mit dem Kassakurs der Ware;
 - (b) 3 % der Bruttoposition (Kaufposition plus Verkaufsposition), multipliziert mit dem Kassakurs der Ware.
2. Die Gesamteigenkapitalanforderung eines Instituts zur Unterlegung des Warenpositionsrisikos errechnet sich als die Summe der gemäß Absatz 1 berechneten Eigenkapitalanforderungen für jede Ware.

*Artikel 350
Erweitertes Laufzeitbandverfahren*

Die Institute dürfen anstelle der in Artikel 348 genannten Sätze die Mindestsätze für den „spread“-Satz, den „carry“-Satz und den „outright“-Satz der nachstehenden Tabelle 2 verwenden, sofern die Institute

- (a) Warengeschäfte in erheblichem Umfang tätigen;
- (b) ein angemessen diversifiziertes Portfolio von Warenpositionen halten;
- (c) noch nicht in der Lage sind, interne Modelle für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung des Warenpositionsrisikos einzusetzen.

Die Institute unterrichten die zuständigen Behörden, inwieweit sie von dem Verfahren nach diesem Artikel Gebrauch machen und übermitteln Nachweise für ihre Anstrengungen, ein internes Modell für die Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Warenpositionsrisiko einzuführen.

Tabelle 2				
	Edelmetalle (ausgenommen Gold)	Andere Metalle	Agrarerzeugnisse	Sonstige Erzeugnisse, einschließlich Energieprodukte
„spread“-Satz (in %)	1,0	1,2	1,5	1,5
„carry“-Satz (in %)	0,3	0,5	0,6	0,6
„outright“-	8	10	12	15

Satz (%)				
----------	--	--	--	--

Kapitel 5

Verwendung interner Modelle zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen

Abschnitt 1

Genehmigung und Eigenkapitalanforderungen

Artikel 351

Spezifische und allgemeine Risiken

Das Positionsrisiko börsengehandelter Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente oder davon abgeleiteter Derivate darf für die Zwecke dieses Kapitels in zwei Komponenten aufgeteilt werden. Die erste Komponente ist die spezifische Risikokomponente, sie umfasst das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier aufgrund von Faktoren, die auf seinen Emittenten oder im Fall eines Derivats auf den Emittenten des zugrunde liegenden Instruments zurückzuführen sind. Die zweite Komponente betrifft das allgemeine Risiko und umfasst das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier, die im Fall börsengehandelter Schuldtitel oder davon abgeleiteter Instrumente einer Änderung des Zinsniveaus oder im Fall von Aktien oder davon abgeleiteter Instrumente einer allgemeinen Bewegung am Aktienmarkt zuzuschreiben ist, die in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen einzelner Wertpapiere steht.

Artikel 352

Genehmigung zur Verwendung interner Modelle

1. Nach der Überprüfung, ob ein Institut gegebenenfalls die Anforderungen der Abschnitte 2, 3 und 4 erfüllt, erteilen die zuständigen Behörden dem Institut die Genehmigung, die Eigenkapitalanforderungen für eine oder mehrere der folgenden Risikokategorien mit Hilfe seines internen Modells anstelle oder in Verbindung mit den Verfahren nach den Kapiteln 2 bis 4 zu berechnen:
 - (a) allgemeines Risiko von Aktien;
 - (b) spezifisches Risiko von Aktien;
 - (c) allgemeines Risiko von Schuldtiteln;
 - (d) spezifisches Risiko von Schuldtiteln;
 - (e) Fremdwährungsrisiko;
 - (f) Warenpositionsrisiko.

2. Für Risikokategorien, für die dem Institut keine Genehmigung nach Absatz 1 zur Verwendung interner Modelle erteilt wurde, berechnet das Institut die Eigenkapitalanforderungen weiterhin erforderlichenfalls gemäß den Kapiteln 2, 3 und 4. Für die Verwendung interner Modelle ist für jede Risikokategorie eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. Wesentliche Änderungen bei der Verwendung interner Modelle, die Erweiterung der Verwendung interner Modelle, insbesondere auf zusätzliche Risikokategorien, und die erste Berechnung des Risikopotenzials unter Stressbedingungen (Stressed Value-at-Risk) nach Artikel 354 Absatz 2 erfordern eine gesonderte Genehmigung durch die zuständigen Behörden.
3. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - (a) die Bedingungen für die Beurteilung der Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung der internen Modelle;
 - (b) die Beurteilungsmethodik, nach der die zuständigen Behörden den Instituten die Verwendung interner Modelle erlauben.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards im Sinne von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 353
Eigenkapitalanforderungen bei der Verwendung interner Modelle

1. Zusätzlich zu den nach den Kapiteln 2, 3 und 4 berechneten Eigenkapitalanforderungen erfüllt jedes Institut, das ein internes Modell verwendet, für Risikokategorien, für die die zuständigen Behörden keine Genehmigung zur Verwendung eines internen Modells erteilt haben, eine Eigenkapitalanforderung, die der Summe der unter den Buchstaben a und b angeführten Werte entspricht:
 - a) dem höheren der folgenden Werte:
 - i) Vortageswert des gemäß Artikel 354 Absatz 1 errechneten Risikopotenzials (VaR_{t-1});
 - ii) Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Geschäftstagen ermittelten Tageswerte des Risikopotenzials im Sinne von Artikel 354 Absatz 1 (VaR_{avg}), multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor (mc) gemäß Artikel 355;
 - b) dem höheren der folgenden Werte:
 - i) letztes verfügbares gemäß Artikel 354 Absatz 2 errechnetes Risikopotenzial unter Stressbedingungen ($sVaR_{t-1}$);
 - ii) Durchschnitt der auf die in Artikel 354 Absatz 2 genannte Weise und in der dort genannten Häufigkeit berechneten Risikopotenziale unter Stressbedingungen für die vorausgegangenen 60 Geschäftstage ($sVaR_{avg}$), multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor (ms) gemäß Artikel 355.

2. Institute, die zur Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko von Schuldtiteln interne Modelle verwenden, erfüllen eine zusätzliche Eigenkapitalanforderung, die der Summe der unter den Buchstaben a und b angeführten Werte entspricht:
 - a) der gemäß den Artikeln 326 und 327 berechneten Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko von Verbriefungspositionen und n-th-to-default-Kreditderivaten im Handelsbuch, mit Ausnahme derjenigen, die in eine Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios gemäß Abschnitt 4 einbezogen sind, und gegebenenfalls der Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko im Einklang mit Kapitel 2 Abschnitt 6 für diejenigen OGA-Positionen, für die weder die Anforderungen nach Artikel 339 Absatz 1 noch die Anforderungen nach Artikel 339 Absatz 2 erfüllt sind;
 - b) dem höheren der folgenden Werte:
 - i) letztes verfügbares gemäß Abschnitt 3 errechnetes zusätzliches Ausfall- und Migrationsrisiko;
 - ii) Durchschnittswert dieses zusätzlichen Ausfall- und Migrationsrisikos in den vorausgegangenen zwölf Wochen.
3. Institute, die über ein den Anforderungen gemäß Artikel 327 Absätze 1 bis 3 entsprechendes Korrelationshandelsportfolio verfügen, erfüllen eine zusätzliche Eigenkapitalanforderung, die dem höheren der nachstehenden Werte entspricht:
 - a) dem letzten verfügbaren gemäß Abschnitt 5 errechneten Risiko des Korrelationshandelsportfolios;
 - b) dem Durchschnittswert des Risikos des Korrelationshandelsportfolios in den vorausgegangenen zwölf Wochen;
 - c) 8 % der Eigenkapitalanforderung, die zum Zeitpunkt der Berechnung des letzten verfügbaren Werts des unter Buchstabe a genannten Risikos im Einklang mit Artikel 327 Absatz 4 für alle Positionen berechnet wird, die in das interne Modell für das Korrelationshandelsportfolio einbezogen werden.

ABSCHNITT 2

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Artikel 354

Berechnung des Risikopotenzials (Value-at-Risk) und des Risikopotenzials unter Stressbedingungen (Stressed Value-at-Risk)

1. Für die Berechnung des in Artikel 353 genannten Risikopotenzials gelten folgende Anforderungen:
 - a) eine tägliche Berechnung des Werts des Risikopotenzials;
 - b) ein einseitiges Konfidenzniveau von 99 %;
 - c) eine Haltedauer von zehn Tagen;

- d) ein tatsächlicher historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr, ausgenommen in den Fällen, in denen ein kürzerer Beobachtungszeitraum aufgrund einer erheblichen Zunahme der Preisvolatilität gerechtfertigt ist;
- e) eine mindestens monatliche Aktualisierung der Datenreihen.

Das Institut darf für das Risikopotenzial Werte verwenden, die gemäß einer kürzeren Haltedauer ermittelt und auf zehn Tage hochgerechnet sind, sofern hierbei eine angemessene und regelmäßig überprüfte Methode angewandt wird.

- 2. Zusätzlich berechnet das Institut im Einklang mit den in Absatz 1 aufgeführten Anforderungen mindestens wöchentlich das Risikopotenzial des aktuellen Portfolios unter Stressbedingungen, wobei die Modellparameter für das Risikopotenzial unter Stressbedingungen aus historischen Daten eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums mit signifikantem und für das Portfolio des Instituts maßgeblichem Finanzstress ermittelt werden. Die Auswahl dieser historischen Daten unterliegt der mindestens jährlichen Überprüfung durch das Institut, das den zuständigen Behörden das Ergebnis mitteilt. Die EBA überwacht die verschiedenen Praktiken für die Berechnung des Risikopotenzials unter Stressbedingungen und stellt Leitlinien im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf.

Artikel 355

Rückvergleiche und Multiplikationsfaktoren

- 1. Die Ergebnisse der Berechnungen nach Artikel 354 werden durch die Multiplikationsfaktoren (mc) und (ms) heraufskaliert.
- 2. Es handelt sich um Multiplikationsfaktoren (mc) und (ms) von jeweils 3 und einem Zuschlagsfaktor zwischen 0 und 1 gemäß Tabelle 1. Dieser Zuschlagsfaktor richtet sich nach der Anzahl der Überschreitungen, die sich aus den Rückvergleichen des gemäß Artikel 354 Absatz 1 ermittelten Risikopotenzials des Instituts für die unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage ergeben haben.

Tabelle 1	
Anzahl Überschreitungen	der Zuschlagsfaktor
Weniger als 5	0,00
5	0,40
6	0,50
7	0,65
8	0,75
9	0,85
10 oder mehr	1,00

3. Die Institute zählen die Überschreitungen täglich durch Rückvergleiche anhand der hypothetischen und tatsächlichen Änderungen des Portfoliowertes. Eine Überschreitung liegt vor, wenn eine eintägige Änderung des Portfoliowerts den mit Hilfe des institutseigenen Modells errechneten Wert des Risikopotenzials für denselben Eintageszeitraum überschreitet. Zur Ermittlung des Zuschlagsfaktors wird die Zahl der Überschreitungen zumindest einmal pro Quartal berechnet und entspricht der Höchstzahl der Überschreitungen bei den hypothetischen und den tatsächlichen Änderungen des Portfoliowertes.

Ein Rückvergleich für hypothetische Änderungen des Portfoliowerts beruht auf dem Vergleich zwischen dem Tagesendwert des Portfolios und seinem Wert am Ende des darauf folgenden Tages unter der Annahme unveränderter Tagesendpositionen.

Ein Rückvergleich für tatsächliche Änderungen des Portfoliowerts beruht auf dem Vergleich zwischen dem Tagesendwert des Portfolios und seinem tatsächlichen Wert am Ende des darauf folgenden Tages, ohne Gebühren, Provisionen und Nettozinserträge.

4. Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen den Zuschlagsfaktor auf einen Wert beschränken, der sich aus den Überschreitungen bei hypothetischen Änderungen ergibt, sofern die Anzahl der Überschreitungen bei den tatsächlichen Änderungen nicht auf Schwächen des internen Modells zurückzuführen ist.
5. Um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, die Angemessenheit der Multiplikationsfaktoren laufend zu überwachen, teilen die Institute ihnen unverzüglich und in jedem Fall binnen fünf Arbeitstagen mit, wenn aufgrund ihrer Rückvergleiche Überschreitungen ausgewiesen werden.

Artikel 356

Anforderungen an die Risikomessung

1. Jedes interne Modell zur Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko, das Fremdwährungsrisiko oder das Warenpositionsrisiko und jedes interne Modell für Korrelationshandelsaktivitäten erfüllt sämtliche der folgenden Bedingungen:
 - (a) Das Modell erfasst alle wesentlichen Kursrisiken genau.
 - (b) Das Modell erfasst je nach dem Umfang der Tätigkeit des Instituts auf dem jeweiligen Markt eine ausreichende Zahl von Risikofaktoren. Das Institut bezieht mindestens diejenigen Risikofaktoren in sein Modell ein, die in sein Preisfindungsmodell eingehen. Das Risikomessmodell erfasst die Nichtlinearitäten von Optionen und anderen Produkten sowie das Korrelationsrisiko und das Basisrisiko. Werden für Risikofaktoren Indikatoren verwendet, so müssen diese die tatsächliche Wertveränderung der Position in der Vergangenheit gut abgebildet haben.
2. Jedes interne Modell zur Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko, das Fremdwährungsrisiko oder das Warenpositionsrisiko erfüllt sämtliche der folgenden Bedingungen:
 - (a) Das Modell enthält Risikofaktoren für die Zinssätze in jeder Währung, in der das Institut zinsreagible bilanzwirksame und außerbilanzielle Positionen hält. Das Institut hat die Zinsstrukturkurven nach einem allgemein anerkannten Verfahren zu berechnen. Bei großen, mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten Risikopositionen in den wichtigsten Währungen und Märkten ist die Zinsstrukturkurve in mindestens sechs Laufzeitsegmente zu unterteilen,

um der unterschiedlichen Volatilität der Zinssätze für die verschiedenen Laufzeiten Rechnung zu tragen. Das Modell erfasst ferner das Risiko nicht vollkommen korrelierter Entwicklungen der verschiedenen Zinsstrukturkurven.

- (b) Das Modell enthält Risikofaktoren für Gold und für die einzelnen Fremdwährungen, auf die die Positionen des Instituts lauten. Für OGA werden die tatsächlichen Fremdwährungspositionen der OGA berücksichtigt. Die Institute können den Ausweis von Fremdwährungspositionen in OGA heranziehen, der vonseiten Dritter vorgenommen wurde, sofern die Korrektheit dieses Ausweises ausreichend sichergestellt ist. Kennt ein Institut die Fremdwährungspositionen in einem OGA nicht, wird diese Position isoliert und gemäß Artikel 342 Absatz 3 behandelt.
 - (c) Das Modell muss mindestens für jeden Aktienmarkt, in dem das Institut Positionen in erheblichem Umfang hält, einen besonderen Risikofaktor enthalten.
 - (d) Das Modell muss mindestens für jede Ware, in der das Institut Positionen in erheblichem Umfang hält, einen besonderen Risikofaktor enthalten. Das Modell muss daneben auch das Risiko unvollständig korrelierter Entwicklungen ähnlicher, aber nicht identischer Waren und das Risiko einer Änderung der Terminkurse aufgrund von Fristeninkongruenzen erfassen. Überdies ist den Markteigenheiten, insbesondere den Lieferterminen und den Möglichkeiten der Händler zum Glattstellen von Positionen, Rechnung zu tragen.
 - (e) Bei dem institutsinternen Modell wird das aus weniger liquiden Positionen und Positionen mit begrenzter Preistransparenz erwachsende Risiko unter Zugrundelegung realistischer Marktszenarien konservativ bewertet. Darüber hinaus erfüllt das interne Modell die Mindestanforderungen an Daten. Indikatoren werden mit der notwendigen Vorsicht bestimmt und dürfen nur verwendet werden, wenn die verfügbaren Daten nicht ausreichen oder die Volatilität einer Position oder eines Portfolios nicht realistisch widerspiegeln.
3. Die Institute dürfen in jedem für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten internen Modell empirische Korrelationen innerhalb und zwischen den einzelnen Risikokategorien nur dann anwenden, wenn der Ansatz des Instituts für die Korrelationsmessung solide ist und korrekt angewandt wird.

Artikel 357 *Qualitative Anforderungen*

1. Jedes für die Zwecke dieses Kapitels verwendete interne Modell beruht auf einem soliden Konzept und wird nach Treu und Glauben umgesetzt; insbesondere werden sämtliche der folgenden qualitativen Anforderungen erfüllt:
- (a) Jedes interne Modell zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko, das Fremdwährungsrisiko oder das Warenpositionsrisiko ist eng in das tägliche Risikomanagement des Instituts eingebunden und dient als Grundlage für die Meldung von Risikopositionen an das obere Management.
 - (b) Das Institut verfügt über eine vom Handelsbereich unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung, die direkt dem oberen Management unterstellt ist. Die Abteilung ist für die Gestaltung und Umsetzung der für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten internen Modelle zuständig. Die Abteilung führt die erste und die laufende Validierung der für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten internen Modelle durch. Die

Abteilung erstellt und analysiert täglich Berichte über die Ergebnisse der zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko, das Fremdwährungsrisiko oder das Warenpositionsrisiko verwendeten internen Modelle und über die angemessenen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Begrenzung der Handelsgeschäfte zu treffen sind.

- (c) Das Leitungsorgan und das obere Management des Instituts sind aktiv an der Risikosteuerung und -überwachung beteiligt, und die Geschäftsleitungsebene, auf der die täglichen Berichte der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung geprüft werden, muss über hinreichende Befugnisse verfügen, um sowohl die Reduzierung von Positionen einzelner Händler als auch die Reduzierung des gesamten von dem Institut eingegangenen Risikoengagements durchsetzen zu können.
 - (d) Das Institut verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern, die mit komplexen internen Modellen im Handelsbereich, bei der Risikosteuerung und -überwachung, der Revision und der Abwicklung, einschließlich der für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten Modelle, umgehen können.
 - (e) Das Institut verfügt über feststehende Verfahren zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung schriftlich festgelegter interner Strategien und Kontrollen hinsichtlich der Funktionsweise der internen Modelle insgesamt, einschließlich der für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten Modelle.
 - (f) Jedes für die Zwecke dieses Kapitels verwendete interne Modell hat in der Vergangenheit nachweislich Risikomessungen von akzeptabler Genauigkeit gewährleistet.
 - (g) Das Institut führt regelmäßig ein systematisches Krisentestprogramm durch, einschließlich reverser Stresstests, das jedes für die Zwecke dieses Kapitels verwendete interne Modell erfasst und dessen Ergebnisse vom oberen Management geprüft werden und ihren Niederschlag in den von ihm festgelegten Strategien und Begrenzungen finden. Dieses Programm erfasst insbesondere die Illiquidität von Märkten unter angespannten Marktbedingungen, das Konzentrationsrisiko, ein Vorhandensein von aus Käufer- oder Verkäufersicht wenig liquiden Märkten („one-way market“), Ereignis- und jump-to-default-Risiken, fehlende Produktlinearität, weit aus dem Geld notierte Positionen, Positionen mit hohen Preisschwankungen und andere Risiken, die vom internen Modell unter Umständen nicht ausreichend abgedeckt werden. Bei der Simulierung von Schocks wird der Art der Portfolios und der Zeit, die unter schwierigen Marktbedingungen zur Absicherung oder Steuerung von Risiken erforderlich sein könnte, Rechnung getragen.
 - (h) Das Institut unterzieht seine internen Modelle, einschließlich der für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten Modelle, im Rahmen der Innenrevision einer unabhängigen Prüfung.
2. In die unter Absatz 1 Buchstabe h aufgeführte Prüfung sind sowohl die Tätigkeiten der Handelsabteilungen als auch die der unabhängigen Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung einzubeziehen. Das Institut prüft mindestens einmal im Jahr sein gesamtes Risikomanagementsystem. In diese Prüfung ist Folgendes einzubeziehen:
- (a) die Angemessenheit der Dokumentation von Risikomanagementsystem und -verfahren und über die Organisation der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung;
 - (b) die Einbeziehung der Risikomessungen in das tägliche Risikomanagement und die Zuverlässigkeit des Management-Informationssystems;

- (c) die Genehmigungsverfahren des Instituts für die von den Mitarbeitern der Handels- und der Abwicklungsabteilungen verwendeten Preismodelle für Risiken und Bewertungssysteme;
 - (d) die Bandbreite der von dem Risikomessmodell erfassten Risiken und die Validierung etwaiger signifikanter Änderungen des Risikomessverfahrens;
 - (e) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten betreffend die Positionen, die Richtigkeit und Angemessenheit der Volatilitäts- und Korrelationsannahmen und die Richtigkeit der Bewertungs- und Risikosensitivitätsberechnungen;
 - (f) die Verifizierungsverfahren des Instituts zur Bewertung der Einheitlichkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit sowie der Unabhängigkeit der in den internen Modellen verwendeten Datenquellen;
 - (g) die Verifizierungsverfahren des Instituts zur Bewertung der Rückvergleiche, mit denen die Genauigkeit des Modells getestet wird.
3. Sollten neue Techniken und vorbildliche Praktiken entwickelt werden, so wenden die Institute diese neuen Techniken und Praktiken auf jedes für die Zwecke dieses Kapitels verwendete Modell an.

Artikel 358
Interne Validierung

1. Das Institut verfügt über Verfahren, die gewährleisten, dass alle seine für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten internen Modelle angemessen von entsprechend qualifizierten Dritten, die von der Entwicklung unabhängig sind, validiert wurden, damit sichergestellt ist, dass sie konzeptionell solide sind und alle wesentlichen Risiken erfassen. Die Validierung erfolgt sowohl bei der Einführung als auch bei jeder wesentlichen Änderung des internen Modells. Darüber hinaus werden von Zeit zu Zeit Validierungen durchgeführt, insbesondere jedoch nach jedem wesentlichen Strukturwandel auf dem Markt oder jeder Änderung der Portfoliozusammensetzung, wenn die Gefahr besteht, dass das interne Modell diesen nicht länger gerecht wird. Sollten neue Techniken und vorbildliche Praktiken für die interne Validierung entwickelt werden, so wenden die Institute diese an. Die Modellvalidierung ist nicht auf Rückvergleiche beschränkt, umfasst zumindest aber Folgendes:
- (a) Tests, anhand derer nachgewiesen wird, dass alle dem internen Modell zugrunde liegenden Annahmen angemessen sind und keine Unterschätzung oder Überschätzung des Risikos zur Folge haben;
 - (b) zusätzlich zu den vorgeschriebenen Rückvergleichen eigene Tests der Institute in Bezug auf die Risiken und die Struktur ihrer Portfolios zur Validierung des internen Modells, einschließlich Rückvergleiche;
 - (c) den Einsatz hypothetischer Portfolios, wodurch sichergestellt werden soll, dass das interne Modell eventuell auftretende, besondere strukturelle Merkmale, wie erhebliche Basisrisiken und das Konzentrationsrisiko, erfassen kann.
2. Das Institut führt sowohl für tatsächliche als auch für hypothetische Änderungen des Portfoliowertes Rückvergleiche durch.

ABSCHNITT 3

BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE ENTWICKLUNG VON MODELLEN FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN

Artikel 359

Anforderungen an die Entwicklung von Modellen für spezifische Risiken

Interne Modelle zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko und interne Modelle für Korrelationshandelsaktivitäten haben folgende zusätzliche Anforderungen zu erfüllen:

- a) Sie erklären die Preisänderungen der Portfoliopositionen im Zeitablauf.
- b) Sie erfassen Konzentrationen im Portfolio hinsichtlich der Größenordnung und der Änderungen der Portfoliozusammensetzung.
- c) Sie funktionieren auch unter ungünstigen Bedingungen korrekt.
- d) Sie werden durch Rückvergleiche überprüft, anhand derer beurteilt wird, ob das spezifische Risiko korrekt erfasst wird. Wenn das Institut derartige Rückvergleiche auf der Grundlage aussagekräftiger Teilportfolios durchführt, so müssen diese Teilportfolios durchgängig in der gleichen Weise ausgewählt werden.
- e) Sie erfassen das adressenbezogene Basisrisiko und reagieren fein auf wesentliche spezifische Unterschiede zwischen ähnlichen, aber nicht identischen Positionen.
- f) Sie erfassen das Ereignisrisiko.

Artikel 360

Ausschluss von Modellen für das spezifische Risiko

1. Ein Institut kann beschließen, bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko anhand eines internen Modells die Positionen auszuschließen, für die es die in Artikel 353 Absatz 3 genannte Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko erfüllt.
2. Ein Institut kann beschließen, keine Ausfall- und Migrationsrisiken für Schuldinstrumente in seinem internen Modell zu erfassen, wenn es diese Risiken durch die Anforderungen gemäß Abschnitt 4 erfasst.

ABSCHNITT 4

INTERNES MODELL FÜR DAS ZUSÄTZLICHE AUSFALL- UND MIGRATIONSRISSIKO

Artikel 361

Pflicht zur Bereitstellung eines internen IRC-Modells

Ein Institut, das zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko von Schuldtiteln ein internes Modell verwendet, verfügt auch über ein internes Modell für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko, um die Ausfall- und Migrationsrisiken (IRC) seiner Handelsbuchpositionen zu erfassen,

die über die Risiken hinausgehen, die im Wert des Risikopotenzials gemäß Artikel 354 Absatz 1 enthalten sind. Ein Institut muss nachweisen, dass sein internes Modell die Zuverlässigkeitsstandards vergleichbar dem IRB-Ansatz für Kreditrisiken erfüllt, unter der Annahme eines unveränderten Risikoniveaus, und erforderlichenfalls angepasst wurde, um den Auswirkungen der Liquidität, Konzentrationen, Absicherung und Optionalität Rechnung zu tragen.

Artikel 362

Anwendungsbereich des internen IRC-Modells

Das interne IRC-Modell schließt alle Positionen ein, die einer Eigenkapitalanforderung für das spezielle Zinsänderungsrisiko unterliegen, einschließlich der Positionen, die gemäß Artikel 325 einer Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko von 0 % unterliegen, darf aber keine Verbriefungspositionen und n-th-to-default-Kreditderivate erfassen.

Das Institut darf vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden beschließen, sämtliche Positionen in börsennotierten Aktien und sämtliche auf börsennotierten Aktien basierenden Derivatepositionen konsequent in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Eine Genehmigung wird erteilt, sofern eine solche Einbeziehung im Einklang mit der institutsinternen Risikomessung und dem institutsinternen Risikomanagement steht.

Artikel 363

Parameter des internen IRC-Modells

1. Die Institute verwenden ein internes Modell für die Berechnung eines Wertes, mit dem die Verluste aufgrund von Ausfällen sowie Veränderungen der internen oder externen Ratings mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % über einen Zeithorizont von einem Jahr gemessen werden. Die Institute berechnen diesen Wert mindestens wöchentlich.
2. Die Korrelationsannahmen werden durch die Analyse objektiver Daten in einem konzeptionell soliden Rahmen gestützt. Das interne Modell spiegelt Emittentenkonzentrationen angemessen wider. Dabei werden auch Konzentrationen abgebildet, die innerhalb von Produktklassen und über Produktklassen hinweg unter Stressbedingungen entstehen können.
3. Das interne IRC-Modell muss der Auswirkung von Korrelationen zwischen Ausfällen und Migrationen Rechnung tragen. Der Auswirkung einer Diversifizierung zwischen Ausfällen und Migrationen einerseits und Risikofaktoren andererseits ist nicht Rechnung zu tragen.
4. Das interne Modell basiert auf der Annahme, dass das Risiko über den einjährigen Zeithorizont hinweg konstant bleibt, d. h. dass Einzelpositionen oder Positionsgruppen im Handelsbuch, bei denen über den Liquiditätshorizont Ausfälle oder Ratingveränderungen aufgetreten sind, am Ende ihres Liquiditätshorizonts wieder ausgeglichen werden, sodass das Risiko wieder sein ursprüngliches Niveau erreicht. Alternativ dazu können die Institute auch durchgängig über ein Jahr hinweg konstante Positionen annehmen.
5. Die Liquiditätshorizonte werden danach festgelegt, wie viel Zeit erforderlich ist, um die Position unter Stressbedingungen am Markt zu verkaufen oder alle damit verbundenen wesentlichen Preisrisiken abzusichern, wobei insbesondere die Höhe der Position zu berücksichtigen ist. Die Liquiditätshorizonte spiegeln die tatsächliche Praxis und die während Phasen mit systematischem und spezifischem Stress gesammelten Erfahrungen wider. Der Liquiditätshorizont wird unter konservativen Annahmen bestimmt und ist so lang, dass der Akt des Verkaufs oder der

Absicherung selbst den Preis, zu dem der Verkauf oder die Absicherung erfolgen würde, nicht wesentlich beeinflussen würde.

6. Bei der Bestimmung des angemessenen Liquiditätshorizonts für eine Position oder eine Positionsguppe gilt eine Untergrenze von drei Monaten.
7. Bei der Bestimmung des angemessenen Liquiditätshorizonts für eine Position oder eine Positionsguppe werden die internen Vorschriften des Instituts für Bewertungsanpassungen und das Management von Altbeständen berücksichtigt. Bestimmt ein Institut die Liquiditätshorizonte nicht für Einzelpositionen, sondern für Positionsguppen, so werden die Kriterien für die Definition von Positionsguppen so festgelegt, dass sie Liquiditätsunterschiede realistisch widerspiegeln. Die Liquiditätshorizonte für konzentrierte Positionen sind länger, da zur Auflösung solcher Positionen ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Beim Warehousing von Verbriefungen spiegelt der Liquiditätshorizont den Zeitraum wider, der benötigt wird, um die Vermögenswerte unter Stressbedingungen am Markt aufzubauen, zu verkaufen und zu verbiefen oder um die damit verbundenen wesentlichen Risikofaktoren abzusichern.

Artikel 364

Anerkennung von Absicherungen im internen IRC-Modell

1. In das interne Modell eines Instituts zur Erfassung der zusätzlichen Ausfall- und Migrationsrisiken dürfen Sicherungsgeschäfte einbezogen werden. Kauf- und Verkaufspositionen über dasselbe Finanzinstrument können miteinander verrechnet werden. Absicherungs- oder Diversifizierungseffekte bei Kauf- und Verkaufspositionen über verschiedene Instrumente oder verschiedene Wertpapiere desselben Schuldners sowie Kauf- und Verkaufspositionen gegenüber verschiedenen Emittenten dürfen nur berücksichtigt werden, indem explizit die Bruttokauf- und -verkaufspositionen über die verschiedenen Instrumente modelliert werden. Die Institute bilden die Auswirkungen wesentlicher Risiken, die im Zeitraum zwischen dem Ablauf des Sicherungsgeschäfts und dem Liquiditätshorizont eintreten könnten, sowie das Potenzial für signifikante Basisrisiken in den Absicherungsstrategien aufgrund von Unterschieden zwischen den Instrumenten hinsichtlich unter anderem Produkt, Rang in der Kapitalstruktur, internem oder externem Rating, Laufzeit, Jahrgang der originären Kreditgewährung (Vintage) ab. Die Institute bilden ein Sicherungsgeschäft nur ab, soweit es auch dann haltbar ist, wenn sich der Schuldner einem Kredit- oder sonstigen Ereignis nähert.
2. Bei Positionen, die über dynamische Absicherungsstrategien abgesichert werden, kann eine Anpassung des Sicherungsgeschäfts innerhalb des Liquiditätshorizonts der abgesicherten Position berücksichtigt werden, wenn das Institut
 - (a) dafür optiert, die Anpassung des Sicherungsgeschäfts über die betreffende Gruppe von Handelsbuchpositionen hinweg konsistent zu modellieren;
 - (b) nachweist, dass die Berücksichtigung der Anpassung zu einer besseren Risikomessung führt;
 - (c) nachweist, dass die Märkte für die Instrumente, die zur Absicherung dienen, so liquide sind, dass eine solche Anpassung auch in Stressphasen möglich ist. Etwaige Restrisiken aus dynamischen Absicherungsstrategien müssen in der Eigenkapitalanforderung zum Ausdruck kommen.

Artikel 365
Besondere Anforderungen an das interne IRC-Modell

1. Das interne Modell zur Erfassung der zusätzlichen Ausfall- und Migrationsrisiken muss den nichtlinearen Auswirkungen von Optionen, strukturierten Kreditderivaten und anderen Positionen mit wesentlichem nichtlinearem Verhalten in Bezug auf Preisveränderungen Rechnung tragen. Das inhärente Modellierungsrisiko der Bewertung und Schätzung der mit diesen Produkten verbundenen Preisrisiken wird von den Instituten ebenfalls gebührend berücksichtigt.
2. Das interne Modell basiert auf objektiven und aktuellen Daten.
3. Im Rahmen der unabhängigen Prüfung und der Validierung der internen Modelle, die für die Zwecke dieses Kapitels verwendet werden, nimmt ein Institut insbesondere Folgendes vor:
 - (a) eine Validierung, ob der Modellierungsansatz für Korrelationen und Preisveränderungen für sein Portfolio geeignet ist, auch in Bezug auf die Auswahl und Gewichtung der systematischen Risikofaktoren;
 - (b) verschiedene Stresstests, einschließlich Sensitivitätsanalyse und Szenarioanalyse, um die qualitative und quantitative Angemessenheit des internen Modells, insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Konzentrationen, zu bewerten. Diese Tests werden nicht auf historische Erfahrungen beschränkt;
 - (c) eine geeignete quantitative Validierung unter Einbeziehung der einschlägigen internen Modellierungsbenchmarks.
4. Das interne Modell muss mit den internen Risikomanagement-Methoden des Instituts für die Ermittlung, Messung und Steuerung von Handelsrisiken in Einklang stehen.
5. Die Institute dokumentieren ihre internen Modelle, sodass die Korrelations- und anderen Modellannahmen für die zuständigen Behörden transparent sind.
6. Bei dem internen Modell wird das aus weniger liquiden Positionen und Positionen mit begrenzter Preistransparenz erwachsende Risiko unter Zugrundelegung realistischer Marktszenarien konservativ bewertet. Darüber hinaus erfüllt das interne Modell die Mindestanforderungen an Daten. Indikatoren werden mit der notwendigen Vorsicht bestimmt und dürfen nur verwendet werden, wenn die verfügbaren Daten nicht ausreichen oder die Volatilität einer Position oder eines Portfolios nicht realistisch widerspiegeln.

Artikel 366
IRC-Ansätze, die den Anforderungen nicht vollständig entsprechen

Wendet ein Institut zur Erfassung zusätzlicher Ausfall- und Migrationsrisiken ein internes Modell an, das zwar nicht alle in den Artikeln 363, 364 und 365 genannten Anforderungen erfüllt, aber mit den internen Methoden des Instituts zur Ermittlung, Messung und Steuerung zusätzlicher Ausfall- und Migrationsrisiken in Einklang steht, so muss es nachweisen können, dass die mit diesem internen Modell ermittelte Eigenkapitalanforderung mindestens ebenso hoch ist wie die mit einem Modell, das sämtliche in diesen Artikeln genannten Anforderungen erfüllt, ermittelte Eigenkapitalanforderung. Die zuständigen Behörden prüfen mindestens einmal jährlich, ob die im vorstehenden Satz formulierte Bedingung erfüllt ist. Die EBA überwacht die verschiedenen Praktiken in Bezug auf interne Modelle, die nicht alle Voraussetzungen nach den Artikeln 363, 364 und 365 erfüllen, und stellt Leitlinien im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf.

ABSCHNITT 5

INTERNES MODELL FÜR KORRELATIONSHANDELSAKTIVITÄTEN

Artikel 367

Anforderungen an ein internes Modell für Korrelationshandelsaktivitäten

1. Die zuständigen Behörden erteilen Instituten, die ein internes Modell für das spezifische Risiko von Schuldtiteln verwenden dürfen und die in den Absätzen 2 bis 6 und in den Artikeln 356 Absatz 1, 357, 358 und 359 genannten Anforderungen erfüllen, die Genehmigung, anstelle der Eigenkapitalanforderung gemäß Artikel 327 ein internes Modell für die Eigenkapitalanforderungen für das Korrelationshandelsportfolio zu verwenden.
2. Die Institute verwenden dieses interne Modell zur Berechnung eines Wertes, der alle Preisrisiken mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % über einen Zeithorizont von einem Jahr adäquat erfasst, wobei von einem unveränderten Risikoniveau ausgegangen und erforderlichenfalls eine Anpassung vorgenommen wird, um die Auswirkungen von Liquidität, Konzentrationen, Absicherung und Optionalität widerzuspiegeln. Die Institute berechnen diesen Wert mindestens wöchentlich.
3. Folgende Risiken sind von dem Modell gemäß Absatz 1 angemessen zu erfassen:
 - (a) das kumulierte Risiko aus dem mehrfachen Eintritt von Ausfallereignissen, unter Berücksichtigung von deren unterschiedlicher Reihenfolge, in tranchierten Produkten;
 - (b) das Kreditspreadrisiko, einschließlich der Gamma- und der Cross-Gamma-Effekte;
 - (c) die Volatilität der impliziten Korrelationen, einschließlich der Abhängigkeiten zwischen Spreads und Korrelationen;
 - (d) das Basisrisiko, einschließlich
 - i) der Basis zwischen dem Spread eines Index und den Spreads seiner einzelnen Referenzwerte;
 - ii) der Basis zwischen der impliziten Korrelation eines Index und der impliziten Korrelation maßgeschneiderter Portfolios;
 - (e) die Volatilität der Erlösquote insofern, als Erlösquoten dazu tendieren, Tranchenpreise zu beeinflussen;
 - (f) soweit der interne Ansatz dynamische Absicherungsgeschäfte berücksichtigt, das Risiko, dass Absicherungen nicht wirksam werden, und die eventuellen Kosten der Anpassung solcher Absicherungen;
 - (g) sämtliche anderen wesentlichen Preisrisiken von Positionen im Korrelationshandelsportfolio.
4. Das Institut muss im Rahmen des Modells gemäß Absatz 1 ausreichende Marktdaten verwenden, die gewährleisten, dass es die Hauptrisiken dieser Risikopositionen in seinem internen Ansatz gemäß den in diesem Artikel beschriebenen Anforderungen vollständig erfasst. Es muss gegenüber den zuständigen Behörden durch Rückvergleiche oder andere geeignete Methoden nachweisen, dass das Modell die historischen Preisschwankungen dieser Produkte in angemessener Weise erklären kann.

Das Institut verfügt über angemessene Vorschriften und Verfahren, um die Positionen, für die es eine Genehmigung zur Einbeziehung in die Eigenkapitalanforderung gemäß diesem Artikel hat, von denen zu trennen, für die es keine solche Genehmigung hat.

5. Hinsichtlich des Portfolios aller in das Modell gemäß Absatz 1 einbezogenen Positionen wendet das Institut regelmäßig eine Reihe spezifischer, vorgegebener Stressszenarien an. Mit diesen Stressszenarien werden die Auswirkungen von in Stresssituationen veränderten Ausfallquoten, Erlösquoten, Kreditspreads, Basisrisiken, Korrelationen und anderen wesentlichen Risikofaktoren für das Korrelationshandelsportfolio geprüft. Das Institut wendet diese Stressszenarien mindestens einmal wöchentlich an und erstattet den zuständigen Behörden mindestens einmal vierteljährlich Bericht über die Ergebnisse, einschließlich Vergleichen mit der Eigenkapitalanforderung des Instituts gemäß diesem Artikel. Jeder Fall, in dem die Stresstests eine wesentliche Unzulänglichkeit der Eigenkapitalanforderung für das Korrelationshandelsportfolio anzeigen, muss den zuständigen Behörden zeitnah gemeldet werden.
6. Bei dem internen Modell wird das aus weniger liquiden Positionen und Positionen mit begrenzter Preistransparenz erwachsende Risiko unter Zugrundelegung realistischer Marktszenarien konservativ bewertet. Darüber hinaus erfüllt das interne Modell die Mindestanforderungen an Daten. Indikatoren werden mit der notwendigen Vorsicht bestimmt und dürfen nur verwendet werden, wenn die verfügbaren Daten nicht ausreichen oder die Volatilität einer Position oder eines Portfolios nicht realistisch widerspiegeln.

Titel V

Eigenkapitalanforderungen für das Abwicklungsrisiko

Artikel 368 *Abwicklungs-/ Lieferrisiko*

Im Fall von Geschäften, bei denen Schuldtitel, Aktien, Fremdwährungen und Waren, mit Ausnahme von Pensionsgeschäften und Wertpapier- und Warenverleihgeschäften, nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, muss das Institut die Preisdifferenz berechnen, die sich daraus ergibt.

Hierbei handelt es sich um die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktien, Fremdwährungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert, die zu berechnen ist, wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte.

Zur Berechnung seiner Eigenkapitalanforderung für das Abwicklungsrisiko multipliziert das Institut diesen Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle 1.

Tabelle 1	
Anzahl der Arbeitstage nach dem festgesetzten Abwicklungstermin	(%)
5-15	8
16-30	50
31-45	75
46 oder mehr	100

Artikel 369 *Vorleistungen*

1. Ein Institut muss über Eigenkapital nach Maßgabe von Tabelle 2 verfügen, falls Folgendes eintritt:
 - (a) wenn es für Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren bezahlt hat, bevor es diese erhalten hat, oder Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren ausgeliefert hat, bevor es deren Bezahlung entgegengenommen hat;
 - (b) im Falle grenzüberschreitender Geschäfte, wenn nach erfolgter Zahlung oder Lieferung mindestens ein Tag vergangen ist.

Tabelle 2
Eigenkapitalanforderung für Vorleistungen

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Art des Geschäfts	Bis zur ersten vertraglich vereinbarten Zahlung oder zum ersten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt	Von der ersten vertraglich vereinbarten Zahlung/vom ersten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zu vier Tagen nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt	Vom fünften Geschäftstag nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zur Abwicklung des Geschäfts
Vorleistung	Keine Eigenkapitalanforderung	Behandlung als Forderung	Behandlung als Forderung mit einem Risikogewicht von 1 250 %

2. Institute, die den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 beschriebenen IRB-Ansatz anwenden, können bei der Ansetzung eines Risikogewichts für Forderungen aus nicht abgewickelten Geschäften gemäß der dritten Spalte der Tabelle 2 bei Gegenparteien, gegen die keine andere Nicht-Handelsbuchforderung besteht, die Zuordnung der PD anhand eines externen Ratings vornehmen. Institute, die eigene LGD-Schätzungen verwenden, können die LGD nach Artikel 157 Absatz 1 für alle Forderungen aus nicht abgewickelten Geschäften, die nach Maßgabe der dritten Spalte der Tabelle 2 behandelt werden, anwenden, sofern sie die LGD auf alle derartigen Forderungen anwenden. Alternativ dazu können Institute, die den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 beschriebenen IRB-Ansatz anwenden, das Risikogewicht gemäß dem Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ansetzen, sofern sie es auf alle derartigen Forderungen anwenden, oder ein Risikogewicht von 100 % auf alle derartigen Forderungen anwenden.

Resultiert aus nicht abgewickelten Geschäften kein nennenswerter positiver Forderungsbetrag, so können die Institute für diese Forderungen ein Risikogewicht von 100 % ansetzen, sofern nicht gemäß der vierten Spalten von Tabelle 2 in Absatz 1 eine Risikogewichtung von 1 250 % erforderlich ist.

3. Alternativ zu einer Risikogewichtung von 1 250 % auf Forderungen aus nicht abgewickelten Geschäften gemäß Absatz 1 Tabelle 2 Spalte 4 können die Institute den übertragenen Wert plus den aktuellen positiven Forderungsbetrag von Posten des harten Kernkapitals im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k in Abzug bringen.

Artikel 370
Aussetzung der Eigenkapitalanforderungen

Bei einem systemweiten Ausfall eines Abwicklungs- oder Clearingsystems können die zuständigen Behörden die gemäß den Artikeln 368 und 369 berechneten Eigenkapitalanforderungen bis zur Behebung des Schadens aussetzen. In diesem Falle wird das Versäumnis einer Gegenpartei, ein Geschäft abzuwickeln, nicht als kreditrisikorelevanter Ausfall angesehen.

Titel VI

Eigenkapitalanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA)

Artikel 371

Bedeutung der Anpassung der Kreditbewertung

Für die Zwecke dieses Titels und von Titel III Kapitel 6 ist die „Anpassung der Kreditbewertung“ oder „CVA“ die Anpassung eines Portfolios von Geschäften mit einer Gegenpartei zum mittleren Marktwert. Diese Anpassung spiegelt den Marktwert des Kreditrisikos der Gegenpartei gegenüber dem Institut wider, jedoch nicht den Marktwert des Kreditrisikos des Institut gegenüber der Gegenpartei.

Artikel 372

Anwendungsbereich

1. Ein Institut berechnet die Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko im Einklang mit diesem Titel für alle nicht börsengehandelten Derivate in Bezug auf all seine Geschäftstätigkeiten, ausgenommen Kreditderivate zur Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kreditrisiko.
2. Ein Institut bezieht in die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach Absatz 1 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit ein, sofern die zuständige Behörde feststellt, dass das aus diesen Geschäften erwachsende CVA-Risiko des Instituts wesentlich ist.
3. Geschäfte mit einer zentralen Gegenpartei werden im Rahmen der Eigenkapitalanforderung für das CVA-Risiko nicht berücksichtigt.

Artikel 373

Fortgeschrittene Methode

1. Ein Institut, das über die Genehmigung verfügt, ein internes Modell für das spezifische Risiko von Schuldtiteln gemäß Artikel 352 zu verwenden, legt für sämtliche Transaktionen, für die es die IMM zur Bestimmung des Forderungswerts des Gegenparteiausfallrisikos gemäß Artikel 277 verwenden darf, die Eigenkapitalanforderung für das CVA-Risiko fest, indem es die Auswirkungen von Veränderungen der Kreditspreads seiner Gegenparteien auf die CVA-Werte sämtlicher Gegenparteien dieser Transaktionen – unter Berücksichtigung der nach Maßgabe von Artikel 375 anerkannten CVA-Absicherungen – abbildet.

Ein Institut verwendet sein internes Modell zur Festlegung der Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko gehandelter Schuldinstrumente und wendet ein 99 %iges Konfidenzniveau und eine zehn Tagen entsprechende Haltedauer an. Das interne Modell wird so verwendet, dass es Kreditspreadveränderungen der Gegenparteien simuliert, jedoch nicht die Reagibilität der CVA gegenüber Veränderungen anderer Marktfaktoren abbildet, einschließlich der Änderungen des Werts der Referenzanlage, Ware, Währung oder des Zinssatzes eines Derivats.

Die Eigenkapitalanforderung für das CVA-Risiko für jede Gegenpartei wird nach der nachstehenden Formel berechnet:

$$CVA = LGD_{MKT} \cdot \sum_{i=1}^T \max \left\{ 0, \exp \left(-\frac{s_{i-1} \cdot t_{i-1}}{LGD_{MKT}} \right) - \exp \left(-\frac{s_i \cdot t_i}{LGD_{MKT}} \right) \right\} \cdot \frac{EE_{i-1} \cdot D_{i-1} - EE_i \cdot D_i}{2}$$

Dabei ist:

t_i = die Zeit des i-ten Neubewertungszeitraums ab $t_0=0$;

t_T = die längste vertragliche Laufzeit bei allen Netting-Sätzen mit der Gegenpartei;

s_i = der zur Berechnung der CVA der Gegenpartei herangezogene Kreditspread der Gegenpartei für die Laufzeit t_i . Liegt der CDS-Spread der Gegenpartei vor, so verwendet das Institut diesen Spread. Ist kein CDS-Spread der Gegenpartei verfügbar, so verwendet das Institut einen für Rating, Branche und Region der Gegenpartei angemessenen Näherungswert;

LGD_{MKT} = der Verlust bei Ausfall der Gegenpartei; dieser sollte auf dem Spread eines auf dem Markt gehandelten Instruments der Gegenpartei beruhen, falls verfügbar. Liegt kein entsprechendes Instrument der Gegenpartei vor, so basiert der Wert auf einem unter Berücksichtigung des Ratings, der Branche und der Region der Gegenpartei angemessenen Näherungswert. Der erste Faktor der Formel ist ein Näherungswert für die vom Markt implizierte Grenzwahrscheinlichkeit für den Eintritt des Ausfalls zwischen den Zeitpunkten t_{i-1} und t_i ;

EE_i = der erwartete Forderungsbetrag gegenüber der Gegenpartei zum Neubewertungszeitpunkt t_i gemäß Artikel 267 Nummer 19, bei dem die Forderungsbeträge der unterschiedlichen Netting-Sätze für die betreffende Gegenpartei addiert werden und die längste Fälligkeit jedes Netting-Satzes durch die längste darin enthaltene vertragliche Restlaufzeit definiert wird. Ein Institut wendet das Verfahren nach Absatz 2 für durch Einschüsse (Margin) unterlegte Geschäfte an, sofern es die EPE-Messung gemäß Artikel 279 Absatz 1 Buchstabe a oder b für die betreffenden Transaktionen einsetzt;

D_i = der ausfallrisikofreie Diskontierungsfaktor für den Zeitpunkt t_i , wobei $D_0 = 1$.

2. Bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko für eine Gegenpartei stützt sich ein Institut hinsichtlich sämtlicher Eingangsparameter für sein internes Modell für das spezifische Risiko von Schuldtiteln (je nach Fall) auf folgende Formeln:

(a) Basiert das Modell auf Kreditspread-Reagibilitäten für spezifische Laufzeiten, so stützt sich das Institut bei sämtlichen Kreditspread-Reagibilitäten („regulatorische CS01“) auf folgende Formel:

$$Regulatory\ CS01_i = 0.0001 \cdot t_i \cdot \exp \left(-\frac{s_i \cdot t_i}{LGD_{MKT}} \right) \cdot \frac{EE_{i-1} \cdot D_{i-1} - EE_{i+1} \cdot D_{i+1}}{2};$$

(b) Verwendet das Modell Kreditspread-Reagibilitäten zur Modellierung paralleler Kreditspread-Verschiebungen, so stützt sich das Institut auf folgende Formel:

$$Regulatory\ CSOI_i = 0.0001 \cdot \sum_{i=1}^T \left(t_i \cdot \exp\left(-\frac{s_i \cdot t_i}{LGD_{MKT}}\right) - t_{i-1} \cdot \exp\left(-\frac{s_{i-1} \cdot t_{i-1}}{LGD_{MKT}}\right) \right) \cdot \frac{EE_{i-1} \cdot D_{i-1} - EE_i \cdot D_i}{2}$$

- (c) Verwendet das Modell Reagibilitäten zweiten Grades zur Modellierung von Kreditspread-Verschiebungen („Spread-Gamma“), so sind die Gamma-Werte nach der in Absatz 98 ausgeführten Formel zu berechnen.
3. Ein Institut, das die EPE-Messung für abgesicherte OTC-Derivate gemäß Artikel 279 Absatz 1 Buchstabe a oder b verwendet, geht bei der Festlegung der Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko im Einklang mit Absatz 1 wie folgt vor:
- (a) Es geht von einem konstanten EE-Profil aus.
- (b) Es setzt den EE dem nach Artikel 279 Absatz 1 Buchstabe b berechneten erwarteten effektiven Wiederbeschaffungswert für eine Laufzeit gleich, die dem höheren Wert der beiden folgenden Werte entspricht:
- (i) der Hälfte der längsten Laufzeit im Netting-Satz;
- (ii) der nominalen gewichteten Durchschnittslaufzeit aller Transaktionen des Netting-Satzes.
4. Ein Institut, das mit der Genehmigung der zuständigen Behörden gemäß Artikel 277 das IMM-Modell zur Berechnung der Forderungswerte für den Großteil seiner Geschäfte verwenden darf, aber die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 oder 4 genannten Methoden für kleinere Portfolios verwendet und interne Modelle für den Marktrisikoansatz für das spezifische Risiko gehandelter Schuldtitel im Einklang mit Artikel 352 einsetzen darf, kann vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden die Eigenkapitalanforderung für das CVA-Risiko im Einklang mit Absatz 1 für die nicht unter die Nicht-IMM-Netting-Sätze berechnen. Die zuständigen Behörden erteilen diese Genehmigung nur, wenn das Institut die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 oder 4 ausgeführte Methode für eine begrenzte Anzahl kleinerer Portfolios verwendet.
- Für die Zwecke der Berechnung gemäß vorstehendem Unterabsatz und in Fällen, in denen das IMM-Modell nicht das erwartete Forderungsprofil generiert, geht ein Institut wie folgt vor:
- (a) Es geht von einem konstanten EE-Profil aus.
- (b) Es setzt den EE dem anhand der Methoden gemäß Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 oder 5 oder anhand des IMM-Modells berechneten Forderungswert für eine Laufzeit gleich, die dem höheren Wert der beiden Folgenden entspricht:
- i) der Hälfte der längsten Laufzeit im Netting-Satz;
- ii) der nominalen gewichteten Durchschnittslaufzeit aller Transaktionen des Netting-Satzes.
5. Ein Institut bestimmt die Eigenkapitalanforderung für das CVA-Risiko als Summe des Risikopotenzials (Value-at-Risk, VaR) und des Risikopotenzials unter Stressbedingungen (Stressed Value-at-Risk, stressed VaR), die wie folgt berechnet werden:
- (a) Für das Risikopotenzial werden die aktuellen Parameter-Kalibrierungen für die erwartete Forderungshöhe verwendet.

- (b) Für das Risikopotenzial unter Stressbedingungen werden künftige EE-Profile der Gegenparteien in Verbindung mit Kalibrierungswerten unter Stressbedingungen gemäß Artikel 286 Absatz 2 verwendet. Als Stressphase für die Kreditspread-Parameter wird der schwerwiegendste einjährige Stresszeitraum verwendet, der innerhalb des dreijährigen Stresszeitraums für die Forderungsparameter aufgetreten ist.
6. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes präzisiert wird:
- (a) wie ein Näherungswert für die Ermittlung des LGD_{MKT} für die Zwecke der Berechnung gemäß Absatz 1 festgelegt wird;
 - (b) Anzahl und Umfang der Portfolios, die das Kriterium der begrenzten Anzahl kleinerer Portfolios nach Absatz 4 erfüllen.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 374 *Standardmethode*

1. Nimmt ein Institut keine Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das CVA-Risiko für seine Gegenparteien im Einklang mit Artikel 373 vor, so berechnet es eine Portfolio-Eigenkapitalanforderung für das CVA-Risiko für jede Gegenpartei anhand der folgenden Formel und berücksichtigt dabei die im Einklang mit Artikel 375 anerkannten CVA-Absicherungen:

$$K = 2.33 \cdot \sqrt{h} \cdot \sqrt{\left(\sum_i 0.5 \cdot w_i \cdot (M_i \cdot EAD_i^{total} - M_i^{hedge} B_i) - \sum_{ind} w_{ind} \cdot M_{ind} \cdot B_{ind} \right)^2 + \sum_i 0.75 \cdot w_i^2 \cdot (M_i \cdot EAD_i^{total} - M_i^{hedge} B_i)^2}$$

Dabei ist:

h = der einjährige Risikohorizont (in Jahren); $h = 1$;

w_i = die Gewichtung für Gegenpartei „i“.

Die Gegenpartei „i“ wird auf der Basis eines externen Ratings durch eine ECAI einer der sieben Gewichtungen w_i gemäß Tabelle 1 zugeordnet. Liegt für eine Gegenpartei kein Rating einer ECAI vor,

- a) ordnet ein Institut, das den Ansatz nach Titel II Kapitel 3 verwendet, das interne Rating der Gegenpartei einem externen Rating zu;
- b) ordnet ein Institut, das den Ansatz nach Titel II Kapitel 2 verwendet, dieser Gegenpartei die Bonitätsstufe 3 zu;

EAD_i^{total} = der Gesamtwert der (über alle Netting-Sätze hinweg addierten) ausstehenden Forderungen bei Ausfall der Gegenpartei „i“, unter Berücksichtigung der Auswirkung der Sicherheiten im Einklang mit den in Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6 aufgeführten Methoden, die für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko dieser Gegenpartei gelten.

Verwendet ein Institut nicht die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 aufgeführte Methode, so wird der Forderungswert anhand des folgenden Faktors abgezinst:

$$\frac{1 - e^{-0.05 \cdot M_i}}{0.05 \cdot M_i};$$

B_i = der Nominalwert (bei mehreren Positionen der Gesamt-Nominalwert) gekaufter und zur Absicherung des CVA-Risikos verwendeter Einzeladressen-CDS auf Gegenpartei „i“.

Dieser Nominalwert wird anhand des folgenden Faktors abgezinst:

$$\frac{1 - e^{-0.05 \cdot M_i^{hedge}}}{0.05 \cdot M_i^{hedge}};$$

B_{ind} = der volle Nominalwert eines oder mehrerer gekaufter und zur Absicherung des CVA-Risikos verwendeter Index-CDS.

Dieser Nominalwert wird anhand des folgenden Faktors abgezinst:

$$\frac{1 - e^{-0.05 \cdot M_{ind}}}{0.05 \cdot M_{ind}};$$

w_{ind} = die Gewichtung für Index-Absicherungen.

Ein Institut ordnet einem Index „ind“ auf der Basis des durchschnittlichen Spreads eine der sieben Gewichtungen w_i zu;

M_i = die effektive Laufzeit der Transaktionen mit Gegenpartei i.

Verwendet ein Institut die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 ausgeführte Methode, so wird M_i im Einklang mit Artikel 158 Absatz 2 Buchstabe f berechnet.

Verwendet ein Institut die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 ausgeführte Methode nicht, so ist M_i die nominale gewichtete durchschnittliche Laufzeit gemäß Artikel 158 Absatz 2;

M_i^{hedge} = die Laufzeit des Absicherungsinstruments mit Nominalwert B_i (handelt es sich um mehrere Positionen, sind die Werte M_i^{hedge} und B_i zu addieren);

M_{ind} = die Laufzeit der der Index-Absicherung „ind.“

Besteht mehr als eine Index-Absicherungsposition, ist M_{ind} die nominale gewichtete Laufzeit.

2. Ist eine Gegenpartei in einem Index enthalten, auf dem ein zur Absicherung des Kreditrisikos der Gegenpartei eingesetzter Credit Default Swap basiert, darf das Institut den dieser Gegenpartei im Einklang mit der Referenzeinheit-Gewichtung zuzuordnenden Nominalwert vom Nominalwert des Index-CDS abziehen und als Einzeladressen-Absicherung (B_i) dieser Gegenpartei mit einer der Fälligkeit des Indexes entsprechenden Fälligkeit behandeln.

Tabelle 1	
Bonitätsstufe	Gewichtung w_i
1	0,7 %
2	0,8 %
3	1,0 %
4	2,0 %
5	3,0 %
6	10,0 %

Artikel 375
Anerkannte Absicherungen

1. Absicherungen sind nur dann für die Zwecke der Berechnung von Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko im Einklang mit den Artikeln 373 und 374 anerkannt, wenn sie für die Minderung des CVA-Risikos verwendet werden, als solche behandelt werden und in eine der folgenden Kategorien fallen:
- (a) Einzeladressen-Credit Default Swaps oder andere äquivalente Absicherungsinstrumente mit direktem Bezug auf die Gegenpartei;
 - (b) Index-Credit Default Swaps, vorausgesetzt die Basis zwischen dem Spread für eine einzelne Gegenpartei und den Spreads der Absicherung über Index-CDS wird im Risikopotenzial abgebildet.

Die Anforderung nach Buchstabe b bezüglich der im Risikopotenzial zu berücksichtigenden Basis zwischen dem Spread für eine einzelne Gegenpartei und den Spreads der Absicherung über Index-CDS ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen ein Näherungswert für den Spread der Gegenpartei verwendet wird.

Bei allen Gegenparteien, für die ein Näherungswert eingesetzt wird, verwendet das Institut eine angemessene Basiszeitreihe einer repräsentativen Gruppe ähnlicher Adressen, für die ein Spread verfügbar ist.

Wird die Basis zwischen dem Spread für eine einzelne Gegenpartei und den Spreads der Absicherung über Index-CDS nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden abgebildet, so berücksichtigt das Institut lediglich 50 % des Nominalwerts der Indexabsicherungen im Risikopotenzial.

Die in Buchstabe b aufgeführten Absicherungen dürfen nur für die Zwecke der Berechnung von Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko im Einklang mit Artikel 373 verwendet werden.

2. Ein Institut berücksichtigt in der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko keine anderen Arten der Gegenparteirisiko-Absicherungen. Insbesondere sind Tranchen von Credit Default Swaps oder „n-th-to-default“-Swaps und Credit Linked Notes nicht als Absicherung für die Zwecke der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko anerkannt.
3. Anerkannte Absicherungen, die in der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko enthalten sind, dürfen nicht in der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko nach Titel IV enthalten sein oder als Kreditrisikominderung behandelt werden, außer im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko der Gegenpartei für dasselbe Transaktionsportfolio.

TEIL IV GROSSKREDITE

ABSCHNITT 1 REGELUNGEN ZU GROSSKREDITEN

Artikel 376 Gegenstand

Grosskredite werden von den Instituten gemäß diesem Teil überwacht und kontrolliert.

Artikel 377 Vom Anwendungsbereich ausgenommene Tätigkeiten

Dieser Teil findet keine Anwendung auf Wertpapierfirmen, die die in den Artikeln 90 Absatz 1 oder Artikel 91 Absatz 1 aufgeführten Kriterien erfüllen.

Artikel 378 Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieses Teils findet folgende Begriffsbestimmung Anwendung:

„Forderungen“ sind für die Zwecke dieses Teils alle Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 2 ohne Anwendung der Risikogewichte und -grade.

Artikel 379 Berechnung des Forderungswerts

1. Forderungen, die aus den in Anhang II genannten Positionen resultieren, werden nach einer der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 vorgesehenen Methoden berechnet.
2. Institute mit einer Genehmigung zur Verwendung der IMM im Einklang mit Artikel 277 dürfen diese Methode zur Berechnung des Forderungswerts für Pensions- und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Lombardgeschäfte und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist verwenden.
3. Die aus dem Handelsbuch herrührenden Forderungen gegenüber Einzelkunden werden von denjenigen Instituten berechnet, die die Eigenkapitalanforderungen für ihr Handelsbuch gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Artikel 293 und Teil 3 Titel V sowie gegebenenfalls Teil 3 Titel IV Kapitel 5 berechnen, indem folgende Werte addiert werden:
 - (a) der positive Überschuss der Kaufpositionen des Instituts über seine Verkaufspositionen in allen von dem betreffenden Kunden begebenen Finanzinstrumenten, wobei die Nettoposition in jedem dieser Instrumente nach den Verfahren gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 ermittelt wird;
 - (b) die Nettoforderung im Fall der Übernahmegarantie für Schuldtitel oder Aktien;

- (c) die Forderungen, die aus den in den Artikeln 293 und 368 bis 370 genannten Geschäften, Vereinbarungen und Kontrakten mit den betreffenden Kunden herrühren, wobei diese Forderungen nach dem in diesen Artikeln festgelegten Verfahren für die Berechnung der Forderungswerte berechnet werden.

Für die Zwecke von Buchstabe b wird die Nettoforderung berechnet, indem die mit einer Übernahmegarantie versehenen, von Dritten gezeichneten oder von Dritten auf der Grundlage einer förmlichen Vereinbarung mitgarantierten Positionen abgezogen werden, vermindert um die in Artikel 334 genannten Faktoren.

Für die Zwecke von Buchstabe b richten die Institute Systeme zur Überwachung und Kontrolle ihrer Übernahmegarantierisiken von dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung übernommen wird, bis zum nächsten Geschäftstag ein, wobei der Art der auf den betreffenden Märkten eingegangenen Risiken Rechnung zu tragen ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c ist Teil 3 Titel II Kapitel 3 von dem Verweis in Artikel 293 ausgenommen.

- 4. Die Gesamtforderungen gegenüber Einzelkunden oder Gruppen verbundener Kunden werden berechnet, indem die Forderungen aus dem Handelsbuch und die aus dem Nicht-Handelsbuch herrührenden Forderungen addiert werden.
- 5. Die Forderungen gegenüber Gruppen verbundener Kunden werden durch Addition der Forderungen gegenüber den Einzelkunden einer Gruppe ermittelt.
- 6. Folgendes ist nicht in den Forderungen enthalten:
 - (a) im Fall von Wechselkursgeschäften die Forderungen, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens im Zeitraum von zwei Arbeitstagen nach Leistung der Zahlung vergeben werden;
 - (b) im Fall von Wertpapiergeschäften die Forderungen, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens im Zeitraum von fünf Arbeitstagen nach Leistung der Zahlung oder nach Lieferung der Wertpapiere – je nachdem, welches der frühere Termin ist – vergeben werden;
 - (c) im Fall der Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, des Clearings und der Abwicklung in jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts oder der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden zum Clearing von Finanzinstrumenten, zur Abrechnung und zur Verwahrung, verspätete Zahlungseingänge bei Finanzierungen sowie anderen Forderungen im Kundengeschäft, die längstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen;
 - (d) im Fall der Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, des Clearings oder der Abwicklung in jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts, Intratageskredite an Institute, die diese Dienste erbringen;
 - (e) vom Eigenkapital im Einklang mit den Artikeln 33, 53 und 63 abgezogene Forderungen.
- 7. Um festzustellen, ob bei Forderungen im Sinne des Artikels 107 Buchstaben l und n eine Gruppe verbundener Kunden vorliegt, wenn Forderungen, die aus zugrunde liegenden Vermögenswerten resultieren, bestehen, sowie bei Forderungen im Sinne des Artikels 107 Buchstabe p, wenn Forderungen, die aus zugrunde liegenden Vermögenswerten resultieren, sowie ein

Gesamtkonstrukt bestehen, bewertet das Institut das Gesamtkonstrukt, seine zugrunde liegenden Forderungen oder beides. Das Institut bewertet zu diesem Zweck die wirtschaftliche Substanz und die strukturinhärenten Risiken des Geschäfts.

8. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- (a) welche Forderungen nach Artikel 107 Buchstabe p der Behandlung gemäß diesem Absatz unterliegen;
 - (b) die Kriterien und Methoden zur Feststellung, ob hinsichtlich derartiger Forderungen eine Gruppe verbundener Kunden vorliegt.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards im Sinne von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 380

Begriffsbestimmung des „Instituts“ für die Zwecke von Großkrediten

Für die Zwecke der Berechnung des Forderungswerts gemäß diesem Teil bezeichnet „Institut“ auch private oder öffentliche Unternehmen, einschließlich ihrer Zweigstellen, die der Definition des „Instituts“ entsprechen und in einem Drittland zugelassen wurden.

Artikel 381

Begriffsbestimmung des „Großkredits“

Ein Kredit eines Instituts an einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden ist ein Großkredit, wenn sein Wert 10 % des anrechenbaren Eigenkapitals des Instituts erreicht oder überschreitet.

Artikel 382

Kapazitäten zur Ermittlung und Verwaltung von Großkrediten

Ein Institut verfügt über ordnungsgemäße Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie angemessene interne Kontrollmechanismen zur Ermittlung, Verwaltung, Überwachung, Erfassung und für die Berichterstattung aller Großkredite und ihrer späteren Änderungen im Einklang mit dieser Verordnung.

Artikel 383

Anforderungen an die Berichterstattung

1. Ein Institut erstattet den zuständigen Behörden über sämtliche Großkredite Bericht, auch wenn diese von der Anwendung des Artikels 384 Absatz 1 ausgenommen sind, und macht dabei folgende Angaben:
- (a) Name des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden, an den bzw. an die das Institut den Großkredit vergeben hat;

- (b) Forderungswert ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung, falls anwendbar;
- (c) Art der verwendeten Absicherung mit oder ohne Sicherheitsleistung, falls eine solche verwendet wird;
- (2) d) Forderungswert nach Berücksichtigung der Wirkung der für die Zwecke des Artikels 384 Absatz 1 berechneten Kreditrisikominderung.

Institute, die Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegen, erstatten den zuständigen Behörden Bericht über ihre 20 größten Forderungen auf konsolidierter Basis, ohne Berücksichtigung der Forderungen, die von der Anwendung des Artikels 384 Absatz 1 ausgenommenen sind.

2. Es wird zwei Mal im Jahr Bericht erstattet.
3. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - (a) einheitliche Formate für die Berichterstattung nach Absatz 2, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sind, und Anweisungen zur Verwendung dieser Formate;
 - (b) Häufigkeit und Termine der Berichterstattung nach Absatz 2;
 - (c) anzuwendende IT-Lösungen für die Berichterstattung nach Absatz 2.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 384 Obergrenze für Großkredite

1. Ein Institut geht gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 388 bis 392 keine Forderung ein, deren Wert 25 % seines anrechenbaren Eigenkapitals übersteigt. Ist der Kunde ein Institut oder gehört zu einer Gruppe verbundener Kunden ein oder mehr als ein Institut, so darf der Forderungswert den jeweils höheren Wert von entweder 25 % des anrechenbaren Eigenkapitals oder 150 Mio. EUR nicht übersteigen, sofern nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 388 bis 392 die Summe der Forderungswerte gegenüber sämtlichen verbundenen Kunden, die keine Institute sind, 25 % des anrechenbaren Eigenkapitals des Instituts nicht übersteigt.

Ist der Betrag von 150 Mio. EUR höher als 25 % des anrechenbaren Eigenkapitals des Instituts, so darf der Forderungswert nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 388 bis 392 nicht über eine angemessene Obergrenze in Bezug auf das anrechenbare Eigenkapital des Instituts hinausgehen. Diese Obergrenze wird von den Instituten im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren gemäß Artikel 79 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen

einzufragen] zur Steuerung und Begrenzung des Konzentrationsrisikos festgelegt. Die Obergrenze darf 100 % des anrechenbaren Eigenkapitals des Instituts nicht überschreiten.

Die zuständigen Behörden können eine niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR festlegen und setzen die EBA und die Kommission davon in Kenntnis.

2. Vorbehaltlich des Artikels 385 halten die Institute die einschlägige nach Absatz 1 festgelegte Obergrenze jederzeit ein.
3. Vermögenswerte, die Forderungen und sonstige Risiken gegenüber anerkannten Drittland-Wertpapierfirmen darstellen, dürfen genauso behandelt werden, wie dies in Absatz 1 vorgesehen ist.
4. Die in diesem Artikel festgelegten Obergrenzen dürfen für Forderungen im Handelsbuch des Instituts überschritten werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) die auf das Nichthandelsbuch entfallenden Forderungen gegenüber dem Einzelkunden oder der Kundengruppe überschreiten nicht die in Absatz 1 genannte Obergrenze, die unter Berücksichtigung des anrechenbaren Eigenkapitals berechnet wird, sodass sich die Überschreitung allein aus dem Handelsbuch ergibt;
 - (b) das Institut erfüllt in Bezug auf die Überschreitung der Obergrenze nach Absatz 1 eine zusätzliche Eigenkapitalanforderung, die gemäß den Artikeln 386 und 387 berechnet wird;
 - (c) dauert die Überschreitung höchstens zehn Tage an, so darf das Handelsbuchrisiko gegenüber dem Kunden oder der Kundengruppe 500 % des anrechenbaren Eigenkapitals des Instituts nicht überschreiten;
 - (d) alle Überschreitungen, die länger als zehn Tage andauern, dürfen zusammen 600 % des anrechenbaren Eigenkapitals des Instituts nicht überschreiten.

In jedem Fall, in dem die Obergrenze überschritten worden ist, teilt das Institut den zuständigen Behörden unverzüglich die Höhe der Überschreitung und den Namen des betreffenden Kunden mit.

Artikel 385

Einhaltung der Anforderungen für Großkredite

1. Wird bei Krediten die in Artikel 384 Absatz 1 festgelegte Obergrenze ausnahmsweise überschritten, so meldet das Institut den Forderungswert unverzüglich den zuständigen Behörden, die, sofern es die Umstände rechtfertigen, dem Institut eine begrenzte Frist einräumen können, bis zu deren Ablauf die Obergrenze wieder eingehalten werden muss.

Kommt der in Artikel 384 Absatz 1 genannte Betrag von 150 Mio. EUR zur Anwendung, so können die zuständigen Behörden auf Einzelfallbasis gestatten, dass die Obergrenze von 100 % in Bezug auf das Eigenkapital des Instituts überschritten werden darf.

2. Ist ein Institut nach Artikel 6 Absatz 1 auf Einzelbasis oder unterkonsolidierter Basis von den in diesem Teil festgelegten Pflichten freigestellt, oder werden die Bestimmungen des Artikels 8 auf ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat angewandt, so sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine angemessene Risikoverteilung innerhalb der Gruppe ermöglichen.

Artikel 386

Berechnung zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen für Großkredite im Handelsbuch

1. Die Berechnung der in Artikel 384 Absatz 4 Buchstabe b genannten Überschreitung erfolgt anhand der Elemente des gesamten Handelsbuchrisikos gegenüber dem Kunden oder der Kundengruppe, auf welche die höchsten spezifischen Risikoanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 und/oder die Anforderungen gemäß Artikel 293 und Teil 3 Titel V zutreffen und deren Summe dem Betrag der Überschreitung gemäß Artikel 384 Absatz 4 Buchstabe a entspricht.
2. Ist die Obergrenze nicht länger als zehn Tage überschritten worden, entspricht die zusätzliche Kapitalanforderung 200 % der in Absatz 1 genannten Anforderungen für diese Elemente.
3. Nach Ablauf von zehn Tagen nach Eintreten der Überschreitung werden die nach Absatz 1 bestimmten Elemente der Überschreitung der entsprechenden Zeile in Spalte 1 der Tabelle 1 in aufsteigender Reihenfolge der spezifischen Risikoanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 und/oder der Anforderungen gemäß Artikel 293 und Teil 3 Titel V zugeordnet. Die zusätzliche Eigenkapitalanforderung entspricht der Summe der spezifischen Risikoanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 und/oder der Anforderungen gemäß Artikel 293 und Teil 3 Titel V für diese Elemente, multipliziert mit dem entsprechenden Faktor in Spalte 2 der Tabelle 1.

Tabelle 1	
Spalte 1: Überschreitung der Obergrenzen (in % des anrechenbaren Eigenkapitals)	Spalte 2: Faktor
bis zu 40 %	200 %
zwischen 40 % und 60 %	300 %
zwischen 60 % und 80 %	400 %
zwischen 80 % und 100 %	500 %
zwischen 100 % und 250 %	600 %
Über 250 %	900 %

Artikel 387

Verfahren zur Vermeidung einer Umgehung der zusätzlichen Eigenkapitalanforderung

Die Institute dürfen die zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 386, die sie normalerweise für Risiken jenseits der in Artikel 384 Absatz 1 festgelegten Obergrenze bei einer Risikodauer von mehr als zehn Tagen erfüllen müssten, nicht vorsätzlich umgehen, indem sie die betreffenden Risiken vorübergehend auf eine andere Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der gleichen Gruppe übertragen und/oder Scheingeschäfte tätigen, um das Risiko innerhalb der zehntägigen Frist abzulösen und ein neues Risiko einzugehen.

Die Institute arbeiten weiterhin mit Systemen, die sicherstellen, dass alle Übertragungen, die die in Unterabsatz 1 genannte Wirkung haben, unverzüglich den zuständigen Behörden mitgeteilt werden.

Artikel 388
Anerkannte Kreditrisikominderungstechniken

1. Für die Zwecke der Artikel 389 bis 392 umfasst der Begriff „Garantie“ die nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 anerkannten Kreditderivate, ausgenommen Credit Linked Notes.
2. Darf vorbehaltlich des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels eine Absicherung mit oder ohne Sicherheitsleistung nach den Artikeln 389 bis 392 angerechnet werden, so müssen dabei die in Teil 3 Titel II Kapitel 4 festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen und sonstigen Anforderungen erfüllt sein.
3. Verfährt ein Institut nach Artikel 390 Absatz 2, so kann die Besicherung mit Sicherheitsleistung nur anerkannt werden, wenn die entsprechenden Anforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 erfüllt sind. Für die Zwecke dieses Abschnitts berücksichtigen die Institute die in Artikel 195 Absätze 3 bis 5 aufgeführten Sicherheiten nur dann, wenn dies nach Artikel 391 zulässig ist.
4. Die Institute prüfen ihre Forderungen an Sicherheitsemittenten und Bereitsteller von Besicherungen ohne Sicherheitsleistung sowie die zugrunde liegenden Vermögenswerte nach Artikel 379 Absatz 7 soweit wie möglich auf etwaige Konzentrationen und ergreifen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen und teilen ihrer zuständigen Behörde etwaige wesentliche Feststellungen mit.

Artikel 389
Ausnahmen

1. Folgende Forderungen sind von der Anwendung des Artikels 384 Absatz 1 ausgenommen:
 - (a) Aktiva in Form von Forderungen an Zentralstaaten oder Zentralbanken, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 unbesichert ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde;
 - (b) Aktiva in Form von Forderungen an internationale Organisationen oder multilaterale Entwicklungsbanken, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 unbesichert ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde;
 - (c) Aktiva in Form von Forderungen, die ausdrücklich durch Zentralstaaten, Zentralbanken, internationale Organisationen, multilaterale Entwicklungsbanken oder öffentliche Stellen garantiert sind, und bei denen unbesicherten Forderungen an den Garantiesteller nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde;
 - (d) sonstige Kredite an Zentralstaaten, Zentralbanken, internationale Organisationen, multilaterale Entwicklungsbanken oder öffentliche Stellen bzw. von diesen garantierte Kredite, bei denen unbesicherten Forderungen an den Kreditnehmer oder den Garantiesteller nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde;
 - (e) Aktiva in Form von Forderungen an Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde, sowie andere gegenüber diesen Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften bestehende bzw. von ihnen abgesicherte Kredite, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde;

- (f) Kredite an die in Artikel 108 Absatz 6 oder 7 genannten Gegenparteien, sofern ihnen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde; Kredite, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden ungeachtet der Tatsache, ob sie von Artikel 384 Absatz 1 ausgenommen sind oder nicht, als Kredite an Dritte behandelt;
- (g) Aktiva und sonstige Kredite, die durch Sicherheiten in Form einer Bareinlage bei dem kreditgebenden Institut oder bei einem Institut, das Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft des kreditgebenden Instituts ist, abgesichert sind;
- (h) Aktiva und sonstige Kredite, die durch Sicherheiten in Form von Einlagenzertifikaten abgesichert sind, die vom kreditgebenden Institut oder einem Institut, das Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft des kreditgebenden Instituts ist, ausgestellt und bei einem derselben hinterlegt sind;
- (i) Kredite aus nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I als außerbilanzielle Geschäfte mit geringem Risiko eingestuft werden, sofern mit dem betreffenden Kunden bzw. der betreffenden Gruppe verbundener Kunden eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach die Fazilität nur in Anspruch genommen werden darf, wenn festgestellt wurde, dass die gemäß Artikel 384 Absatz 1 geltende Obergrenze dadurch nicht überschritten wird;
- (j) Handelskredite an zentrale Gegenparteien und Beiträge zum Ausfallfonds an zentrale Gegenparteien;
- (k) Positionen in Einlagensicherungssystemen nach Richtlinie 94/19/EG, die aus Einlagen in solche Systeme herrühren, falls die dem System angeschlossenen Institute rechtlich oder vertraglich gebunden sind, das System zu finanzieren.

Unter Buchstabe g fallen außerdem Barmittel, die im Rahmen einer von dem Institut begebenen Credit Linked Note entgegengenommen werden, sowie Darlehen und Einlagen einer Gegenpartei an das bzw. bei dem Institut, die einer nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 anerkannten Nettingvereinbarung unterliegen.

2. Die Mitgliedstaaten oder zuständigen Behörden können folgende Kredite ganz oder teilweise von der Anwendung des Artikels 384 Absatz 1 ausnehmen:
 - (a) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne der Artikel 124 Absatz 1 und Artikel 124 Absatz 2;
 - (b) Aktiva in Form von Forderungen an Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen würde, sowie andere gegenüber diesen Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften bestehende bzw. von ihnen abgesicherte Kredite, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen würde;
 - (c) von einem Institut vergebene Kredite, einschließlich Beteiligungen oder sonstiger Anteile, an die Muttergesellschaft, andere Tochtergesellschaften derselben und eigene Tochtergesellschaften, sofern diese in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, welcher das Institut gemäß dieser Verordnung oder nach gleichwertigen Normen eines Drittlandes auch selbst unterliegt; Kredite, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden unabhängig davon, ob sie von Artikel 384 Absatz 1 ausgenommen sind oder nicht, als Kredite an Dritte behandelt;

- (d) Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten, einschließlich Beteiligungen oder sonstigen Anteilen, an regionale Kreditinstitute oder Zentralkreditinstitute, denen das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften im Rahmen einer Vereinigung angeschlossen ist und die nach diesen Vorschriften beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieser Vereinigung vorzunehmen;
- (e) Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten an Kreditinstitute von Kreditinstituten, die bei ihrer Tätigkeit nicht dem Wettbewerb ausgesetzt sind und im Rahmen von Legislativprogrammen oder ihrer Satzung Darlehen vergeben, um unter staatlicher Aufsicht gleich welcher Art und mit eingeschränktem Verwendungszweck für die vergebenen Darlehen bestimmte Wirtschaftssektoren zu fördern, sofern die betreffenden Positionen aus derartigen Darlehen herrühren, die über andere Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereicht werden;
- (f) Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten an Institute, sofern diese Kredite kein Eigenkapital dieser Institute darstellen, höchstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen und nicht auf eine wichtige Handelswährung lauten;
- (g) Aktiva in Form von Forderungen an die Zentralbanken aufgrund des bei den Zentralbanken zu haltenden Mindestreservesolls, die auf deren Währung lauten;
- (h) Aktiva in Form von Forderungen an Zentralstaaten aufgrund von zur Erfüllung der gesetzlichen Liquiditätsanforderungen gehaltenen Staatstiteln, die auf deren Währung lauten und in dieser Währung refinanziert sind, sofern – nach dem Ermessen der zuständigen Behörde – diese Zentralstaaten von einer ECAI mit „Investment Grade“ bewertet wurden;
- (i) 50 % der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestuften Dokumentenakkreditive und der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestuften nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I genannt sind, sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörden 80 % der Garantien, die keine Kreditgarantien sind und die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen und von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Status eines Kreditinstituts besitzen, den ihnen angeschlossenen Kunden geboten werden;
- (j) rechtlich vorgeschriebene Garantien, die zur Anwendung kommen, wenn ein über die Emission von Hypothekenanleihen refinanzierter Hypothekenkredit vor Eintragung der Hypothek im Grundbuch an den Darlehensnehmer ausgezahlt wird, sofern die Garantie nicht dazu verwendet wird, bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva das Risiko zu verringern;
- (k) Vermögenswerte, die Forderungen und sonstige Risiken gegenüber anerkannten Börsen darstellen.

Artikel 390

Berechnung der aus der Anwendung von Kreditrisikominderungsstechniken erwachsenden Wirkung

1. Für die Berechnung des Forderungswerts für die Zwecke des Artikels 384 Absatz 1 darf ein Institut den nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 berechneten ‚vollständig angepassten Forderungswert‘ zugrunde legen, der Kreditrisikominderung, Volatilitätsanpassungen und etwaige Laufzeitinkongruenzen berücksichtigt (E*).

2. Einem Institut, das eigene LGD-Schätzungen und Umrechnungsfaktoren für eine Forderungsklasse nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 verwenden darf, kann vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden gestattet werden, die Wirkungen von Finanzsicherheiten auf die Berechnung des Forderungswerts für die Zwecke von Artikel 384 Absatz 1 zu berücksichtigen.

Die zuständigen Behörden erteilen die im vorstehenden Unterabsatz aufgeführte Genehmigung nur, sofern das Institut die Wirkungen der Finanzsicherheiten auf seine Forderungen getrennt von anderen LGD-relevanten Aspekten schätzen kann.

Ein Institut wendet einschlägige Verfahren an, sodass sich seine Schätzungen hinreichend zur Herabsetzung des Forderungswerts für die Zwecke der Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 384 eignen.

Darf ein Institut in Bezug auf die Wirkungen von Finanzsicherheiten seine eigenen Schätzungen verwenden, so verfährt es dabei in einer Weise, die mit dem für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen angewandten Ansatz nach dieser Verordnung in Einklang steht.

Institute, die eigene LGD-Schätzungen und Umrechnungsfaktoren für eine Forderungsklasse nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 verwenden dürfen und den Wert ihrer Forderungen nicht nach der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Methode berechnen, können den Forderungswert nach der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (Financial Collateral Comprehensive Method) oder nach der in Artikel 392 Absatz 1 Buchstabe b dargelegten Methode ermitteln.

3. Ein Institut, das bei der Berechnung des Forderungswerts für die Zwecke des Artikels 384 Absatz 1 nach der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (Financial Collateral Comprehensive Method) verfährt oder nach der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschriebenen Methode verfahren darf, führt in Bezug auf seine Kreditrisikokonzentrationen regelmäßig Stresstests durch, die auch den Veräußerungswert etwaiger Sicherheiten einschließen.

Getestet wird bei diesen in Unterabsatz 1 aufgeführten Stresstests auf Risiken, die aus möglichen Veränderungen der Marktbedingungen resultieren, welche die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung des Instituts in Frage stellen könnten, sowie auf Risiken, die mit der Veräußerung von Sicherheiten in Krisensituationen verbunden sind.

Die durchgeführten Stresstests sind für die Abschätzung der genannten Risiken angemessen und geeignet.

Sollte bei einem regelmäßig durchgeführten Stresstest festgestellt werden, dass eine Sicherheit einen geringeren Veräußerungswert hat als nach der umfassenden Methode bzw. der in Absatz 2 genannten Methode eigentlich berücksichtigt werden dürfte, so wird der bei der Berechnung des Forderungswerts für die Zwecke des Artikels 384 Absatz 1 anrechnungsfähige Wert der Sicherheit entsprechend herabgesetzt.

Die Institute, auf die in Unterabsatz 1 Bezug genommen wird, sehen in ihren Strategien zur Steuerung des Konzentrationsrisikos Folgendes vor:

- (a) Vorschriften und Verfahren zur Steuerung der Risiken, die sich aus Laufzeitinkongruenzen der Forderungen und etwaigen Kreditbesicherungen für diese Forderungen ergeben;

- (b) Vorschriften und Verfahren für den Fall, dass ein Stresstest darauf hindeutet, dass eine Sicherheit einen geringeren Veräußerungswert hat, als nach der umfassenden Methode oder der in Absatz 2 dargelegten Methode angerechnet wurde;
- (c) Vorschriften und Verfahren für das Konzentrationsrisiko, das sich aus der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken, insbesondere aus großen indirekten Kreditrisiken (z. B. wenn als Sicherheit nur die Wertpapiere eines einzigen Emittenten hereingenommen wurden), ergibt.

Artikel 391

Forderungen, die aus Hypothekenkrediten resultieren

1. Für die Zwecke der Berechnung des Forderungswerts oder von Teilen von Forderungen, die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien abgesichert werden, darf ein Institut den Forderungswert um bis zu 50 % des Werts der betreffenden Wohnimmobilie herabsetzen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (a) die Forderung ist durch Hypotheken auf Wohnimmobilien oder Anteile an finnischen Wohnungsbaugesellschaften im Sinne des finnischen Wohnungsbaugesellschaftsgesetzes von 1991 oder nachfolgender entsprechender Gesetze besichert;
 - (b) die Forderung bezieht sich auf ein Leasinggeschäft, bei dem der vermietete Wohnraum so lange vollständig Eigentum des Leasinggebers bleibt, wie der Mieter seine Kaufoption nicht ausgeübt hat.

Der Wert der Immobilie wird nach vorsichtigen Schätzungsnormen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind, berechnet. Die Schätzung wird für Wohnimmobilien mindestens alle drei Jahre durchgeführt.

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die in Artikel 203 und Artikel 224 Absatz 1 aufgeführten Anforderungen.

„Wohnimmobilie“ bezeichnet eine Immobilie, die vom Eigentümer genutzt oder vermietet wird.

2. Für die Zwecke der Berechnung des Forderungswerts oder von Teilen von Forderungen, die durch Hypotheken auf gewerbliche Immobilien abgesichert werden, darf ein Institut den Forderungswert nur dann um bis zu 50 % des Werts der betreffenden gewerblichen Immobilie herabsetzen, wenn die betroffenen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die gewerbliche Immobilie belegen ist, gestatten, dass den folgenden Forderungen auf der Grundlage derselben in Artikel 121 aufgeführten Bedingungen ein Risikogewicht von 50 % zugewiesen wird:
 - (a) Krediten, die durch Hypotheken auf Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien oder durch Anteile an finnischen Wohnungsbaugesellschaften besichert sind, welche ihre Tätigkeit auf der Grundlage des finnischen Wohnungsbaugesellschaftsgesetzes von 1991 oder nachfolgender entsprechender Gesetze ausüben, und Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien betreffen;
 - (b) Krediten in Verbindung mit Immobilienleasinggeschäften, die Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien betreffen.

Der Wert der Immobilie wird nach vorsichtigen Schätzungsnormen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind, berechnet.

Die gewerblichen Immobilien sind baulich fertig gestellt, vermietet und erbringen angemessene Mieteinnahmen.

Artikel 392
Substitutionsansatz

4. Wird ein Kredit an einen Kunden von einem Dritten garantiert oder mit einer von einem Dritten gestellten Sicherheit abgesichert, so kann ein Institut
- (a) den garantierten Teil des Kredits als Kredit ansehen, der an den Garantiegeber und nicht an den Kunden vergeben wurde, sofern dem ungesicherten Kredit an den Garantiegeber nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 dasselbe oder ein geringeres Risikogewicht zugewiesen würde als dem ungesicherten Kredit an den Kunden;
 - (b) den durch den Marktwert der anerkannten Sicherheit besicherten Teil des Kredits als Kredit ansehen, der an den Dritten und nicht an den Kunden vergeben wurde, sofern der Kredit durch eine Sicherheit abgesichert ist und dem besicherten Teil des Kredits nach den Teil 3 Titel II Kapitel 2 dasselbe oder ein geringeres Risikogewicht zugewiesen würde als dem ungesicherten Kredit an den Kunden.

Ein Institut nimmt den unter Unterabsatz 1 Buchstabe b dargelegten Ansatz nicht in Anspruch, wenn zwischen dem Kredit und der Sicherheit eine Laufzeitinkongruenz besteht.

Für die Zwecke dieses Teils darf ein Institut nur dann sowohl die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (Financial Collateral Comprehensive Method) als auch die in Unterabsatz 1 Buchstabe b vorgesehene Vorgehensweise anwenden, wenn es für die Zwecke des Artikels 87 sowohl die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten als auch die einfache Methode (Financial Collateral Simple Method) anwenden darf.

5. Verfährt ein Institut nach Absatz 1 Buchstabe a, so gilt:
- (a) Wenn die Garantie auf eine andere Währung lautet als der Kredit, wird der Betrag des Kredits, der durch diese Garantie als abgesichert gilt, nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung von Währungsinkongruenzen bei einer Absicherung einer Forderung ohne Sicherheitsleistung ermittelt.
 - (b) Bei einer Differenz zwischen der Laufzeit des Kredits und der Laufzeit der Sicherheit wird nach den Bestimmungen über die Behandlung von Laufzeitinkongruenzen in Teil 3 Titel II Kapitel 4 verfahren.
 - (c) Eine partielle Absicherung kann bei einer Behandlung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 anerkannt werden.

TEIL 5

FORDERUNGEN AUS ÜBERTRAGENEN KREDITRISIKEN

Titel I

Allgemeine Bestimmungen für diesen Teil

Artikel 393
Anwendungsbereich

Titel II und III gelten für neue Verbriefungen, die am oder nach dem 1. Januar 2011 begeben wurden. Nach dem 31. Dezember 2014 gelten Titel II und III für bestehende Verbriefungen, bei denen zugrunde liegende Forderungen nach diesem Datum neu hinzukommen oder andere ersetzen.

Titel II

Anforderungen an Anlegerinstitute

Artikel 394 *Haltepflicht des Emittenten*

1. Handelt ein Institut nicht als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber, so darf es einem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition in seinem Handelsbuch oder Nicht-Handelsbuch nur dann ausgesetzt sein, wenn der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber gegenüber dem Institut ausdrücklich erklärt hat, dass er kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil („net economic interest“) von mindestens 5 % halten wird.

Lediglich folgende Fälle gelten als Halten eines materiellen Nettoanteils von mindestens 5 %:

- (a) das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts einer jeden an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranche;
- (b) bei Verbriefungen von revolvingierenden Forderungen das Halten eines Originatorenanteils von mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Forderungen;
- (c) das Halten eines Anteils von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Forderungen, der mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Forderungen entspricht, wenn diese Forderungen ansonsten verbrieft worden wären, sofern die Zahl der potenziell verbrieften Forderungen bei der Origination mindestens 100 beträgt;
- (d) das Halten der Erstverlusttranche und erforderlichenfalls weiterer Tranchen, die das gleiche oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als die an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranchen, sodass der insgesamt gehaltene Anteil mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Forderungen entspricht.

Der materielle Nettoanteil wird bei der Origination berechnet und ist kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Der materielle Nettoanteil, einschließlich einbehaltener Positionen, Zinsen oder Forderungen, wird nicht für die Kreditrisikominderung, für Verkaufspositionen oder sonstige Absicherungen berücksichtigt und nicht veräußert. Der materielle Nettoanteil wird durch den Nominalwert der außerbilanziellen Posten bestimmt.

Die Vorschriften über die Haltepflicht dürfen bei einer Verbriefung nicht mehrfach zur Anwendung gebracht werden.

2. Verbrieft ein EU-Mutterkreditinstitut oder eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Originator oder Sponsor Forderungen von mehreren Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, so kann die Anforderung nach Absatz 1 auf der Grundlage der konsolidierten Lage des betreffenden EU-Mutterkreditinstituts bzw. der betreffenden EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft erfüllt werden.

Unterabsatz 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute, die die verbrieften Forderungen begründet haben, selbst die Verpflichtung eingegangen sind, die Anforderungen nach Artikel 397 zu erfüllen und dem Originator oder

Sponsor und dem EU-Mutterkreditinstitut oder einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft rechtzeitig die zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 398 erforderlichen Informationen zu übermitteln.

3. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich bei den verbrieften Forderungen um Forderungen oder Eventualforderungen handelt, die gegenüber folgenden Einrichtungen bestehen oder von diesen umfassend, bedingungslos und unwiderruflich garantiert werden:
 - (a) Zentralstaaten oder Zentralbanken;
 - (b) Regionalregierungen, örtliche Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten;
 - (c) Institute, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von höchstens 50 % zugewiesen wird;
 - (d) multilaterale Entwicklungsbanken.
4. Absatz 1 findet keine Anwendung auf
 - (a) Geschäfte, die auf einem klaren, transparenten und zugänglichen Index basieren, wobei die zugrunde liegenden Referenzeinheiten mit denen identisch sind, die einen stark gehandelten Index von Einheiten bilden, oder andere handelbare Wertpapiere darstellen, bei denen es sich nicht um Verbriefungspositionen handelt;
 - (b) Konsortialkredite, angekaufte Forderungen oder Credit Default Swaps, sofern diese nicht dazu verwendet werden, eine unter Absatz 1 fallende Verbriefung zu „verpacken“ und/oder abzusichern.

*Artikel 395
Due-Diligence-Prüfung*

1. Die Institute sind vor einer Investition und gegebenenfalls anschließend in der Lage, den zuständigen Behörden gegenüber nachzuweisen, dass sie hinsichtlich jeder einzelnen Verbriefungsposition über umfassende und gründliche Kenntnis verfügen und bezüglich ihres Handelsbuchs und Nicht-Handelsbuchs sowie des Risikoprofils ihrer Investitionen in verbrieft Positionen förmliche Vorschriften und Verfahren umgesetzt haben, um Folgendes zu analysieren und zu erfassen:
 - (a) nach Artikel 394 Absatz 1 erfolgte Mitteilungen der Originatoren oder Sponsoren zur Spezifizierung des Nettoanteils, den sie kontinuierlich an der Verbriefung halten;
 - (b) Risikomerkmale der einzelnen Verbriefungspositionen;
 - (c) Risikomerkmale der Forderungen, die der Verbriefungsposition zugrunde liegen;
 - (d) Ruf und erlittene Verluste bei früheren Verbriefungen der Originatoren oder Sponsoren in den betreffenden Forderungsklassen, die der Verbriefungsposition zugrunde liegen;
 - (e) Erklärungen und Offenlegungen der Originatoren oder Sponsoren oder ihrer Beauftragten oder Berater über die gebotene Sorgfalt, die sie im Hinblick auf die verbrieften Forderungen

und gegebenenfalls im Hinblick auf die Besicherungsqualität der verbrieften Forderungen walten lassen;

- (f) gegebenenfalls Methoden und Konzepte, nach denen die Besicherung der verbrieften Forderungen bewertet wird, sowie Vorschriften, die der Originator oder Sponsor zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Bewerbers vorgesehen hat;
- (g) alle strukturellen Merkmale der Verbriefung, die wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Verbriefungsposition des Instituts haben können.

Die Institute führen in Bezug auf ihre Verbriefungspositionen regelmäßig selbst geeignete Stresstests durch. Dabei können die Institute sich auf die von einer ECAI entwickelten finanziellen Modelle stützen, sofern sie auf Anfrage nachweisen können, dass sie vor der Investition die Strukturierung der Modelle und die diesen zugrunde liegenden relevanten Annahmen mit der gebotenen Sorgfalt validiert haben und die Methoden, Annahmen und Ergebnisse verstanden haben.

2. Handeln Institute nicht als Originatoren, Sponsoren oder ursprüngliche Kreditgeber, richten sie entsprechend den in ihrem Handelsbuch und Nicht-Handelsbuch gehaltenen Positionen sowie dem Risikoprofil ihrer Investitionen in verbrieft Positionen förmliche Verfahren ein, um Informationen über die Entwicklung der Forderungen, die ihren Verbriefungspositionen zugrunde liegen, laufend und zeitnah zu beobachten. Gegebenenfalls umfasst dies Folgendes: Art der Forderung, Prozentsatz der Kredite, die mehr als 30, 60 und 90 Tage überfällig sind, Ausfallquoten, Quote der vorzeitigen Rückzahlungen, unter Zwangsvollstreckung stehende Kredite, Art der Sicherheit und Belegung, Frequenzverteilung von Kreditpunktbewertungen und anderen Bonitätsbewertungen für die zugrunde liegenden Forderungen, sektorale und geografische Diversifizierung, Frequenzverteilung der Beleihungsquoten mit Bandbreiten, die eine angemessene Sensitivitätsanalyse erleichtern. Sind die zugrunde liegenden Forderungen selbst Verbriefungspositionen, so verfügen die Institute nicht nur hinsichtlich der zugrunde liegenden Verbriefungstranchen über die in diesem Unterabsatz genannten Informationen, z. B. den Namen des Emittenten und dessen Bonität, sondern auch hinsichtlich der Merkmale und der Entwicklung der den Verbriefungstranchen zugrunde liegenden Pools.

Die Institute müssen gründliche Kenntnisse aller strukturellen Merkmale einer Verbriefungstransaktion besitzen, die die Entwicklung ihrer mit der Transaktion verknüpften Kreditrisiken wesentlich beeinflussen können, wie etwa vertragliche Wasserfall-Strukturen und damit verbundene Auslöserquoten („Trigger“), Bonitätsverbesserungen, Liquiditätsverbesserungen, Marktwert-Trigger und die geschäftsspezifische Definition des Ausfalls.

Artikel 396 Zusätzliches Risikogewicht

Sind die Anforderungen des Artikels 394 oder 395 in einem wesentlichen Punkt aufgrund von Fahrlässigkeit oder Unterlassung seitens des Instituts nicht erfüllt, so verhängen die zuständigen Behörden ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % des Risikogewichts (mit einer Obergrenze von 1 250 %), das für die einschlägigen Verbriefungspositionen in der in den Artikeln 240 Absatz 6 bzw. 326 Absatz 3 spezifizierten Weise gilt. Das zusätzliche Risikogewicht wird mit jedem weiteren Verstoß gegen die Sorgfaltsbestimmungen schrittweise angehoben.

Die zuständigen Behörden berücksichtigen die für bestimmte Verbriefungen gemäß Artikel 394 Absatz 3 geltenden Ausnahmen durch Herabsetzung des Risikogewichts, das sie andernfalls gemäß diesem Artikel bei einer Verbriefung verhängen würden, auf die Artikel 394 Absatz 3 Anwendung findet.

Titel III

Anforderungen an Sponsor-Institute und originierende Institute

Artikel 397 *Kreditvergabekriterien*

Sponsor-Institute und originierende Institute wenden bei Forderungen, die verbrieft werden sollen, dieselben soliden, klar definierten Kreditvergabekriterien nach Maßgabe der Anforderungen von Artikel 77 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] an wie bei Forderungen, die sie selbst halten wollen. Zu diesem Zweck wenden die originierenden Institute und die Sponsor-Institute dieselben Verfahren für die Genehmigung und gegebenenfalls für die Änderung, Verlängerung und Refinanzierung von Krediten an. Die Institute wenden dieselben Analysestandards auch auf Beteiligungen oder Übernahmen von Verbriefungsemissionen an, die von Dritten erworben werden, und zwar unabhängig davon, ob diese Beteiligungen oder Übernahmen in ihrem Handelsbuch oder Nicht-Handelsbuch gehalten werden sollen.

Sind die Anforderungen nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels nicht erfüllt, so darf das originierende Institut Artikel 240 Absatz 1 nicht anwenden und die verbrieften Forderungen bei der Berechnung seiner Eigenkapitalanforderungen gemäß dieser Verordnung nicht unberücksichtigt lassen.

Artikel 398 *Offenlegung gegenüber Anlegern*

Die Sponsor-Institute und die originierenden Institute legen den Anlegern gegenüber offen, in welcher Höhe sie sich nach Artikel 394 verpflichtet haben, einen materiellen Nettoanteil an der Verbriefung zu behalten. Die Sponsor-Institute und die originierenden Institute stellen sicher, dass künftige Anleger problemlos Zugang zu allen wesentlichen einschlägigen Daten über die Bonität und Entwicklung der einzelnen zugrunde liegenden Forderungen, Cashflows und Sicherheiten einer Verbriefungsposition sowie zu Informationen haben, die notwendig sind, um umfassende und fundierte Stresstests in Bezug auf die Cashflows und Besicherungswerte, die hinter den zugrunde liegenden Forderungen stehen, durchführen zu können. Zu diesem Zweck werden die „wesentlichen einschlägigen Daten“ zum Zeitpunkt der Verbriefung oder, wenn die Art der Verbriefung dies erfordert, zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt.

Artikel 399 *Einheitliche Bedingungen für die Anwendung*

1. Die EBA erstattet der Kommission jährlich über die Maßnahmen Bericht, die von den zuständigen Behörden zur Gewährleistung der Einhaltung der in den Titeln II und III festgelegten Anforderungen durch die Institute ergriffen worden sind.
2. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die Konvergenz der Aufsichtspraktiken bezüglich der Artikel 394 bis 398, einschließlich der Maßnahmen, die im Falle eines Verstoßes gegen Sorgfalts- und Risikomanagementpflichten ergriffen werden.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

TEIL 6 LIQUIDITÄT

Titel I Begriffsbestimmungen und Anforderungen an die Liquiditätsdeckung

Artikel 400 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Teils bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Finanzkunde“ einen Kunden, der eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] aufgeführten Aktivitäten als Haupttätigkeit ausübt oder bei dem es sich um Folgendes handelt:
 - (a) ein Kreditinstitut;
 - (b) eine Wertpapierfirma;
 - (c) eine Zweckgesellschaft;
 - (d) einen OGA;
 - (e) eine nicht-offene Anlagegesellschaft;
 - (f) ein Versicherungsunternehmen;
 - (g) eine Finanzholdinggesellschaft oder ein gemischtes Holdingunternehmen.
- (2) „Privatkundeneinlagen“ eine Verbindlichkeit gegenüber einer natürlichen Person oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen, wobei die aggregierte Verbindlichkeit gegenüber derartigen Kunden oder Gruppen verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt.

Artikel 401 Liquiditätsdeckungsanforderung

1. Die Institute verfügen stets über liquide Aktiva, deren Gesamtwert den Liquiditätsabflüssen abzüglich der Liquiditätszuflüsse unter Stressbedingungen entspricht oder höher als diese ausfällt, damit gewährleistet wird, dass die Institute über angemessene Liquiditätspuffer verfügen, um sich einem möglichen Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen unter Stressbedingungen über einen kurzen Zeitraum stellen zu können.
2. Die Institute zählen Liquiditätszuflüsse und liquide Aktiva nicht doppelt.

3. Die Institute dürfen liquide Aktiva im Sinne von Absatz 1 verwenden, um ihre Verpflichtungen unter Stressbedingungen nach Maßgabe von Artikel 402 zu erfüllen.
4. Die Bestimmungen des Titels II finden ausschließlich für die Zwecke der Präzisierung der in Artikel 403 festgelegten Berichtspflichten Anwendung.

Artikel 402

Einhaltung der Liquiditätsanforderungen

Erfüllt ein Institut die in Artikel 401 Absatz 1 festgelegte Anforderung nicht oder ist davon auszugehen, dass die Anforderung nicht erfüllt wird, teilt es dies den zuständigen Behörden unverzüglich mit und legt der zuständigen Behörde umgehend einen Plan vor, aus dem hervorgeht, dass es Artikel 401 zeitnah wieder einhalten wird. Bis das Institut die einschlägigen Bestimmungen wieder einhält, erstattet es täglich zum Ende des Geschäftstags über die einschlägigen Positionen Bericht, es sei denn, die zuständige Behörde genehmigt eine seltenere Berichterstattung und eine längere Verzögerung. Die zuständigen Behörden erteilen derartige Genehmigungen nur im Falle einer besonderen Situation eines Instituts. Die zuständigen Behörden überwachen die Umsetzung des Wiederherstellungsplans und fordern gegebenenfalls eine schnellere Umsetzung.

Titel II

Liquiditätsberichterstattung

Artikel 403

Berichtspflicht und Berichtsformat

1. Die Institute melden den zuständigen Behörden die in den Titeln II und III aufgeführten Positionen und deren Elemente, einschließlich der Zusammensetzung ihrer liquiden Aktiva gemäß Artikel 404 und Anhang III. Bezüglich der Anforderung nach Titel II und Anhang III wird mindestens monatlich Bericht erstattet, bezüglich der Positionen nach Titel III mindestens quartalsweise.
2. Stellt eine zuständige Behörde fest, dass ein Institut ein wesentliches Liquiditätsrisiko in einer anderen Währung oder einer bedeutenden Zweigstelle im Sinne von Artikel 52 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] in einem Aufnahmemitgliedstaat, dessen Währung sich von der des Herkunftsmitgliedstaats unterscheidet, hält, so meldet das Institut den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gesondert die auf die betreffende Währung lautenden oder in ihr indexierten Positionen.
3. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - (a) einheitliche Berichtsformate mit zugehörigen Anweisungen sowie die Häufigkeit der Berichterstattung, Termine und Verzögerungen. Die Berichtsformate und die Häufigkeit müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität der verschiedenen Geschäfte des Instituts angemessen sein und die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Berichterstattung umfassen;
 - (b) zusätzlich erforderliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung, die den zuständigen Behörden einen umfassenden Überblick über das Liquiditätsrisikoprofil ermöglichen und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sind;
 - (c) IT-Lösungen für die Berichterstattung, die den direkten und unmittelbaren elektronischen Zugang zur Berichterstattung eines Instituts ermöglichen, sofern dies nach der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] und dieser Verordnung erforderlich ist.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Standards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

4. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats stellen den zuständigen Behörden und der Zentralbank der Aufnahmemitgliedstaaten sowie der EBA auf Anfrage direkten und unmittelbaren elektronischen Zugang zur Einzelberichterstattung im Einklang mit diesem Artikel zur Verfügung.
5. Die zuständigen Behörden, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 107 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ausüben, stellen den folgenden Behörden auf Anfrage direkten und unmittelbaren elektronischen Zugang zur gesamten Berichterstattung des Instituts im Einklang mit diesem Artikel zur Verfügung:

- (a) den zuständigen Behörden und der Zentralbank der Aufnahmemitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen der Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft oder Institute befinden, die von derselben Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrolliert werden;
 - (b) den zuständigen Behörden, die Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft oder Institute zugelassen haben, die von derselben Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrolliert werden, sowie der Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats;
 - (c) der EBA;
 - (d) der EZB.
6. Die zuständigen Behörden, die ein Institut, das eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft oder Mutterfinanzholdinggesellschaft ist, zugelassen haben, stellen den zuständigen Behörden, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 106 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] ausüben, der Zentralbank des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen ist, und der EBA auf Anfrage direkten und unmittelbaren elektronischen Zugang zur gesamten Berichterstattung des Instituts im Einklang mit den einheitlichen Berichtsformaten nach Absatz 3 zur Verfügung.

Artikel 404
Berichterstattung über liquide Aktiva

1. Die Institute behandeln folgende Positionen in ihrer Berichterstattung als liquide Aktiva, sofern sie nicht durch Absatz 2 ausgeschlossen sind und die liquiden Aktiva die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen erfüllen:
- (a) Barmittel und Einlagen bei Zentralbanken, soweit diese Einlagen in Stressphasen verfügbar sind;
 - (b) übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität;
 - (c) übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder Drittstaats bestehen oder von dieser garantiert werden, wenn ein Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittstaat ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt;
 - (d) übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität.

Bis eine einheitliche Definition der hohen und äußerst hohen Liquidität und Kreditqualität im Einklang mit Artikel 481 Absatz 2 vorliegt, ermitteln die Institute selbst in einer entsprechenden Währung die übertragbaren Aktiva, die eine hohe oder äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen. Bis eine einheitliche Definition vorliegt, dürfen die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der in Artikel 481 Absatz 2 aufgeführten Kriterien allgemeine Leitlinien vorgeben, die von den Instituten bei der Ermittlung der Aktiva mit hoher oder äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität befolgt werden. Liegen keine derartigen Leitlinien vor, verwenden die Institute zu diesem Zweck transparente und objektive Kriterien, einschließlich bestimmter oder sämtlicher in Artikel 481 Absatz 2 aufgeführten Kriterien.

2. Folgende Positionen gelten nicht als liquide Aktiva:

- (a) von einem Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, es sei denn, sie erfüllen eine der folgenden Voraussetzungen:
 - i) es handelt sich um Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 124 Absatz 3 oder 4 in Betracht kommen;
 - ii) es handelt sich um Schuldverschreibungen gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG, die nicht unter Ziffer i fallen;
 - iii) das Kreditinstitut wurde von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet und wird durch diese gefördert; die Vermögenswerte werden von dieser Regierung garantiert und zur Finanzierung von Förderdarlehen auf nicht-wettbewerblicher, nicht-gewinnorientierter Basis eingesetzt, um ihre politischen Zielsetzungen umzusetzen;
 - (b) Vermögenswerte der folgenden Emittenten:
 - i) Wertpapierfirmen;
 - ii) Versicherungsunternehmen;
 - iii) Finanzholdinggesellschaften;
 - iv) gemischte Unternehmen;
 - v) andere Stellen, die eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] aufgeführten Aktivitäten als Haupttätigkeit ausüben.
3. Die Institute erfassen in der Berichterstattung ausschließlich liquide Aktiva, die sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllen:
- (a) Sie wurden nicht von dem Institut selbst oder seiner Muttergesellschaft oder Tochterinstituten oder einer anderen Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft oder Mutterfinanzholdinggesellschaft begeben.
 - (b) Sie sind im Normalfall anerkannte Sicherheiten für den Innertagesliquiditätsbedarf und die Übernachtliquiditätsfazilitäten einer Zentralbank in einem Mitgliedstaat oder – falls die liquiden Aktiva zur Deckung von Liquiditätsabflüssen in der Währung eines Drittstaates gehalten werden – der Zentralbank dieses Drittstaates.
 - (c) Ihr Preis kann durch eine leicht zu ermittelnde Formel auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Inputs festgestellt werden und ist nicht von starken Annahmen abhängig, wie bei strukturierten oder exotischen Produkten normalerweise der Fall.
 - (d) Sie sind an einer anerkannten Börse notiert.
 - (e) Sie sind auf aktiven Märkten für direkte Verkäufe (outright sale) oder Pensionsgeschäfte mit einer großen Anzahl unterschiedlicher Marktteilnehmer, einem hohen Handelsvolumen und einer ausgeprägten Marktbreite und -tiefe handelbar.

Die unter Buchstabe b aufgeführte Bedingung ist nicht auf liquide Aktiva anwendbar, die zur Deckung von Liquiditätsabflüssen in einer Währung gehalten werden, bezüglich derer die Anerkennungsfähigkeit durch die Zentralbank äußerst eng definiert ist. Im Fall von Währungen von Drittstaaten findet diese Ausnahme nur dann Anwendung, wenn die zuständigen Behörden des

Drittstaats dieselbe Ausnahme anwenden und der Drittstaat vergleichbare Anforderungen an die Berichterstattung stellt.

4. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, in denen die Währungen aufgeführt sind, die die in Absatz 3 Unterabsatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Standards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Vor dem Inkrafttreten der technischen Standards gemäß dem vorstehenden Unterabsatz dürfen die Institute von der in Unterabsatz 1 erläuterten Behandlung weiter Gebrauch machen, sofern die zuständigen Behörden diese Behandlung vor dem 1. Januar 2013 angewandt haben.

5. OGA-Positionen dürfen bis zu einem Absolutbetrag von 250 Mio. EUR als liquide Aktiva behandelt werden, sofern die Anforderungen nach Artikel 127 Absatz 3 erfüllt sind und der OGA, mit Ausnahme von Derivaten zur Minderung des zinsbedingten Risikos oder des Kreditrisikos, ausschließlich in liquide Aktiva investiert.
6. Können liquide Aktiva nicht mehr für die Zwecke von Absatz 1 anerkannt werden, so darf ein Institut sie dennoch für einen zusätzlichen Zeitraum von 30 Kalendertagen weiterhin als liquide Aktiva betrachten.

Artikel 405

Operationelle Anforderungen für den Bestand an liquiden Aktiva

Die Institute behandeln in der Berichterstattung Positionen nur dann als liquide Aktiva, wenn diese die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) sie sind in geeigneter Weise diversifiziert;
- (b) mindestens 60 % der in der Berichterstattung des Instituts erfassten liquiden Aktiva sind Aktiva gemäß Artikel 404 Absatz 1 Buchstaben a bis c. Entsprechende Aktiva, die geschuldet und fällig oder innerhalb von 30 Kalendertagen abrufbar sind, zählen nicht zu den 60 %, es sei denn, für sie besteht eine Sicherheit, die auch unter Artikel 404 Absatz 1 Buchstaben a bis c fällt;
- (c) sie sind rechtlich und praktisch zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar, um durch einen direkten Verkauf oder ein Pensionsgeschäft verwertet zu werden, sodass die fälligen Verpflichtungen erfüllt werden können. Liquide Aktiva gemäß Artikel 404 Absatz 1, die in Drittstaaten gehalten werden, in denen Transferbeschränkungen bestehen, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, gelten nur soweit als verfügbar, als dass sie den Abflüssen in dem Drittstaat oder in der betreffenden Währung entsprechen;
- (d) die liquiden Aktiva werden durch eine Liquiditätsmanagement-Funktion kontrolliert;
- (e) ein Teil der liquiden Aktiva ist regelmäßig und mindestens jährlich durch direkte Verkäufe oder Pensionsgeschäfte zu folgenden Zwecken zu verwerten:
 - i) Prüfung des Zugangs zum Markt für diese Aktiva;

- ii) Prüfung der Wirksamkeit der Verfahren für die Verwertung der Aktiva;
 - iii) Prüfung der Nutzbarkeit der Aktiva;
 - iv) Minimierung des Risikos negativer Signalwirkungen in Stressphasen;
- (f) mit den Aktiva verbundene Preisrisiken dürfen abgesichert werden, doch die liquiden Aktiva unterliegen angemessenen internen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass sie nicht in anderen laufenden Vorgängen verwendet werden, einschließlich
- i) Absicherungs- oder anderen Handelsstrategien;
 - ii) Bonitätsverbesserungen bei strukturierten Transaktionen;
 - iii) Deckung von Betriebskosten;
- (g) die Währung der liquiden Aktiva entspricht der Währungsverteilung der Liquiditätsabflüsse nach Abzug der begrenzten Zuflüsse.

Artikel 406
Bewertung der liquiden Aktiva

1. Liquide Aktiva werden in der Berichterstattung zu ihrem Marktwert erfasst, vorbehaltlich angemessener Abschläge, die mindestens die Duration, das Kredit- und Liquiditätsrisiko und typische Repo-Abschläge in allgemeinen Stressphasen des Marktes widerspiegeln. Die Abschläge betragen mindestens 15 % für die unter Artikel 404 Absatz 1 Buchstabe d aufgeführten Aktiva. Sichert das Institut das mit einem Vermögenswert verbundene Preisrisiko ab, berücksichtigt es den aus der potenziellen Glattstellung der Absicherung resultierenden Kapitalfluss.
2. OGA-Positionen gemäß Artikel 404 Absatz 5 unterliegen Abschlägen, bei denen die zugrunde liegenden Aktiva wie folgt unmittelbar berücksichtigt werden:
 - (a) 0 % für Aktiva nach Artikel 404 Absatz 1 Buchstabe a;
 - (b) 5% für Aktiva nach Artikel 404 Absatz 1 Buchstaben b und c;
 - (c) 20% für Aktiva nach Artikel 404 Absatz 1 Buchstabe d.

Dieser Ansatz wird wie folgt angewandt:

- (a) Sind dem Institut die zugrunde liegenden Forderungen des OGA bekannt, so darf es diese zugrunde liegenden Forderungen berücksichtigen, um sie gemäß Artikel 404 Absatz 1 Buchstaben a bis d zuzuordnen.
 - (b) Sind dem Institut die zugrunde liegenden Forderungen des OGA nicht bekannt, wird davon ausgegangen, dass der OGA bis zur unter seinem Mandat zulässigen Höchstgrenze in absteigender Folge in die Kategorien von Aktiva nach Artikel 404 Absatz 1 Buchstaben a bis d investiert, bis die Höchstgrenze für die Gesamtinvestitionen erreicht ist.
3. Die Institute können folgende Dritte damit beauftragen, die Abschläge für OGA-Positionen im Einklang mit den in Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b aufgeführten Methoden zu berechnen und in der Berichterstattung zu erfassen:

- (a) die Verwahrstelle des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle hinterlegt;
- (b) für andere OGA die Verwaltungsgesellschaft des OGA, sofern diese die in Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Richtigkeit der Berechnungen der Verwahrstelle oder der OGA-Verwaltungsgesellschaft wird von einem externen Prüfer bestätigt.

Artikel 407

Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva

1. Die EBA bewertet die Verfügbarkeit von liquiden Aktiva nach Artikel 404 Absatz 1 Buchstabe b für Institute unter Berücksichtigung der für die in der EU ansässigen Institute relevanten Währungen.
2. Überschreitet der berechtigte Bedarf an liquiden Aktiva vor dem Hintergrund von Artikel 401 die Verfügbarkeit dieser liquiden Aktiva in einer Währung, finden eine oder mehrere der folgenden Abweichungen Anwendung:
 - (a) Abweichend von Artikel 405 Buchstabe b darf der Anteil der Aktiva nach Artikel 404 Absatz 1 Buchstaben a bis c an den liquiden Aktiva in der Berichterstattung des Instituts unter 60 % liegen.
 - (b) Abweichend von Artikel 405 Buchstabe g darf die Währung der liquiden Aktiva von der Währungsverteilung der Liquiditätsabflüsse nach Abzug der begrenzten Zuflüsse abweichen.
 - (c) Für Währungen von Drittstaaten dürfen die erforderlichen liquiden Aktiva durch Kreditlinien der Zentralbank des betreffenden Drittstaats ersetzt werden, die vertraglich unwiderruflich für die nächsten 30 Tage gebunden sind und deren Preis angemessen ist, unabhängig von dem gegenwärtig in Anspruch genommenen Betrag, sofern die zuständigen Behörden des Drittstaats ebenso verfahren und in dem Drittstaat vergleichbare Anforderungen für die Berichterstattung gelten.
3. Die im Einklang mit Absatz 2 angewandten Abweichungen sind umgekehrt proportional zur Verfügbarkeit der einschlägigen Aktiva. Der berechtigte Bedarf der Institute wird unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit zur Senkung des Bedarfs an diesen liquiden Aktiva durch solides Liquiditätsmanagement und anhand der Anlagen in solchen Aktiva seitens anderer Marktteilnehmer bewertet.
4. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, in denen die Währungen aufgeführt sind, die die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllen.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

5. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die in Absatz 2 aufgeführten Ausnahmen zu präzisieren.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards im Sinne von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

6. Die EBA berät die Kommission bis 31. Dezember 2013 hinsichtlich der angemessenen Abschläge für Aktiva, die in Folge der Abweichung nach Absatz 2 Buchstabe a gehalten werden.

Artikel 408 *Liquiditätsabflüsse*

1. Die in der Berichterstattung zu erfassenden Liquiditätsabflüsse werden als Summe der folgenden Elemente berechnet:
 - (a) Prozentsatz des gegenwärtig ausstehenden Betrags für Privatkundeneinlagen gemäß Artikel 409;
 - (b) Prozentsätze der gegenwärtig ausstehenden Beträge für andere Verbindlichkeiten, die fällig werden, möglicherweise ausgezahlt werden müssen oder an eine implizite Erwartung des Finanzierungsgebers geknüpft sind, nach der das Institut die Verbindlichkeit innerhalb der nächsten 30 Tage gemäß Artikel 410 zurückzahlt;
 - (c) weitere Abflüsse gemäß Artikel 411;
 - (d) Prozentsatz des Höchstbetrags, der gemäß Artikel 412 innerhalb der nächsten 30 Tage aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden kann, die gemäß Anhang I mit einem mittleren oder mittleren bis geringen Risiko behaftet sind;
 - (e) weitere in der Bewertung nach Absatz 2 ermittelte Abflüsse.
2. Die Institute bewerten regelmäßig die Wahrscheinlichkeit und den potenziellen Umfang von Liquiditätsabflüssen innerhalb der nächsten 30 Tage im Hinblick auf Produkte oder Dienstleistungen, die nicht unter die Artikel 410 bis 412 fallen und die diese Institute anbieten oder deren Sponsor sie sind oder die potenzielle Käufer als mit diesen Instituten in Verbindung stehend betrachten würden, einschließlich aller vertraglichen Vereinbarungen, z. B. andere außerbilanzielle und eventuelle finanzielle Verpflichtungen. Diese Abflüsse werden unter der Annahme eines kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenarios bewertet.

Bei dieser Bewertung berücksichtigen die Institute insbesondere wesentliche Rufschädigungen, die darauf zurückzuführen sein könnten, dass sie keine Liquiditätsunterstützung für derartige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen. Die Institute erstatten den zuständigen Behörden mindestens jährlich Bericht über Produkte und Dienstleistungen, bezüglich derer die Wahrscheinlichkeit für Abflüsse und deren Umfang im Sinne von Unterabsatz 1 wesentlich sind, und die zuständigen Behörden stellen die zuzuordnenden Abflüsse fest.

Die zuständigen Behörden erstatten der EBA mindestens jährlich Bericht über die Art der Produkte und Dienstleistungen, für die sie auf der Grundlage der Berichterstattung der Institute Abflüsse festgestellt haben. Sie erläutern in diesem Bericht auch die zur Feststellung der Abflüsse verwendeten Methoden.

3. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Behandlung der Produkte und Dienstleistungen nach Absatz 2 zu präzisieren, Produkte und Dienstleistungen zu ermitteln, die für diese Zwecke abgedeckt werden, und angemessene Methoden zur Feststellung der zuzuordnenden Abflüsse zu spezifizieren.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 30. Juni 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards im Sinne von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 409 *Abflüsse bei Privatkundeneinlagen*

1. Die Institute multiplizieren den Betrag der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten Privatkundeneinlagen mit mindestens 5 %, sofern auf die betreffende Einlage Folgendes zutrifft:
 - (a) Sie ist Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung, sodass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist.
 - (b) Sie wird auf einem Zahlungsverkehrskonto (hierunter fallen auch Gehaltskonten) gehalten.
2. Die Institute multiplizieren andere Privatkundeneinlagen, die nicht unter Absatz 1 fallen, mit mindestens 10 %.
3. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, um die Kriterien für die Anwendung der Absätze 1 und 2 in Zusammenhang mit der Ermittlung von Privatkundeneinlagen, die höheren als den in Absatz 1 oder 2 spezifizierten Abflüssen unterliegen, festzulegen, und sie legt Begriffsbestimmungen für diese Produkte und die entsprechenden Abflüsse für die Zwecke dieses Titels fest. In den Standards wird die Wahrscheinlichkeit für Liquiditätsabflüsse bei diesen Einlagen innerhalb der nächsten 30 Tage berücksichtigt. Diese Abflüsse werden unter der Annahme eines kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenarios bewertet.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

4. Die Institute multiplizieren ihre Privatkundeneinlagen in Drittstaaten mit einem höheren Prozentsatz als dem in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Prozentsatz, falls ein solcher Prozentsatz in den vergleichbaren Anforderungen des Drittstaats an die Berichterstattung vorgesehen ist.

5. Die Institute dürfen bei der Berechnung bestimmte klar beschriebene Kategorien von Privatkundeneinlagen ausschließen, sofern sie in jedem einzelnen Fall die folgenden Bedingungen streng auf die gesamte Kategorie dieser Einlagen anwenden, es sei denn, es liegt eine individuell zu rechtfertigende Ausnahmesituation beim Einleger vor:
- (a) Der Einleger darf seine Einlage nicht innerhalb von 30 Tagen entnehmen.
 - (b) Bei vorzeitigen Entnahmen innerhalb von 30 Tagen muss der Einleger eine Geldbuße zahlen, die wesentlich höher als die verlorenen Zinsen ausfallen muss, die er für die verbleibende Laufzeit erhalten hätte, wenn keine vorzeitige Entnahme durchgeführt worden wäre. Unbeschadet des vorstehenden Satzes muss die Geldstrafe nicht über dem Betrag der Zinsen liegen, die während des seit der Vereinbarung über die aktuelle Laufzeit der Einlage vergangenen Zeitraums aufgelaufen sind.

Artikel 410
Abflüsse bei sonstigen Verbindlichkeiten

1. Die Institute multiplizieren die aus den eigenen Betriebskosten erwachsenden Verbindlichkeiten mit 0 %.
2. Die Institute multiplizieren die aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Artikel 188 erwachsenden Verbindlichkeiten wie folgt, sofern sie mit Vermögenswerten besichert sind, die als liquide Aktiva gemäß Artikel 404 in Betracht kommen:
 - a) mit 0% bis zum Wert der liquiden Aktiva gemäß Artikel 406;
 - b) mit 100% bei den übrigen Verbindlichkeiten.
3. Die Institute multiplizieren die aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Artikel 188 erwachsenden Verbindlichkeiten mit 25 %, wenn die Vermögenswerte nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 404 gelten und der Kreditgeber die Zentralbank oder eine andere öffentliche Stelle des Mitgliedstaats ist, in dem das Institut zugelassen wurde.
4. Die Institute multiplizieren
 - (a) Verbindlichkeiten, die aus vom Einleger zu haltenden Einlagen resultieren, die dieser hält, um Clearing-, Verwahr- oder Cash Management-Dienste des Instituts zu erhalten, und
 - (b) Verbindlichkeiten, die aus Einlagen resultieren, die im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 108 Absatz 7 oder als eine den Rechts- oder Satzungsvorschriften entsprechende Mindesteinlage einer anderen Stelle, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist, zu halten sind,

mit 5 % in Fällen gemäß Buchstabe a, soweit diese unter ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland fallen, und mit 25 % in allen anderen Fällen.

Die in Buchstabe a genannten Clearing-, Verwahr- oder Cash Management-Dienste decken ausschließlich einschlägige Dienste ab, die im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung erbracht werden, von der der Einleger im wesentlichen Maße abhängig ist. Sie dürfen nicht nur aus Korrespondenzbankgeschäften oder Prime-Brokerage-Dienstleistungen bestehen, und das Institut

muss über objektive Nachweise verfügen, dass der Kunde nicht in der Lage ist, die Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des operationellen Betriebs zu entnehmen.

5. Die Institute multiplizieren die aus Einlagen von Kunden, die nicht Finanzkunden sind, erwachsenden Verbindlichkeiten mit 75 %, soweit sie nicht unter Absatz 4 fallen.
6. Die Institute berücksichtigen die innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen erwarteten Forderungen und Verbindlichkeiten aus in Anhang II aufgeführten Kontrakten bezüglich aller Gegenparteien auf Nettobasis und multiplizieren diese im Falle eines Nettoforderungsbetrags mit 100 %. Auf Nettobasis bedeutet hier, dass auch die zu leistenden Sicherheiten, die nach Artikel 404 als liquide Aktiva gelten, ausgeschlossen werden.
7. Die Institute multiplizieren andere Verbindlichkeiten, die nicht unter die Absätze 1 bis 5 fallen, mit 100 %.
8. Abweichend von Absatz 7 dürfen die zuständigen Behörden die Genehmigung erteilen, im Einzelfall einen niedrigeren Prozentsatz anzuwenden, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Der Einleger ist eine Mutter- oder Tochtergesellschaft des Instituts oder eine andere Tochtergesellschaft derselben Muttergesellschaft oder durch eine Beziehung im Sinne von Richtlinie 83/349/EWG Artikel 12 Absatz 1 mit dem Institut verbunden.
 - (b) Es besteht Grund zu der Annahme, dass die Abflüsse innerhalb der nächsten 30 Tage selbst bei einem kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenario geringer ausfallen.
 - (c) Abweichend von Artikel 413 wendet die Gegenpartei einen entsprechenden symmetrischen oder konservativeren Zufluss an.
 - (d) Das Institut und die Gegenpartei sind im selben Mitgliedstaat niedergelassen, es sei denn, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b findet Anwendung.

Wird die Anwendung eines solchen geringeren Abflusses genehmigt, teilen die zuständigen Behörden dies der EBA unter Angabe von Gründen mit. Die Voraussetzungen für derartige geringere Abflüsse werden regelmäßig von den zuständigen Behörden überprüft.

Artikel 411 Zusätzliche Abflüsse

1. Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Aktiva nach Artikel 404 Absatz 1 Buchstaben a bis c handelt und die das Institut für in Anhang II aufgeführte Kontrakte hinterlegt, unterliegen einem zusätzlichen Abfluss von 15 % des Marktwerts der Aktiva nach Artikel 404 Absatz 1 Buchstabe d und von 20 % des Marktwerts anderer Aktiva.
2. Hält die zuständige Behörde die Geschäfte eines Instituts im Bereich der Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 188 oder der in Anhang II aufgelisteten Kontrakte für wesentlich in Bezug auf die potenziellen Liquiditätsabflüsse des Instituts, so fügt das Institut zusätzliche Abflüsse für die zusätzlich benötigten Sicherheiten hinzu, die im Einklang mit den von dem Institut eingegangenen Verträgen auf eine wesentliche Verschlechterung der Kreditqualität des Instituts, etwa eine Herabstufung des externen Ratings um drei Bonitätsstufen, zurückzuführen

sind. Der Umfang dieser wesentlichen Verschlechterung wird regelmäßig überprüft und der zuständigen Behörde mitgeteilt.

3. Das Institut wendet einen zusätzlichen Abfluss an, der den benötigten Sicherheiten entspricht, die von den Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Geschäfte des Instituts bezüglich der in Anhang II aufgeführten Kontrakte herrühren, falls diese Auswirkungen wesentlich sind.

Die EBA entwickelt Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Kriterien für die Bewertung der Wesentlichkeit und die Methodik für die Messung des zusätzlichen Abflusses festzulegen.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die unter Unterabsatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

4. Das Institut wendet einen zusätzlichen Abfluss an, der dem Marktwert der Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte entspricht, die leer verkauft und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Institut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die deren Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Tagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Instituts.

Artikel 412

Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten

1. Die Institute melden Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die in Form eines Prozentsatzes des Höchstbetrags, der in Anspruch genommen werden kann, festgelegt werden. Dieser Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, darf ohne den Wert der Sicherheit nach Artikel 406 bewertet werden, die zu stellen ist, falls das Institut die Sicherheit wieder verwenden kann und die Sicherheit in Form liquider Aktiva gemäß Artikel 404 vorliegt. Die zu leistende Sicherheit darf nicht aus von der Gegenpartei der Fazilität oder aus von einem ihr verbundenen Unternehmen begebenen Vermögenswerten bestehen. Liegen dem Institut die erforderlichen Informationen vor, so wird der Höchstbetrag, der für Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Zweckgesellschaften in Anspruch genommen werden kann, als der Höchstbetrag festgelegt, der in Anspruch genommen werden könnte, wenn die eigenen Verpflichtungen der Zweckgesellschaften in den nächsten 30 Tagen fällig würden.
2. Der Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden kann, wird mit 5 % multipliziert, falls die Fazilitäten unter die Forderungskategorie der Retailforderungen nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko fallen.
3. Der Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden kann, wird mit 10 % multipliziert, wenn die Fazilitäten die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) Sie fallen nicht unter die Forderungskategorie der Retailforderungen nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko.
 - (b) Sie wurden von Kunden geleistet, die keine Finanzkunden sind.

- (c) Sie wurden nicht zu dem Zweck gestellt, die Finanzierung des Kunden in Situationen zu ersetzen, in denen dieser seinen Finanzierungsbedarf nicht an den Finanzmärkten decken kann.
- 4. Der Höchstbetrag, der aus anderen nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden kann, wird mit 100 % multipliziert. Dies findet Anwendung auf
 - (a) Liquiditätsfazilitäten, die das Institut Zweckgesellschaften gewährt hat;
 - (b) Verfahren, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Zweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss.
- 5. Institute, die von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und durch diese gefördert werden, dürfen abweichend von Absatz 4 die Behandlung gemäß den Absätzen 2 und 3 auch auf Kredit- und Liquiditätsfazilitäten anwenden, die Instituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen dienen, die den in diesen Absätzen genannten Forderungsklassen zuzuordnen sind. Diese Förderdarlehen werden ausschließlich Personen, die keine Finanzkunden sind, gewährt, sind nicht-wettbewerblicher, nicht-gewinnorientierter Natur und dienen der Förderung der politischen Zielsetzungen der Zentral- oder Regionalregierung des Mitgliedstaats. Eine Inanspruchnahme derartiger Fazilitäten ist nur nach einem Antrag für ein Förderdarlehen und bis zu dem beantragten Betrag möglich.

Artikel 413
Zuflüsse

- 1. Die Institute erstatten Bericht über ihre begrenzten Liquiditätszuflüsse. Bei begrenzten Liquiditätszuflüssen handelt es sich um Liquiditätszuflüsse, die auf 75 % der Liquiditätsabflüsse begrenzt sind. Die Institute dürfen Liquiditätszuflüsse von Einlagen bei anderen Instituten, die für eine Behandlung nach Artikel 108 Absatz 6 oder 7 in Betracht kommen, von dieser Obergrenze ausnehmen.
- 2. Die Liquiditätszuflüsse werden innerhalb der folgenden 30 Tage gemessen. Sie umfassen lediglich vertragliche Zuflüsse aus Forderungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden. Die Zuflüsse werden vollständig berücksichtigt, ausgenommen in folgenden Fällen:
 - (a) Fällige Zahlungen von Kunden, die keine Finanzkunden sind, werden entweder um 50 % ihres Werts oder um die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber diesen Kunden zur Aufstockung der betreffenden Finanzierung reduziert, je nachdem, welcher der Beträge höher ist. Dies gilt nicht für Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Artikel 188, die durch liquide Aktiva gemäß Artikel 404 besichert sind.
 - (b) Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 188 werden, sofern sie durch liquide Aktiva besichert sind, bis zu dem Wert der liquiden Aktiva ohne Abschläge nicht berücksichtigt und in den anderen Fällen vollständig berücksichtigt.

- (c) Fällige Zahlungen, die das Institut schuldet und gemäß Artikel 410 Absatz 4 behandelt, nicht in Anspruch genommene Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten und jegliche anderen erhaltenen Verpflichtungen werden nicht berücksichtigt.
3. Innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen erwartete Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kontrakten nach Anhang II werden bezüglich aller Gegenparteien auf Nettobasis berücksichtigt und mit 100 % eines Nettoforderungsbetrags multipliziert. Auf Nettobasis bedeutet hier, dass auch die zu leistenden Sicherheiten, die nach Artikel 404 als liquide Aktiva gelten, ausgeschlossen werden.
 4. Die zuständigen Behörden dürfen abweichend von Absatz 2 Buchstabe c genehmigen, im Einzelfall höhere Zuflüsse anzuwenden, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Es besteht Grund zu der Annahme, dass die Zuflüsse selbst in einem spezifischen Stressszenario höher ausfallen werden.
 - (b) Die Gegenpartei ist eine Mutter- oder Tochtergesellschaft des Instituts oder eine andere Tochtergesellschaft derselben Muttergesellschaft oder durch eine Beziehung im Sinne von Richtlinie 83/349/EWG Artikel 12 Absatz 1 mit dem Institut verbunden.
 - (c) Das Institut und die Gegenpartei sind im selben Mitgliedstaat niedergelassen, es sei denn, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b findet Anwendung.

Wird die Anwendung eines solchen höheren Zuflusses genehmigt, teilen die zuständigen Behörden dies der EBA unter Angabe von Gründen mit. Die Voraussetzungen für derartige höhere Zuflüsse werden regelmäßig von den zuständigen Behörden überprüft.

5. Zuflüsse aus den im Einklang mit Artikel 404 gemeldeten liquiden Aktiva werden von den Instituten nicht in der Berichterstattung erfasst, ausgenommen fällige Zahlungen auf Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind.
6. Die Institute erfassen in der Berichterstattung keine Zuflüsse aus Neuemissionen von Verpflichtungen.
7. Die Institute berücksichtigen Liquiditätszuflüsse, die in Drittstaaten eingehen sollen, in denen Transferbeschränkungen bestehen, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, nur in dem Umfang, in dem sie den Abflüssen in dem Drittstaat oder in der betreffenden Währung entsprechen.

Titel III

Berichterstattung über stabile Finanzierung

Artikel 414

Positionen, die eine stabile Finanzierung bieten

1. Folgende Positionen sind den zuständigen Behörden gesondert zu melden, um eine Bewertung der Verfügbarkeit einer stabilen Finanzierung zu ermöglichen:
 - (a) Eigenkapital;
 - (b) folgende Verbindlichkeiten, die nicht unter Buchstabe a fallen:
 - i) Privatkundeneinlagen, die gemäß Artikel 409 Absatz 1 behandelt werden dürfen;
 - ii) Privatkundeneinlagen, die gemäß Artikel 409 Absatz 2 behandelt werden dürfen;
 - iii) Einlagen, die gemäß Artikel 410 Absatz 4 behandelt werden dürfen;
 - iv) von den unter Ziffer iii genannten Einlagen diejenigen, die unter ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland nach Maßgabe von Artikel 409 Absatz 2 fallen;
 - v) von den unter Ziffer iii genannten Einlagen diejenigen, die unter Artikel 410 Absatz 3 fallen;
 - vi) Einlagenbeträge, die nicht unter Ziffer i oder iii fallen, wenn die Einlage nicht von Finanzkunden vorgenommen wird;
 - vii) sämtliche von Finanzkunden erhaltene Finanzierungsmittel;
 - viii) separat für unter Ziffer vii bzw. viii fallende Beträge Finanzierungsbeträge aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Artikel 188,
 - die durch liquide Aktiva gemäß Artikel 404 besichert werden;
 - die durch andere Vermögenswerte besichert werden;
 - ix) aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten, die für eine Behandlung nach Artikel 124 in Betracht kommen;
 - x) andere aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten;
 - xi) andere Verbindlichkeiten.
2. Sämtliche Positionen werden bei Bedarf gemäß ihrer Laufzeit und dem frühesten Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung (Call) folgenden fünf Zeitfenstern zugeordnet:
 - (a) innerhalb von drei Monaten;

- (b) zwischen drei und sechs Monaten;
- (c) zwischen sechs und neun Monaten;
- (d) zwischen neun und zwölf Monaten;
- (e) nach zwölf Monaten.

Artikel 415
Positionen, die eine stabile Finanzierung erfordern

3. Folgende Positionen sind den zuständigen Behörden gesondert zu melden, um eine Bewertung des Bedarfs an einer stabilen Finanzierung zu ermöglichen:
- (a) Vermögenswerte nach Artikel 404, aufgeschlüsselt nach Art des Vermögenswerts;
 - (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht unter Buchstabe a fallen;
 - (c) Aktien nicht-finanzieller Unternehmen, die in einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten sind;
 - (d) sonstige Aktien;
 - (e) Gold;
 - (f) andere Edelmetalle;
 - (g) nicht-erneuerbare Darlehen und Forderungen, wobei folgende Kreditnehmer gesondert aufgelistet werden:
 - i) natürliche Personen, bei denen es sich nicht um Einzelinhaber und Partnerschaften handelt;
 - ia) kleine und mittlere Unternehmen, wobei die aggregierte Einlage des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt;
 - ii) Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen (PSE);
 - iii) Kunden, die nicht unter die Ziffern i und ii fallen und keine Finanzkunden sind;
 - iv) sonstige Kreditnehmer;
 - (h) Derivatforderungen;
 - (i) sonstige Vermögenswerte;
 - (j) nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die gemäß Anhang I mit einem mittleren oder mittleren bis geringen Risiko behaftet sind.
4. Gegebenenfalls werden alle Positionen den in Artikel 414 Absatz 2 aufgeführten fünf Zeitfenstern zugeordnet.

TEIL 7

VERSCHULDUNG

Artikel 416

Berechnung der Verschuldungsquote

1. Die Institute berechnen ihre Verschuldungsquote gemäß der in den Absätzen 2 bis 20 erläuterten Methodik.
2. Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtengagementmessgröße und wird als Prozentsatz angegeben.

Die Institute berechnen die Verschuldungsquote als einfaches arithmetisches Mittel der monatlichen Verschuldungsquoten über ein Quartal.

3. Für die Zwecke von Absatz 2 entspricht die Kapitalmessgröße dem Kernkapital.
4. Die Gesamtengagementmessgröße entspricht der Summe der Forderungswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte, die bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Kapitalmessgröße gemäß Absatz 3 nicht abgezogen werden.

Berücksichtigen Institute relevante Unternehmen, in denen sie wesentliche Investitionen halten, in ihrer Konsolidierung gemäß dem einschlägigen Rechnungslegungsrahmen, jedoch nicht in ihrer aufsichtlichen Konsolidierung gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2, so verringern sie ihre Engagementmessgröße durch den Betrag, den sie durch die Multiplikation des unter Buchstabe a definierten Betrags mit dem unter Buchstabe b definierten Faktor erhalten:

- (a) Summe des Forderungswerts aller Aktiva dieser relevanten Unternehmen, die in der Konsolidierung gemäß dem einschlägigen Rechnungslegungsrahmen, jedoch nicht in der aufsichtlichen Konsolidierung gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 enthalten sind;
- (b) Quotient aus der Summe der Abzüge von Kernkapitalposten gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 53 Buchstabe d und dem Gesamtbetrag der Kernkapitalposten.

Die Institute bewerten die Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte in Einklang mit Artikel 94.

5. Die Institute stützen sich bei der Ermittlung des Forderungswerts der Aktiva auf folgende Grundsätze:
 - (a) Der Forderungswert der Aktiva, ausgenommen in Anhang II aufgeführte Positionen und Kreditderivate, entspricht den Forderungswerten gemäß Artikel 106 Absatz 1.
 - (b) Physische oder finanzielle Sicherheiten, Garantien oder Kreditrisikominderungen, die erworben wurden, werden nicht zur Verringerung des Forderungswerts der Aktiva verwendet.
 - (c) Ein Netting von Darlehen und Einlagen ist nicht zulässig.
6. Die Institute ermitteln den Forderungswert der in Anhang II aufgeführten Posten und der Kreditderivate im Einklang mit der Marktbewertungsmethode nach Artikel 269 oder der

Ursprungsrisikomethode nach Artikel 270. Die Institute dürfen die Ursprungsrisikomethode zur Feststellung des Forderungswerts der in Anhang II aufgeführten Posten und der Kreditderivate nur verwenden, falls sie diese Methode auch zur Feststellung des Forderungswerts dieser Posten für die Zwecke der Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 87 anwenden.

Bei der Ermittlung des Forderungswerts der in Anhang II aufgeführten Posten und der Kreditderivate berücksichtigen die Institute Schuldumwandlungsverträge und sonstige Netting-Vereinbarungen, mit Ausnahme vertraglicher produktübergreifender Netting-Vereinbarungen, im Einklang mit Artikel 289.

7. Die Institute ermitteln den Forderungswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften im Einklang mit Artikel 215 Absätze 1 bis 3 und berücksichtigen die Auswirkungen von Netting-Rahmenvereinbarungen, mit Ausnahme vertraglicher produktübergreifender Netting-Vereinbarungen, im Einklang mit Artikel 201.
8. Die Institute ermitteln den Forderungswert der außerbilanziellen Geschäfte, ausgenommen der in Anhang II aufgeführten Posten, Kreditderivate, Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, im Einklang mit Artikel 106 Absatz 1, wobei hinsichtlich der in jenem Artikel aufgeführten spezifischen Kreditrisikoanpassungen folgende Änderungen vorgenommen werden:
 - (a) Die spezifische Kreditrisikoanpassung für nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können und in Anhang I Absatz 4 erster Gedankenstrich aufgeführt sind, beträgt 10 %.
 - (b) Die spezifische Kreditrisikoanpassung für sämtliche anderen außerbilanziellen Posten gemäß Anhang I beträgt 100 %.
9. Die Institute ermitteln den Forderungswert der in Anhang II aufgeführten Posten und der Kreditderivate, bei denen es sich um außerbilanzielle Posten handelt, im Einklang mit dem in Absatz 6 erläuterten Ansatz.

Die Institute ermitteln den Forderungswert der Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, bei denen es sich um außerbilanzielle Posten handelt, im Einklang mit dem in Absatz 7 erläuterten Ansatz.

10. Für die Zwecke der in den Absätzen 6, 7 und 9 erläuterten Berechnungen dürfen die Institute davon absehen, den Grundsatz nach Absatz 5 Buchstabe b anzuwenden.

Artikel 417 *Berichtspflicht*

1. Die Institute übermitteln den zuständigen Behörden sämtliche erforderlichen Informationen über die Verschuldungsquote und deren Elemente nach Maßgabe von Artikel 416. Die zuständigen Behörden berücksichtigen diese Informationen bei der Überprüfung nach Artikel 92 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen].

Die zuständigen Behörden übermitteln der EBA auf Anfrage die Informationen der Institute, um die Überprüfung gemäß Artikel 482 zu erleichtern.

2. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung der Inhalte und des Formats des einheitlichen Musters für die Berichtspflicht nach Absatz 1, Anweisungen zur Verwendung des Musters sowie Entwürfe zur Häufigkeit und zu den Terminen der Berichterstattung.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

TEIL 8

OFFENLEGUNG DURCH DIE INSTITUTE

Titel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 418

Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten

1. Die Institute veröffentlichen die in Titel II genannten Informationen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 419.
2. Die Genehmigung durch die zuständigen Behörden im Rahmen von Teil 3 bezüglich der in Titel III genannten Instrumente und Methoden unterliegt der öffentlichen Bekanntmachung der darin enthaltenen Informationen durch die Institute.
3. Die Institute legen in einem formellen Verfahren fest, wie sie ihren in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und verfügen über Verfahren, anhand derer sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt. Die Institute verfügen ferner über Verfahren, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln.

Vermitteln diese Angaben den Marktteilnehmern kein umfassendes Bild des Risikoprofils, so veröffentlichen die Institute alle Informationen, die über die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben hinaus dazu erforderlich sind. Sie sind jedoch nur verpflichtet, wesentliche Informationen offenzulegen, die im Einklang mit Artikel 419 weder geheim noch vertraulich sind.

4. Die Institute legen, falls sie dazu aufgefordert werden, ihre Ratingentscheidungen den KMU und den anderen Unternehmen, die Kredite beantragt haben, in nachvollziehbarer Weise schriftlich offen. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Kredits stehen.

Artikel 419

Nicht-wesentliche, geheime oder vertrauliche Informationen

1. Die Institute dürfen von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Titel II genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach Artikel 424.

Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, falls ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.

2. Die Institute dürfen außerdem von der Offenlegung einer oder mehrerer der in den Titeln II und III genannten Informationen absehen, wenn diese im Einklang mit den Unterabsätzen 2 und 3 als

geheim oder vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach Artikel 424.

Informationen gelten als geheim, wenn ihre öffentliche Bekanntgabe die Wettbewerbsposition des Instituts schwächen würde. Dazu können Informationen über Produkte oder Systeme zählen, die – wenn sie Konkurrenten bekannt gemacht würden – den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden.

Informationen gelten als vertraulich, wenn das Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.

3. In den in Absatz 2 genannten Fällen weist das betreffende Institut bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht wurden, begründet dies und veröffentlicht allgemeinere Angaben zu den geforderten Informationsbestandteilen, sofern diese nicht als geheim oder vertraulich einzustufen sind.

Artikel 420 *Häufigkeit der Offenlegung*

Die Institute veröffentlichen die nach diesem Teil erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich.

Die jährlichen Offenlegungen werden unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung der Abschlüsse veröffentlicht.

Die Institute bewerten anhand der einschlägigen Merkmale ihrer Geschäfte, z. B. Umfang ihrer Tätigkeit, Spektrum von Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern, Engagement in verschiedenen Bereichen der Finanzmärkte, Tätigkeit auf internationalen Finanzmärkten und Beteiligung an Zahlungs-, Abrechnungs- und Clearingsystemen, ob es nötig ist, die erforderlichen Angaben häufiger als einmal jährlich ganz oder teilweise offenzulegen. Dabei ist der möglichen Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung der Informationen nach Artikel 424 und Artikel 425 Buchstaben b bis e und der Informationen über Forderungen mit hohem Risiko und andere Posten, die sich rasch ändern können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Artikel 421 *Mittel der Offenlegung*

1. Die Institute können selbst bestimmen, in welchem Medium und an welcher Stelle sie ihren Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und mit welchen Mitteln die in diesem Teil festgelegten vorgesehene Überprüfung stattfinden soll. Alle Angaben sollten soweit wie möglich in einem Medium oder an einer Stelle veröffentlicht werden.
2. Werden die gleichen Angaben von den Instituten bereits im Rahmen von Rechnungslegungs-, Börsen- oder sonstigen Vorschriften veröffentlicht, so können die Anforderungen dieses Teils als erfüllt angesehen werden. Sollten die offengelegten Angaben nicht im Jahresabschluss enthalten sein, geben die Institute an, wo diese zu finden sind.

Titel II

Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung

Artikel 422

Risikomanagementziele und -leitlinien

1. Die Institute legen ihre Risikomanagementziele für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich der in diesem Titel erläuterten Risiken, offen. Dabei ist Folgendes offenzulegen:
 - (a) die Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken;
 - (b) die Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion, einschließlich Informationen über ihre Befugnisse und ihren Status, oder andere geeignete Regelungen;
 - (c) Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme;
 - (d) die Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen;
 - (e) eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind;
 - (f) eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts genau beschrieben wird. Diese Erklärung enthält Schlüsselkennzahlen und Angaben, die externen Interessenträgern einen konzisen, aber umfassenden Überblick darüber geben, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken.

2. Die Institute legen hinsichtlich der Governance-Regelungen folgende Informationen offen, die regelmäßig – mindestens jährlich – aktualisiert werden:
 - (a) Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Aufsichtsfunktionen;
 - (b) Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung;
 - (c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad;
 - (d) Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen;
 - (e) Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion bei Fragen des Risikos.

Artikel 423
Anwendungsbereich

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Anforderungen dieser Verordnung legen die Institute im Einklang mit der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufragen] folgende Informationen offen:

- (a) Name des Instituts, für das die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen gelten;
- (b) Erläuterung der Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke, mit einer kurzen Beschreibung der berücksichtigten Teilunternehmen und der Angabe, ob sie
 - i) vollkonsolidiert;
 - ii) quotenkonsolidiert;
 - iii) vom Eigenkapital abgezogen;
 - iv) weder konsolidiert noch abgezogen sind;
- (c) alle vorhandenen oder abzusehenden substanziellen praktischen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenkapital oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen der Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften;
- (d) Gesamtbetrag, um den das tatsächliche Eigenkapital in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochtergesellschaften geringer als der vorgeschriebene Betrag ist, und der Name oder die Namen dieser Tochtergesellschaften;
- (e) gegebenenfalls die Umstände der Inanspruchnahme der Vorschriften der Artikel 6 und 8.

Artikel 424
Eigenkapital

- 1. Hinsichtlich ihres Eigenkapitals legen die Institute folgende Informationen offen:
 - (a) eine vollständige Abstimmung von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals und Filtern und den gemäß den Artikeln 29 bis 32, 33, 53, 63 und 74 angewandten Abzügen vom Eigenkapital des Instituts und der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz;
 - (b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von dem Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;
 - (c) die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;
 - (d) eine gesonderte Offenlegung der Art und Beträge folgender Elemente:
 - i) aller nach den Artikeln 29 bis 32 angewandten Abzugs- und Korrekturposten (prudential filters);
 - ii) aller nach den Artikeln 33, 53 und 63 vorgenommenen Abzüge;

- iii) der nicht im Einklang mit den Artikeln 44, 45, 53, 63 und 74 abgezogenen Posten;
 - (e) eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung des Eigenkapitals im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen und der Instrumente, Prudential Filters und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden;
 - (f) eine umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten, falls die Institute Kapitalquoten offenlegen, die mit Hilfe von Eigenkapitalelementen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in dieser Verordnung festgelegten Grundlage ermittelt wurden.
2. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, um die einheitlichen Muster für die Offenlegung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e zu spezifizieren.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission bis 31. Dezember 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 425 *Eigenkapitalanforderungen*

Die Institute legen hinsichtlich der Einhaltung der in den Artikeln 87 und 72 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] enthaltenen Anforderungen folgende Informationen offen:

- (a) eine Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem das Institut die Angemessenheit seines internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt;
- (b) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, 8 % der risikogewichteten Forderungsbeträge für jede der in Artikel 107 genannten Forderungsklassen;
- (c) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, 8 % der risikogewichteten Forderungsbeträge für jede der in Artikel 142 genannten Forderungsklassen. Bei der Forderungsklasse der Retailforderungen gilt diese Anforderung für alle Kategorien, denen die verschiedenen, in Artikel 149 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen. Bei der Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für
 - i) jeden der Ansätze nach Artikel 150;
 - ii) börsengehandelte Beteiligungspositionen, private Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstige Beteiligungspositionen;
 - iii) Forderungen, für die bezüglich der Eigenkapitalanforderungen eine aufsichtliche Übergangsregelung gilt;
 - iv) Forderungen, für die bezüglich der Eigenkapitalanforderungen Besitzstandswahrungsbestimmungen gelten;
- (d) gemäß Artikel 87 Buchstaben b und c berechnete Eigenkapitalanforderungen;

- (e) gemäß Teil 3 Titel III Abschnitte 2 bis 4 berechnete Eigenkapitalanforderungen, die separat offengelegt werden.

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Artikel 148 Absatz 5 oder Artikel 150 Absatz 2 berechnen, legen die Forderungen für jede Kategorie gemäß Artikel 148 Absatz 5 Tabelle 1 oder für jedes Risikogewicht gemäß Artikel 150 Absatz 2 offen.

Artikel 426
Gegenparteiausfallrisiko

In Bezug auf das in Titel III Kapitel 6 definierte Gegenparteiausfallrisiko des Instituts legen die Institute folgende Informationen offen:

- (a) eine Beschreibung der Methodik, nach der ökonomisches Kapital und Obergrenzen für Kredite an Gegenparteien zugeteilt werden;
- (b) eine Beschreibung der Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven;
- (c) eine Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Korrelationsrisiken;
- (d) eine Beschreibung der Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung des Ratings nachschießen müsste;
- (e) den positiven Brutto-Fair-Value der Kontrakte, positive Auswirkungen von Netting, die aufgerechnete aktuelle Kreditforderung, gehaltene Sicherheiten und die Nettokreditforderung bei Derivaten. Die Nettokreditforderung bei Derivaten entspricht den Kreditforderungen im Zusammenhang mit Derivatgeschäften nach Berücksichtigung rechtlich durchsetzbarer Netting-Vereinbarungen und Sicherheitenregelungen;
- (f) die Messwerte für den Forderungswert nach der jeweils gemäß Titel III Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6 anzuwendenden Methode;
- (g) den Nominalwert von Absicherungen über Kreditderivate und die Verteilung der gegenwärtigen Kreditforderungen, aufgeschlüsselt nach Arten von Kreditforderungen;
- (h) die Nominalwerte der Kreditderivatgeschäfte, unterteilt nach Verwendung für den Kreditbestand des Instituts und Verwendung im Rahmen der Vermittlertätigkeiten des Instituts, sowie die Verteilung der verwendeten Kreditderivate, wobei diese nach den innerhalb der einzelnen Produktgruppen erworbenen und veräußerten Sicherheiten noch weiter aufzuschlüsseln ist;
- (i) für den Fall, dass dem Institut von den zuständigen Behörden die Genehmigung zur Schätzung von α erteilt worden ist, auch die Alpha-Schätzung.

Artikel 427
Kapitalpuffer

1. In Bezug auf die Einhaltung des in Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisiken;
 - b) die Zusammensetzung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.
2. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die in Absatz 1 aufgeführten Offenlegungspflichten zu präzisieren.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards im Sinne von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 428
Kreditrisikoanpassungen

Bezüglich des Kredit- und Verwässerungsrisikos legen die Institute folgende Informationen offen:

- (a) für Rechnungslegungszwecke die Definitionen von „überfällig“ und „ausfallgefährdet“;
- (b) eine Beschreibung der bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden;
- (c) den Gesamtbetrag der Forderungen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung, sowie den nach Forderungsklassen aufgeschlüsselten Durchschnittsbetrag der Forderungen während des Berichtszeitraums;
- (d) die geografische Verteilung der Forderungen, aufgeschlüsselt nach wichtigen Gebieten und wesentlichen Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben;
- (e) die Verteilung der Forderungen auf Wirtschaftszweige oder Gruppen von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben;
- (f) die Aufschlüsselung aller Forderungen nach Restlaufzeit und Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben;
- (g) aufgeschlüsselt nach wesentlichen Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien die Beträge der
 - i) ausfallgefährdeten und überfälligen Forderungen, getrennt aufgeführt,
 - ii) spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen;
 - iii) Aufwendungen für spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen während des Berichtszeitraums;
- (h) die Höhe der ausfallgefährdeten und überfälligen Forderungen, getrennt aufgeführt und aufgeschlüsselt nach wesentlichen geografischen Gebieten, wenn praktikabel einschließlich der Beträge der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für jedes geografische Gebiet;

- (i) die getrennt dargestellte Überleitung von Änderungen der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für ausfallgefährdete Forderungen. Die Informationen müssen Folgendes umfassen:
- i) eine Beschreibung der Art der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen;
 - ii) die Eröffnungsbestände,
 - iii) die während des Berichtszeitraums aus den Kreditrisikoanpassungen entnommenen Beträge;
 - iv) die während des Berichtszeitraums eingestellten oder rückgebuchten Beträge für geschätzte wahrscheinliche Verluste aus Forderungen, etwaige andere Berichtigungen, einschließlich derjenigen durch Wechselkursunterschiede, Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten, Erwerb und Veräußerung von Tochtergesellschaften und Übertragungen zwischen Risikovorsorgebeträgen;
 - v) die Abschlussbestände.

Direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommene spezifische Kreditrisikoanpassungen werden gesondert offen gelegt.

Artikel 429
Inanspruchnahme von ECAI

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, legen für jede der in Artikel 107 genannten Forderungsklassen folgende Informationen offen:

- (a) die Namen der anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Ratingagenten (ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen;
- (b) die Forderungsklassen, für die ECAI und ECA jeweils in Anspruch genommen werden;
- (c) eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind;
- (d) die Zuordnung der externen Ratings aller anerkannten ECAI oder ECA zu den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 vorgesehenen Bonitätsstufen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Informationen nicht offen gelegt werden müssen, wenn das Institut sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung hält;
- (e) die Forderungswerte und die Forderungswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen in Teil 3 Titel II Kapitel 2 vorgesehenen Bonitätsstufen zugeordnet werden, sowie die vom Eigenkapital abgezogenen Werte.

Artikel 430
Marktrisiko

Institute, die ihre Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben b und c berechnen, legen die Anforderungen für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen. Darüber hinaus

ist die Eigenkapitalanforderung für das spezielle Zinsänderungsrisiko bei Verbriefungspositionen gesondert offenzulegen.

Artikel 431
Operationelles Risiko

Die Institute legen die Ansätze für die Bewertung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken, die sie anwenden dürfen, offen; sie legen außerdem eine Beschreibung der Methode nach Maßgabe von Artikel 301 Absatz 2 vor, falls sie diese anwenden, einschließlich einer Erläuterung relevanter interner und externer Faktoren, die beim Messansatz des Instituts berücksichtigt werden.

Artikel 432
Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

Die Institute legen zu nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen folgende Informationen offen:

- (a) die Differenzierung der Forderungen nach ihren Zielen, einschließlich nach Gewinnerzielungsabsichten und strategischen Zielen, und einen Überblick über die angewandten Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden, einschließlich der wichtigsten Annahmen und Praktiken für die Bewertung und etwaige wesentliche Änderungen dieser Praktiken;
- (b) den Bilanzwert, den Fair Value und bei börsengehandelten Titeln einen Vergleich zum Marktwert, falls dieser wesentlich vom Fair Value abweicht;
- (c) Art und Beträge börsengehandelter Beteiligungspositionen, privater Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstiger Beteiligungspositionen;
- (d) die kumulativen realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Liquidationen während des Berichtszeitraums; und
- (e) die Summe der nicht realisierten Gewinne oder Verluste, die Summe der latenten Neubewertungsgewinne oder -verluste und sämtliche dieser in das Basiseigenkapital oder zusätzliche Eigenkapital einbezogenen Beträge.

Artikel 433
Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Die Institute legen zu ihrem Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen folgende Informationen offen:

- (a) die Art des Zinsrisikos und die wichtigsten Annahmen (einschließlich der Annahmen bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit und des Verhaltens bei unbefristeten Einlagen) sowie die Häufigkeit der Messung des Zinsrisikos;
- (b) Schwankungen bei Gewinnen, wirtschaftlichem Wert oder anderen relevanten Messwerten, die vom Management bei Auf- und Abwärtsschocks entsprechend seiner Methode zur Messung des Zinsrisikos verwendet werden, aufgeschlüsselt nach Währungen.

Artikel 434
Risiko aus Verbriefungspositionen

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 326 oder 327 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt – folgende Informationen offen:

- (a) eine Beschreibung der Ziele des Instituts hinsichtlich seiner Verbriefungsaktivitäten;
- (b) die Art der sonstigen Risiken, einschließlich des Liquiditätsrisikos, bei verbrieften Forderungen;
- (c) die Arten von Risiken, die sich aus dem Rang der zugrunde liegenden Verbriefungspositionen und aus den diesen Positionen zugrunde liegenden Forderungen, die im Zuge der Wiederverbriefung übernommen und gehalten werden, ergeben;
- (d) die verschiedenen Rollen, die das Institut beim Verbriefungsprozess wahrnimmt;
- (e) Angaben zum Umfang des Engagements des Instituts in den in Buchstabe d genannten Rollen;
- (f) eine Beschreibung der Verfahren, mit denen Veränderungen beim Kredit- und Marktrisiko von Verbriefungspositionen beobachtet werden und außerdem verfolgt wird, wie sich das Verhalten der zugrunde liegenden Forderungen auf die Verbriefungsposition auswirkt, sowie eine Beschreibung, in welchen Punkten sich diese Verfahren bei Wiederverbriefungspositionen unterscheiden;
- (g) eine Beschreibung der Vorschriften, die das Institut in Bezug auf Hedging und Absicherung ohne Sicherheitsleistung erlassen hat, um die Risiken zurückgehaltener Verbriefungs- und Weiterverbriefungspositionen zu verringern, einschließlich einer nach Art der Risikoposition aufgeschlüsselten Auflistung aller Gegenparteien bei wesentlichen Sicherungsgeschäften;
- (h) die Ansätze zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge, die das Institut bei seinen Verbriefungstätigkeiten anwendet, einschließlich der Arten von Verbriefungspositionen, auf die die einzelnen Ansätze angewandt werden;
- (i) die Arten von Zweckgesellschaften, die das Institut als Sponsor zur Verbriefung von Forderungen Dritter nutzt, einschließlich der Angabe, ob und in welcher Form und welchem Umfang das Institut Forderungen an diese Zweckgesellschaften hat, und zwar gesondert für bilanzwirksame und für bilanzunwirksame Forderungen, sowie eine Liste der Unternehmen, die von dem Institut verwaltet oder beraten werden und die entweder in die von dem Institut verbrieften Verbriefungspositionen oder in die von dem Institut unterstützten Zweckgesellschaften investieren;
- (j) eine Zusammenfassung der Rechnungslegungsmethoden des Instituts bei Verbriefungstätigkeiten, einschließlich
 - i) der Angabe, ob die Transaktionen als Verkäufe oder Finanzierungen behandelt werden;
 - ii) der Erfassung von Gewinnen aus Verkäufen;
 - iii) der Methoden, wichtigsten Annahmen, Parameter und Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum für die Bewertung von Verbriefungspositionen;

- iv) der Behandlung synthetischer Verbriefungen, sofern dies nicht unter andere Rechnungslegungsmethoden fällt;
 - v) der Angabe, wie Forderungen, die verbrieft werden sollen, bewertet werden, und ob sie im Nicht-Handels- oder Handelsbuch des Instituts erfasst werden;
 - vi) der Methoden für den Ansatz von Verbindlichkeiten in der Bilanz bei Vereinbarungen, die das Institut dazu verpflichten könnten, für verbrieft Forderungen finanzielle Unterstützung bereitzustellen;
- (k) die Namen der ECAI, die bei Verbriefungen in Anspruch genommen werden, und die Arten von Forderungen, für die jede einzelne Agentur in Anspruch genommen wird;
- (l) gegebenenfalls eine Beschreibung des in Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 dargelegten internen Bemessungsansatzes einschließlich der Struktur des internen Bemessungsprozesses und der Relation zwischen interner Bemessung und externen Ratings, der Nutzung der internen Bemessung für andere Zwecke als zur Berechnung des Eigenkapitals nach diesem Ansatz, der Kontrollmechanismen für den internen Bemessungsprozess einschließlich einer Erörterung von Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Überprüfung des internen Bemessungsprozesses; die Arten von Forderungen, bei denen der interne Bemessungsprozess zur Anwendung kommt, und aufgeschlüsselt nach Forderungsarten die Stressfaktoren, die zur Bestimmung des jeweiligen Bonitätsverbesserungsniveaus zugrunde gelegt werden;
- (m) eine Erläuterung jeder erheblichen Veränderung, die seit dem letzten Berichtszeitraum bei einer der quantitativen Angaben nach den Buchstaben n bis q eingetreten ist;
- (n) für Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt die folgenden Angaben, nach Forderungsarten aufgeschlüsselt:
- i) die Gesamthöhe der ausstehenden, vom Institut verbrieften Forderungen, getrennt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und Verbriefungen, bei denen das Institut lediglich als Sponsor auftritt;
 - ii) die Summe der einbehaltenen oder erworbenen in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungspositionen und der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungspositionen;
 - iii) die Summe der Forderungen, die verbrieft werden sollen;
 - iv) bei verbrieften Fazilitäten mit Klausel für vorzeitige Tilgung die Summe der gezogenen Forderungen, die den Anteilen des Originators bzw. Anlegers zugeordnet werden, die Summe der Eigenkapitalanforderungen, die dem Institut aus den Anteilen des Originators entstehen, und die Summe der Eigenkapitalanforderungen, die dem Institut aus den Anteilen des Investors an gezogenen Beträgen und nicht gezogenen Linien entstehen;
 - v) die Höhe der Verbriefungspositionen, die vom Eigenkapital abgezogen oder mit 1 250 % risikogewichtet werden;
 - vi) eine Zusammenfassung der Verbriefungstätigkeit im laufenden Zeitraum, einschließlich der Höhe der verbrieften Forderungen und erfassten Gewinne oder Verluste beim Verkauf;

- (o) für Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt die folgenden Angaben:
 - i) für jeden Ansatz zur Eigenkapitalermittlung die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen Eigenkapitalanforderungen, aufgeschlüsselt in Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen und weiter aufgeschlüsselt in eine aussagekräftige Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenkapitalbändern;
 - ii) die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Wiederverbriefungsforderungen, aufgeschlüsselt nach Forderung vor und nach Hedging/Versicherung und nach Forderung an Finanzgarantiegeber, aufgeschlüsselt nach Bonitätskategorien oder Namen der Garantiegeber;
- (p) für das Nicht-Handelsbuch und in Bezug auf die vom Institut verbrieften Forderungen die Höhe der verbrieften ausfallgefährdeten/überfälligen Forderungen und die vom Institut im laufenden Zeitraum erfassten Verluste, beides aufgeschlüsselt nach Forderungsarten;
- (q) für das Handelsbuch die Summe der ausstehenden Forderungen, die vom Institut verbrieft wurden und einer Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko unterliegen, aufgeschlüsselt nach traditionellen/synthetischen Verbriefungen und Forderungsarten;
- (r) gegebenenfalls, ob das Institut im Rahmen von Artikel 243 Absatz 1 Unterstützung geleistet hat und die Auswirkung auf das Eigenkapital.

Artikel 435
Vergütungspolitik

1. In Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, legen die Institute Folgendes offen:
 - a) Informationen über den Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, sowie gegebenenfalls Informationen über die Zusammensetzung und das Mandat des Vergütungsausschusses, den externen Berater, dessen Dienste bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen wurden, und die Rolle der maßgeblichen Akteure;
 - b) Informationen über den Zusammenhang zwischen Vergütung und Erfolg;
 - c) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems, einschließlich Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien;
 - d) Informationen über die Erfolgskriterien, anhand derer über Aktien, Aktienbezugsrechte und variable Vergütungskomponenten entschieden wird;
 - e) die wichtigsten Parameter und Begründungen für Modelle mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen;
 - f) zusammengefasste quantitative Informationen über Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen;

- g) zusammengefasste quantitative Informationen über Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts hat, aus denen Folgendes hervorgeht:
 - i) die Vergütungsbeträge für das Geschäftsjahr, aufgeteilt in feste und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten;
 - ii) die Beträge und Formen der variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Anteile und mit Anteilen verknüpfte Instrumente und andere Arten;
 - iii) die Beträge der ausstehenden zurückgestellten Vergütung, aufgeteilt in erdiente und noch nicht erdiente Teile;
 - iv) die Beträge der zurückgestellten Vergütung, die während des Geschäftsjahrs gewährt, ausgezahlt und infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurden;
 - v) neue Zahlungen während des Geschäftsjahrs für Einstellungsprämien und für Entlassungsabfindungen, sowie die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen;
 - vi) die Beträge der während des Geschäftsjahrs gewährten Zahlungen für Entlassungsabfindungen, die Zahl der Begünstigten sowie der höchste Betrag dieser Zahlungen, der einer Einzelperson zugesprochen wurde;
 - h) die Anzahl der Personen, deren Vergütung sich auf 1 Mio. EUR oder mehr im Geschäftsjahr beläuft, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 500 000 EUR.
2. Für Institute, die aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, werden die in diesem Artikel genannten quantitativen Informationen hinsichtlich der Personen, die im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] die Geschäfte des Instituts tatsächlich leiten, auch öffentlich zugänglich gemacht.

Die Institute kommen den hier aufgeführten Erfordernissen in einer Weise nach, die ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entspricht, sowie unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG.

Artikel 436 Verschuldung

1. Die Institute legen hinsichtlich ihrer Verschuldungsquote gemäß Artikel 416 und der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] folgende Informationen offen:
- (a) die Verschuldungsquote;
 - (b) eine Aufschlüsselung der Gesamtengagementmessgröße;
 - (c) eine Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung;
 - (d) eine Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten.

2. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung des einheitlichen Musters für die Offenlegung nach Absatz 1 und Anweisungen zur Verwendung des Musters.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission bis 30. Juni 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Titel III

Anforderungen für die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden

Artikel 437 *Verwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken*

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, legen folgende Informationen offen:

- (a) die von den zuständigen Behörden zur Verwendung genehmigten Ansätze oder akzeptierten Übergangsregelungen;
- (b) eine Erläuterung und einen Überblick über
 - i) die Struktur der internen Ratingsysteme und den Zusammenhang zwischen internen und externen Ratings;
 - ii) die Verwendung interner Schätzungen für andere Zwecke als zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3;
 - iii) das Verfahren zur Steuerung und Anerkennung von Kreditrisikominderungen;
 - iv) die Kontrollmechanismen für Ratingsysteme, einschließlich einer Beschreibung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeiten, und die Überprüfung dieser Systeme;
- (c) eine Beschreibung des internen Ratingprozesses, aufgeschlüsselt nach den folgenden Forderungsklassen:
 - i) Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken;
 - ii) Forderungen an Institute;
 - iii) Forderungen an Unternehmen, einschließlich KMU, Spezialfinanzierungen und angekauften Unternehmensforderungen;
 - iv) Retailforderungen, für jede der Kategorien, denen die verschiedenen in den Artikeln 149 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen;
 - v) Beteiligungspositionen;
- (d) die Forderungsbeträge für jede der in Artikel 142 genannten Forderungsklassen. Verwenden die Institute für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen für LGD oder Umrechnungsfaktoren, so werden die betreffenden Forderungen an Zentralstaaten, Zentralbanken, Institute und Unternehmen getrennt von Forderungen offen gelegt, für die die Institute solche Schätzungen nicht verwenden;
- (e) für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Beteiligungspositionen und für eine ausreichende Zahl von Schuldnerklassen (einschließlich der

Klasse „Ausfall“), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos zulassen, legen die Institute gesondert Folgendes offen:

- i) den Gesamtkreditbestand, einschließlich für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Unternehmen, und die Summe der ausstehenden Kredite und Forderungswerte für nicht in Anspruch genommene Zusagen; und für Beteiligungspositionen den ausstehenden Betrag;
 - ii) das forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht;
 - iii) für Institute, die eigene Schätzungen der Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge verwenden, den Betrag der nicht in Anspruch genommenen Zusagen und die forderungsbetragsgewichteten durchschnittlichen Forderungswerte für jede Forderungsklasse;
- (f) für die Forderungsklasse der Retailforderungen und für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv definierten Kategorien entweder die unter Buchstabe e beschriebenen Offenlegungen (gegebenenfalls auf Basis von Pools) oder eine Analyse der Forderungen (ausstehende Kredite und Forderungswerte für nicht in Anspruch genommene Zusagen), bezogen auf eine ausreichende Anzahl an Klassen für erwartete Verluste (EL), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos ermöglichen (gegebenenfalls auf Basis von Pools);
- (g) die tatsächlichen spezifischen Kreditrisikoanpassungen im vorhergehenden Zeitraum für jede Forderungsklasse (für Retailforderungen für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv definierten Kategorien) und wie diese von den Erfahrungswerten der Vergangenheit abweichen;
- (h) eine Beschreibung der Faktoren, die Einfluss auf die erlittenen Verluste in der Vorperiode hatten (ob das Institut z. B. überdurchschnittliche Ausfallquoten oder überdurchschnittliche LGD und Umrechnungsfaktoren zu verzeichnen hatte);
- (i) eine Gegenüberstellung der Schätzungen des Instituts und der tatsächlichen Ergebnisse über einen längeren Zeitraum. Diese Gegenüberstellung umfasst mindestens Angaben über Verlustschätzungen im Vergleich zu den tatsächlichen Verlusten für jede Forderungsklasse (für Retailforderungen für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv definierten Kategorien) über einen ausreichenden Zeitraum, um eine sinnvolle Bewertung der Leistungsfähigkeit der internen Ratingprozesse für jede Forderungsklasse zu ermöglichen (für Retailforderungen für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv definierten Kategorien). Gegebenenfalls schlüsseln die Institute diese Angaben weiter auf, um eine Analyse der PD sowie, im Falle von Instituten, die eigene Schätzungen der LGD und/oder der Umrechnungsfaktoren verwenden, eine Analyse der tatsächlichen LGD und Umrechnungsfaktoren im Vergleich zu den Schätzungen in den oben genannten quantitativen Offenlegungen zur Risikobewertung zur Verfügung zu stellen;
- (j) für alle Forderungsklassen nach Artikel 142 und für alle betreffenden Kategorien, denen die verschiedenen in Artikel 149 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen:
- i) für Institute, die bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen für LGD verwenden, die forderungsbetragsgewichteten durchschnittlichen LGD und PD in Prozent für jede geografische Belegenheit der Kreditengagements;

- ii) für Institute, die keine eigenen Schätzungen für LGD verwenden, die forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche PD in Prozent für jede geografische Belegenheit der Kreditengagements.

Für die Zwecke von Buchstabe c umfasst die Beschreibung die Arten von Forderungen, die in der jeweiligen Forderungsklasse enthalten sind, die Definitionen, Methoden und Daten für die Schätzung und Validierung der PD und gegebenenfalls der LGD und Umrechnungsfaktoren, einschließlich der bei der Ableitung dieser Variablen getroffenen Annahmen, und die Beschreibungen wesentlicher Abweichungen von der in Artikel 174 enthaltenen Definition des Ausfalls, einschließlich der von diesen Abweichungen betroffenen breiten Segmente.

Für die Zwecke von Buchstabe j betrifft die einschlägige geografische Belegenheit der Kreditengagements Forderungen in den Mitgliedstaaten, in denen das Institut zugelassen wurde, sowie in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, in denen die Institute ihre Geschäfte durch eine Zweigstelle oder Tochtergesellschaft ausüben.

Artikel 438

Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Institute, die Kreditrisikominderungstechniken verwenden, legen folgende Informationen offen:

- (a) die Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem das Institut davon Gebrauch macht;
- (b) die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten;
- (c) eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten, die vom Institut angenommen werden;
- (d) die wichtigsten Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit;
- (e) Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung;
- (f) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, aber keine eigenen Schätzungen der LGD oder Umrechnungsfaktoren in Bezug auf die jeweilige Forderungsklasse durchführen, getrennt für jede einzelne Forderungsklasse den gesamten Forderungswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch geeignete finanzielle Sicherheiten und andere geeignete Sicherheiten gedeckt ist – nach der Anwendung von Volatilitätsanpassungen;
- (g) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, getrennt für jede Forderungsklasse den gesamten Forderungswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch Garantien, Bürgschaften oder Kreditderivate gedeckt ist. Für die Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für jeden der in Artikel 150 vorgesehenen Ansätze.

Artikel 439

Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Institute, die die in den Artikeln 310 bis 313 dargelegten fortgeschrittenen Messansätze zur Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko verwenden, legen eine Beschreibung der

Nutzung von Versicherungen und anderer Risikoübertragungsmechanismen zur Minderung des Risikos offen.

Artikel 440
Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

Institute, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 352 berechnen, legen folgende Informationen offen:

- (a) für jedes Teilportfolio:
 - i) die Charakteristika der verwendeten Modelle;
 - ii) gegebenenfalls in Bezug auf die internen Modelle für Ausfall- und Migrationsrisiken und für Korrelationshandelsaktivitäten die verwendeten Methoden und die anhand eines internen Modells ermittelten Risiken, einschließlich einer Beschreibung der Vorgehensweise des Instituts bei der Bestimmung von Liquiditätshorizonten, sowie die Methoden, die verwendet wurden, um zu einer dem geforderten Soliditätsstandard entsprechenden Eigenkapitalbewertung zu gelangen, und die Vorgehensweisen bei der Validierung des Modells;
 - iii) eine Beschreibung der auf das Teilportfolio angewandten Stresstests;
 - iv) eine Beschreibung der beim Rückvergleich und der Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der internen Modelle und Modellierungsverfahren angewandten Ansätze;
- (b) den Umfang der Genehmigung durch die zuständige Behörde;
- (c) eine Beschreibung des Ausmaßes und der Methodik der Einhaltung der in den Artikeln 99 und 100 aufgeführten Anforderungen;
- (d) den höchsten, den niedrigsten und den Mittelwert aus:
 - i) den täglichen Werten des Risikopotenzials über den gesamten Berichtszeitraum und zu dessen Ende;
 - ii) den Werten des Risikopotenzials unter Stressbedingungen über den gesamten Berichtszeitraum und zu dessen Ende;
 - iii) den Risikomaßzahlen für Ausfall- und Migrationsrisiken und für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios über den Berichtszeitraum sowie zu dessen Ende;
- (e) die Elemente der Eigenkapitalanforderung nach Artikel 353;
- (f) den gewichteten durchschnittlichen Liquiditätshorizont für jedes von den internen Modellen für Ausfall- und Migrationsrisiken und für Korrelationshandelsaktivitäten abgedeckte Teilportfolio;
- (g) einen Vergleich zwischen den täglichen Werten des Risikopotenzials auf Basis einer eintägigen Haltedauer und den eintägigen Änderungen des Portfoliowertes zum Ende des nachfolgenden Geschäftstages, einschließlich einer Analyse aller wesentlichen Überschreitungen im Laufe des Berichtszeitraums.

TEIL 9

DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

Artikel 441 *Delegierte Rechtsakte*

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 445 in Bezug auf folgende Aspekte zu erlassen:

- (a) Präzisierung der in den Artikeln 4, 22, 137, 148, 188, 237, 267, 294, 371 und 400 aufgeführten Definitionen, um eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen;
- (b) Präzisierung der in den Artikeln 4, 22, 137, 148, 188, 237, 267, 294, 371 und 400 aufgeführten Definitionen, um bei der Anwendung dieser Verordnung die Entwicklungen auf den Finanzmärkten zu berücksichtigen;
- (c) Anpassung der Liste der Forderungsklassen in den Artikeln 107 und 142, um die Entwicklungen auf den Finanzmärkten zu berücksichtigen;
- (d) Betrag zur Berücksichtigung inflationsbedingter Auswirkungen, der in den Artikeln 118 Buchstabe c, 142 Absatz 5 Buchstabe a, 148 Absatz 4 und 158 Absatz 4 spezifiziert wird;
- (e) Liste und Klassifizierung der außerbilanziellen Geschäfte in den Anhängen I und II;
- (f) Anpassung der Kategorien von Wertpapierfirmen in Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 91 Absatz 1, um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen;
- (g) Klärung der Anforderung in Artikel 92 zwecks einheitlicher Anwendung dieser Verordnung;
- (h) Klärung der Ausnahmeregelungen nach Artikel 389;
- (i) Verlängerung des Zeitraums, in dem die Eigenkapitalausstattung jederzeit mindestens dem in Artikel 476 genannten Betrag entsprechen muss, um zwölf Monate und über die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehen Zeiträume hinaus;
- (j) Änderung der Kapitalmessgröße und der Gesamtengagementmessgröße bezüglich der Verschuldungsquote nach Artikel 416 Absatz 2, um jegliche auf der Grundlage der Berichterstattung nach Artikel 417 Absatz 1 festgestellten Mängel vor der gemäß Artikel 436 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschriebenen Veröffentlichung der Verschuldungsquote durch die Institute zu korrigieren. Diese Befugnisübertragung unterliegt dem Verfahren nach Artikel 446.

Die Kommission kann eine Maßnahme im Sinne von Absatz 1 Buchstabe i mehr als einmal annehmen, wenn die Anforderung, jederzeit eine Eigenkapitalausstattung zu halten, die mindestens dem in Artikel 476 genannten Betrag entspricht, um weitere Zwölfmonatszeiträume verlängert wird. Die Anforderung darf sich jedoch nicht über den 31. Dezember 2018 hinaus erstrecken. Wird die Anforderung nicht vor dem Auslaufen des einschlägigen Zwölfmonatszeitraums verlängert, darf die Kommission keine weiteren Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe i annehmen.

Die EBA teilt der Kommission bis zum 30. Juni 2015 mit, ob die wirtschaftliche Situation und die Entwicklungen bei den einschlägigen Vorschriften eine Verlängerung der in Artikel 476 aufgeführten Anforderungen rechtfertigen.

Artikel 442
Technische Anpassungen und Korrekturen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 445 anzunehmen, um technische Anpassungen und Korrekturen nicht wesentlicher Elemente der folgenden Vorschriften vorzunehmen, damit den Entwicklungen auf den Finanzmärkten, insbesondere hinsichtlich neuer Finanzprodukte, Rechnung getragen wird, um infolge von Entwicklungen nach der Annahme dieser Verordnung Anpassungen anderer EU-Rechtsakte über Finanzdienstleistungen und Rechnungslegung, einschließlich der Verordnung Nr. (EU) 1605/2002, vorzunehmen oder um die Konvergenz der Aufsichtspraktiken zu berücksichtigen:

- a) Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken nach den Artikeln 106 bis 129 sowie 138 bis 187;
- b) Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 189 bis 236;
- c) Eigenkapitalanforderungen für die Verbriefung nach den Artikeln 238 bis 261;
- d) Eigenkapitalanforderungen für Gegenparteiausfallrisiken nach den Artikeln 267 bis 300;
- e) Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken nach den Artikeln 304 bis 313;
- f) Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken nach den Artikeln 314 bis 367;
- g) Eigenkapitalanforderungen für das Abwicklungsrisiko nach den Artikeln 368 und 369;
- h) Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko nach den Artikeln 373, 374 und 375;
- i) Teil 2 und Artikel 95 infolge von Entwicklungen bei Rechnungslegungsstandards oder -anforderungen, die unionsrechtlichen Vorschriften Rechnung tragen, oder im Hinblick auf die Konvergenz der Aufsichtspraktiken.

Artikel 443
Aufsichtliche Anforderungen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, in Bezug auf nachstehende Aspekte delegierte Rechtsakte nach Artikel 445 anzunehmen, um während eines begrenzten Zeitraums bezüglich aller Forderungen oder Forderungen gegenüber einem oder mehreren Sektoren, Regionen oder Mitgliedstaaten strengere aufsichtliche Anforderungen aufzuerlegen, sofern dies notwendig ist, um auf Änderungen des Umfangs mikro- und makroprudenzieller Risiken zu reagieren, die aus Marktentwicklungen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung resultieren, und insbesondere auf Empfehlung oder nach Stellungnahme des ESRB:

- a) zeitweise Erhöhung der in Artikel 87 festgelegten Höhe des Eigenkapitals;
- b) Prudential Filters nach den Artikeln 29 bis 32;
- c) Abzüge von Eigenkapitalelementen nach den Artikeln 33, 53 und 63;

- d) Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken nach den Artikeln 106 bis 129 sowie 138 bis 187;
- e) Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 189 bis 236;
- f) Eigenkapitalanforderungen für die Verbriefung nach den Artikeln 238 bis 261;
- g) Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken nach den Artikeln 268 bis 300;
- h) Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken nach den Artikeln 304 bis 313;
- i) Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken nach den Artikeln 314 bis 367;
- j) Eigenkapitalanforderungen für das Abwicklungsrisiko nach den Artikeln 368 und 369;
- k) Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko nach den Artikeln 373, 374 und 375.

Diese Befugnisübertragung unterliegt dem Verfahren nach Artikel 446.

Artikel 444 *Liquidität*

1. Die Kommission erhält die Befugnis, zur Präzisierung der allgemeinen Anforderung nach Artikel 401 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 445 zu erlassen. Eine solche Präzisierung basiert auf den gemäß Teil 6 Titel II zu erfassenden Posten. In dem delegierten Rechtsakt werden auch die Umstände spezifiziert, unter denen die zuständigen Behörden den spezifischen Umfang von Zu- und Abflüssen bei Instituten festlegen müssen, um deren spezifische Risiken zu erfassen.
2. Die Kommission erhält die Befugnis, die in Absatz 1 genannten Posten anzupassen oder weitere Posten hinzuzufügen, falls eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
 - (a) eine Anforderung an die Liquiditätsdeckung auf der Grundlage dieser Kriterien würde einzeln oder kumulativ eine wesentliche Beeinträchtigung des Geschäfts und des Risikoprofils europäischer Institute, der Finanzmärkte oder der Wirtschaft bedeuten; oder
 - (b) eine Anpassung ist angemessen, um eine Angleichung an die international vereinbarten Standards für die Liquiditätsüberwachung vorzunehmen.

Für die Zwecke von Buchstabe a berücksichtigt die Kommission bei der Bewertung der Auswirkung auf die Anforderung an die Liquiditätsdeckung auf der Grundlage dieser Kriterien die Berichterstattung nach Artikel 481 Absätze 1 und 2.
3. Die Kommission nimmt den ersten delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2015 an. Ein im Einklang mit diesem Artikel angenommener delegierter Rechtsakt findet jedoch nicht vor dem 1. Januar 2015 Anwendung.

Artikel 445 *Übertragung von Befugnissen*

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

2. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 441 bis 444 wird der Kommission ab dem in Artikel 488 genannten Tag für einen unbefristeten Zeitraum gewährt.
3. Die in den Artikeln 441 bis 444 festgelegte Befugnisübertragung kann zu jedem Zeitpunkt vom Europäischen Parlament oder dem Rat widerrufen werden. Die Befugnisübertragung wird durch einen Beschluss aufgehoben, in dem die Befugnis näher bezeichnet wird. Der Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein gemäß den Artikeln 441 bis 444 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Europäische Parlament und der Rat hiervon unterrichtet wurden, Einwände erheben oder wenn das Europäische Parlament und der Rat vor Ablauf dieser Frist beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Artikel 446
Dringlichkeitsverfahren*

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikels erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und gelangen zur Anwendung, solange kein Einwand gemäß Absatz 2 erhoben wird. In der Mitteilung des delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens genannt.
2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 445 Absatz 5 gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In solch einem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt nach der Mitteilung der Entscheidung über den Einspruch durch das Europäische Parlament oder den Rat unverzüglich auf.

*Artikel 447
Europäischer Bankenausschuss*

1. Die Kommission wird beim Erlass von Durchführungsrechtsakten von dem durch den Beschluss 2004/10/EG der Kommission eingesetzten Europäischen Bankenausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

TEIL 10 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, BERICHTE UND PRÜFUNGEN

Titel I Übergangsbestimmungen

Kapitel 1 Eigenkapitalanforderungen, nicht realisierte Gewinne und Verluste zum Fair Value und Abzüge

ABSCHNITT 1 EIGENKAPITALANFORDERUNGEN

Artikel 448 Eigenkapitalanforderungen

1. Abweichend von Artikel 87 Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllen die Institute die im Folgenden aufgeführten Eigenkapitalanforderungen:
 - (a) Zu jedem Zeitpunkt während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 wird
 - i) eine harte Kernkapitalquote von mindestens 3,5 % und höchstens 4,5 % vorgehalten;
 - ii) eine Kernkapitalquote von mindestens 4,5 % und höchstens 6 % vorgehalten;
 - (b) zu jedem Zeitpunkt während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 wird
 - i) eine harte Kernkapitalquote zwischen 4 % und 4,5 % vorgehalten;
 - ii) eine Kernkapitalquote zwischen 4,5 % und 6 % vorgehalten.
2. Die zuständigen Behörden
 - (a) legen die von den Instituten einzuhaltende Höhe der harten Kernkapitalquote und der Kernkapitalquote innerhalb der jeweiligen in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Bandbreite fest;
 - (b) veröffentlichen die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte.

ABSCHNITT 2 NICHT REALISIERTE GEWINNE UND VERLUSTE ZUM FAIR VALUE

Artikel 449
Nicht realisierte Verluste zum Fair Value

1. Abweichend von Artikel 32 berücksichtigen die Institute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 in der Berechnung ihrer Posten des harten Kernkapitals ausschließlich den anwendbaren Prozentsatz der nicht realisierten Verluste zum Fair Value, wobei die in Artikel 30 genannten Posten ausgeschlossen sind.
2. Der für die Zwecke von Absatz 1 anwendbare Prozentsatz beläuft sich auf
 - (a) 0 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013;
 - (b) 20 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014;
 - (c) 40 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015;
 - (d) 60 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016; und
 - (e) 80 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.
3. Die zuständigen Behörden
 - (a) legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der einschlägigen in Absatz 2 Buchstaben a bis e genannten Bandbreiten fest;
 - (b) veröffentlichen die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte.

Artikel 450
Nicht realisierte Gewinne zum Fair Value

1. Abweichend von Artikel 32 berücksichtigen die Institute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 in ihren Posten des harten Kernkapitals den anwendbaren Prozentsatz der nicht realisierten Gewinne zum Fair Value, wobei die in Artikel 30 genannten Posten ausgeschlossen sind. Der daraus resultierende Restbetrag wird nicht in den Posten des harten Kernkapitals berücksichtigt.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 beträgt der anwendbare Prozentsatz während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 0 % und liegt danach innerhalb folgender Bandbreiten:
 - (a) 0 % bis 20 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014;
 - (b) 0 % bis 40 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015;
 - (c) 0 % bis 60 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016;
 - (d) 0 % bis 80 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.
3. Abweichend von Artikel 59 berücksichtigen die Institute den anwendbaren Prozentsatz des nach Absatz 1 nicht im harten Kernkapital berücksichtigten Restbetrags in den Ergänzungskapitalposten, soweit die betreffenden nicht realisierten Gewinne zum Fair Value gemäß der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2006/48/EG als zusätzliches Eigenkapital anerkannt worden wären. Der anwendbare Prozentsatz beläuft sich auf

- (a) 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013;
 - (b) 80 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014;
 - (c) 60 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015;
 - (d) 40 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016;
 - (e) 20 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.
4. Die zuständigen Behörden
- (a) legen den anwendbaren Prozentsatz der nicht realisierten Gewinne, der nicht im harten Kernkapital zu berücksichtigen ist, innerhalb der einschlägigen in Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Bandbreiten fest;
 - (b) veröffentlichen die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte.

ABSCHNITT 3 ABZÜGE

UNTERABSCHNITT 1 ABZÜGE VON POSTEN DES HARTEN KERNKAPITALS

Artikel 451

Abzüge von Posten des harten Kernkapitals

1. Abweichend von Artikel 33 Absatz 1 findet während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 Folgendes Anwendung:
 - (a) Die Institute ziehen von den Posten des harten Kernkapitals den in Artikel 458 spezifizierten anwendbaren Prozentsatz der nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis h in Abzug zu bringenden Beträge ab, ausgenommen latenter Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus zeitlichen Differenzen resultieren.
 - (b) Die Institute wenden die in Artikel 453 festgelegten einschlägigen Bestimmungen auf die Restbeträge von Posten an, die nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis h in Abzug zu bringen sind, ausgenommen latenter Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus zeitlichen Differenzen resultieren.
 - (c) Die Institute ziehen von den Posten des harten Kernkapitals den in Artikel 458 spezifizierten anwendbaren Prozentsatz des nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben c bis i in Abzug zu bringenden Gesamtbetrags nach der Anwendung von Artikel 452 ab.
 - (d) Die Institute wenden die in Artikel 453 Absatz 4 bzw. Artikel 453 Absatz 10 festgelegten Bestimmungen auf den gesamten Restbetrag der Posten an, die nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben c und i und nach der Anwendung von Artikel 452 in Abzug zu bringen sind.
2. Die Institute legen den Anteil an dem in Absatz 1 Buchstabe d genannten gesamten Restbetrag fest, der Artikel 453 Absatz 4 unterliegt, indem sie den Quotienten aus dem in Buchstabe a spezifizierten Betrag und der in Buchstabe b spezifizierten Summe berechnen:

- (a) Betrag latenter Steueransprüche gemäß Artikel 452 Absatz 2 Buchstabe a, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus zeitlichen Differenzen resultieren;
 - (b) Summe der in Artikel 452 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Beträge.
3. Die Institute legen den Anteil an dem in Absatz 1 Buchstabe d genannten gesamten Restbetrag fest, der Artikel 453 Absatz 10 unterliegt, indem sie den Quotienten aus dem in Buchstabe a spezifizierten Betrag und der in Buchstabe b spezifizierten Summe berechnen:
- (a) Betrag der direkt und indirekt gehaltenen Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals nach Artikel 452 Absatz 2 Buchstabe b;
 - (b) Summe der in Artikel 452 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Beträge.

Artikel 452

Ausnahmen bei Abzügen von Posten des harten Kernkapitals

1. Für die Zwecke dieses Artikels umfassen die einschlägigen Posten des harten Kernkapitals die gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 berechneten Kernkapitalposten des Instituts nach den Abzügen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis h sowie j, k und l, ausgenommen latenter Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus zeitlichen Differenzen resultieren.
2. Abweichend von Artikel 45 Absatz 1 dürfen die Institute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 die unter den Buchstaben a und b aufgeführten Positionen, die aggregiert 15 % oder weniger der einschlägigen Posten des harten Kernkapitals des Instituts entsprechen, nicht in Abzug bringen:
 - (a) latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus zeitlichen Differenzen resultieren und aggregiert 10 % oder weniger der einschlägigen Posten des harten Kernkapitals entsprechen;
 - (b) bei wesentlichen Investitionen des Instituts in ein relevantes Unternehmen die direkt und indirekt gehaltenen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals des Unternehmens, die aggregiert 10 % oder weniger der einschlägigen Posten des harten Kernkapitals entsprechen.
3. Abweichend von Artikel 45 Absatz 2 werden Posten, die gemäß Absatz 2 nicht abzuziehen sind, zu 250 % risikogewichtet. Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Posten unterliegen gegebenenfalls den Anforderungen von Teil 3 Titel IV.

Artikel 453

Nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten

1. Abweichend von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis i wenden die Institute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 diesen Artikel auf Restbeträge der in Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben b und d genannten Posten an.
2. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der Verluste des laufenden Geschäftsjahrs nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a wie folgt vor:

- (a) Wesentliche Verluste werden von den Kernkapitalposten abgezogen.
 - (b) Verluste, die nicht wesentlich sind, werden nicht abgezogen.
3. Die Institute ziehen den Restbetrag der immateriellen Vermögenswerte nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b von den Kernkapitalposten ab.
 4. Der Restbetrag der latenten Steueransprüche nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c wird nicht abgezogen und unterliegt einer Risikogewichtung von 0 %.
 5. Der Restbetrag der Posten nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d wird zur Hälfte von Kernkapitalposten und zur Hälfte von Ergänzungskapitalposten abgezogen.
 6. Der Restbetrag der Vermögenswerte eines leistungsdefinierten Pensionsfonds gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e wird nicht von den Eigenkapitalelementen abgezogen und ist in den Posten des harten Kernkapitals insoweit enthalten, als der Betrag als ursprüngliches Eigenkapital gemäß der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstaben a bis ca der Richtlinie 2006/48/EG anerkannt worden wäre.
 7. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals gehaltenen Positionen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe f wie folgt vor:
 - (a) Der Betrag der direkt gehaltenen Positionen wird von den Kernkapitalposten abgezogen.
 - (b) Der Betrag der indirekt gehaltenen Positionen, einschließlich der Instrumente des harten Kernkapitals, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist, wird nicht abgezogen und unterliegt einem Risikogewicht im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 sowie gegebenenfalls den Anforderungen nach Teil 3 Titel IV.
 8. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der in Instrumenten des harten Kernkapitals eines relevanten Unternehmens gehaltenen Positionen, mit dem gegenseitige Überkreuzbeteiligungen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe g bestehen, wie folgt vor:
 - (a) Hat ein Institut nicht wesentlich in das relevante Unternehmen investiert, so wird der Betrag seiner in den Instrumenten des harten Kernkapitals des Unternehmens gehaltenen Positionen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe h behandelt.
 - (b) Hat ein Institut wesentlich in das relevante Unternehmen investiert, so wird der Betrag seiner in den Instrumenten des harten Kernkapitals des Unternehmens gehaltenen Positionen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i behandelt.
 9. Die Institute gehen hinsichtlich der Restbeträge der Posten nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe h wie folgt vor:
 - (a) Die in Abzug zu bringenden Beträge in Verbindung mit direkt gehaltenen Positionen werden zur Hälfte von Kernkapitalposten und zur Hälfte von Ergänzungskapitalposten abgezogen.
 - (b) Die Beträge in Verbindung mit indirekt gehaltenen Positionen werden nicht abgezogen und unterliegen einem Risikogewicht nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 und gegebenenfalls den Anforderungen gemäß Teil 3 Titel IV.

10. Die Institute gehen hinsichtlich der Restbeträge der Posten nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i wie folgt vor:
- (a) Die in Abzug zu bringenden Beträge in Verbindung mit direkt gehaltenen Positionen werden zur Hälfte von Kernkapitalposten und zur Hälfte von Ergänzungskapitalposten abgezogen.
 - (b) Die Beträge in Verbindung mit indirekt gehaltenen Positionen werden nicht abgezogen und unterliegen einem Risikogewicht nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 und gegebenenfalls den Anforderungen gemäß Teil 3 Titel IV.

UNTERABSCHNITT 2

ABZÜGE VON POSTEN DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS

Artikel 454

Abzüge von Posten des zusätzlichen Kernkapitals

Abweichend von Artikel 53 findet während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 Folgendes Anwendung:

- a) Die Institute ziehen von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals den in Artikel 458 spezifizierten anwendbaren Prozentsatz der nach Artikel 53 in Abzug zu bringenden Beträge ab.
- b) Die Institute wenden die in Artikel 455 festgelegten Bestimmungen auf die Restbeträge der Posten an, die nach Artikel 53 in Abzug zu bringen sind.

Artikel 455

Nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten

- 1. Abweichend von Artikel 53 finden die Anforderungen nach diesem Artikel während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 auf Restbeträge gemäß Artikel 454 Buchstabe b Anwendung.
- 2. Die Institute wenden auf den Restbetrag der Posten nach Artikel 53 Buchstabe a Folgendes an:
 - (a) Direkt gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, bei denen es sich um Anteile handelt, werden zum Buchwert von den Kernkapitalposten abgezogen.
 - (b) Direkt gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, bei denen es sich nicht um Anteile handelt, werden nicht abgezogen und unterliegen einem Risikogewicht nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 und gegebenenfalls den Anforderungen gemäß Teil 3 Titel IV.
 - (c) Indirekt gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, einschließlich in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist, werden nicht abgezogen und unterliegen einem Risikogewicht im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 sowie gegebenenfalls den Anforderungen nach Teil 3 Titel IV.

3. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der Posten nach Artikel 53 Buchstabe b wie folgt vor:
 - (a) Hat ein Institut nicht wesentlich in ein relevantes Unternehmen investiert, mit dem gegenseitige Überkreuzbeteiligungen bestehen, so wird der Betrag seiner direkt und indirekt in den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals des Unternehmens gehaltenen Positionen gemäß Artikel 53 Buchstabe c behandelt.
 - (b) Hat ein Institut wesentlich in ein relevantes Unternehmen investiert, mit dem gegenseitige Überkreuzbeteiligungen bestehen, so wird der Betrag seiner direkt und indirekt in den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals des Unternehmens gehaltenen Positionen gemäß Artikel 53 Buchstabe d behandelt.
4. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der Posten nach Artikel 53 Buchstaben c und d wie folgt vor:
 - (a) Der Betrag in Verbindung mit den direkt gehaltenen Positionen, der gemäß Artikel 53 Buchstaben c und d in Abzug zu bringen ist, wird zur Hälfte von Kernkapitalposten und zur Hälfte von Ergänzungskapitalposten abgezogen.
 - (b) Der Betrag in Verbindung mit den indirekt gehaltenen Positionen, der gemäß Artikel 53 Buchstaben c und d in Abzug zu bringen ist, wird nicht abgezogen und unterliegt einem Risikogewicht im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 sowie gegebenenfalls den Anforderungen nach Teil 3 Titel IV.

UNTERABSCHNITT 3

ABZÜGE VON ERGÄNZUNGSKAPITALPOSTEN

Artikel 456

Abzüge von Ergänzungskapitalposten

1. Abweichend von Artikel 63 findet während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 Folgendes Anwendung:
 - (a) Die Institute ziehen von den Ergänzungskapitalposten den in Artikel 458 spezifizierten anwendbaren Prozentsatz der nach Artikel 63 in Abzug zu bringenden Beträge ab.
 - (b) Die Institute wenden die in Artikel 457 festgelegten Bestimmungen auf die Restbeträge an, die nach Artikel 63 in Abzug zu bringen sind.

Artikel 457

Abzüge von Ergänzungskapitalposten

1. Abweichend von Artikel 63 finden die Anforderungen nach diesem Artikel während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 auf Restbeträge gemäß Artikel 456 Buchstabe b Anwendung.
2. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der Posten nach Artikel 63 Buchstabe a wie folgt vor:

- (a) Direkt gehaltene Positionen in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten, bei denen es sich um Anteile handelt, werden zum Buchwert von den Ergänzungskapitalposten abgezogen.
 - (b) Direkt gehaltene Positionen in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten, bei denen es sich nicht um Anteile handelt, werden nicht abgezogen und unterliegen einem Risikogewicht nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 und gegebenenfalls den Anforderungen gemäß Teil 3 Titel IV.
 - (c) Indirekt gehaltene Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten, einschließlich in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist, werden nicht abgezogen und unterliegen einem Risikogewicht im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 sowie gegebenenfalls den Anforderungen nach Teil 3 Titel IV.
3. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der Posten nach Artikel 63 Buchstabe b wie folgt vor:
- (a) Hat ein Institut nicht wesentlich in ein relevantes Unternehmen investiert, mit dem gegenseitige Überkreuzbeteiligungen bestehen, so wird der Betrag seiner direkt und indirekt in den Ergänzungskapitalinstrumenten des Unternehmens gehaltenen Positionen gemäß Artikel 63 Buchstabe c behandelt.
 - (b) Hat ein Institut wesentlich in ein relevantes Unternehmen investiert, mit dem gegenseitige Überkreuzbeteiligungen bestehen, so wird der Betrag seiner direkt und indirekt in den Ergänzungskapitalinstrumenten des Unternehmens gehaltenen Positionen gemäß Artikel 63 Buchstabe d behandelt.
4. Die Institute gehen hinsichtlich des Restbetrags der Posten nach Artikel 63 Buchstaben c und d wie folgt vor:
- (a) Der Betrag in Verbindung mit den direkt gehaltenen Positionen, der gemäß Artikel 63 Buchstaben c und d in Abzug zu bringen ist, wird zur Hälfte von Kernkapitalposten und zur Hälfte von Ergänzungskapitalposten abgezogen.
 - (b) Der Betrag in Verbindung mit den indirekt gehaltenen Positionen, der gemäß Artikel 63 Buchstaben c und d in Abzug zu bringen ist, wird nicht abgezogen und unterliegt einem Risikogewicht im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 sowie gegebenenfalls den Anforderungen nach Teil 3 Titel IV.

UNTERABSCHNITT 4 FÜR ABZÜGE ANWENDBARE PROZENTSÄTZE

Artikel 458

Für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals anwendbare Prozentsätze

1. Der für die Zwecke von Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben a und c, Artikel 454 Buchstabe a und Artikel 456 Buchstabe a anwendbare Prozentsatz liegt innerhalb folgender Bandbreiten:
 - a) 0 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013;

- b) 20 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014;
- c) 40 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015;
- d) 60 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016;
- e) 80 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

2. Die zuständigen Behörden

- (a) legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Absatz 1 genannten Bandbreiten für folgende Posten fest:
 - i) Posten gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis h, ausgenommen latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus zeitlichen Differenzen resultieren;
 - ii) latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus zeitlichen Differenzen resultieren, sowie Posten gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i;
 - iii) Posten gemäß Artikel 53 Buchstaben a bis d;
 - iv) Posten gemäß Artikel 63 Buchstaben a bis d;
- (b) veröffentlichen die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte.

ABSCHNITT 4
MINDERHEITSBETEILIGUNGEN UND DURCH TOCHTERGESELLSCHAFTEN
BEGEBENE INSTRUMENTE DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS UND DES
ERGÄNZUNGSKAPITALS

Artikel 459

Anerkennung von nicht als Minderheitsbeteiligungen geltenden Instrumenten und Positionen im konsolidierten harten Kernkapital

- 1. Abweichend von Teil 2 Titel III entscheiden die zuständigen Behörden während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 über die Anerkennung im konsolidierten harten Kernkapital von Positionen, die im Einklang mit den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 65 der Richtlinie 2006/48/EG zu den konsolidierten Rücklagen gerechnet würden und aus einem der folgenden Gründe nicht als konsolidiertes hartes Kernkapital gelten:
 - (a) das Instrument gilt nicht als Instrument des harten Kernkapitals, sodass die verbundenen einbehaltenen Gewinne und das Aktienagio nicht zu den Posten des konsolidierten harten Kernkapitals gerechnet werden können;
 - (b) aufgrund von Artikel 76 Absatz 2;

- (c) die Tochtergesellschaft zählt nicht zu den Instituten oder Unternehmen, die aufgrund des anwendbaren nationalen Rechts den Anforderungen dieser Verordnung und der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] unterliegen;
 - (d) die Tochtergesellschaft ist nicht vollständig in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogen.
2. Der anwendbare Prozentsatz der in Absatz 1 genannten Positionen, die im Einklang mit den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 65 der Richtlinie 2006/48/EG als konsolidierte Rücklagen gelten würden, kann zum konsolidierten harten Kernkapital gerechnet werden.
 3. Für die Zwecke von Absatz 2 liegt der anwendbare Prozentsatz innerhalb folgender Bandbreiten:
 - (a) 0 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013;
 - (b) 0 % bis 80 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014;
 - (c) 0 % bis 60 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015;
 - (d) 0 % bis 40 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016;
 - (e) 0 % bis 20% während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.
 4. Die zuständigen Behörden
 - (a) legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Absatz 3 genannten Bandbreiten fest;
 - (b) veröffentlichen die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte.

Artikel 460

Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen und qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital im konsolidierten Eigenkapital

1. Abweichend von Artikel 79 Buchstabe b, Artikel 80 Buchstabe b und Artikel 82 Buchstabe b werden die in diesen Artikeln genannten Prozentsätze während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 mit dem jeweiligen anwendbaren Faktor multipliziert.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 liegt der anwendbare Faktor innerhalb folgender Bandbreiten:
 - (a) 0 bis 1 während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013;
 - (b) 0,2 bis 1 während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014;
 - (c) 0,4 bis 1 während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015;
 - (d) 0,6 bis 1 während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016;
 - (e) 0,8 bis 1 während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.
3. Die zuständigen Behörden
 - (a) legen den anwendbaren Faktor innerhalb der in Absatz 2 genannten Bandbreiten fest;

- (b) veröffentlichen die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte.

ABSCHNITT 5

ZUSÄTZLICHE FILTER UND ABZÜGE

Artikel 461

Zusätzliche Filter und Abzüge

1. Abweichend von den Artikeln 29 bis 33, 53 und 63 nehmen die Instiute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 Anpassungen vor, um den anwendbaren Prozentsatz der Filter oder Abzüge, die nach den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Artikel 57 und 66 der Richtlinie 2006/48/EG und für die Artikel 13 und 16 der Richtlinie 2006/49/EG erforderlich sind und im Einklang mit Teil 2 nicht vorgesehen sind, in Posten des harten Kernkapitals, des Kernkapitals, des Ergänzungskapitals oder des Eigenkapitals zu berücksichtigen oder von diesen abzuziehen.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 liegt der anwendbare Prozentsatz innerhalb folgender Bandbreiten:
 - (a) 0 % bis 100 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013;
 - (b) 0 % bis 80 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014;
 - (c) 0 % bis 60 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015;
 - (d) 0 % bis 40 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 und
 - (e) 0 % bis 20 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.
3. Für sämtliche Filter oder Abzüge nach Absatz 1 werden die zuständigen Behörden
 - (a) den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Absatz 2 genannten Bandbreiten festlegen;
 - (b) die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte veröffentlichen.
4. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Kriterien zu präzisieren, nach denen die zuständigen Behörden festlegen, ob im Einklang mit den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Richtlinie 2006/48/EG oder die Richtlinie 2006/49/EG vorgenommene Anpassungen des Eigenkapitals oder der Eigenkapitalelemente, die nicht in Teil 2 vorgesehen sind, für die Zwecke dieses Artikels bezüglich der Posten des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals, Kernkapitals, Ergänzungskapitals oder des Eigenkapitals vorzunehmen sind.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Kapitel 2

Bestandsschutz der Kapitalinstrumente

ABSCHNITT 1

INSTRUMENTE DER STAATLICHEN BEIHILFE

Artikel 462

Bestandsschutz der Instrumente der staatlichen Beihilfe

1. Abweichend von den Artikeln 24 bis 27, 48, 49, 59 und 60 findet dieser Artikel während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 auf Kapitalinstrumente Anwendung, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) Die Instrumente wurden vor dem 20. Juli 2011 begeben.
 - (b) Die Instrumente stellen staatliche Beihilfen dar.
 - (c) Die Instrumente wurden von der Kommission gemäß Artikel 107 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen.
2. Instrumente, die die Voraussetzungen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG erfüllt haben, gelten als Instrumente des harten Kernkapitals, ungeachtet der folgenden Umstände:
 - (a) Die Bedingungen von Artikel 26 sind nicht erfüllt.
 - (b) Die Instrumente wurden von einem Unternehmen nach Artikel 25 begeben und die in Artikel 26 oder gegebenenfalls Artikel 27 aufgeführten Bedingungen sind nicht erfüllt.
3. Instrumente, die die Voraussetzungen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 66 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG erfüllt haben, gelten als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, ungeachtet einer Nichterfüllung der in Artikel 49 Absatz 1 aufgeführten Bedingungen.
4. Instrumente, die die Voraussetzungen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstaben f, g oder h und Artikel 66 Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG erfüllt haben, gelten als Ergänzungskapitalinstrumente, auch wenn sie nicht in Artikel 59 aufgeführt sind oder die Bedingungen von Artikel 60 nicht erfüllt sind.

ABSCHNITT 2

INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN

UNTERABSCHNITT 1

ANWENDBARKEIT UND BESCHRÄNKUNGEN DES BESTANDSSCHUTZES

Artikel 463

Anwendbarkeit des Bestandsschutzes bei Posten, die nach den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Richtlinie 2006/48/EG als Eigenkapital gelten

1. Dieser Artikel findet ausschließlich auf Instrumente Anwendung, die vor dem 20. Juli 2011 begeben wurden und bei denen es sich nicht um Instrumente gemäß Artikel 462 Absatz 1 handelt.
2. Abweichend von den Artikeln 24 bis 27, 48, 49, 59 und 60 findet der Artikel während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 Anwendung.
3. Vorbehaltlich der Beschränkung gemäß Artikel 464 Absatz 2 gelten Kapital im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 86/365/EWG und verbundenes Aktienagio, die nach den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG zum ursprünglichen Eigenkapital zählen, als Posten des harten Kernkapitals, ungeachtet dessen, ob das Kapital die in Artikel 262 oder gegebenenfalls Artikel 27 aufgeführten Bedingungen erfüllt.
4. Vorbehaltlich der Beschränkung gemäß Artikel 464 Absatz 3 gelten Instrumente und verbundenes Aktienagio, die nach den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG zum ursprünglichen Eigenkapital zählen, als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, ungeachtet dessen, ob die in Artikel 49 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
5. Vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Artikel 464 Absatz 4 gelten Posten und verbundenes Aktienagio, die die Voraussetzungen nach den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstaben f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG erfüllen, als Ergänzungskapitalposten, auch wenn sie nicht in Artikel 59 aufgeführt sind oder die Bedingungen von Artikel 60 nicht erfüllt sind.

Artikel 464

Beschränkungen für den Bestandsschutz bei Posten im Rahmen von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals

1. Während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 ist der Umfang, in dem Instrumente nach Artikel 463 als Eigenkapital gelten, im Einklang mit diesem Artikel beschränkt.
2. Der Betrag der Posten nach Artikel 463 Absatz 3, die als Posten des harten Kernkapitals gelten, ist auf den anwendbaren Prozentsatz der Summe der unter den Buchstaben a und b spezifizierten Beträge beschränkt:
 - (a) Nominalbetrag des Kapitals im Sinne von Artikel 463 Absatz 3, das am 31. Dezember 2012 im Umlauf war;

- (b) Aktienagio in Verbindung mit den Posten im Sinne von Buchstabe a.
3. Der Betrag der Posten nach Artikel 463 Absatz 4, die als Posten des zusätzlichen Kernkapitals gelten, ist auf den anwendbaren Prozentsatz beschränkt, multipliziert mit dem Ergebnis der Subtraktion der unter den Buchstaben c bis f spezifizierten Beträge von der Summe der unter den Buchstaben a und b spezifizierten Beträge:
- (a) Nominalbetrag der Instrumente nach Artikel 463 Absatz 4, die sich am 31. Dezember 2012 nach wie vor im Umlauf befanden;
 - (b) Aktienagio in Verbindung mit Instrumenten gemäß Buchstabe a;
 - (c) Betrag der Instrumente nach Artikel 463 Absatz 4, die am 31. Dezember 2012 die in den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 66 Absatz 1a der Richtlinie 2006/48/EG spezifizierten Beschränkungen überschritten haben;
 - (d) Aktienagio in Verbindung mit Instrumenten gemäß Buchstabe c;
 - (e) Nominalbetrag der Instrumente nach Artikel 463 Absatz 4, die sich am 31. Dezember 2012 im Umlauf befanden, aber nicht als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne von Artikel 467 Absatz 4 gelten;
 - (f) Aktienagio in Verbindung mit Instrumenten gemäß Buchstabe e.
4. Der Betrag der Posten nach Artikel 463 Absatz 5, die als Ergänzungskapitalposten gelten, ist auf den anwendbaren Prozentsatz des Ergebnisses der Subtraktion der Summe der unter den Buchstaben e bis h spezifizierten Beträge von der Summe der unter den Buchstaben a bis d spezifizierten Beträge beschränkt:
- (a) Nominalbetrag der Instrumente nach Artikel 463 Absatz 5, die sich am 31. Dezember 2012 nach wie vor im Umlauf befanden;
 - (b) Aktienagio in Verbindung mit Instrumenten gemäß Buchstabe a;
 - (c) Nominalbetrag des nachrangigen Darlehenskapitals, das am 31. Dezember nach wie vor im Umlauf war, verringert um den erforderlichen Betrag nach Maßgabe der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2006/48/EG;
 - (d) Nominalbetrag der Posten nach Artikel 463 Absatz 5, die nicht zu den Instrumenten und dem nachrangigen Darlehenskapital gemäß den Buchstaben a und c dieses Absatzes gehören und am 31. Dezember 2012 im Umlauf waren;
 - (e) Nominalbetrag der Instrumente und Posten nach Artikel 463 Absatz 5, die am 31. Dezember 2012 im Umlauf waren und die in den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG spezifizierten Beschränkungen überschritten haben;
 - (f) Aktienagio in Verbindung mit Instrumenten gemäß Buchstabe e;
 - (g) Nominalbetrag der Instrumente nach Artikel 463 Absatz 5, die am 31. Dezember 2012 im Umlauf waren und nicht als Ergänzungskapitalinstrumente nach Artikel 468 Absatz 4 gelten;

- (h) Aktienagio in Verbindung mit Instrumenten gemäß Buchstabe g.
5. Für die Zwecke dieses Artikels liegt der anwendbare Prozentsatz im Sinne der Absätze 2 bis 4 innerhalb folgender Bandbreiten:
- (a) 0 % bis 90 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013;
 - (b) 0 % bis 80 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014;
 - (c) 0 % bis 70 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015;
 - (d) 0 % bis 60 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016;
 - (e) 0 % bis 50 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017;
 - (f) 0 % bis 40 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018;
 - (g) 0 % bis 30 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019;
 - (h) 0 % bis 20 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020;
 - (i) 0 % bis 10 % während des Zeitraums vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.
6. Die zuständigen Behörden
- (a) legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Absatz 5 genannten Bandbreiten fest;
 - (b) Veröffentlichen die im Einklang mit Buchstabe a festgelegten Werte.

Artikel 465

Vom Bestandsschutz für Posten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals ausgenommene Posten in anderen Eigenkapitalelementen

1. Abweichend von den Artikeln 48, 49, 59 und 60 dürfen Institute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 Kapital und verbundenes Aktienagio im Sinne von Artikel 463 Absatz 3, die von den Posten des harten Kernkapitals ausgeschlossen sind, da sie den in Artikel 464 Absatz 2 spezifizierten anwendbaren Prozentsatz überschreiten, als Posten gemäß Artikel 463 Absatz 4 behandeln, soweit deren Einbeziehung den nach Maßgabe von Artikel 464 Absatz 3 beschränkten anwendbaren Prozentsatzes nicht überschreitet.
2. Abweichend von den Artikeln 48, 49, 59 und 60 dürfen Institute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 die nachstehenden Posten als Posten im Sinne von Artikel 463 Absatz 5 behandeln, soweit deren Einbeziehung den nach Maßgabe von Artikel 464 Absatz 3 beschränkten anwendbaren Prozentsatzes nicht überschreitet:
 - (a) Kapital und verbundenes Aktienagio nach Artikel 463 Absatz 3, die von den Posten des harten Kernkapitals ausgeschlossen sind, da sie den in Artikel 464 Absatz 2 spezifizierten anwendbaren Prozentsatz überschreiten;
 - (b) Instrumente und verbundenes Aktienagio nach Artikel 463 Absatz 4, die den in Artikel 464 Absatz 3 genannten anwendbaren Prozentsatz überschreiten.

3. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Kriterien für die Behandlung der Eigenkapitalinstrumente gemäß den Absätzen 1 und 2 während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 nach Maßgabe des Artikels 464 Absatz 4 oder 5 festzulegen.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 466

Amortisation von Posten, die als Ergänzungskapitalposten bestandsgeschützt sind

Die in Artikel 463 Absatz 5 genannten Posten, die als Ergänzungskapitalposten gemäß Artikel 463 Absatz 5 oder Artikel 464 Absatz 2 gelten, unterliegen den in Artikel 61 festgelegten Anforderungen.

UNTERABSCHNITT 2

EINBEZIEHUNG VON INSTRUMENTEN MIT KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEIT UND TILGUNGSANREIZ IN POSTEN DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS UND DES ERGÄNZUNGSKAPITALS

Artikel 467

Hybride Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit und Tilgungsanreiz

1. Abweichend von den Artikeln 48 und 49 unterliegen während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 Instrumente nach Artikel 463 Absatz 4, die als gemäß nach den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstabe ca der Richtlinie 2006/48/EG in Betracht kommen und in deren Bedingungen und Konditionen eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz für das Institut vorgesehen ist, den in den Absätzen 2 bis 7 festgelegten Anforderungen.
2. Die Instrumente werden zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals gerechnet, sofern Folgendes zutrifft:
 - (a) Das Institut konnte lediglich vor dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - (b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit nicht ausgeübt.
 - (c) Die Bedingungen von Artikel 49 sind ab 1. Januar 2013 erfüllt.
3. Die Instrumente gelten im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum effektiven Fälligkeitstermin als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Einklang mit Artikel 463 Absatz 4 und werden danach uneingeschränkt zu den Posten des zusätzlichen Kernkapitals gerechnet, sofern Folgendes zutrifft:

- (a) Das Institut konnte lediglich am oder nach dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - (b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente nicht ausgeübt.
 - (c) Die Bedingungen nach Artikel 49 sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente erfüllt.
4. Die Instrumente gelten nicht als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und unterliegen ab dem 1. Januar 2013 nicht Artikel 463 Absatz 4, sofern Folgendes zutrifft:
- (a) Das Institut konnte zwischen dem 20. Juli 2011 und dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - (b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente nicht ausgeübt.
 - (c) Die Bedingungen nach Artikel 49 sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente nicht erfüllt.
5. Die Instrumente gelten im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum effektiven Fälligkeitstermin als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Einklang mit Artikel 463 Absatz 4 und werden danach nicht zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals gerechnet, sofern Folgendes zutrifft:
- (a) Das Institut konnte am oder nach dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - (b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente nicht ausgeübt.
 - (c) Die Bedingungen nach Artikel 49 sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente nicht erfüllt.
6. Die Instrumente werden zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals im Einklang mit Artikel 463 Absatz 4 gerechnet, sofern Folgendes zutrifft:
- (a) Das Institut konnte lediglich vor oder am 20. Juli 2011 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - (b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente nicht ausgeübt.
 - (c) Die Bedingungen nach Artikel 49 waren ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Instrumente nicht erfüllt.

Artikel 468

Ergänzungskapitalposten mit einem Tilgungsanreiz

1. Abweichend von den Artikeln 59 und 60 unterliegen während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 Posten nach Artikel 463 Absatz 5, die als Posten gemäß den nationalen Umsetzungsmaßnahmen für Artikel 57 Buchstaben f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG in

Betracht kommen und in deren Bedingungen und Konditionen eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz für das Institut vorgesehen ist, den in den Absätzen 2 bis 7 festgelegten Anforderungen.

2. Die Instrumente gelten als Ergänzungskapitalinstrumente, sofern Folgendes zutrifft:
 - (a) Das Institut konnte lediglich vor dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - (b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit nicht ausgeübt.
 - (c) Die Bedingungen von Artikel 60 sind ab 1. Januar 2013 erfüllt.
3. Die Posten gelten im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum effektiven Fälligkeitstermin als Ergänzungskapitalposten im Einklang mit Artikel 463 Absatz 5 und können danach uneingeschränkt zu den Ergänzungskapitalposten gerechnet werden, sofern Folgendes zutrifft:
 - (a) Das Institut konnte lediglich am oder nach dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - (b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin der Posten nicht ausgeübt.
 - (c) Die Bedingungen nach Artikel 60 sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Posten erfüllt.
4. Die Posten gelten nicht als Ergänzungskapitalposten ab dem 1. Januar 2013, sofern Folgendes zutrifft:
 - (a) Das Institut konnte lediglich zwischen dem 20. Juli 2011 und dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - (b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin der Posten nicht ausgeübt.
 - (c) Die Bedingungen nach Artikel 60 sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Posten nicht erfüllt.
5. Die Posten gelten im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum effektiven Fälligkeitstermin als Ergänzungskapitalposten im Einklang mit Artikel 463 Absatz 5 und werden danach nicht zu den Ergänzungskapitalposten gerechnet, sofern Folgendes zutrifft:
 - (a) Das Institut konnte am oder nach dem 1. Januar 2013 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
 - (b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin nicht ausgeübt.
 - (c) Die Bedingungen nach Artikel 60 sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Posten nicht erfüllt.
6. Die Posten können zu den Ergänzungskapitalposten im Einklang mit Artikel 463 Absatz 5 gerechnet werden, sofern Folgendes zutrifft:

- (a) Das Institut konnte lediglich vor oder am 20. Juli 2011 eine Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz ausüben.
- (b) Das Institut hat die Kündigungsmöglichkeit am effektiven Fälligkeitstermin der Posten nicht ausgeübt.
- (c) Die Bedingungen nach Artikel 60 sind ab dem effektiven Fälligkeitstermin der Posten nicht erfüllt.

Artikel 469
Effektiver Fälligkeitstermin

Für die Zwecke der Artikel 467 und 468 wird der effektive Fälligkeitstermin wie folgt bestimmt:

- (a) Für die Posten nach den Absätzen 3 und 5 dieser Artikel ist dies der Tag der ersten Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz am oder nach dem 1. Januar 2013.
- (b) Für die Posten nach Absatz 4 dieser Artikel ist dies der Tag der ersten Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz im Zeitraum vom 20. Juli 2011 bis 1. Januar 2013.
- (c) Für die Posten nach Absatz 6 dieser Artikel ist dies der Tag der ersten Kündigungsmöglichkeit mit einem Tilgungsanreiz im Zeitraum vor dem 20. Juli 2011.

Kapitel 3

Übergangsbestimmungen für die Offenlegung von Eigenkapital

Artikel 470
Offenlegung von Eigenkapital

1. Dieser Artikel findet während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 Anwendung.
2. Die Institute legen während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015 den Umfang offen, in dem die Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals die in Artikel 448 festgelegten Anforderungen übersteigt.
3. Die Institute legen während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 folgende zusätzliche Informationen über ihr Eigenkapital offen:
 - (a) Art und Wirkung der im Einklang mit den Artikeln 449 bis 452, 454, 456 und 459 angewandten individuellen Filter und Abzüge auf das harte Kernkapital, das zusätzliche Kernkapital, Ergänzungskapital und Eigenkapital;
 - (b) Beträge der Minderheitsbeteiligungen und Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals sowie die verbundenen einbehaltenen Gewinne und das Aktienagio, die durch Tochtergesellschaften begeben wurden und im Einklang mit Kapitel 1 Abschnitt 4 in das konsolidierte harte Kernkapital, zusätzliche Kernkapital, Ergänzungskapital und Eigenkapital einbezogen werden;

- (c) Wirkung der im Einklang mit Artikel 461 angewandten individuellen Filter und Abzüge auf das harte Kernkapital, zusätzliche Kernkapital, Ergänzungskapital und das Eigenkapital;
 - (d) Art und Betrag der Posten, die durch die Anwendung der in Kapitel 2 Abschnitt 2 erläuterten Abweichungen zu den Posten des harten Kernkapitals, des Kernkapitals und des Ergänzungskapitals gerechnet werden können.
4. Die Institute legen während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 den Umfang der Instrumente offen, die durch die Anwendung von Artikel 463 zu den Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals gerechnet werden können.

Kapitel 4

Großkredite, Eigenkapitalanforderungen, Verschuldung und Basel I-Floor

Artikel 471

Übergangsbestimmungen für Großkredite

1. Die in den Artikeln 376 bis 392 enthaltenen Bestimmungen über Großkredite gelten nicht für Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 2004/39/EG besteht und für die die Richtlinie 93/22/EWG am 31. Dezember 2006 keine Anwendung fand. Diese Ausnahme gilt bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zum Inkrafttreten von Änderungen gemäß Absatz 2, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.
2. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2014 auf der Grundlage öffentlicher Konsultationen und der Beratungen mit den zuständigen Behörden Bericht über
 - a) eine angemessene Regelung für die aufsichtliche Überwachung von Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den warenunterlegten Derivaten oder Derivatkontrakten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 2004/39/EG besteht;
 - b) die Zweckmäßigkeit einer Änderung der Richtlinie 2004/39/EG im Hinblick auf die Schaffung einer weiteren Kategorie von Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 2004/39/EG besteht, die die Versorgung mit Energie betreffen.

Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vorlegen.

Artikel 472
Eigenkapitalanforderungen bei der Anwendung des IRB-Ansatzes

1. Abweichend von Teil 3 Kapitel 3 darf die zuständige Behörde bestimmte Kategorien von Beteiligungspositionen, die von Instituten und EU-Tochtergesellschaften von Instituten in dem betreffenden Mitgliedstaat am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis zum 31. Dezember 2017 von der Behandlung im IRB-Ansatz ausnehmen. Die zuständige Behörde veröffentlicht im Einklang mit Artikel 133 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] die Kategorien von Beteiligungspositionen, denen diese Behandlung zugute kommt.

Die ausgenommene Position bemisst sich nach der Anzahl der Anteile zum 31. Dezember 2007 und jeder weiteren unmittelbar aus diesem Besitz resultierenden Zunahme der Anteile, sofern diese nicht die Beteiligungsquote an diesem Unternehmen erhöht.

Erhöht sich durch einen Anteilsverkauf die Beteiligungsquote an einem bestimmten Unternehmen, so wird der über die bisherige Beteiligungsquote hinausgehende Anteil nicht von der Ausnahmeregelung abgedeckt. Ebenso wenig gilt die Ausnahmeregelung für Beteiligungen, die zwar ursprünglich unter die Regelung fielen, zwischenzeitlich jedoch verkauft und anschließend wieder zurückgekauft wurden.

Die unter diese Bestimmung fallenden Beteiligungspositionen unterliegen den im Einklang mit dem Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechneten Kapitalanforderungen und gegebenenfalls den Anforderungen gemäß Teil 3 Titel IV.

Die zuständigen Behörden informieren die Kommission und die EBA über die Umsetzung dieses Absatzes.

2. Bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für die Zwecke von Artikel 109 Absatz 4 wird bis 31. Dezember 2015 Forderungen an die Zentralstaaten oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats lauten und in dieser Währung refinanziert sind, die gleiche Risikogewichtung zugewiesen wie Forderungen, die auf die eigene Landeswährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind.
3. Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Kriterien zu präzisieren, nach denen die Mitgliedstaaten eine Ausnahme gemäß Absatz 1 gewähren.

Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 473
Eigenkapitalanforderungen für gedeckte Schuldverschreibungen

1. Die Obergrenze von 10 % für erststellige Anteile, die von französischen Fonds Communs de Créances oder durch gleichwertige Verbriefungsorganismen gemäß Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben d und e begeben wurden, findet bis zum 31. Dezember 2014 keine Anwendung, sofern
 - a) die verbrieften Forderungen im Zusammenhang mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien von einem Mitglied derselben konsolidierten Gruppe begründet wurden, zu deren

Mitgliedern auch der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen gehört, oder von einer Gesellschaft, die derselben Zentralorganisation zugeordnet ist wie der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen (die gemeinsame Gruppenmitgliedschaft oder Zuordnung ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, da die erststelligen Anteile gedeckten Schuldverschreibungen als Sicherheit zugeordnet werden);

- b) ein Mitglied derselben konsolidierten Gruppe, zu deren Mitgliedern auch der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen gehört, oder eine Gesellschaft, die derselben Zentralorganisation zugeordnet ist wie der Emittent der gedeckten Schuldverschreibungen, die gesamte Erstverlusttranche, mit der diese erststelligen Anteile gestützt werden, zurückbehält.
2. Die Kommission prüft bis 1. Januar 2013, ob die in Absatz 1 niedergelegte Ausnahmeregelung angemessen ist und ob es gegebenenfalls angemessen ist, eine ähnliche Behandlung auf alle anderen Formen von gedeckten Schuldverschreibungen auszuweiten. Im Hinblick auf diese Prüfung kann die Kommission gegebenenfalls delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 445 erlassen, um die Ausnahmeregelung dauerhaft vorzusehen oder Legislativvorschläge vorlegen, um sie auf andere Formen von gedeckten Schuldverschreibungen auszuweiten.
 3. Bis zum 31. Dezember 2014 werden für die Zwecke von Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe c die vorrangigen unbesicherten Forderungen der Institute, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach nationalem Recht eine Risikogewichtung von 20 % galt, als der Bonitätsstufe 1 entsprechend angesehen.
 4. Bis zum 31. Dezember 2014 werden für die Zwecke von Artikel 124 Absatz 3 die vorrangigen unbesicherten Forderungen der Institute, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach nationalem Recht eine Risikogewichtung von 20 % galt, als für eine Risikogewichtung von 20 % in Betracht kommend angesehen.

Artikel 474
Ausnahme für Warenhändler

1. Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über Kapitalanforderungen gelten nicht für Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 2004/39/EG besteht und für die die Richtlinie 93/22/EWG am 31. Dezember 2006 nicht galt.

Diese Ausnahme gilt bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zum Inkrafttreten von Änderungen gemäß den Absätzen 2 oder 3, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.
2. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2014 auf der Grundlage öffentlicher Konsultationen und Beratungen mit den zuständigen Behörden Bericht über
 - (a) eine angemessene Regelung für die aufsichtliche Überwachung von Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den warenunterlegten Derivaten oder Derivatkontrakten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 2004/39/EG besteht;

- (b) die Zweckmäßigkeit einer Änderung der Richtlinie 2004/39/EG im Hinblick auf die Schaffung einer weiteren Kategorie von Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 2004/39/EG besteht, die die Versorgung mit Energie, einschließlich Strom, Kohle, Gas und Öl, betreffen.
3. Auf der Grundlage des in Absatz 2 genannten Berichts darf die Kommission Änderungen dieser Verordnung vorschlagen.

Artikel 475
Verschuldung

1. Abweichend von den Artikeln 416 und 417 berechnen die Institute während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2021 die Verschuldungsquote und melden diese, wobei sie Folgendes als Kapitalmessgröße verwenden:
- (a) Kernkapital;
 - (b) Kernkapital, das den Abweichungen nach Kapitel 2 und 3 dieses Titels unterliegt.
2. Abweichend von Artikel 436 Absatz 1 dürfen die Institute wählen, ob sie die Informationen über die Verschuldungsquote auf der Grundlage einer oder beider Definitionen der Kapitalmessgröße nach Absatz 1 Buchstaben a und b offenlegen. Ändert ein Institut seine Entscheidung, welche Verschuldungsquote es offenlegt, so enthält die erste Offenlegung nach einer solchen Änderung einen Abgleich der Informationen über sämtliche Verschuldungsquoten, die bis zum Zeitpunkt der Änderung offengelegt wurden.
3. Abweichend von Artikel 416 Absatz 2 dürfen die zuständigen Behörden den Instituten während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 erlauben, die Verschuldungsquote zum Quartalsende zu berechnen, falls sie der Auffassung sind, dass die Institute möglicherweise nicht über Daten von ausreichender Qualität für die Berechnung einer Verschuldungsquote verfügen, die dem arithmetischen Mittel der monatlichen Verschuldungsquoten innerhalb eines Quartals entspricht.

Artikel 476
Übergangsbestimmungen – Basel I-Floor

1. Bis zum 31. Dezember 2015 erfüllen Institute, die risikogewichtete Forderungsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, und Institute, die die in Teil 3 Titel III Kapitel 4 erläuterten fortgeschrittenen Messansätze für die Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken verwenden, die beiden folgenden Anforderungen:
- (a) Sie halten Eigenkapital gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 1 vor.
 - (b) Ihre temporäre Kapitalquote beträgt mindestens 6,4 %. Die temporäre Kapitalquote entspricht dem Eigenkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz der risikobereinigten Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten gemäß Anhang IV.
2. Die zuständigen Behörden dürfen nach Konsultation der EBA die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b durch Institute aussetzen, sofern sämtliche in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6

festgelegten Anforderungen für die Anwendung des IRB-Ansatzes und die in Teil 3 Titel III Kapitel 4 erläuterten Bedingungen für die Verwendung des fortgeschrittenen Messansatzes erfüllt sind.

Titel II

Berichte und Überprüfungen

Artikel 477

Zyklizität von Kapitalanforderungen

Die Kommission überprüft in Zusammenarbeit mit der EBA, dem ESRB und den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung des Beitrags der Europäischen Zentralbank in regelmäßigen Abständen, ob sich diese Verordnung insgesamt gesehen zusammen mit der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] signifikant auf den Konjunkturzyklus auswirkt und prüft anhand dessen, ob Abhilfemaßnahmen gerechtfertigt sind. Die EBA erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2013 Bericht darüber, ob und wie die Methoden der Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, einander angenähert werden sollten, um besser vergleichbare Kapitalanforderungen und eine Minderung der Prozyklizität zu erreichen.

Auf der Grundlage dieser Analyse und unter Berücksichtigung des Beitrags der Europäischen Zentralbank erstellt die Kommission alle zwei Jahre einen Bericht und leitet ihn – gegebenenfalls zusammen mit angemessenen Vorschlägen – an das Europäische Parlament und den Rat weiter. Beiträge seitens der kreditnehmenden und kreditgebenden Wirtschaft sind bei der Erstellung des Berichts ausreichend zu würdigen.

Artikel 478

Eigenkapitalanforderungen für Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen

Die Kommission erstattet bis zum 31. Dezember 2015 nach Konsultation der EBA dem Parlament und dem Rat Bericht, ob die Risikogewichtungen nach Artikel 124 und die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko nach Artikel 325 Absatz 5 für alle Instrumente angemessen sind, die für diese Behandlungen in Betracht kommen, und ob die in Artikel 124 aufgeführten Kriterien verschärft werden sollten, und legt entsprechende Vorschläge vor.

Artikel 479

Großkredite

Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2013 die Anwendung von Artikel 389 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 389 Absatz 2, unter anderem im Hinblick darauf, ob die Ausnahmen nach Artikel 389 Absatz 2 individuell gewährt werden sollten, erstellt einen Bericht und legt diesen, gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Was die mögliche Abschaffung des nationalen Ermessensspielraums nach Artikel 389 Absatz 2 Buchstabe c und dessen eventuelle Anwendung auf Ebene der Europäischen Union betrifft, so hat die Überprüfung insbesondere der Wirksamkeit des Risikomanagements von Gruppen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass ausreichende Vorkehrungen getroffen worden sind, um in allen Mitgliedstaaten, in denen gruppenangehörige Unternehmen ansässig sind, die Finanzstabilität zu gewährleisten.

Artikel 480
Anwendungsstufe

1. Bis zum 31. Dezember 2013 überprüft die Kommission die Anwendung von Teil 1 Titel II und Artikel 108 Absätze 6 und 7, erstellt einen Bericht über deren Anwendung und legt diesen, gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.
2. Bis zum 31. Dezember 2014 erstellt die Kommission einen Bericht darüber, ob und wie die Anforderung an die Liquiditätsdeckung nach Artikel 401 Anwendung auf Wertpapierfirmen findet, und legt diesen nach Konsultation der EBA, gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Artikel 481
Liquiditätsanforderungen

1. Die EBA überwacht und bewertet die gemäß Artikel 403 Absatz 1 erstellten Berichte unter Berücksichtigung der verschiedenen Währungen und Geschäftsmodelle. Die EBA erstattet der Kommission nach Konsultation des ESRB jährlich ab dem 31. Dezember 2013 Bericht darüber, ob eine Spezifizierung der allgemeinen Anforderung an die Liquiditätsdeckung nach Artikel 401 auf der Grundlage der Kriterien für die Berichterstattung über die Liquidität nach Teil 6 Titel II einzeln oder kumulativ möglicherweise eine wesentliche Beeinträchtigung des Geschäfts und des Risikoprofils der Institute in der EU oder der Finanzmärkte, der Wirtschaft oder der Kreditvergabe durch Banken nach sich ziehen würde, mit besonderem Augenmerk auf der Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen und der Handelsfinanzierung, einschließlich der Kreditvergabe im Rahmen offizieller Exportkreditversicherungssysteme.

Die EBA überprüft in ihrem Bericht insbesondere die Angemessenheit der Kalibrierung folgender Elemente:

- a) der Mechanismen, die den Wert der Liquiditätszuflüsse beschränken;
 - b) der Abflüsse im Einklang mit Artikel 410 Absatz 5;
 - c) der angemessenen Abschläge für die Zwecke von Artikel 406 für Vermögenswerte, die im Einklang mit den in Artikel 407 enthaltenen Abweichungen gehalten werden.
2. Die EBA erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2013 Bericht über angemessene einheitliche Begriffsbestimmungen für hohe und äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität übertragbarer Aktiva für die Zwecke von Artikel 404. Die EBA prüft insbesondere die Angemessenheit der folgenden Kriterien und den angemessenen Umfang für die entsprechenden Definitionen:
 - (a) Mindesthandelsvolumen der Vermögenswerte;
 - (b) Mindestumfang ausstehender Vermögenswerte;
 - (c) transparente Preis- und Nachhandelsinformation;
 - (d) Bonitätsstufen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2;
 - (e) nachweisbare Preisstabilität;

- (f) durchschnittliches Handelsvolumen und durchschnittlicher Transaktionsumfang;
 - (g) maximale Geld-Brief-Spanne;
 - (h) Restlaufzeit;
 - (i) Mindestumschlagshäufigkeit.
3. Die EBA erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2015 Bericht, ob und inwieweit es angemessen wäre, zu gewährleisten, dass die Institute stabile Finanzierungsquellen nutzen, einschließlich einer Bewertung der Auswirkung auf das Geschäft und Risikoprofil der Institute in der EU oder die Finanzmärkte, die Wirtschaft oder die Kreditvergabe durch Banken, mit besonderem Augenmerk auf der Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen und der Handelsfinanzierung, einschließlich der Kreditvergabe im Rahmen offizieller Exportkreditversicherungssysteme.

Die Kommission legt ausgehend von diesen Berichten bis zum 31. Dezember 2016 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor.

Artikel 482 *Verschuldung*

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2016 einen Bericht über die Auswirkungen und Wirksamkeit der Verschuldungsquote vor. Gegebenenfalls wird zusammen mit dem Bericht ein Legislativvorschlag über die Einführung einer oder mehrerer Stufen für die Verschuldungsquote, die von den Instituten eingehalten werden müssen, vorgelegt, sodass eine angemessene Kalibrierung dieser Stufen und entsprechende Anpassungen der Kapitalmessgröße und der Gesamtengagementmessgröße nach Artikel 416 ermöglicht werden.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 erstattet die EBA der Kommission bis zum 31. Oktober 2016 Bericht über folgende Aspekte:
 - (a) ob die in den Artikeln 75 und 85 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] festgelegten Anforderungen im Einklang mit den Artikeln 72 und 92 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] hinsichtlich des Risikos einer übermäßigen Verschuldung eine solide Behandlung dieses Risikos durch die Institute gewährleisten und, falls dies nicht der Fall ist, welche Verbesserungen notwendig sind, um diese Ziele umzusetzen;
 - (b) ob, und falls ja, welche Änderungen der in Artikel 416 erläuterten Berechnungsmethode notwendig wären, um zu gewährleisten, dass die Verschuldungsquote als angemessener Indikator für das Risiko eines Instituts hinsichtlich einer übermäßigen Verschuldung verwendet werden kann;
 - (c) ob vor dem Hintergrund der Berechnung der Gesamtengagementmessgröße der Verschuldungsquote der anhand der Ursprungsrisikomethode festgestellte Forderungswert der in Anhang II aufgeführten Posten und der Kreditderivate sich wesentlich von dem anhand der Marktbewertungsmethode festgestellten Forderungswert unterscheidet;

- (d) ob die Verwendung von Eigenkapital oder hartem Kernkapital als Kapitalmessgröße für die Verschuldungsquote angemessener ist, um den vorgesehenen Zweck der Beobachtung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung zu erfüllen, und falls ja, was die angemessene Kalibrierung der Verschuldungsquote wäre;
 - (e) ob der Umrechnungsfaktor von 10 % für Verpflichtungen, die unbedingt kündbar sind, auf der Grundlage der während des Beobachtungszeitraums gesammelten Nachweise angemessen konservativ ist;
 - (f) ob die Häufigkeit und das Format der Offenlegung der in Artikel 436 genannten Posten angemessen sind;
 - (g) ob 3 % eine angemessene Höhe für die Verschuldungsquote auf der Grundlage von Kernkapital wären, und falls nicht, welche Höhe angemessen wäre;
 - (h) ob die Einführung der Verschuldungsquote als Anforderung an die Institute Änderungen des in dieser Verordnung festgelegten Rahmens für die Verschuldungsquote erfordern würde, und falls ja, welche;
 - (i) ob die Einführung der Verschuldungsquote als Anforderung an die Institute das Risiko der übermäßigen Verschuldung seitens der Institute wirksam begrenzen würde, und falls ja, ob die Höhe der Verschuldungsquote für alle Institute gleich sein sollte oder sich nach der Art des Instituts richten sollte, und welche zusätzlichen Kalibrierungen in letzterem Fall erforderlich wären.
3. In dem Bericht nach Absatz 2 wird mindestens der Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2016 abgedeckt und Folgendes berücksichtigt:
- (a) Auswirkung der Einführung einer im Einklang mit Artikel 416 festgelegten Verschuldungsquote als von den Instituten hinsichtlich folgender Elemente zu erfüllende Anforderung:
 - i) Finanzmärkte im Allgemeinen und Märkte für Pensionsgeschäfte, Derivate und gedeckte Schuldverschreibungen im Besonderen;
 - ii) Robustheit der Institute;
 - iii) Geschäftsmodelle und Bilanzstrukturen der Institute;
 - iv) Migration von Risiken zu Unternehmen, die nicht der aufsichtlichen Überprüfung unterliegen;
 - v) Finanzinnovation, insbesondere die Entwicklung von Instrumenten mit „Embedded Leverage“;
 - vi) Risikoverhalten der Institute;
 - vii) Aktivitäten zum Clearing, zur Abrechnung und Verwahrung;
 - viii) Zyklizität der Kapitalmessgröße und der Gesamtengagementmessgröße der Verschuldungsquote;

- ix) Kreditvergabe durch Banken, mit besonderem Augenmerk auf der Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen und der Handelsfinanzierung, einschließlich der Kreditvergabe im Rahmen offizieller Exportkreditversicherungssysteme;
- (b) Wechselwirkung zwischen der Verschuldungsquote mit den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen und den in dieser Verordnung spezifizierten Liquiditätsanforderungen;
- (c) Auswirkung der unterschiedlichen Rechnungslegung nach den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbaren Rechnungslegungsstandards, den gemäß der Richtlinie 86/635/EWG anwendbaren Rechnungslegungsstandards und anderen Rechnungslegungsstandards auf die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquote.

Artikel 483

Forderungen aus übertragenen Kreditrisiken

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2013 einen Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit der Bestimmungen des Teils 5 vor dem Hintergrund der Entwicklungen der internationalen Märkte vor.

Artikel 484

Gegenparteiausfallrisiko und Ursprungsrisikomethode

Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2016 die Anwendung des Artikels 270, erstellt einen Bericht über dessen Anwendung und legt diesen, gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Artikel 485

Retailforderungen

Die Kommission erstellt innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Auswirkung der in dieser Verordnung festgelegten Eigenkapitalanforderungen auf die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen und natürliche Personen und legt diesen, gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Für diese Zwecke übermittelt die EBA der Kommission hinsichtlich des Artikels 118 Folgendes:

- (a) einen Vergleich zwischen den tatsächlichen unerwarteten Kreditverlusten im Zusammenhang mit Kreditvergaben an kleine und mittlere Unternehmen und natürliche Personen in der Europäischen Union über einen vollständigen Konjunkturzyklus und den unerwarteten Kreditverlusten auf der Grundlage der Kreditrisikogewichtungen, die auf Kreditvergaben an kleine und mittlere Unternehmen anwendbar sind;
- (b) eine Analyse, ob die Obergrenze von 1 Mio. EUR eine Einschränkung der angemessenen Anwendung der Risikogewichtung darstellt.

Artikel 486
Begriffsbestimmung des anrechenbaren Eigenkapitals

Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2013 die Angemessenheit der Begriffsbestimmung des anrechenbaren Eigenkapitals, die für die Zwecke von Teil 2 Titel IV und Teil 4 angewandt wird, erstellt einen Bericht über deren Angemessenheit und legt diesen, gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

TEIL 11

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 487

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 gilt diese Verordnung ab dem 1. Januar 2013.
2. Artikel 436 Absatz 1 findet ab dem 1. Januar 2015 Anwendung.

Artikel 488

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang I

Klassifizierung der außerbilanziellen Geschäfte

1. Hohes Kreditrisiko:
 - Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
 - Kreditderivate;
 - Akzepte;
 - Indossamente auf Wechsel, die nicht die Unterschrift eines anderen Instituts tragen;
 - Geschäfte mit Rückgriff;
 - unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien („standby letters of credit“), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
 - Termingeschäfte mit Aktivpositionen;
 - Forward Forward Deposits;
 - unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertpapieren;
 - Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG;
 - andere Positionen mit hohem Risiko.
2. Mittleres Kreditrisiko:
 - ausgestellte und bestätigte Dokumentenkredite (siehe auch „mittleres/niedriges Kreditrisiko“);
 - Erfüllungsgarantien (einschließlich der Bietungs-, Erfüllungs-, Zoll- und Steuerbürgschaften) und andere Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben;
 - unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien („standby letters of credit“), die nicht den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
 - nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten (Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzepte bereitzustellen) mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr;
 - „note issuance facilities“ (NIF) und „revolving underwriting facilities“ (RUF);
 - andere Positionen mit mittlerem Risiko, die der EBA mitgeteilt worden sind.
3. Mittleres/niedriges Kreditrisiko:
 - Dokumentenakkreditive, bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen, oder andere leicht liquidierbare Transaktionen;
 - nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, dazu zählen Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzepte bereitzustellen, mit einer Ursprungslaufzeit von

höchstens einem Jahr, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können, oder bei denen eine Bonitätsverschlechterung beim Kreditnehmer nicht automatisch zum Widerruf führt;

- andere Positionen mit mittlerem/niedrigen Risiko, die der EBA mitgeteilt worden sind.

4. Niedriges Kreditrisiko:

- nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten, dazu zählen Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzente bereitzustellen, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können, oder bei denen eine Bonitätsverschlechterung beim Kreditnehmer automatisch zum Widerruf führt. Retailkreditlinien können als uneingeschränkt widerrufbar angesehen werden, wenn deren Konditionen dem Institut die Möglichkeit geben, sie im Rahmen des nach den Verbraucherschutz- und ähnlichen Vorschriften Zulässigen zu widerrufen; und
- andere Positionen mit niedrigem Risiko, die der EBA mitgeteilt worden sind.

Anhang II Arten von Derivaten

3. Zinssatzderivate:
 - (a) Zinsswaps (in einer einzigen Wahrung);
 - (b) Basis-Swaps;
 - (c) Zinsausgleichsvereinbarungen („forward rate agreements“);
 - (d) Zinsterminkontrakte;
 - (e) gekaufte Zinsoptionen;
 - (f) andere vergleichbare Kontrakte.

4. Wechselkursderivate und Geschafte auf Goldbasis:
 - (a) Zinsswaps (in mehreren Wahrungen);
 - (b) Devisentermingeschafte;
 - (c) Devisenterminkontrakte;
 - (d) gekaufte Devisenoptionen;
 - (e) andere vergleichbare Kontrakte;
 - (f) auf Goldbasis getatigte Geschafte ahnlicher Art wie die unter den Buchstaben a bis e aufgefuhrten.

5. Geschafte ahnlicher Art wie unter Nummer 1 Buchstaben a bis e und Nummer 2 Buchstaben a bis d mit anderen Basiswerten oder Indizes. Dies schliet zumindest alle unter den Nummern 4 bis 7, 9 und 10 in Abschnitt C in Anhang I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente ein, die nicht in anderer Weise in Nummer 1 oder 2 enthalten sind.

Anhang III
Posten, die der zusätzlichen Berichterstattung für liquide Aktiva unterliegen

1. Bargeld;
2. Einlagen bei Zentralbanken, soweit diese Einlagen in Stressphasen verfügbar sind;
3. übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber einem Zentralstaat, Zentralbanken, öffentlichen Einrichtungen, Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Kommission oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und sämtliche der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - (a) Ihnen wird nach Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 eine Risikogewichtung von 0 % zugeordnet.
 - (b) Sie werden im Rahmen umfassender, tiefer und aktiver Pensionsgeschäfts- oder Kassamärkte gehandelt, die sich durch eine geringe Konzentration auszeichnen.
 - (c) Sie sind nachweislich eine verlässliche Liquiditätsquelle, entweder durch Pensionsgeschäfte oder Veräußerung, selbst unter angespannten Marktbedingungen.
 - (d) Sie stellen keine Verpflichtung eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen dar;
4. nicht unter Nummer 3 fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber einem Zentralstaat oder Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und in der inländischen Währung des Zentralstaats oder der Zentralbank begeben werden, soweit das Halten derartiger Schuldtitel dem Liquiditätsbedarf des Bankbetriebs in der betreffenden Währung entspricht;
5. übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, öffentlichen Einrichtungen, Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden und sämtliche der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - (a) Ihnen wird nach Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 eine Risikogewichtung von 20% zugeordnet.
 - (b) Sie werden im Rahmen umfassender, tiefer und aktiver Pensionsgeschäfts- oder Kassamärkte gehandelt, die sich durch eine geringe Konzentration auszeichnen.
 - (c) Sie sind nachweislich eine verlässliche Liquiditätsquelle, entweder durch Pensionsgeschäfte oder Veräußerung, selbst unter angespannten Marktbedingungen.
 - (d) Sie stellen keine Verpflichtung eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen dar;
6. nicht unter die Nummern 3 bis 5 fallende übertragbare Wertpapiere, die für eine bei 20 % liegende oder eine bessere Risikogewichtung nach Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 in Betracht kommen oder intern als von gleichwertiger Kreditqualität bewertet werden und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - (a) Sie stellen keine Forderung an eine Zweckgesellschaft, ein Institut oder eine seiner verbundenen Unternehmen dar.

- (b) Es handelt sich um Anleihen gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 85/611/EWG, die für die Behandlung nach Artikel 124 in Betracht kommen.

Anhang IV

Risikogewichtete Aktiva und außerbilanzielle Geschäfte für die temporäre Kapitalquote

Teil 1 – Begriffsbestimmungen

1. Zone A: alle Mitgliedstaaten und alle anderen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Länder, die mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) getroffen haben. Länder, die ihre Auslandsschulden umschulden, werden jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren aus der Zone A ausgeschlossen;
2. Zone B: alle übrigen Länder;
3. Kreditinstitute der Zone A: alle in den Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute, einschließlich ihrer Zweigstellen in Drittstaaten, sowie alle in anderen Ländern der Zone A zugelassenen Kreditinstitute, einschließlich ihrer Zweigstellen;
4. Kreditinstitute der Zone B: alle außerhalb der Zone A zugelassenen Kreditinstitute, einschließlich ihrer Zweigstellen innerhalb der Europäischen Union;
5. Nichtbankensektor: alle Kreditnehmer, ausgenommen Kreditinstitute, Zentralstaaten, Zentralbanken, Regionalregierungen, örtliche Gebietskörperschaften, Europäische Union, Europäische Investitionsbank (EIB) und multilaterale Entwicklungsbanken;
6. multilaterale Entwicklungsbanken gemäß Artikel 112.

Teil 2 – Risikogewichtete Aktiva und außerbilanzielle Geschäfte

7. Den Aktiva werden gemäß Teil 3 und 4 sowie in Ausnahmefällen gemäß Teil 5 Kreditrisikograde zugeordnet, die als prozentuale Gewichte ausgedrückt sind. Der Bilanzwert der einzelnen Aktivposten wird dann mit dem jeweiligen Gewicht multipliziert, woraus sich ein risikogewichteter Wert ergibt.
8. Im Fall der in Anhang I genannten außerbilanziellen Geschäfte wird das Risikogewicht in zwei Stufen berechnet, die in Nummer 17 wiedergegeben sind.
9. Im Fall der in Nummer 17 genannten außerbilanziellen Geschäfte werden die potenziellen Kosten von Ersatzkontrakten bei Nichterfüllung durch die Gegenpartei unter Anwendung einer der beiden in Anhang II genannten Methoden ermittelt. Diese Kosten werden mit den zugehörigen in den Nummern 11 bis 15 genannten Gewichten für die Gegenpartei multipliziert, wobei allerdings die dort vorgesehenen Gewichte von 100 % auf 50 % herabgesetzt werden, um risikoangepasste Werte zu erhalten.
10. Die Summe der risikogewichteten Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte, wie sie in den Nummern 8 und 9 beschrieben werden, ergibt den Nenner für den Solvabilitätskoeffizienten.

Teil 3 – Risikogewichte

11. Für die nachstehenden Aktiva gelten die folgenden Gewichte; das Recht der zuständigen Behörden, nach eigenem Ermessen höhere Gewichte festzulegen, bleibt hiervon unberührt.
12. Gewicht Null

- (a) Kassenbestand und gleichwertige Posten;
- (b) Aktiva in Form von Forderungen an die Zentralstaaten und Zentralbanken der Zone A;
- (c) Aktiva in Form von Forderungen an die Europäische Union;
- (d) Aktiva in Form von ausdrücklich durch Zentralstaaten und Zentralbanken der Zone A oder die Europäische Union garantierten Forderungen;
- (e) Aktiva in Form von auf die Währung des jeweiligen Kreditnehmers lautenden und in dieser finanzierten Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken der Zone B;
- (f) Aktiva in Form von ausdrücklich durch Zentralstaaten und Zentralbanken der Zone B garantierten Forderungen, die auf die gemeinsame nationale Währung des Garantiegebers und des Kreditnehmers lauten und in dieser finanziert sind;
- (g) Aktiva, die nach Auffassung der zuständigen Behörden durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren der Zentralstaaten oder Zentralbanken der Zone A bzw. Wertpapieren der Europäischen Union oder durch Bareinlagen bei dem kreditgebenden Institut bzw. durch Einlagenzertifikate oder ähnliche Titel ausreichend gesichert sind, die von dem kreditgebenden Institut begeben wurden und bei ihm hinterlegt sind;

13. Gewicht 20%

- (a) Aktiva in Form von Forderungen an die EIB;
- (b) Aktiva in Form von Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken;
- (c) Aktiva in Form von ausdrücklich durch die EIB garantierten Forderungen;
- (d) Aktiva in Form von ausdrücklich durch multilaterale Entwicklungsbanken garantierten Forderungen;
- (e) Aktiva in Form von Forderungen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der Zone A, vorbehaltlich des Teils 4;
- (f) Aktiva in Form von Forderungen mit der ausdrücklichen Garantie von Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften der Zone A, vorbehaltlich des Teils 4;
- (g) Aktiva in Form von Forderungen an Kreditinstitute der Zone A, sofern sie bei diesen Instituten nicht Eigenkapital darstellen;
- (h) Aktiva in Form von Forderungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr gegenüber Kreditinstituten der Zone B, ausgenommen die von diesen Instituten begebenen Titel, die als Bestandteil ihres Eigenkapitals anerkannt sind;
- (i) Aktiva, die von Kreditinstituten der Zone A ausdrücklich garantiert sind;
- (j) Aktiva in Form von Forderungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr und einer ausdrücklichen Garantie eines Kreditinstituts der Zone B;

- (k) Aktiva, die nach Auffassung der zuständigen Behörden durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren der EIB oder von multilateralen Entwicklungsbanken ausreichend gesichert sind;
- (l) im Einzug befindliche Werte.

14. Gewicht 50%

- (a) Ausleihungen, die nach Auffassung der zuständigen Behörden durch Hypotheken auf Wohneigentum, das vom Kreditnehmer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet wird, in vollem Umfang gesichert sind, und Kredite, die - zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden - vollständig oder teilweise durch Anteile an finnischen Wohnungsbaugesellschaften im Sinne des finnischen Gesetzes von 1991 über Wohnungsbaugesellschaften oder nachfolgender entsprechender Gesetze gesichert sind, wenn das Wohnungseigentum von dem Kreditnehmer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet ist;
- (b) hypothekarisch gesicherte Wertpapiere, die den Buchstabe a bezeichneten Ausleihungen gleichgestellt werden können, sofern die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sie im Hinblick auf das Kreditrisiko für gleichwertig halten. Unbeschadet der Art der Wertpapiere, die gegebenenfalls von den Voraussetzungen dieser Nummer 1 erfasst werden und diese zu erfüllen vermögen, können hypothekarisch gesicherte Wertpapiere auch Instrumente gemäß Anhang I Abschnitt C Nummer 1 und 3 der Richtlinie 2004/39/EG sein. Die Behörden überzeugen sich insbesondere davon, dass
 - i) derartige Wertpapiere in vollem Umfang und unmittelbar durch einen Bestand von Hypotheken gesichert sind, die ihrer Art nach der Definition unter Buchstabe a entsprechen und bei der Schaffung dieser Wertpapiere in vollem Umfang bedient werden;
 - ii) entweder unmittelbar von den Anlegern in hypothekarisch gesicherten Wertpapieren oder in ihrem Namen von einem Treuhänder oder bevollmächtigten Vertreter ein akzeptables höherrangiges Grundpfandrecht an den zugrunde liegenden Hypothekenaktiva in einem Umfang gehalten wird, der dem Wertpapierbestand der Anleger entspricht.
- (c) Rechnungsabgrenzungsposten: Auf diese Aktiva wird die Gewichtung angewandt, die dem Vertragspartner entspricht, sofern das Kreditinstitut diesen gemäß der Richtlinie 86/635/EWG bestimmen kann. Kann es den Vertragspartner nicht bestimmen, so gewichtet es diese Aktiva pauschal mit 50%.

15. Gewicht 100%

- (a) Aktiva in Form von Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken der Zone B, sofern diese Forderungen nicht auf die Landeswährung des Kreditnehmers lauten und in dieser finanziert werden;
- (b) Aktiva in Form von Forderungen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der Zone B;

- (c) Aktiva in Form von Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gegenüber Kreditinstituten der Zone B;
 - (d) Aktiva in Form von Forderungen an den Nichtbankensektor der Zonen A und B;
 - (e) Sachanlagen gemäß Artikel 4 (Aktiva) Nummer 10 der Richtlinie 86/635/EWG;
 - (f) Bestand an Aktien, Beteiligungen und sonstigen Bestandteilen des Eigenkapitals anderer Kreditinstitute, sofern sie nicht vom Eigenkapital des kreditgebenden Instituts abgezogen werden;
 - (g) alle anderen Aktiva, sofern sie nicht vom Eigenkapital abgezogen werden.
16. Das nachstehende Verfahren wird auf außerbilanzielle Geschäfte angewandt, die nicht unter Nummer 17 fallen. Diese sind zunächst in die in Anhang II genannten Risikogruppen einzuordnen. Bei den Posten mit hohem Risiko ist der volle Wert anzusetzen, während Posten mit mittlerem Risiko mit 50 % ihres Wertes zu berücksichtigen sind; Posten mit mittlerem/niedrigem Kreditrisiko sind mit 20 % und Posten mit niedrigem Kreditrisiko mit 0 % anzusetzen. In der zweiten Stufe werden die so berichtigten Posten mit dem jeweiligen Gewicht für den Vertragspartner entsprechend dem Verfahren für Aktiva nach den Nummern 11 bis 15 sowie Teil 4 multipliziert. Im Fall von Pensionsgeschäften und reinen Terminrückkäufen sind die Gewichte der betreffenden Aktiva und nicht die der jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Der gezeichnete, aber nicht eingezahlte Teil des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds kann mit 20 % gewichtet werden.
17. Die in Anhang II beschriebenen Methoden werden auf die außerbilanziellen Geschäfte des Anhangs I angewendet; ausgenommen davon sind
- (a) an anerkannten Börsen gehandelte Kontrakte,
 - (b) Wechselkursverträge (ausgenommen Geschäfte auf Goldbasis) mit einer Ursprungslaufzeit von 14 Kalendertagen oder weniger.
18. Sofern die außerbilanziellen Geschäfte mit ausdrücklichen Garantien versehen sind, werden sie gewichtet, als wenn sie für den Garanten statt für den Vertragspartner eingegangen worden wären. Wenn ein möglicher Ausfall aufgrund von außerbilanziellen Geschäften in vollem Umfang entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörden durch einen der Aktivposten, die gemäß Nummer 12 Buchstabe g und Nummer 13 Buchstabe k als angemessene Sicherheit anerkannt sind, abgesichert ist, werden entsprechend der betreffenden Sicherheit Gewichte von 0 % oder 20 % angewandt.
19. Die Mitgliedstaaten können außerbilanzielle Geschäfte, bei denen es sich um Sicherheiten oder Garantien mit dem Charakter eines Kreditsubstituts handelt und die nach Auffassung der zuständigen Behörden in vollem Umfang durch die Voraussetzungen von Nummer 14 Buchstabe a erfüllende Hypotheken gesichert sind, mit 50 % gewichten, sofern der Garantiegeber einen direkten Anspruch auf diese Sicherheit hat.
20. Werden Aktiva und außerbilanzielle Geschäfte niedriger gewichtet, weil eine ausdrückliche Garantie oder eine für die zuständigen Behörden annehmbare Sicherheit besteht, so gilt das niedrigere Gewicht nur für den Teil, der durch die Garantie oder durch die Sicherheit in vollem Umfang gesichert ist.

Teil 4 – Gewicht der Forderungen gegenüber Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten

21. Ungeachtet der Anforderungen nach Nummer 13 können die Mitgliedstaaten ein Gewicht von 0 % für ihre eigenen Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften festlegen, wenn zwischen den Forderungen an die letztgenannten und den Forderungen an die Zentralstaaten aufgrund der Finanzhoheit der Regionalregierungen und der örtlichen Gebietskörperschaften und des Bestehens spezifischer institutioneller Vorkehrungen zur Verringerung des Risikos der Zahlungsunfähigkeit der letztgenannten kein Risikounterschied besteht. Ein nach diesen Kriterien festgelegtes Gewicht Null gilt für Forderungen an die betreffenden Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie für außerbilanzielle Geschäfte, die für diese entstehen, sowie für Forderungen an andere und für zugunsten anderer entstandene außerbilanzielle Geschäfte, die durch die betreffenden Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften garantiert werden oder nach Auffassung der betreffenden zuständigen Behörden durch Wertpapiere ausreichend gesichert sind, die von diesen Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften herausgegeben wurden.
22. Die Mitgliedstaaten unterrichten die EBA, wenn ihres Erachtens ein Gewicht von 0 % nach den Kriterien von Nummer 21 gerechtfertigt ist. Andere Mitgliedstaaten können den von den zuständigen Behörden beaufsichtigten Kreditinstituten die Möglichkeit einräumen, ein Gewicht Null anzuwenden, wenn sie den betreffenden Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften Unterstützung gewähren oder wenn sie Forderungen besitzen, die von den letztgenannten garantiert werden oder durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren dieser Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften gesichert werden.

Teil 5 – Andere Gewichtung

23. Unbeschadet der Nummer 21 können die Mitgliedstaaten Aktivposten mit 20 % gewichten, die nach Auffassung der betreffenden zuständigen Behörden durch Wertpapiere der Regionalregierungen oder der örtlichen Gebietskörperschaften der Zone A, Einlagen bei anderen Kreditinstituten der Zone A als dem kreditgebenden Institut oder Einlagenzertifikate oder ähnliche Wertpapiere dieser Kreditinstitute ausreichend gesichert sind.
24. Die Mitgliedstaaten können die Forderungen an Kreditinstitute, die auf den Interbankenmarkt und den Markt für öffentliche Anleihen im Ursprungsmitgliedstaat spezialisiert sind und einer genauen Überwachung durch die zuständigen Behörden unterliegen, mit 10 % gewichten, wenn diese Aktivposten nach Auffassung der zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats durch eine von diesen Behörden als angemessene Sicherheit anerkannte Verbindung von in den Nummern 12 und 13 genannten Aktivposten ausreichend gesichert sind.
25. Die Mitgliedstaaten teilen der EBA die in Anwendung der Nummern 23 und 24 erlassenen Bestimmungen sowie die dafür maßgebenden Gründe mit.

Teil 6 – Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter

26. Für die Zwecke von Nummer 13 können die zuständigen Behörden zu den Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften auch Verwaltungseinrichtungen, die keine Erwerbszwecke verfolgen und Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften unterstehen, sowie Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz von Zentralstaaten, Regionalregierungen, örtlichen Gebietskörperschaften oder von Stellen zählen, die nach Ansicht der zuständigen Behörden die gleichen Aufgaben wahrnehmen wie Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften.

27. Die zuständigen Behörden können darüber hinaus zu den Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts zählen, sofern diese aufgrund eines ihnen verliehenen Steuererhebungsrechts Steuern erheben. In diesem Fall kommen allerdings die in Teil 4 erläuterten Optionen nicht zur Anwendung.

Anhang 5

Entsprechungstabelle

Diese Verordnung	Richtlinie 2006/48/EG	Richtlinie 2006/49/EG
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4(1), (3)-(5), (10), (16)-(22), (24-38), (42), (47), (60), (61), (63), (66), (67), (71), (72)	Artikel 4	
Artikel 4 (6), (7), (56), (81)		Artikel 3
Artikel 4(2), (9), (11)-(15), (23), (40), (41), (48), (55), (57), (59), (62), (64), (65), (68), (69), (70), (73)-(80), (82)-(86)		
Artikel 4 (50)	Artikel 77	
Artikel 4		Artikel 3(1) m
Artikel 4		Artikel 3 (1) o
Artikel 4		Artikel 3 (1) e
Artikel 4	Artikel 4 (14)	
Artikel 4	Artikel 4 (16)	
Artikel 4	Artikel 4 (4)	Artikel 3 (3) c
Artikel 4	Artikel 4 (5)	
Artikel 5 (1)	Artikel 68 (1)	
Artikel 5 (2)	Artikel 68 (2)	
Artikel 5 (3)	Artikel 68 (3)	
Artikel 5 (4)		
Artikel 5 (5)		
Artikel 6 (1)	Artikel 69 (1)	

Artikel 6 (2)	Artikel 69 (2)	
Artikel 6 (3)	Artikel 69 (3)	
Artikel 7 (1)		
Artikel 7 (2)		
Artikel 7 (3)		
Artikel 8 (1)	Artikel 70 (1)	
Artikel 8 (2)	Artikel 70 (2)	
Artikel 8 (3)	Artikel 70 (3)	
Artikel 9	Artikel 3 (1)	
Artikel 10 (1)	Artikel 71 (1)	
Artikel 10 (2)	Artikel 71 (2)	
Artikel 10 (3)		
Artikel 10 (4)		
Artikel 11		
Artikel 12 (1)	Artikel 72 (1)	
Artikel 12 (2)	Artikel 72 (2)	
Artikel 12 (3)	Artikel 72 (3)	
Artikel 12 (4)		
Artikel 13 (1)	Artikel 73 (3)	
Artikel 13 (2)		
Artikel 13 (3)		
Artikel 14		Artikel 22 (1)
Artikel 15 (1)		Artikel 23
Artikel 15 (2)		
Artikel 15 (3)		
Artikel 16 (1)-(3)	Artikel 133 (1)	

Artikel 16 (4)	Artikel 133 (2)	
Artikel 16 (5)	Artikel 133 (3)	
Artikel 16 (6)	Artikel 134 (1)	
Artikel 16 (7)		
Artikel 16 (8)	Artikel 134 (2)	
Artikel 17 (1)	Artikel 73 (1)	
Artikel 17 (2)		
Artikel 17 (3)		
Artikel 18 (1)		
Artikel 18 (2)		
Artikel 18 (3)		
Artikel 18 (4)		
Artikel 18 (5)		
Artikel 18 (6)		
Artikel 18 (7)		
Artikel 19 (1)		
Artikel 19 (2)		
Artikel 19 (3)		
Artikel 19 (4)		
Artikel 20	Artikel 73 (2)	
Artikel 21		Artikel 3 (1) Unterabsatz 2
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26		

Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		

Artikel 53		
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		

Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82		
Artikel 83		
Artikel 84 (1) und (2)	Artikel 120	
Artikel 84 (3)		
Artikel 84 (4)		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88 (1)-(4)	Artikel 10 (1)-(4)	
Artikel 88 (5)		
Artikel 89		Artikel 18 (2)-(4)
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92		
Artikel 93		Artikel 24
Artikel 94	Artikel 74 (1)	
Artikel 95 (1)	Artikel 74 (2)	
Artikel 95 (2)		
Artikel 96 (1)		
Artikel 96 (2)		
Artikel 96 (3)		
Artikel 97 (1)		Artikel 11 (1)
Artikel 97 (2)		Artikel 11 (3)

Artikel 97 (3)		Artikel 11 (4)
Artikel 97 (4)		Anhang VII Teil C Nummer 1
Artikel 98		Anhang VII Teil A Nummer 1
Artikel 99 (1)		Anhang VII Teil D Nummer 1
Artikel 99 (2)		Anhang VII Teil D Nummer 2
Artikel 100 (1)		Artikel 33 (1)
Artikel 100 (2)-(10)		Anhang VII Teil B Nummern 1-9
Artikel 100 (11)-(13)		Anhang VII Teil B Nummern 11-13
Artikel 101		Anhang VII Teil C Nummern 1-3
Artikel 102	Artikel 76	
Artikel 103 (1)	Artikel 91	
Artikel 103 (2)		
Artikel 104	Artikel 94	
Artikel 105		
Artikel 106	Artikel 78 (1)-(3)	
Artikel 107	Artikel 79 (1)	
Artikel 108 (1)	Artikel 80 (1)	
Artikel 108 (2)	Artikel 80 (2)	
Artikel 108 (3)	Artikel 80 (4)	
Artikel 108 (4)	Artikel 80 (5)	
Artikel 108 (5)	Artikel 80 (6)	
Artikel 108 (6)	Artikel 80 (7)	
Artikel 108 (7)	Artikel 80 (8)	
Artikel 108 (8)		
Artikel 109	Anhang VI Teil 1 Nummern 1-5	
Artikel 110 (1)		

Artikel 110 (2)-(5)	Anhang VI Teil 1 Nummern 8-11	
Artikel 111 (1)		
Artikel 111 (2)		
Artikel 111 (3)		
Artikel 111 (4)		
Artikel 111 (5)	Anhang VI Teil 1 Nummer 15	
Artikel 111 (6)	Anhang VI Teil 1 Nummer 17	
Artikel 112 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummern 18 und 19	
Artikel 112 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummer 20	
Artikel 112 (3)	Anhang VI Teil 1 Nummer 21	
Artikel 113	Anhang VI Teil 1 Nummer 22	
Artikel 114 (1)		
Artikel 114 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummern 37 und 38	
Artikel 114 (3)	Anhang VI Teil 1 Nummer 40	
Artikel 114 (4)		
Artikel 114 (5)		
Artikel 115 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummer 29	
Artikel 115 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummer 31	
Artikel 115 (3)	Anhang VI Teil 1 Nummern 33-36	
Artikel 116 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummer 26	
Artikel 116 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummer 25	
Artikel 116 (3)	Anhang VI Teil 1 Nummer 27	
Artikel 117	Anhang VI Teil 1 Nummern 41 und 42	
Artikel 118	Artikel 79(2), 79(3) und Anhang VI Teil 1 Nummer 43	

Artikel 119 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummer 44	
Artikel 119 (2)		
Artikel 119 (3)		
Artikel 120 (1)-(3)	Anhang VI Teil 1 Nummern 45-49	
Artikel 120 (4)		
Artikel 121 (1) und (2)	Anhang VI Teil 1 Nummern 51-55	
Artikel 121 (3) und (4)	Anhang VI Teil 1 Nummern 58 und 59	
Artikel 122 (1) und (2)	Anhang VI Teil 1 Nummern 61 und 62	
Artikel 122 (3) und (4)	Anhang VI Teil 1 Nummern 64 und 65	
Artikel 123 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummern 66 und 76	
Artikel 123 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummer 66	
Artikel 123 (3)		
Artikel 124 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummer 68 Absätze 1 und 2	
Artikel 124 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummer 69	
Artikel 124 (3)	Anhang VI Teil 1 Nummer 71	
Artikel 124 (4)	Anhang VI Teil 1 Nummer 70	
Artikel 124 (5)		
Artikel 125	Anhang VI Teil 1 Nummer 72	
Artikel 126	Anhang VI Teil 1 Nummer 73	
Artikel 127 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummer 74	
Artikel 127 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummer 75	
Artikel 127 (3)	Anhang VI Teil 1 Nummern 77	

	und 78	
Artikel 127 (4)	Anhang VI Teil 1 Nummer 79	
Artikel 127 (5)	Anhang VI Teil 1 Nummern 80 und 81	
Artikel 128 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummer 86	
Artikel 128 (2)		
Artikel 128 (3)		
Artikel 129 (1)-(3)	Anhang VI Teil 1 Nummern 82-84	
Artikel 129 Absätze 4 bis 7	Anhang VI Teil 1 Nummern 87-90	
Artikel 130	Artikel 81 (1), (2) und (4)	
Artikel 131 (1)	Artikel 82 (1)	
Artikel 131 (2)	Anhang VI Teil 2 Nummern 12-16	
Artikel 131 (3)	Artikel 150 (3)	
Artikel 132 (1)	Anhang VI Teil 1 Nummer 6	
Artikel 132 (2)	Anhang VI Teil 1 Nummer 7	
Artikel 132 (3)		
Artikel 133	Anhang VI Teil 3 Nummern 1-7	
Artikel 134	Anhang VI Teil 3 Nummern 8-17	
Artikel 135 (1)		
Artikel 135 (2)		
Artikel 136		
Artikel 137 (1)		
Artikel 137 (2)		
Artikel 138 (1)	Artikel 84 (1) und Anhang VII Teil 4 Nummer 1	
Artikel 138 (1)	Artikel 84 (2)	

Artikel 138 (1)	Artikel 84 (3)	
Artikel 138 (1)	Artikel 84 (4)	
Artikel 138 (1)		
Artikel 139		
Artikel 140		
Artikel 141		
Artikel 142 (1)	Artikel 86 (9)	
Artikel 142 (2)-(9)	Artikel 86 (1)-(8)	
Artikel 143 (1)	Artikel 85 (1)	
Artikel 143 (2)	Artikel 85 (2)	
Artikel 143 (3)		
Artikel 143 (4)	Artikel 85 (3)	
Artikel 143 (5)		
Artikel 143 (1)		
Artikel 144	Artikel 85 (4) und (5)	
Artikel 145 (1)	Artikel 89 (1)	
Artikel 145 (2)	Artikel 89 (2)	
Artikel 145 (3)		
Artikel 145 (4)		
Artikel 146	Artikel 87 (1)-(10)	
Artikel 147 (1) und (2)	Artikel 87 (11)	
Artikel 147 (3) und (4)	Artikel 87 (12)	
Artikel 147 (5)		
Artikel 148 (1)	Anhang VII Teil 1 Nummer 3	
Artikel 148 (2)		
Artikel 148 (3)-(8)	Anhang VII Teil 1 Nummern 4-9	

Artikel 148 (9)		
Artikel 149	Anhang VII Teil 1 Nummern 10-16	
Artikel 150 (1)	Anhang VII Teil 1 Nummern 17 und 18	
Artikel 150 (2)	Anhang VII Teil 1 Nummern 19-21	
Artikel 150 (3)	Anhang VII Teil 1 Nummern 22-24	
Artikel 150 (4)	Anhang VII Teil 1 Nummern 25-26	
Artikel 151		
Artikel 152	Anhang VII Teil 1 Nummer 27	
Artikel 153 (1)	Anhang VII Teil 1 Nummer 28	
Artikel 153 (2)-(5)		
Artikel 154 (1)	Artikel 88 (2)	
Artikel 154 (2)	Artikel 88 (3)	
Artikel 154 (3)	Artikel 88 (4)	
Artikel 154 (4)	Artikel 88 (6)	
Artikel 154 (5)	Anhang VII Teil 1 Nummer 30	
Artikel 154 (6)	Anhang VII Teil 1 Nummer 31	
Artikel 154 (7)	Anhang VII Teil 1 Nummer 32	
Artikel 154 (8)	Anhang VII Teil 1 Nummer 33	
Artikel 154 (9)	Anhang VII Teil 1 Nummer 34	
Artikel 154 (10)	Anhang VII Teil 1 Nummer 35	
Artikel 154 (11)		
Artikel 155	Anhang VII Teil 1 Nummer 36	
Artikel 156 (1)	Anhang VII Teil 2 Nummer 2	
Artikel 156 (2)	Anhang VII Teil 2 Nummer 3	

Artikel 156 (3)	Anhang VII Teil 2 Nummer 4	
Artikel 156 (4)	Anhang VII Teil 2 Nummer 5	
Artikel 156 (5)	Anhang VII Teil 2 Nummer 6	
Artikel 156 (6)	Anhang VII Teil 2 Nummer 7	
Artikel 156 (7)	Anhang VII Teil 2 Nummer 7	
Artikel 157 (1)	Anhang VII Teil 2 Nummer 8	
Artikel 157 (2)	Anhang VII Teil 2 Nummer 9	
Artikel 157 (3)	Anhang VII Teil 2 Nummer 10	
Artikel 157 (4)	Anhang VII Teil 2 Nummer 11	
Artikel 158 (1)	Anhang VII Teil 2 Nummer 12	
Artikel 158 (2)	Anhang VII Teil 2 Nummer 13	
Artikel 158 (3)	Anhang VII Teil 2 Nummer 14	
Artikel 158 (4)	Anhang VII Teil 2 Nummer 15	
Artikel 158 (5)	Anhang VII Teil 2 Nummer 16	
Artikel 159 (1)	Anhang VII Teil 2 Nummer 17	
Artikel 159 (2)	Anhang VII Teil 2 Nummer 18	
Artikel 159 (3)	Anhang VII Teil 2 Nummer 19	
Artikel 159 (4)	Anhang VII Teil 2 Nummer 20	
Artikel 160 (1)	Anhang VII Teil 2 Nummer 21	
Artikel 160 (2)	Anhang VII Teil 2 Nummer 22	
Artikel 160 (3)	Anhang VII Teil 2 Nummer 23	
Artikel 160 (4)		
Artikel 161 (1)	Anhang VII Teil 2 Nummer 24	
Artikel 161 (2)	Anhang VII Teil 2 Nummern 25 und 26	
Artikel 161 (3)	Anhang VII Teil 2 Nummer 27	
Artikel 162 (1)	Anhang VII Teil 3 Nummer 1	

Artikel 162 (2)	Anhang VII Teil 3 Nummer 2	
Artikel 162 (3)	Anhang VII Teil 3 Nummer 3	
Artikel 162 (4)	Anhang VII Teil 3 Nummer 4	
Artikel 162 (5)	Anhang VII Teil 3 Nummer 5	
Artikel 162 (6)	Anhang VII Teil 3 Nummer 6	
Artikel 162 (7)	Anhang VII Teil 3 Nummer 7	
Artikel 162 (8)	Anhang VII Teil 3 Nummer 9	
Artikel 162 (9)	Anhang VII Teil 3 Nummer 10	
Artikel 162 (10)	Anhang VII Teil 3 Nummer 11	
Artikel 163 (1)	Anhang VII Teil 3 Nummer 12	
Artikel 163 (2)		
Artikel 164	Anhang VII Teil 3 Nummer 13	
Artikel 165 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 1	
Artikel 165 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 2	
Artikel 165 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 3	
Artikel 166 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 5-	
Artikel 166 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 12	
Artikel 166 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummern 13-15	
Artikel 166 (4)	Anhang VII Teil 4 Nummer 16	
Artikel 167 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 17	
Artikel 167 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 18	
Artikel 168 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummern 19-23	
Artikel 168 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 24	
Artikel 168 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 25	
Artikel 169 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummern 26-28	

Artikel 169 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 29	
Artikel 169 (3)		
Artikel 170	Anhang VII Teil 4 Nummer 30	
Artikel 171 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 31	
Artikel 171 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 32	
Artikel 171 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 33	
Artikel 171 (4)	Anhang VII Teil 4 Nummer 34	
Artikel 171 (5)	Anhang VII Teil 4 Nummer 35	
Artikel 172 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 36	
Artikel 172 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 37 Unterabsatz 1	
Artikel 172 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 37 Unterabsatz 2	
Artikel 172 (4)	Anhang VII Teil 4 Nummer 38	
Artikel 172 (5)	Anhang VII Teil 4 Nummer 39	
Artikel 173 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 40	
Artikel 173 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 41	
Artikel 173 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 42	
Artikel 174 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 44	
Artikel 174 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 45	
Artikel 174 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 46	
Artikel 174 (4)	Anhang VII Teil 4 Nummer 47	
Artikel 174 (5)		
Artikel 174 (6)		
Artikel 175 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummern 43 und 49-56	
Artikel 175 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 57	
Artikel 176 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummern 59-	

	66	
Artikel 176 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummern 67-72	
Artikel 176 (3)		
Artikel 177 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummern 73-81	
Artikel 177 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 82	
Artikel 177 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummern 83-86	
Artikel 178 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummern 87-92	
Artikel 178 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 93	
Artikel 178 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummern 94 und 95	
Artikel 178 (4)		
Artikel 179 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummern 98-100	
Artikel 179 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummern 101 und 102	
Artikel 179 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummern 103 und 104	
Artikel 179 (4)	Anhang VII Teil 4 Nummer 96	
Artikel 179 (5)	Anhang VII Teil 4 Nummer 97	
Artikel 179 (6)		
Artikel 180 (1)		
Artikel 180 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 105	
Artikel 180 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 106	
Artikel 180 (4)	Anhang VII Teil 4 Nummer 107	
Artikel 180 (5)	Anhang VII Teil 4 Nummer 108	
Artikel 180 (6)	Anhang VII Teil 4 Nummer 109	

Artikel 181	Anhang VII Nummern 110-114	Teil 4
Artikel 182	Anhang VII Teil 4 Nummer 115	
Artikel 183	Anhang VII Teil 4 Nummer 116	
Artikel 184	Anhang VII Nummern 117-123	Teil 4
Artikel 185 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 124	
Artikel 185 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummern 125 und 126	
Artikel 185 (3)	Anhang VII Teil 4 Nummer 127	
Artikel 185 (4)		
Artikel 186 (1)	Anhang VII Teil 4 Nummer 128	
Artikel 186 (2)	Anhang VII Teil 4 Nummer 129	
Artikel 187	Anhang VII Teil 4 Nummer 131	
Artikel 188	Artikel 90 und Anhang VIII Teil 1 Nummer 2	
Artikel 189 (1)	Artikel 93 (2)	
Artikel 189 (2)	Artikel 93 (3)	
Artikel 189 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 1	
Artikel 189 (4)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 2	
Artikel 189 (5)	Anhang VIII Teil 5 Nummern 1 und 2	
Artikel 189 (6)		
Artikel 190 (1)	Artikel 92 (1)	
Artikel 190 (2)	Artikel 92 (2)	
Artikel 190 (3)	Artikel 92 (3)	
Artikel 190 (4)	Artikel 92 (4)	
Artikel 190 (5)	Artikel 92 (5)	
Artikel 190 (6)	Artikel 92 (6)	

Artikel 190 (7)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 1	
Artikel 190 (8)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 2	
Artikel 190 (9)		
Artikel 190 (10)		
Artikel 191	Anhang VIII Teil 1 Nummern 3 und 4	
Artikel 192	Anhang VIII Teil 1 Nummer 5	
Artikel 193 (1)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 7	
Artikel 193 (2)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 8	
Artikel 193 (3)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 9	
Artikel 193 (4)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 10	
Artikel 193 (5)-(9)		
Artikel 194 (1)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 11	
Artikel 194 (2)		
Artikel 195 (1)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 12	
Artikel 195 (2)	Anhang VIII Teil 1 Nummern 13-17	
Artikel 195 (3)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 20	
Artikel 195 (4)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 21	
Artikel 195 (5)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 22	
Artikel 195 (6)-(10)		
Artikel 196	Anhang VIII Teil 1 Nummern 23-25	
Artikel 197 (1)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 26	
Artikel 197 (2)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 27	
Artikel 198	Anhang VIII Teil 1 Nummer 29	
Artikel 199 (1)	Anhang VIII Teil 1 Nummern 30 und 31	

Artikel 199 (2)	Anhang VIII Teil 1 Nummer 32	
Artikel 200	Anhang VIII Teil 2 Nummer 3	
Artikel 201	Anhang VIII Teil 2 Nummern 4-5	
Artikel 202 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 6	
Artikel 202 (2)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 6a	
Artikel 202 (3)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 6b	
Artikel 202 (4)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 6c	
Artikel 202 (5)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 7	
Artikel 203 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 8	
Artikel 203 (2)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 8 Buchstabe a	
Artikel 203 (3)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 8 Buchstabe b	
Artikel 203 (4)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 8 Buchstabe c	
Artikel 203 (5)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 8 Buchstabe d	
Artikel 204 (1)		
Artikel 204 (2)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 9 Buchstabe a	
Artikel 204 (3)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 9 Buchstabe b	
Artikel 205	Anhang VIII Teil 2 Nummer 10	
Artikel 206	Anhang VIII Teil 2 Nummer 11	
Artikel 207 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 12	
Artikel 207 (2)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 13	
Artikel 208 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 14	
Artikel 208 (2)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 15	
Artikel 208 (3)		

Artikel 209 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 16	
Artikel 209 (2)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 17	
Artikel 209 (3)		
Artikel 210 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 18	
Artikel 210 (2)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 19	
Artikel 211 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 20	
Artikel 211 (2)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 21	
Artikel 212 (1)	Anhang VIII Teil 2 Nummer 22	
Artikel 212 (2)		
Artikel 212 (3)		
Artikel 213	Anhang VIII Teil 3 Nummer 3	
Artikel 214	Anhang VIII Teil 3 Nummer 4	
Artikel 215 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 5	
Artikel 215 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 6-10	
Artikel 215 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 11	
Artikel 215 (4)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 22 und 23	
Artikel 215 (5)		
Artikel 216 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 12-15	
Artikel 216 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 16	
Artikel 216 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 17	
Artikel 216 (4)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 18 und 19	
Artikel 216 (5)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 20 und 21	
Artikel 216 (6)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 22 und 23	

Artikel 216 (7)-(9)		
Artikel 217 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 24	
Artikel 217 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 25	
Artikel 217 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 26	
Artikel 217 (4)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 27	
Artikel 217 (5)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 28	
Artikel 217 (6)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 29	
Artikel 217 (7)		
Artikel 218 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 30-32	
Artikel 218 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 33	
Artikel 218 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 34-35	
Artikel 218 Absätze 4 bis 7		
Artikel 219 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 36	
Artikel 219 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 37-40	
Artikel 219 (3)-(6)		
Artikel 220 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 42-46	
Artikel 220 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 47-52	
Artikel 220 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 53-56	
Artikel 221	Anhang VIII Teil 3 Nummer 57	
Artikel 222 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 58	
Artikel 222 (2)		
Artikel 222 (3)		
Artikel 223 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 60	

Artikel 223 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 61	
Artikel 224 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 62-65	
Artikel 224 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 66	
Artikel 224 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 67	
Artikel 225 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 68-71	
Artikel 225 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 72	
Artikel 225 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 73 und 74	
Artikel 226 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 76	
Artikel 226 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 77	
Artikel 226 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 78	
Artikel 227 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 79	
Artikel 227 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 80	
Artikel 227 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 80a	
Artikel 227 (4)	Anhang VIII Teil 3 Nummern 81-82	
Artikel 228 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 83	
Artikel 228 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 83	
Artikel 228 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 84	
Artikel 228 (4)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 85	
Artikel 229	Anhang VIII Teil 3 Nummer 86	
Artikel 230 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 87	
Artikel 230 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 88	
Artikel 230 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 89	
Artikel 231 (1)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 90	
Artikel 231 (2)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 91	

Artikel 231 (3)	Anhang VIII Teil 3 Nummer 92	
Artikel 232 (1)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 1	
Artikel 232 (2)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 2	
Artikel 233 (1)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 3	
Artikel 233 (2)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 4	
Artikel 233 (3)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 5	
Artikel 234 (1)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 6	
Artikel 234 (2)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 7	
Artikel 234 (3)	Anhang VIII Teil 4 Nummer 8	
Artikel 235	Anhang VIII Teil 6 Nummer 1	
Artikel 236	Anhang VIII Teil 6 Nummer 2	
Artikel 237 Absätze 1 bis 9	Anhang IX Teil 1 Nummer 1	
Artikel 237 (10)	Artikel 4 Nummer 37	
Artikel 237 (11)	Artikel 4 Nummer 38	
Artikel 237 (12)	Artikel 4 Nummer 41	
Artikel 237 (13)		
Artikel 237 (14)		
Artikel 238 (1)	Anhang IX Teil 2 Nummer 1	
Artikel 238 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 1a	
Artikel 238 (3)	Anhang IX Teil 2 Nummer 1b	
Artikel 238 (4)	Anhang IX Teil 2 Nummer 1c	
Artikel 238 (5)	Anhang IX Teil 2 Nummer 1d	
Artikel 238 (6)		
Artikel 239 (1)	Anhang IX Teil 2 Nummer 2	
Artikel 239 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 2a	
Artikel 239 (3)	Anhang IX Teil 2 Nummer 2b	

Artikel 239 (4)	Anhang IX Teil 2 Nummer 2c	
Artikel 239 (5)	Anhang IX Teil 2 Nummer 2d	
Artikel 239 (6)		
Artikel 240 (1)	Artikel 95 (1)	
Artikel 240 (2)	Artikel 95 (2)	
Artikel 240 (3)	Artikel 96 (2)	
Artikel 240 (4)	Artikel 96 (3)	
Artikel 240 (5)	Artikel 96 (4)	
Artikel 240 (6)		
Artikel 241 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummern 2 und 3	
Artikel 241 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 5	
Artikel 241 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummer 5	
Artikel 242 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummer 60	
Artikel 242 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 61	
Artikel 242 (3)		
Artikel 242 (4)		
Artikel 243 (1)	Artikel 101 (1)	
Artikel 243 (2)	Artikel 101 (2)	
Artikel 243 (3)		
Artikel 244	Anhang IX Teil 2 Nummern 3 und 4	
Artikel 245	Anhang IX Teil 2 Nummern 5-7	
Artikel 246	Anhang IX Teil 4 Nummern 6-7	
Artikel 247	Anhang IX Teil 4 Nummer 8	
Artikel 248 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummern 9-10	

Artikel 248 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 10 (Änderung)	
Artikel 249	Anhang IX Teil 4 Nummern 11-12	
Artikel 250 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummer 13	
Artikel 250 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 15	
Artikel 251 (1)	Artikel 100	
Artikel 251 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummern 17-20	
Artikel 251 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummer 21	
Artikel 251 (4)	Anhang IX Teil 4 Nummern 22-23	
Artikel 251 (5)	Anhang IX Teil 4 Nummern 24-25	
Artikel 251 (6)	Anhang IX Teil 4 Nummern 26-29	
Artikel 251 (7)	Anhang IX Teil 4 Nummer 30	
Artikel 251 (8)	Anhang IX Teil 4 Nummer 32	
Artikel 251 (9)	Anhang IX Teil 4 Nummer 33	
Artikel 252	Anhang IX Teil 4 Nummer 34	
Artikel 253	Anhang IX Teil 4 Nummern 35-36	
Artikel 254 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummern 38, 39 und 41	
Artikel 254 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 42	
Artikel 254 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummer 43	
Artikel 254 (4)	Anhang IX Teil 4 Nummer 44	
Artikel 254 (5)		
Artikel 255	Anhang IX Teil 4 Nummer 45	
Artikel 256 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummern 46-47	

Artikel 256 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 51	
Artikel 257 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummer 52	
Artikel 257 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 53	
Artikel 257 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummer 54	
Artikel 257 (4)		
Artikel 258 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummern 55 und 57	
Artikel 258 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 58	
Artikel 258 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummer 59	
Artikel 259 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummer 62	
Artikel 259 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummern 63-65	
Artikel 259 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummern 66 und 67	
Artikel 259 (4)		
Artikel 260 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummer 68	
Artikel 260 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 70	
Artikel 260 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummer 71 (Änderung)	
Artikel 261 (1)	Anhang IX Teil 4 Nummer 72	
Artikel 261 (2)	Anhang IX Teil 4 Nummer 73	
Artikel 261 (3)	Anhang IX Teil 4 Nummern 74-75	
Artikel 261 (4)	Anhang IX Teil 4 Nummer 76	
Artikel 262 (1)	Artikel 97 (1)	
Artikel 262 (2)	Artikel 97 (2)	
Artikel 262 (3)	Artikel 97 (3)	
Artikel 263	Anhang IX Teil 3 Nummer 1	
Artikel 264	Anhang IX Teil 3 Nummern 2-7	

Artikel 265	Artikel 98 (1) und Anhang IX Teil 3 Nummern 8 und 9	
Artikel 266 (1)		CAD Anhang II Nummer 5
Artikel 266 (2)		
Artikel 267 (1)	Anhang III Teil 1 Nummer 2	
Artikel 267 (2)	Anhang III Teil 1 Nummer 3	
Artikel 267 (3)	Anhang III Teil 1 Nummer 4	
Artikel 267 (4)	Anhang III Teil 1 Nummer 5	
Artikel 267 (5)	Anhang III Teil 1 Nummer 6	
Artikel 267 (6)	Anhang III Teil 1 Nummer 7	
Artikel 267 (7)	Anhang III Teil 1 Nummer 8	
Artikel 267 (8)	Anhang III Teil 1 Nummer 9	
Artikel 267 (9)	Anhang III Teil 1 Nummer 10	
Artikel 267 (10)	Anhang III Teil 1 Nummer 11	
Artikel 267 (11)	Anhang III Teil 1 Nummer 12	
Artikel 267 (12)	Anhang III Teil 1 Nummer 13	
Artikel 267 (13)	Anhang III Teil 1 Nummer 14	
Artikel 267 (14)	Anhang III Teil 1 Nummer 15	
Artikel 267 (15)	Anhang III Teil 1 Nummer 16	
Artikel 267 (16)	Anhang III Teil 1 Nummer 17	
Artikel 267 (17)	Anhang III Teil 1 Nummer 18	
Artikel 267 (18)	Anhang III Teil 1 Nummer 19	
Artikel 267 (19)	Anhang III Teil 1 Nummer 20	
Artikel 267 (20)	Anhang III Teil 1 Nummer 21	
Artikel 267 (21)	Anhang III Teil 1 Nummer 22	
Artikel 267 (22)	Anhang III Teil 1 Nummer 23	
Artikel 267 (23)	Anhang III Teil 1 Nummer 26	

Artikel 267 (24)	Anhang III Teil 1 Nummer 27	
Artikel 267 (25)	Anhang III Teil 1 Nummer 28	
Artikel 267 (26)	Anhang III Teil 7 a	
Artikel 267 (27)	Anhang III Teil 7 a	
Artikel 267 (28)-(31)		
Artikel 268 (1)	Anhang III Teil 2 Nummer 1	
Artikel 268 (2)	Anhang III Teil 2 Nummer 2	
Artikel 268 (3)	Anhang III, Teil 2 Nummer 3 Unterabsätze 1 und 2	
Artikel 268 (4)	Anhang III, Teil 2 Nummer 3 Unterabsatz 3	
Artikel 268 (5)	Anhang III Teil 2 Nummer 4	
Artikel 268 (6)	Anhang III Teil 2 Nummer 5	
Artikel 268 (7)	Anhang III Teil 2 Nummer 7	
Artikel 268 (8)	Anhang III Teil 2 Nummer 8	
Artikel 269 (1)	Anhang III Teil 3	
Artikel 269 (2)	Anhang III Teil 3	
Artikel 269 (3)	Anhang III Teil 3	
Artikel 270 (1)	Anhang III Teil 4	
Artikel 270 (2)	Anhang III Teil 4 Fußnote 4	
Artikel 271 (1)	Anhang III Teil 5 Nummer 1	
Artikel 271 (2)	Anhang III Teil 5 Nummer 2	
Artikel 272 (1)	Anhang III Teil 5 Nummern 3-4	
Artikel 272 (2)	Anhang III Teil 5 Nummer 5	
Artikel 272 (3)		
Artikel 272 (4)		
Artikel 273 (1)		

Artikel 273 (2)	Anhang III Teil 5 Nummer 6	
Artikel 273 (3)	Anhang III Teil 5 Nummer 7	
Artikel 273 (4)	Anhang III Teil 5 Nummer 8	
Artikel 274 (1)	Anhang III Teil 5 Nummer 11	
Artikel 274 (2)	Anhang III Teil 5 Nummer 12	
Artikel 275 (1)		
Artikel 275 (2)	Anhang III Teil 5 Nummer 13	
Artikel 275 (3)	Anhang III Teil 5 Nummer 14	
Artikel 276 (1)		
Artikel 276 (2)	Anhang III Teil 5 Nummer 15	
Artikel 276 (3)	Anhang III Teil 5 Nummer 16	
Artikel 276 (4)	Anhang III Teil 5 Nummer 17	
Artikel 276 (5)	Anhang III Teil 5 Nummer 18	
Artikel 276 (6)	Anhang III Teil 5 Nummer 19	
Artikel 276 (7)	Anhang III Teil 5 Nummer 20	
Artikel 276 (8)	Anhang III Teil 5 Nummer 21	
Artikel 277 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 1	
Artikel 277 (2)	Anhang III Teil 6 Nummer 2	
Artikel 277 (3)	Anhang III Teil 6 Nummer 3	
Artikel 277 (4)	Anhang III Teil 6 Nummer 4	
Artikel 277 (5)		
Artikel 277 (6)		
Artikel 278 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 5	
Artikel 278 (2)	Anhang III Teil 6 Nummer 6	
Artikel 278 (3)	Anhang III Teil 6 Nummer 6	
Artikel 278 (4)	Anhang III Teil 6 Nummer 7	

Artikel 278 (5)	Anhang III Teil 6 Nummer 8	
Artikel 278 (6)	Anhang III Teil 6 Nummer 9	
Artikel 278 (7)	Anhang III Teil 6 Nummer 10	
Artikel 278 (8)	Anhang III Teil 6 Nummer 11 (Änderung)	
Artikel 278 (9)	Anhang III Teil 6 Nummer 12	
Artikel 278 (10)	Anhang III Teil 6 Nummer 13	
Artikel 278 (11)	Anhang III Teil 6 Nummer 14	
Artikel 278 (12)	Anhang III Teil 6 Nummer 15	
Artikel 278 (13)		
Artikel 279 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 16	
Artikel 279 (2)-(7)		
Artikel 280 (1)	Anhang III Teil 6 Nummern 18 und 25	
Artikel 280 (2)	Anhang III Teil 6 Nummer 19	
Artikel 280 (3)		
Artikel 280 (4)	Anhang III Teil 6 Nummer 20	
Artikel 280 (5)	Anhang III Teil 6 Nummer 21	
Artikel 280 (6)	Anhang III Teil 6 Nummer 22	
Artikel 280 (7)	Anhang III Teil 6 Nummer 23	
Artikel 280 (8)	Anhang III Teil 6 Nummer 24	
Artikel 281 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 17	
Artikel 281 (2)		
Artikel 281 (3)		
Artikel 281 (4)		
Artikel 282	Anhang III Teil 6 Nummer 26	
Artikel 283 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 27	

Artikel 283 (2)	Anhang III Teil 6 Nummer 28	
Artikel 283 (3)		
Artikel 283 (4)	Anhang III Teil 6 Nummer 29	
Artikel 283 (5)	Anhang III Teil 6 Nummer 30	
Artikel 283 (6)	Anhang III Teil 6 Nummer 31	
Artikel 284 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 32	
Artikel 284 (2)	Anhang III Teil 6 Nummer 33	
Artikel 284 (3)-(10)		
Artikel 285 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 34	
Artikel 285 (2)	Anhang III Teil 6 Nummer 35	
Artikel 285 (3)		
Artikel 285 (4)		
Artikel 285 (5)		
Artikel 285 (6)		
Artikel 286 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 36	
Artikel 286 (2)		
Artikel 286 (3)	Anhang III Teil 6 Nummer 38	
Artikel 286 (4)	Anhang III Teil 6 Nummer 39	
Artikel 286 (5)	Anhang III Teil 6 Nummer 40	
Artikel 286 (6)	Anhang III Teil 6 Nummer 41	
Artikel 286 (7)		
Artikel 286 (8)		
Artikel 286 (9)		
Artikel 286 (10)		
Artikel 287 (1)	Anhang III Teil 6 Nummer 42	
Artikel 287 (2)-(5)		

Artikel 287 (6)	Anhang III Teil 6 Nummer 42	
Artikel 288 (1)		
Artikel 288 (2)		
Artikel 288 (3)		
Artikel 289	Anhang III Teil 7 Buchstabe a	
Artikel 290 (1)		
Artikel 290 (2)	Anhang III Teil 7 Buchstabe b 5	
Artikel 290 (3)		
Artikel 291 (1)	Anhang III Teil 7 Buchstabe b Ziffer iii	
Artikel 291 (2)	Anhang III Teil 7 Buchstabe b Ziffer iv	
Artikel 291 (3)	Anhang III Teil 7 Buchstabe b Ziffer v	
Artikel 291 (4)	Anhang III Teil 7 Buchstabe b Unterabsatz 5 Buchstaben c bis d	
Artikel 292 (1)	Anhang III Teil 7 Buchstabe c	
Artikel 292 (2)	Anhang III Teil 7 Buchstabe c	
Artikel 292 (3)	Anhang III Teil 7 Buchstabe c	
Artikel 292 (4)		
Artikel 293 (1)		
Artikel 293 (2)		Anhang II Nummern 7-11
Artikel 294 (1)		
Artikel 295		
Artikel 296		
Artikel 297		
Artikel 298		
Artikel 299		

Artikel 300		
Artikel 301 (1)	Artikel 104 (6)	
Artikel 301 (2)	Artikel 105 (1) und 105 (2)	
Artikel 301 (3)		
Artikel 302 (1)	Artikel 102 (2) und 102 (3)	
Artikel 302 (2)		
Artikel 303 (3)	Artikel 102 (4)	
Artikel 303 (3)	Anhang X Teil 4 Nummer 1	
Artikel 303 (3)	Anhang X Teil 4 Nummer 2	
Artikel 303 (4)		
Artikel 303 (5)		
Artikel 304 (1)	Anhang X Teil 1 Nummer 1	
Artikel 305 (2)	Anhang X Teil 1 Nummern 2-4	
Artikel 305 (3)	Anhang X Teil 1 Nummern 5-6	
Artikel 305 (3)		
Artikel 306 (1)	Artikel 104 (1)	
Artikel 306 (2)	Anhang X Teil 2 Nummer 1 Satz 1	
Artikel 306 (3)	Anhang X Teil 2 Nummer 1 Satz 2	
Artikel 306 (4)	Anhang X Teil 2 Nummer 2	
Artikel 307 (1)	Anhang X Teil 2 Nummer 4	
Artikel 307 (2)		
Artikel 307 (3)		
Artikel 308 (1)	Anhang X Teil 2 Nummern 5-7	
Artikel 308 (2)	Anhang X Teil 2 Nummern 10	

	und 11	
Artikel 309	Anhang X Teil 2 Nummer 12	
Artikel 310	Anhang X Teil 3 Nummern 1-7	
Artikel 311 (1)	Anhang X Teil 3 Nummer 1	
Artikel 311 (2)	Anhang X Teil 3 Nummern 8-12	
Artikel 311 (3)	Anhang X Teil 3 Nummern 13-18	
Artikel 311 (4)	Anhang X Teil 3 Nummer 19	
Artikel 311 (5)	Anhang X Teil 3 Nummer 20	
Artikel 311 (6)	Anhang X Teil 3 Nummern 21-24	
Artikel 311 (7)		
Artikel 312 (1)	Anhang X Teil 3 Nummer 25	
Artikel 312 (2)	Anhang X Teil 3 Nummer 26	
Artikel 312 (3)	Anhang X Teil 3 Nummer 27	
Artikel 312 (4)	Anhang X Teil 3 Nummer 28	
Artikel 312 (5)	Anhang X Teil 3 Nummer 29	
Artikel 313	Anhang X Teil 5	
Artikel 314 (1)		Artikel 26
Artikel 314 (2)		Artikel 26
Artikel 314 (3)		
Artikel 315		
Artikel 316 (1)		Anhang I Nummer 1
Artikel 316 (2)		Anhang I Nummer 2
Artikel 316 (3)		Anhang I Nummer 3
Artikel 317 (1)		Anhang I Nummer 4
Artikel 317 (2)		

Artikel 318 (1)		Anhang I Nummer 5
Artikel 318 (2)		
Artikel 319		Anhang I Nummer 7
Artikel 320 (1)		Anhang I Nummer 9
Artikel 320 (2)		Anhang I Nummer 10
Artikel 321 (1)		Anhang I Nummer 8
Artikel 321 (2)		Anhang I Nummer 8
Artikel 322		Anhang I Nummer 11
Artikel 323		Anhang I Nummer 13
Artikel 324		Anhang I Nummer 14
Artikel 325 (1)		Anhang I Nummer 14
Artikel 325 (2)		Anhang I Nummer 14
Artikel 325 (3)		Anhang I Nummer 14
Artikel 325 (4)		Artikel 19 (1)
Artikel 326 (1)		Anhang I Nummer 16a
Artikel 326 (2)		Anhang I Nummer 16a
Artikel 326 (3)		Anhang I Nummer 16a
Artikel 326 (4)		Anhang I Nummer 16a
Artikel 326 (4)		Anhang I Nummer 16a
Artikel 327 (1)		Anhang I Nummer 14a
Artikel 327 (2)		Anhang I Nummer 14b
Artikel 327 (3)		Anhang I Nummer 14c
Artikel 327 (4)		Anhang I Nummer 14a
Artikel 328 (1)		Anhang I Nummer 17
Artikel 328 (2)		Anhang I Nummer 18
Artikel 328 (3)		Anhang I Nummer 19

Artikel 328 (4)		Anhang I Nummer 20
Artikel 328 (5)		Anhang I Nummer 21
Artikel 328 (6)		Anhang I Nummer 22
Artikel 328 (7)		Anhang I Nummer 23
Artikel 328 (8)		Anhang I Nummer 24
Artikel 328 (9)		Anhang I Nummer 25
Artikel 329 (1)		Anhang I Nummer 26
Artikel 329 (2)		Anhang I Nummer 27
Artikel 329 (3)		Anhang I Nummer 28
Artikel 329 (4)		Anhang I Nummer 29
Artikel 329 (5)		Anhang I Nummer 30
Artikel 329 (6)		Anhang I Nummer 31
Artikel 329 (7)		Anhang I Nummer 32
Artikel 330 (1)		Anhang I Nummer 33
Artikel 330 (2)		Anhang I Nummer 33
Artikel 330 (3)		
Artikel 331		Anhang I Nummer 34
Artikel 332		Anhang I Nummer 36
Artikel 333 (1)		
Artikel 333 (2)		Anhang I Nummer 37
Artikel 333 (3)		Anhang I Nummer 38
Artikel 334 (1)		Anhang I Nummer 41
Artikel 334 (2)		Anhang I Nummer 41
Artikel 335 (1)		Anhang I Nummer 42
Artikel 335 (2)		
Artikel 335 (3)		Anhang I Nummer 43

Artikel 335 (4)		Anhang I Nummer 44
Artikel 335 (5)		Anhang I Nummer 45
Artikel 335 (6)		Anhang I Nummer 46
Artikel 336		Anhang I Nummer 8
Artikel 337 (1)		Anhang I Nummern 48-49
Artikel 337 (2)		Anhang I Nummer 50
Artikel 338		Anhang I Nummer 51
Artikel 339 (1)		Anhang I Nummer 53
Artikel 339 (2)		Anhang I Nummer 54
Artikel 339 (3)		Anhang I Nummer 55
Artikel 339 (4)		Anhang I Nummer 56
Artikel 340		Anhang III Nummer 1
Artikel 341 (1)		Anhang III Nummer 2 und 2 (4)
Artikel 341 (2)		Anhang III Nummer 2 (2)
Artikel 341 (3)		Anhang III Nummer 2 (1)
Artikel 341 (4)		Anhang III Nummer 2 (2)
Artikel 341 (5)		
Artikel 342 (1)		Anhang III Nummer 2 (1)
Artikel 342 (2)		Anhang III Nummer 2 (1)
Artikel 342 (3)		Anhang III Nummer 2 (1)
Artikel 343 (1)		Anhang III Nummer 3 (1)
Artikel 343 (2)		Anhang III Nummer 3 (2)
Artikel 343 (3)		Anhang III Nummer 3 (2)
Artikel 343 (4)		
Artikel 344		
Artikel 345		

Artikel 346 (1)		Anhang IV Nummer 1
Artikel 346 (2)		Anhang IV Nummer 2
Artikel 346 (3)		Anhang IV Nummer 3
Artikel 346 (4)		Anhang IV Nummer 4
Artikel 346 (5)		Anhang IV Nummer 6
Artikel 347 (1)		Anhang IV Nummer 8
Artikel 347 (2)		Anhang IV Nummer 9
Artikel 347 (3)		Anhang IV Nummer 10
Artikel 347 (4)		Anhang IV Nummer 12
Artikel 348 (1)		Anhang IV Nummer 13
Artikel 348 (2)		Anhang IV Nummer 14
Artikel 348 (3)		Anhang IV Nummer 15
Artikel 348 (4)		Anhang IV Nummer 16
Artikel 348 (5)		Anhang IV Nummer 17
Artikel 348 (6)		Anhang IV Nummer 18
Artikel 349 (1)		Anhang IV Nummer 19
Artikel 349 (2)		Anhang IV Nummer 20
Artikel 350		Anhang IV Nummer 21
Artikel 351		
Artikel 352 (1)		Anhang V Nummer 1
Artikel 352 (2)		
Artikel 352 (3)		
Artikel 353 (1)		Anhang V Nummer 10b
Artikel 353 (2)		
Artikel 353 (3)		

Artikel 354 (1)		Anhang V Nummer 10
Artikel 354 (2)		Anhang V Nummer 10a
Artikel 355 (1)		Anhang V Nummer 7
Artikel 355 (2)		Anhang V Nummer 8
Artikel 355 (3)		Anhang V Nummer 9
Artikel 355 (4)		Anhang V Nummer 10
Artikel 355 (5)		Anhang V Nummer 8
Artikel 356 (1)		Anhang V Nummer 11
Artikel 356 (2)		Anhang V Nummer 12
Artikel 356 (3)		Anhang V Nummer 12
Artikel 357 (1)		Anhang V Nummer 2
Artikel 357 (2)		Anhang V Nummer 2
Artikel 357 (3)		Anhang V Nummer 5
Artikel 357 (4)		
Artikel 358 (1)		Anhang V Nummer 3
Artikel 358 (2)		
Artikel 359 (1)		Anhang V Nummer 5
Artikel 360 (1)		Anhang V Nummer 5
Artikel 360 (2)		
Artikel 361		Anhang V Nummer 5a
Artikel 362		Anhang V Nummer 5b
Artikel 363 (1)		Anhang V Nummer 5c
Artikel 363 (2)		Anhang V Nummer 5d
Artikel 363 (3)		Anhang V Nummer 5d
Artikel 363 (4)		Anhang V Nummer 5d
Artikel 363 (5)		Anhang V Nummer 5d

Artikel 363 (6)		Anhang V Nummer 5d
Artikel 363 (7)		
Artikel 364 (1)		Anhang V Nummer 5a
Artikel 364 (2)		Anhang V Nummer 5e
Artikel 365 (1)		Anhang V Nummer 5f
Artikel 365 (2)		Anhang V Nummer 5g
Artikel 365 (3)		Anhang V Nummer 5h
Artikel 365 (4)		Anhang V Nummer 5h
Artikel 365 (5)		Anhang V Nummer 5i
Artikel 365 (6)		Anhang V Nummer 5
Artikel 366		Anhang V Nummer 5j
Artikel 367		
Artikel 367 (4)		Anhang V Nummer 5l
Artikel 367 (5)		Anhang V Nummer 5l
Artikel 367 (6)		Anhang V Nummer 5l
Artikel 368		Anhang II Nummer 1
Artikel 369 (1)		Anhang II Nummer 2
Artikel 369 (2)		Anhang II Nummer 3
Artikel 369 (3)		
Artikel 370		Anhang II Nummer 4
Artikel 371		
Artikel 372		
Artikel 373		
Artikel 374		
Artikel 375		
Artikel 376		Artikel 28 (1)

Artikel 377		
Artikel 378		
Artikel 379 (1)	Artikel 106 (1)	
Artikel 379 (2)	Artikel 106 (1)	
Artikel 379 (3)		Artikel 29 (1)
Artikel 379 (4)		Artikel 30 (1)
Artikel 379 (5)		Artikel 29 (2)
Artikel 379 (6)	Artikel 106 (2)	
Artikel 379 (7)	Artikel 106 (3)	
Artikel 379 (8)		
Artikel 380	Artikel 107	
Artikel 381	Artikel 108	
Artikel 382	Artikel 109	
Artikel 383 (1)	Artikel 110 (1)	
Artikel 383 (2)	Artikel 110 (2)	
Artikel 384 (1)	Artikel 111 (1)	
Artikel 384 (2)	Artikel 111 (4)	
Artikel 384 (3)	Artikel 30 (4)	
Artikel 384 (4)		Artikel 31
Artikel 385		
Artikel 386 (1)		Anhang VI Nummer 1
Artikel 386 (2)		Anhang VI Nummer 2
Artikel 386 (3)		Anhang VI Nummer 3
Artikel 387		Artikel 32 (1)
Artikel 388 (1)	Artikel 112 (1)	
Artikel 388 (2)	Artikel 112 (2)	

Artikel 388 (3)	Artikel 112 (3)	
Artikel 388 (4)		
Artikel 389 (1)	Artikel 113 (3)	
Artikel 389 (2)	Artikel 113 (4)	
Artikel 390 (1)	Artikel 114 (1)	
Artikel 390 (2)	Artikel 114 (2)	
Artikel 390 (3)	Artikel 114 (3)	
Artikel 391 (1)	Artikel 115 (1)	
Artikel 391 (2)	Artikel 115 (2)	
Artikel 392 (1)	Artikel 117 (1)	
Artikel 392 (2)	Artikel 117 (2)	
Artikel 393		
Artikel 394 (1)	Artikel 122a (1)	
Artikel 394 (2)	Artikel 122a (2)	
Artikel 394 (3)	Artikel 122a (3)	
Artikel 394 (4)	Artikel 122a (4)	
Artikel 395		
Artikel 396		
Artikel 397		
Artikel 398		
Artikel 399		
Artikel 400		
Artikel 401		
Artikel 402		
Artikel 403		
Artikel 404		

Artikel 405		
Artikel 406		
Artikel 407		
Artikel 408		
Artikel 409		
Artikel 410		
Artikel 411		
Artikel 412		
Artikel 413		
Artikel 414		
Artikel 415		
Artikel 416		
Artikel 417		
Artikel 418 (1)	Artikel 145 (1)	
Artikel 418 (2)	Artikel 145 (2)	
Artikel 418 (3)	Artikel 145 (3)	
Artikel 418 (4)	Artikel 145 (4)	
Artikel 419 (1)	Anhang XII Teil 1 Nummer 1 und Artikel 146 (1)	
Artikel 419 (2)	Artikel 146 (2) und Anhang XII Teil 1 Nummern 2 und 3	
Artikel 419 (3)	Artikel 146 (3)	
Artikel 420	Artikel 147 und Anhang XII Teil 1 Nummer 4	
Artikel 421 (1)	Artikel 148	
Artikel 421 (2)		
Artikel 422 (1)	Anhang XII Teil 2 Nummer 1	
Artikel 422 (2)		

Artikel 423	Anhang XII Teil 2 Nummer 2	
Artikel 424		
Artikel 425	Anhang XII Teil 2 Nummern 4, 8	
Artikel 426	Anhang XII Teil 2 Nummer 5	
Artikel 427		
Artikel 428	Anhang XII Teil 2 Nummer 6	
Artikel 429	Anhang XII Teil 2 Nummer 7	
Artikel 430	Anhang XII Teil 2 Nummer 9	
Artikel 431	Anhang XII Teil 2 Nummer 11	
Artikel 432	Anhang XII Teil 2 Nummer 12	
Artikel 433	Anhang XII Teil 2 Nummer 13	
Artikel 434	Anhang XII Teil 2 Nummer 14	
Artikel 435 (1)	Anhang XII Teil 2 Nummer 15	
Artikel 435 (2)		
Artikel 436		
Artikel 437	Anhang XII Teil 3 Nummer 1	
Artikel 438	Anhang XII Teil 3 Nummer 2	
Artikel 439	Anhang XII Teil 3 Nummer 3	
Artikel 440		
Artikel 441 Unterabsatz 1	Artikel 150 (1)	Artikel 41
Artikel 441 Unterabsatz 2		
Artikel 442		
Artikel 443		
Artikel 444		
Artikel 445 (1)	Artikel 151a	
Artikel 445 (2)	Artikel 151a	

Artikel 445 (3)	Artikel 151a	
Artikel 445 (4)		
Artikel 445 (5)		
Artikel 446		
Artikel 447		
Artikel 448		
Artikel 459		
Artikel 450		
Artikel 451		
Artikel 452		
Artikel 453		
Artikel 454		
Artikel 455		
Artikel 456		
Artikel 457		
Artikel 458		
Artikel 459		
Artikel 460		
Artikel 461		
Artikel 462		
Artikel 463		
Artikel 464		
Artikel 465		
Artikel 466		
Artikel 467		
Artikel 468		

Artikel 469		
Artikel 470		
Artikel 471		
Artikel 472		
Artikel 473		
Artikel 474		
Artikel 475		
Artikel 476	Artikel 152 (5)	
Artikel 477		
Artikel 478		
Artikel 479		
Artikel 480		
Artikel 481		
Artikel 482		
Artikel 483		
Artikel 484		
Artikel 485		
Artikel 486		
Artikel 487		
Artikel 488		
Anhang I	Anhang II	
Anhang II	Anhang IV	
Anhang III		
Anhang IV Teil 1	Artikel 152 (5) und Artikel 1 Nummern 14-19 der Richtlinie 2000/12/EG	
Anhang IV Teil 2	Artikel 152 (5) und Artikel 42 der Richtlinie 2000/12/EG	

Anhang IV Teil 3	Artikel 152 (5) und Artikel 43 der Richtlinie 2000/12/EG	
Anhang IV Teil 4	Artikel 152 (5) und Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG	
Anhang IV Teil 5	Artikel 152 (5) und Artikel 45 der Richtlinie 2000/12/EG	
Anhang IV Teil 6	Artikel 152 (5) und Artikel 46 der Richtlinie 2000/12/EG	

FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. ERWARTETE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur¹

Binnenmarkt – Finanzmärkte

Binnenmarkt – Finanzinstitute

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag / die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme²**.

Der Vorschlag / die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.

Der Vorschlag / die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**.

1.4. Ziele

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte(s) mehrjährige(s) strategische(s) Ziel(e) der Kommission*

Die Initiative ist in erster Linie an das strategische Ziel geknüpft, die Regulierung und Aufsicht der Finanzmärkte zu verbessern. Der beispiellose Umfang der finanziellen Unterstützung für die Banken muss durch eine robuste Reform ergänzt werden, mit der die im Zuge der Finanzkrise zu Tage getretenen Regulierungsdefizite angegangen werden. Diese Reform der Bankenregulierung in der EU greift die Ergebnisse der international koordinierten Arbeit am Basel III-Rahmen für Eigenkapital und Liquidität auf und orientiert sich außerdem am strategischen Ziel, durch Zusammenarbeit und Vereinbarungen mit internationalen Partnern globale Standards festzulegen.

1.4.2. *Einzelziele und ABM/ABB-Tätigkeiten*

Einzelziel Nr. 1 (Binnenmarkt – Finanzinstitute)

Verbesserung der Eigenkapitalregelungen für den Banken-, Versicherungs- und Pensionssektor

Einzelziel Nr. 2 (Binnenmarkt – Finanzmärkte)

¹ ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management – ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

² Im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 Buchstaben a bzw. b der Haushaltsordnung.

Förderung der Stabilität und Integrität der Finanzmärkte durch angemessene Aufsicht, robuste Marktinfrastrukturen und ein hohes Maß an Transparenz

Die Initiative dient nicht nur den beiden vorstehenden Einzelzielen, die im Managementplan der GD MARKT für 2011 ermittelt wurden, sondern soll darüber hinaus auch zu folgenden Zielen beitragen, die in den den Vorschlägen beigefügten Folgenabschätzungen ermittelt wurden:

- Verbesserung des Risikomanagements der Banken;
- Verhinderung von Möglichkeiten der Aufsichtsarbitrage;
- Erhöhung der Rechtsklarheit;
- Verringerung der Befolungsbelastung;
- Schaffung gleicher Bedingungen;
- Verstärkung der aufsichtlichen Zusammenarbeit und Konvergenz;
- Verringerung der Zyklizität der Kreditvergabe durch Banken.

ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Finanzmärkte, Finanzinstitute

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppe auswirken dürfte.

Die Vorschläge werden die Kapitalisierung und das Liquiditätsrisikomanagement des Bankensektors in der EU verbessern. Dadurch werden systemische Banken Krisen künftig seltener auftreten. Die verbesserte Finanzstabilität wird voraussichtlich mit wirtschaftlichen Nettogewinnen in Form eines BIP-Anstiegs in der EU von 0,3-2 % einhergehen. Diese Vorteile werden vielen verschiedenen Interessengruppen zugute kommen, darunter einzelnen Kreditgebern und -nehmern, KMU-Kreditgebern und -nehmern, großen kreditgewährenden und kreditaufnehmenden Geschäftsbanken, Regierungen und den EU-Bürgern im Allgemeinen.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) wird bei der Erreichung dieser Ergebnisse eine wesentliche Rolle spielen, da in den Vorschlägen die Erarbeitung von über 50 verbindlichen technischen Standards zu verschiedenen politischen Fragen vorgesehen ist. Die verbindlichen technischen Standards, die schließlich von der Kommission gestützt werden, sind wesentlich, um zu gewährleisten, dass die sehr technischen Vorschriften einheitlich in der EU umgesetzt werden und die vorgeschlagenen Strategien wie geplant funktionieren. Die Arbeit der EBA trägt daher dazu bei, die unter Ziffer 1.4.1. und 1.4.2. genannten einschlägigen strategischen und spezifischen Ziele wirksam zu erreichen.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

1. Erwartete Ergebnisse:

- höhere Finanzstabilität durch bessere Regulierung und Aufsicht der Banken;
- Verbesserung der Kapitalisierung und des Liquiditätsrisikomanagements des Bankensektors in der EU.

Indikatoren:

- Dynamik der Kosten für den Schutz von Finanzinstituten vor einem Ausfall;
- Prozentsatz der Banken, die die EU-Stresstests erfolgreich bestehen;
- Kapitalquoten und Kapitalpuffer von Banken in der EU, die über die Eigenkapitalanforderung hinausgehen.

2. Erwartetes Ergebnis:

- verbesserte Wirksamkeit der Bankenregulierung und -aufsicht in der EU

Indikator:

- Anzahl der termingerecht von der EBA erarbeiteten verbindlichen technischen Standards.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Auf der Grundlage der beiden Vorschläge sind rund 60 % der verbindlichen technischen Standards, die von der EBA erarbeitet werden, im Jahr 2013 vorzulegen; dieses Arbeitsvolumen erfordert eine Personalaufstockung. Die erhöhte Anzahl der FTE muss in den Folgejahren beibehalten werden, um die bereits erarbeiteten verbindlichen technischen Standards anzupassen und die übrigen 40 % der Standards vorzubereiten. Außerdem werden langfristig im Zusammenhang mit künftigen Legislativvorschlägen im Bereich der EU-Bankenregulierung zusätzliche verbindliche technische Standards zu entwickeln sein.

1.5.2. Mehrwert durch die Intervention der EU

Für den Mehrwert durch die Intervention der EU im Rahmen dieser Initiative lassen sich verschiedene wesentliche Gründe anführen. Dazu gehören:

- notwendige Stärkung der Integration des EU-Binnenmarkts für das Bankwesen;
- Behebung von Marktversagen und verschiedenen Regulierungsmängeln, die die Finanzkrise aufgedeckt hat;
- Beseitigung von Möglichkeiten der Aufsichtsarbitrage, die im Rahmen der derzeit geltenden Vorschriften zulässig sind; und
- Verfolgung eines einheitlichen EU-Ansatzes zur Beseitigung verschiedener Schwierigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Initiative fallen, damit die Mitgliedstaaten keine individuellen Ansätze mehr verfolgen müssen, die eine Fragmentierung des Binnenmarkts bewirken könnten.

Insbesondere können nur mit Hilfe eines gemeinsamen Ansatzes auf EU-Ebene die Finanzstabilität gewährleistet und eine Verringerung der Prozyklizität im Finanzbereich wirksam erreicht werden, da die derzeitigen Strategien, die sich auf diese maßgeblichen systemischen Aspekte konzentrieren, an den nationalen Gegebenheiten ausgerichtet sind bzw. gar keine einschlägigen Strategien verfolgt werden.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene wesentliche Erkenntnisse

Hinsichtlich der verbindlichen technischen Standards wird die EBA 2011 erstmalig tätig. Die ersten verbindlichen technischen Standards im Zusammenhang mit dem bestehenden Rechtsrahmen sind der Kommission daher noch vorzulegen.

1.5.4. Kohärenz mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde).

1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**
 - Geltungsdauer: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
 - Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**
 - Umsetzung mit einer anfänglichen Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
 - und anschließendem Vollbetrieb

1.7. Vorgeschlagene Methoden der Mittelverwaltung³

- Direkte zentrale Verwaltung** durch die Kommission
- Indirekte zentrale Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - Exekutivagenturen
 - von den Europäischen Gemeinschaften geschaffene Einrichtungen⁴
 - nationale öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden
 - Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt nach Artikel 49 der Haushaltsordnung bezeichnet sind
- Mit den Mitgliedstaaten **geteilte Verwaltung**
- Dezentrale Verwaltung** mit Drittstaaten
- Gemeinsame Verwaltung** mit internationalen Organisationen (*bitte auflisten*)

Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung zum Einsatz kommen, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Bemerkungen

³ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

⁴ Im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 veröffentlicht die Kommission bis zum 2. Januar 2014 und danach alle drei Jahre einen allgemeinen Bericht über die Erfahrungen aus den Tätigkeiten der Behörde und über die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren. In diesem Bericht werden u. a. das von den nationalen Aufsichtsbehörden erreichte Maß an Konvergenz der Aufsichtspraktiken bewertet und ob die Ressourcen der EBA angemessen sind, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Im Zusammenhang mit den beiden Vorschlägen wurden drei Folgenabschätzungen durchgeführt, in denen Kosten und Nutzen der verschiedenen Politikoptionen ermittelt und die festgestellten Probleme behandelt wurden.

Was den Verantwortungsbereich der EBA anbelangt, besteht das Risiko, dass die EBA aufgrund des Personalmangels nicht in der Lage ist, verbindliche technische Standards von hoher Qualität vorzulegen, die im Einklang mit den Vorgaben des Kommissionsvorschlags stehen, und dadurch die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen geringer ausfällt.

2.2.2. Vorgesehene Kontrollen

Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der EBA werden in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erläutert.

Wie unter Ziffer 2.1. dargelegt, veröffentlicht die Kommission darüber hinaus gemäß Artikel 81 der Verordnung alle drei Jahre einen Bericht über die Erfahrungen aus den Tätigkeiten der EBA und über die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wird zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 ohne Einschränkung auf die EBA angewendet. Die EBA tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des OLAF bei und erlässt unverzüglich die entsprechenden Vorschriften, die Geltung für sämtliche Mitarbeiter der EBA haben.

Die Finanzierungsbeschlüsse und Vereinbarungen sowie die daran geknüpften Umsetzungsinstrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und das OLAF bei den Empfängern der von der EBA ausgezahlten Gelder sowie bei den für die Zuweisung der Gelder Verantwortlichen bei Bedarf Kontrollen vor Ort durchführen können.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer 1A Wettbewerbsfähigkeit im Dienste von Wachstum und Beschäftigung	GM/NGM ⁽⁵⁾	von EFTA ⁶ -Ländern	von Bewerberländern ⁷	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung
	12 04 02 01 Europäische Bankenaufsichtsbehörde – Beitrag zu den Titeln 1 und 2 (Personal- und Verwaltungsausgaben)	GM	JA	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Rubrik.....]	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Bewerberländern	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung
	[XX YY YY YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁵ GM = Getrennte Mittel / NGM = Nicht getrennte Mittel.

⁶ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁷ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer 1A	Wettbewerbsfähigkeit im Dienste von Wachstum und Beschäftigung			
GD: MARKT			Jahr 2013 ⁸	Jahr 2014	Jahr 2015	INSGESAMT
• Operative Mittel						
12 04 02 01	Verpflichtungen	(1)	0,690	0,590	0,590	1,870
	Zahlungen	(2)	0,690	0,590	0,590	1,870
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁹						
Nummer der Haushaltslinie		(3)				
Mittel INSGESAMT für GD MARKT	Verpflichtungen	=1+1a +3	0,690	0,590	0,590	1,870
	Zahlungen	=2+2a +3	0,690	0,590	0,590	1,870

⁸ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

⁹ Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,690	0,590	0,590	1,870
	Zahlungen	(5)	0,690	0,590	0,590	1,870
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)				
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK <1A> des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+ 6	0,690	0,590	0,590	1,870
	Zahlungen	=5+ 6	0,690	0,590	0,590	1,870

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)				
	Zahlungen	(5)				
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)				
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	=4+ 6				
	Zahlungen	=5+ 6				

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen		INSGESAMT
GD: <.....>								
• Personalausgaben								
• Sonstige Verwaltungsausgaben								
GD <.....> INSGESAMT	Mittel							

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)							
---	---	--	--	--	--	--	--	--

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2013 ¹⁰	Jahr 2014	Jahr 2015	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,690	0,590	0,590	1,870
	Zahlungen	0,690	0,590	0,590	1,870

¹⁰ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Die Einzelziele des Vorschlags sind unter Ziffer 1.4.2. aufgeführt. Von der EBA wird in erster Linie erwartet, mit Hilfe der angeforderten Ressourcen die verbindlichen technischen Standards zu erarbeiten. Im Einklang mit den Vorschlägen soll die EBA rund 55 verbindliche technische Vorschriften entwickeln; 60 % davon sind 2013 vorzulegen. Aufgrund der Art der Initiative kann die nachstehende Tabelle jedoch nicht ausgefüllt werden, da die verbindlichen technischen Standards nicht einem einzigen Einzelziel zugeordnet werden können – in der Regel trägt ein verbindlicher technischer Standard gleichzeitig zur Erreichung verschiedener spezifischer Ziele bei. So könnte ein verbindlicher technischer Standard zur einheitlichen Anwendung von Abzügen vom regulatorischen Kapital etwa zur i) Verbesserung der Risikomanagementmethoden der Banken; ii) Verhinderung von Möglichkeiten der Aufsichtsarbitrage; iii) Erhöhung der Rechtsklarheit; iv) Schaffung gleicher Bedingungen und v) Verstärkung der aufsichtlichen Zusammenarbeit und Konvergenz beitragen.

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (gerundet auf 3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs ↓			Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen										INSGESAMT		
	OUTPUTS																		
	Art der Outputs ¹¹	Durchschnittskosten der Outputs	Anzahl der Outputs	Kosten	Anzahl der Outputs	Kosten	Anzahl der Outputs	Kosten	Anzahl der Outputs	Kosten	Anzahl der Outputs	Kosten	Anzahl der Outputs	Kosten	Anzahl der Outputs	Kosten	Anzahl der Outputs	Kosten	Gesamtzahl Outputs
EINZELZIEL Nr. 1 ¹²																			
- Output																			

¹¹ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Austausch von Studenten, gebaute Straßenkilometer usw.).
¹² Wie in Ziffer 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.

- Output																	
- Output																	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																	
EINZELZIEL Nr. 2 ...																	
- Output																	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																	
GESAMTKOSTEN																	

3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel: nicht anwendbar*

3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹³	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESA MT
--	-------------------------	-------------	-------------	-------------	---	-----------------------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens							
Personalausgaben							
Sonstige Verwaltungsausgaben							
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens							

Außerhalb der RUBRIK 5¹⁴ des mehrjährigen Finanzrahmens							
Personalausgaben							
Sonstige Verwaltungsausgaben Zwischensumme							
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens							

INSGESAMT							
------------------	--	--	--	--	--	--	--

¹³ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹⁴ Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer D (Ziff. 1.6.) bitte v Spalten einfü
Plan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)					
XX 01 01 02 (in den Delegationen)					
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)					
10 01 05 01 (direkte Forschung)					
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten = FTE)¹⁵					
XX 01 02 01 (AC, INT, ANS der Globaldotation)					
XX 01 02 02 (AC, INT, JED, AL und ANS in den Delegationen)					
XX 01 04 yy¹⁶	- am Sitz ¹⁷				
	- in den Delegationen				
XX 01 05 02 (AC, INT, ANS der indirekten Forschung)					
10 01 05 02 (AC, INT, ANS der direkten Forschung)					
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)					
INSGESAMT					

XX steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

¹⁵ AC = Vertragsbediensteter, INT =Leiharbeitskraft („Intérimaire“), JED = Junger Sachverständiger in Delegationen, AL = örtlich Bediensteter, ANS = Abgeordneter nationaler Sachverständiger („Seconded National Expert“).

¹⁶ Teilobergrenze für aus den operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

¹⁷ Insbesondere für die Strukturfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Fischereifonds (EFF).

3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/die Initiative macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens erforderlich.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der einschlägigen Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

Neue Initiative der Kommission

- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens¹⁸.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der einschlägigen Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*

- Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Insgesamt
Geldgeber kofinanzierende Organisation /	60 % des Gesamtbedarfs durch die Mitgliedstaaten über die EBA			
Kofinanzierung INSGESAMT	1,035	0,885	0,885	2,805

¹⁸ Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹⁹					Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen		
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3				
Artikel									

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägigen Ausgabenlinien an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

¹⁹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d.h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Anhang zum Finanzbogen für den Vorschlag für eine Verordnung über die Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und den Vorschlag für eine Richtlinie über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

Angewandte Methodik und wichtigste zugrunde liegende Annahmen

Die Kosten im Zusammenhang mit den in den beiden Vorschlägen festgelegten Aufgaben der EBA wurden im Hinblick auf die Personalausgaben (Titel 1) im Einklang mit der Kostenklassifizierung im Haushaltsentwurf für die EBA für 2012, der der Kommission vorgelegt wurde, geschätzt.

Die beiden Vorschläge der Kommission umfassen Bestimmungen, nach denen die EBA rund 55 neue verbindliche technische Standards erarbeiten soll, mit deren Hilfe gewährleistet wird, dass äußerst technische Vorschriften einheitlich in der EU umgesetzt werden.²⁰ Gemäß den Vorschlägen wird die EBA etwa 60 % der neuen verbindlichen technischen Standards 2013 vorlegen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist bereits 2013 eine Personalaufstockung notwendig. Was die Art der Stellen angeht, so erfordert eine erfolgreiche und zeitnahe Erarbeitung der neuen verbindlichen technischen Standards insbesondere die Einstellung von zusätzlichen politischen Referenten, Rechtsreferenten und mit Folgenabschätzungen befassten Bediensteten.

Auf der Grundlage der Schätzungen der Kommissionsdienststellen und der EBA wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt, um die Anzahl der für die Erarbeitung der in den beiden Vorschlägen festgelegten verbindlichen technischen Standards erforderlichen Vollzeitäquivalente zu bewerten:

- Ein politischer Referent erarbeitet durchschnittlich zwei verbindliche technische Standards pro Jahr, d. h. für 2013 werden 17 politische Referenten benötigt.
- Ein Referent für Folgenabschätzungen kann sich mit acht verbindlichen technischen Standards befassen, d. h. für 2013 werden vier Referenten für Folgenabschätzungen benötigt.
- Ein Rechtsreferent kann fünf verbindliche technische Standards abfassen, d. h. für 2013 werden sieben Rechtsreferenten benötigt.
- Zur täglichen Unterstützung der vorstehenden Bediensteten werden zwei weitere Vollzeitkräfte benötigt.

Um die 2013 vorzulegenden verbindlichen technischen Standards zu erarbeiten, werden also 30 Vollzeitäquivalente benötigt. Der EBA zufolge werden Ende 2011 14 Experten mit der Erarbeitung von verbindlichen technischen Standards befasst sein. Da das Arbeitsvolumen im Zusammenhang mit den verbindlichen technischen Standards ansteigen dürfte, hat die EBA in ihrem der Kommission vorgelegten Haushaltsentwurf für 2012 bereits 22 zusätzliche Vollzeitäquivalente angefordert, davon sieben für die

²⁰ Da die EBA als Einrichtung über äußerst spezialisierte Expertise verfügt, wurde sie beauftragt, verbindliche technische Standards zu erarbeiten, um auf diese Weise ein wirksames Instrument einzuführen, mit dem harmonisierte technische Regelungsstandards in den EU-Bankenvorschriften festgelegt werden können, um u. a. mittels eines einheitlichen Regelwerks gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen angemessenen Schutz von Einlegern, Anlegern und Verbrauchern in der Union gewährleisten zu können. Zu diesem Zweck bereitet die EBA in vom Unionsrecht definierten Bereichen Entwürfe technischer Regelungsstandards vor, die keine Politikoptionen enthalten und von der Kommission später durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV gestützt werden, um ihnen verbindliche Rechtswirkung zu verleihen. Bevor die EBA der Kommission Entwürfe technischer Regelungsstandards vorlegt, muss sie umfassende Vorarbeiten leisten, z. B. werden die Interessenträger hinsichtlich der Entwürfe konsultiert, um ihnen eine angemessene Möglichkeit zu geben, sich zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zu äußern; darüber hinaus werden Folgenabschätzungen zu Rechtsvorschriften durchgeführt, Rechtstexte abgefasst und weitere Aufgaben wahrgenommen.

Erarbeitung der verbindlichen technischen Standards.²¹ Die restlichen neun Vollzeitäquivalente wurden im Haushaltsentwurf der EBA für 2012 nicht angefordert, da der EBA zu jenem Zeitpunkt die Anzahl der von ihr gemäß den beiden Vorschlägen zu erarbeitenden Standards nicht bekannt war. Diese Stellen werden jedoch in den kommenden jährlichen Haushaltsanträgen der EBA berücksichtigt.

Weitere Annahmen:

- Angesichts der Zuweisung der Vollzeitäquivalente im Haushaltsentwurf für 2012 werden die zusätzlichen neun Vollzeitäquivalente voraussichtlich sieben Zeitbedienstete (79 %), einen abgeordneten nationalen Sachverständigen (14 %) und einen Vertragsbediensteten (7 %) umfassen.
- Die durchschnittlichen jährlichen Gehaltskosten für die verschiedenen Personalkategorien stützen sich auf die Leitlinien der GD BUDG.
- Der auf das Gehalt anwendbare Berichtigungskoeffizient für London beträgt 1,344.
- Die Fortbildungskosten belaufen sich voraussichtlich auf jährlich 1 000 EUR pro Vollzeitäquivalent.
- Auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2012 für Dienstreisen werden die Kosten für Dienstreisen pro Vollzeitäquivalent auf 9 700 EUR veranschlagt.
- Die Einstellungskosten (Reise- und Hotelkosten, medizinische Untersuchung, Einrichtungsbeihilfe, andere Beihilfen, Umzugskosten usw.) belaufen sich auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2012 für jede zu besetzende Stelle auf 27 700 EUR.

Es wurde davon ausgegangen, dass die mit dem Arbeitsaufwand begründete Aufstockung von Vollzeitäquivalenten sowohl aufgrund der notwendigen Anpassungen der bereits erarbeiteten verbindlichen technischen Standards als auch aufgrund der Vorbereitung der übrigen 40 % der in den beiden Legislativvorschlägen angeforderten Standards sowie anderen künftigen Legislativvorschlägen im Bereich der Bankenaufsicht im Jahr 2014 und danach beibehalten wird.

Die Methode zur Berechnung der in den nächsten drei Jahren notwendigen Mittelaufstockung wird in der nachstehenden Tabelle näher erläutert. Bei der Berechnung wird berücksichtigt, dass 40 % der Kosten aus dem Unionshaushalt finanziert werden.

Art der Kosten	Berechnung	Betrag (in Tsd.)			
		2013	2014	2015	insges.
Titel 1: Personalausgaben					
<i>11 Gehälter und Bezüge</i>					
- davon: Zeitbedienstete	=7*127*1,344	1.195	1.195	1.195	3.584
- davon: ANS	=1*73*1,344	98	98	98	294
- davon: Vertragsbedienstete	=1*64*1,344	86	86	86	258
<i>12 Ausgaben im Zshg. mit der Einstellung</i>					
Die abgingen von der EBA in ihrem Haushaltsentwurf für 2012 angeforderten Stellen sind dem voraussichtlich höheren Arbeitsaufwand in den Bereichen Aufsicht und Betrieb zugeordnet. Die angeforderten zusätzlichen Stellen in anderen Bereichen stehen im Zusammenhang mit der festgestellten Ressourcenverwendung während des ersten Tätigkeitsjahres in den Bereichen Rechtsverstöße, Präsenz in	=9*27				
<i>13 Ausgaben für Dienstreisen</i>					
Die wirksame Umsetzung der Aufgaben der EBA in den Bereichen Rechtsverstöße, Präsenz in Aufsichtskollegien, Verbraucherdimensionen, internationale Dimension und anderen Gebieten gewährleisten	=9*1	9	9	9	27
<i>15 Fortbildung</i>					
	=9*1	9	9	9	27
Titel 1 insges.: Personalausgaben		1.725	1.475	1.475	4.675

Folgende Tabelle enthält den vorgeschlagenen Stellenplan für die sieben Stellen für Zeitbedienstete:

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen für Zeitbedienstete
AD 16	
AD 15	
AD 14	
AD 13	
AD 12	
AD 11	
AD 10	
AD 9	2
AD 8	3
AD 7	2
AD 6	
AD 5	
AD insges.	7